

Almut Meyer

# **Fremdsprachliche Rechtstexte kulturgerecht verstehen**

Ein performativer Ansatz  
in der transkulturellen  
Rechtskommunikation

Almut Meyer  
Fremdsprachliche Rechtstexte kulturgerecht verstehen

# Fach – Sprache – Kommunikation

herausgegeben von  
Franziska Heidrich-Wilhelms und Klaus Schubert

Band 4  
Almut Meyer

Fremdsprachliche Rechtstexte kulturgerecht verstehen  
Ein performativer Ansatz in der transkulturellen  
Rechtskommunikation

**UV** Universitätsverlag  
Hildesheim

**2023**

Almut Meyer

# Fremdsprachliche Rechtstexte kulturgerecht verstehen

Ein performativer Ansatz in der  
transkulturellen Rechtskommunikation

**UV** Universitätsverlag  
Hildesheim

**2023**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Dokument steht im Internet kostenfrei als elektronische Publikation (Open Access) zur Verfügung unter: <https://doi.org/10.18442/fsk-4>

Dieses Werk ist mit der Creative-Commons-Nutzungslizenz „Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ versehen.

Weitere Informationen finden sich unter:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>

Vom Fachbereich 3 (Sprach- und Informationswissenschaften) der Universität Hildesheim zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) angenommene Dissertation von Almut Meyer

Vorsitz: PD Dr. Sylvia Jaki (Universität Hildesheim)  
Gutachter: Prof. Dr. Klaus Schubert (Universität Hildesheim)  
Gutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Jan Engberg (Århus Universitet)

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Juni 2023

Hil2

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	VIII
1 Einleitung	1
2 Ausgangspunkt der Forschung	11
2.1 Bedarfsuntersuchung	12
2.2 Methode der Bedarfsuntersuchung	15
2.3 Theoretisches Konzept des qualitativen Forschungsinterviews	17
2.4 Analyse der Interviews	21
2.5 Erkenntnistheoretische Reflexion der Bedarfsanalyse	23
2.6 Reflexion der Zusatzinterviews	27
2.7 Ergebnisse der Bedarfsanalyse	28
2.8 Fazit und Überleitung	34
3 Theoretischer Bezugsrahmen Fachkommunikation	37
3.1 Wissensorientierung	38
3.2 Fachkonzept: Vom Text zum Diskurs	42
3.3 Interdisziplinäre Ausrichtung	50
3.4 Performatives Rechtsverständnis	54
3.5 Fazit und Überleitung	58
Kultur für das Recht	58
4 Kulturtheoretisches Konzept	58
4.1 Kulturanthropologischer Rahmen	62
4.2 Kulturwissenschaftliche Konzeptionalisierung von Kultur und Text	65
4.3 Zentrale Begriffe des kulturanthropologischen Kulturverständnisses: Performanz und Performativität	73
4.4 Zur Terminologie von Performanz und Performativität	77
4.5 Konzeptionalisierungen des Performativen	88

4.6 Kontextbezogener Performanzbegriff	93
4.7 Das Interpretationsmodell	98
4.8 Funktionsweise des Interpretationsmodells	102
4.9 Anwendungsbeispiel	106
4.9.1 Erster Aspekt: Affekte	109
4.9.2 Zweiter Aspekt: Performanz	110
4.9.3 Dritter Aspekt: Gemeinschaft	113
4.9.4 Vierter Aspekt: Erinnerung und Geschichte	115
4.9.5 Fazit und Überleitung	119
Kultur im Recht	120
5 Anknüpfen an Kulturkonzeptionalisierungen im Recht	120
5.1 Anknüpfen aus fachkommunikativer Perspektive	123
5.2 Anknüpfen aus systemtheoretischer Perspektive	125
5.3 Annäherungen an das Recht	127
5.4 Rechtskultur im rechtswissenschaftlichen Diskurs	134
5.4.1 Rechtssoziologische Konzeptionalisierung der Rechtskultur	139
5.4.2 Rechtsvergleichende Konzeptionalisierung der Rechtskultur	145
5.5 Anknüpfen an die Rechtsvergleichung	155
5.6 Fazit und Überleitung	160
Recht als Kultur	164
6 Anschließbarkeit an die Rechtstheorie	164
6.1 Rechtstheoretischer Rahmen	169
6.2 Theoretische Ausgangspunkte von Rationalität und Vernünftigkeit	177
6.3 Rationalität und Vernünftigkeit bei Perelman	180
6.4 Zwischenfazit	185
6.5 Zustimmungsgewinnung	188

6.5.1 Das Verfahren der Zustimmungsgewinnung	193
6.5.2 Vorbedingung der Anpassung	195
6.5.3 Anpassung an das Publikum	197
6.5.4 Persuasion: Überredung und Überzeugung	202
6.5.5 Zustimmung durch Überredung und Überzeugung	206
6.5.6 Geltung durch Zustimmung	214
6.5.7 Das universale Auditorium	220
6.6 Fazit und Ergebnis	228
7 Ergebnisdiskussion	234
7.1 Universalisierungsaspekte aus sprachtheoretischer Perspektive	235
7.2 Strukturelle Voraussetzung rationaler Universalisierungsprozesse	242
7.3 Schlussfazit	246
8 Literatur	249
Internetseiten	276
Gesetz	279
Verfassungsgerichtliche Entscheidungen	280
Bildnachweis	281

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Interpretationsmodell 1.1 .....	100
Abb. 2: Interpretationsmodell 2.0, A: Anfangsphase (Legende: A = Affektem) .....	102
Abb. 3: Interpretationsmodell 2.0, B: Spätere Phase, Wissensaufbau durch Interpretationen .....	103
Abb. 4: VerfassungsrichterInnen des Zweiten Senats. © Bundesverfassungsgericht   lorenz.fotodesign, Karlsruhe .....	108
Abb. 5: Explorationsmöglichkeiten unter dem Performanzaspekt.....	111
Abb. 6: Explorationsmöglichkeiten unter dem Gemeinschaftsaspekt.	114
Abb. 7: Explorationsmöglichkeiten unter dem Aspekt Erinnerung und Geschichte .....	116

Man sollte die Sprache in den Ländern verfolgen, wo sie verwendet wird, die Kultur, das alltägliche Leben, denn die Bedeutung der Wörter entsteht aus diesen beiden. [...] Dann sieht man, was [die Deutschen, A.M.] essen, wie sie ihre Betten machen, wie sie mit ihren Hunden umgehen. Auf diese Weise lernt man auch ihre Denkweise kennen. (R 11)

[W]enn man weiß, wie [die Deutschen, A.M.] ticken, dann ist es angenehm, mit ihnen Dinge zu regeln. (R 10)<sup>1</sup>

## 1 Einleitung

Recht wird nur durch Sprache zu Recht. Die Arbeit im und mit dem Recht ist auf Sprache angewiesen. Genau wie Recht und Sprache untrennbar zusammgehören, ist Sprache auch nur in Verbindung mit Kultur zu verstehen. Damit sind Sprache und Kultur dem Recht immanent. Die abstrakt klingende Zusammengehörigkeit von Recht, Sprache und Kultur gehört jedoch für Lehrende im Unterricht in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch zu den alltäglichen Erfahrungen und Herausforderungen. Wenn in transkulturellen Lehr-Lernsituationen Phänomene der Rechtskommunikation auf der sprachsystemischen Ebene für fremdkulturelle Lernende nur unzureichend oder überhaupt nicht zu verstehen sind, müssen kulturelle Dimensionen in die Verstehensprozesse mit einbezogen werden. Beispielsweise sind im finnisch-deutschen Kontext das Konzept der Mitbestimmung in Deutschland oder das Bundesverfassungsgericht in seiner Doppelfunktion als Verfassungsorgan und Verfassungsgericht – einschließlich der auffälligen roten Roben seiner RichterInnen – nur durch Einbeziehung ihrer jeweiligen kulturellen Gegebenheiten angemessen

---

<sup>1</sup> Zwei Zitate finnischer Juristen, die im Rahmen der Vorarbeiten zu dieser Dissertation zum Deutschbedarf in der Berufspraxis interviewt worden sind. Das erste Zitat von Respondent (R) 11 heißt im Wortlaut: „Ja semmoisessa ympäristössä, että se on ihan vaan sitä kieltä käytetään ja kuljetaan siinä ei eristäytyneenä, vaan pääset siihen elämään mukaan ja näet mitä ne syö, miten ne petaa sänkynsä. Ihan tämmöisistä asioista, miten ne kohtelee koiraansa. Sillä tavalla sinä opit sen ajattelutavan.“ (R 11). Übersetzung A.M. Zweites Zitat vgl. Meyer (2012: 37).

und damit kulturgerecht zu verstehen. Erforderlich ist folglich ein den jeweiligen kulturellen Kontexten adäquates Verstehen fremdkulturellen Rechts. Aus finnischer Perspektive erfordern die genannten Beispiele schon allein deshalb kulturelle Kontextualisierungen, da weder die Institution der Mitbestimmung nach deutscher Prägung noch die des Verfassungsgerichts in Finnland eine vergleichbare Entsprechung haben. Kultur gehört somit auch in die fachfremdsprachliche Ausbildung von Jurastudierenden: Mit dem Erwerb (rechts)sprachlicher Fertigkeiten müssen ebenso die Vermittlung und der Aufbau von kulturellem Wissen einhergehen, um andere Rechtssysteme kulturgerecht verstehen zu können. Die Sprach- und Kulturgrenzen überschreitende Auseinandersetzung mit kulturellen Phänomenen im Recht ist demnach zentraler Bestandteil des Unterrichts in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch. Damit wird das Ziel verfolgt, fachkommunikative Kompetenzen aufzubauen, in die Kenntnisse der vielfältigen Kulturalität, also des kulturellen Geprägtseins menschengemachter Rechtssysteme, einfließen.

In dieser Dissertation wird der Frage nachgegangen, wie im studienbegleitenden Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch für finnische Jurastudierende verstehensrelevantes kulturelles Wissen aufgebaut werden kann. Dieser Unterricht fokussiert mit seinem grundlegenden Kurskonzept nicht ausschließlich das Erlernen des deutschen Sprachsystems, sondern stellt die Kompetenzen in den Vordergrund, die im Bereich des Rechts eine wesentliche Voraussetzung für fachkommunikatives Handeln sind. Dabei wird auf eine Richtung in der Fachkommunikationsforschung Bezug genommen, die mit dem Kurskonzept „Fach-mit-Sprache“ die fachlich-berufliche Wissensvermittlung in den Mittelpunkt stellt. Der Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch richtet sich nicht an zukünftige Sprachexperten, sondern an Jurastudierende, für die (obligatorische) Fachfremdsprachenkurse eine Ergänzung zu ihren Fachstudien darstellen. Das Ziel des Unterrichts besteht darin, den Lernenden zur Bewältigung beruflicher Aufgaben relevante fachkommunikative Kompetenzen zu vermitteln (Engberg 2016: 429–430). In der vorliegenden Dissertation wird aus dem breiten Spektrum fachkommunikativer Fertigkeiten eine Teilkompetenz herausgegriffen, nämlich fremdkulturelle Rechtstexte kulturgerecht zu verstehen. Dies setzt jedoch den Aufbau kulturellen Wissens als eine wesentliche Grundlage für das Verstehen fremdkultureller Rechtstexte voraus, die auch über die finnisch-deutschen Beziehungen hinausgehend Ausgang, Mittel und Ergebnis juristischer Tätigkeiten sind.

Mit dem Erwerb kulturellen Wissens entsteht folglich eine Kompetenz, die in der Ausübung juristischer Tätigkeiten und damit in der Rechtskommunikation eingesetzt werden kann.

Bei der Entwicklung von möglichen Antworten auf die Frage nach einem fremdkulturellen Verstehen im transkulturellen Kontext ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Recht nicht nur in Sprach- und Kulturgrenzen überschreitenden Räumen stattfindet, sondern auch von deren jeweiligen kulturellen Verschiedenartigkeiten geprägt ist. Diese kulturellen Spektren sind jedoch nicht als ein monolithischer Block zu begreifen, der uns in der Auseinandersetzung mit fremdkulturellen Phänomenen im Recht in seiner Fremdheit und seinem Anderssein gegenübertritt. Sondern in dieser Begegnung mit der das Recht prägenden Vielfalt an Lebenswirklichkeiten gilt es, das Eigene sowie das Fremde als etwas in andauernder wechselseitiger Beeinflussung vorläufig Gewordenes, als ein sich anhaltend Veränderndes und Veränderbares zu begreifen. Recht entsteht nicht aus sich selbst heraus, es wird vielmehr in dynamischen gesellschaftlichen Prozessen durch sprachhandelnd und kommunikativ Agierende geformt. In diesen Iterationen wird Recht hervorgebracht. Diese sich wiederholenden dynamischen Prozesse sind durch eine Performativität bedingt, also die Antriebskraft, Recht immer wieder aufzuführen. So kommt Recht in legislativ-kreativen Prozessen, in der Auslegung oder Rechtsprechung immer wieder erneut vor seinem jeweiligen Publikum zur Aufführung, in der es geschaffen, angewandt und vollzogen wird. Aufgrund der Performanz erlangt es einerseits rechtstheoretisch betrachtet seine Wirksamkeit und Geltung und andererseits liegt aus kulturwissenschaftlicher Perspektive in seiner Performativität ein Schlüssel für fremdkulturelle Verstehensprozesse. Dabei übernehmen Publika eine konstitutive Rolle, da sich durch sie ein Zugang zu fremdkulturellen Phänomenen im Recht eröffnet und sie somit für den performativ-diskursiven Aufbau kulturellen Wissens in einem Paradigma von Rationalität und Vernünftigkeit operationalisiert werden können.

Bei dieser Dissertation handelt es sich um ein Forschungsvorhaben, das aufgrund seiner Fragestellung nach einem kulturgerechten Verstehen von Rechtstexten im Kontext transkultureller Rechtskommunikation in einem disziplinübergreifenden Forschungsfeld zu verorten ist. Eine interdisziplinäre Ausrichtung ist mit Fortschreiten des Forschungsprozesses als notwendig erachtet worden, da sich bei der Auseinandersetzung mit themenrelevanter Literatur aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen

herausstellte, dass zwar jeder Einzeldisziplin für sich genommen Antwortbausteine zu entnehmen sind, die aber aufgrund ihrer monodisziplinären Perspektive die Forschungsfrage jeweils nur teilweise abdecken. So werden in dieser Arbeit diese verschiedenen Perspektiven zusammengeführt, um dadurch aus untersuchungsrelevanten Forschungsbereichen umfassendere Antworten entwickeln zu können.

Zu Beginn eines interdisziplinären Forschungsvorhabens stellt sich grundsätzlich die Aufgabe, zunächst diejenigen Disziplinen zu identifizieren, die zur Beantwortung der Forschungsfrage heranzuziehen sind. Vorliegend lassen sich aus der das Theoriefeld bestimmenden Trias von Sprache, Kultur und Recht die Forschungsbereiche Fachkommunikation, Kulturwissenschaften und Rechtswissenschaften als relevante Bezugswissenschaften begründen. Mit diesen Wissenschaftsbereichen sind die Disziplinen jedoch erst grob umrissen, sodass die wesentliche Aufgabe darin besteht, im Hinblick auf den Gegenstand einschlägige Beiträge aus den verschiedenen Forschungsrichtungen innerhalb dieser Disziplinen in der Weise einzubinden, dass durch ihr Zusammenwirken Antworten auf die Forschungsfrage entwickelt werden können. Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Forschungsbeiträge der Einzeldisziplinen im Zusammenspiel verwertet werden können, besteht sowohl in ihrer inhaltlichen Adäquatheit als auch vor allem darin, in der Dissertation transdisziplinäre, d.h. auf den Untersuchungskontext der Dissertation abgestimmte Definitionen zentraler Begriffe zu entwickeln. Dies setzt des Weiteren voraus, dass Begriffe zunächst jeweils in ihren einzeldisziplinären Konzeptionalisierungen zu erfassen sind, um sie auf dieser Basis in das vorliegende Forschungsvorhaben erkenntnistheoretisch integrieren zu können. Methodisch gesehen handelt es sich bei dieser Dissertation um eine Literaturarbeit, in der Gedanken aus den relevanten Forschungsfeldern zusammengetragen und für die hier zu beantwortende Forschungsfrage genutzt werden. Auf diese Weise werden Forschungsbeiträge der Einzeldisziplinen in zu entwickelnden transdisziplinären Konzepten zusammengeführt, sodass erkenntnistheoretisch neue Einsichten gewonnen werden können.

In dem Titel *Fremdsprachliche Rechtstexte kulturgerecht verstehen. Ein performativer Ansatz in der transkulturellen Rechtskommunikation* ist die interdisziplinäre Verschränkung von Fachkommunikation, Kultur- und Rechtswissenschaften impliziert, auf deren Grundlage für fachkom-

munikationsdidaktische Zwecke der vorliegende Forschungsbeitrag entwickelt und dargelegt wird. Die Richtung, in die in dieser Dissertation eine Möglichkeit des Aufbaus von kulturellem Wissen interdisziplinär aus kultur- und rechtswissenschaftlicher Perspektive entfaltet wird, ist maßgeblich durch die von mir durchgeführte empirische Untersuchung zum Deutschbedarf finnischer Juristen in der Berufspraxis bestimmt (vgl. Meyer 2012 und Kapitel 2). Schon in den eingangs angeführten Zitaten zweier finnischer Juristen kommt ihre grundlegende Auffassung von transkulturellem Verstehen in der Praxis zum Ausdruck. Aus ihrer Sicht der juristischen Berufspraxis werden Bedeutungen und Bedeutungszuschreibungen von erfahrenen Lebenswirklichkeiten für ein Verstehen des Anderen als zentral erachtet. Hierin liegt ein wesentlicher Grund, in dieser Dissertation der Frage nach einer Grundlegung der Vermittlung bzw. des Aufbaus kulturellen Wissens innerhalb eines kulturwissenschaftlichen Paradigmas nachzugehen. Dabei ist herauszustellen, dass insbesondere mit einem dynamisch-performativen Kulturbegriff sich eine Vielfalt von Konzepten verbindet, die in den Sozialwissenschaften aufgrund ihrer paradigmatischen Zuwendung zu kulturwissenschaftlichen Perspektiven entstanden ist. Das philosophische Interesse dieser kulturtheoretischen Ausrichtung auf Konstitution und Konstruktion von Sinn und Bedeutung sozialer Welten führt zu Theoriebildungen in unterschiedlichsten Diskursen und Disziplinen, sodass aus diesem vielgestaltigen Theoriefeld für den vorliegenden Untersuchungskontext eine fokussierte Perspektive herausgearbeitet wird, um im Hinblick auf ein fremdkulturelles Verstehen von Recht theoretisch fundierte Erkenntnisse gewinnen zu können. Es gilt, aus dieser theoretischen Komplexität eine Konzeptionalisierung von Kultur aufzuzeigen, die mit dem dynamisch-performativen Charakter des Rechts korreliert. Erst in dieser Korrelation kann kulturtheoretisch eine Basis geschaffen werden, die einen theoretisch-methodischen Zugang zu fremdkulturellen Phänomenen ermöglicht und diese Phänomene dadurch für ein kulturgerechtes Verstehen handhabbar macht. Das oben zitierte pragmatische Verständnis der Juristen, alltägliche Lebenswelten als einen Schlüssel zur Kultur zu begreifen, steht zwar durchaus für einen dynamischen Begriff von Kultur, impliziert aber theoretisch nicht zwingend eine durchgehend dynamisch-performative Konzeptionalisierung von Kultur. Denn erst in der Gestaltung der Bedeutungszuschreibungen von Lebenswirklichkeiten zeigt sich, ob in einem ontologischen Sinne bestehende, möglicherweise stereotype Interpretationen von kulturellen Phänomenen

herangezogen werden oder aber ihre Bedeutungen strukturell-prozessual in dynamisch-performativen Prozessen konstituiert werden.<sup>2</sup>

So wird für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch auf einer kulturtheoretischen Grundlage ein wissens- und performanzbezogenes Interpretationsmodell entwickelt und dargelegt. Auf der Basis dieses Modells wird ein Zugang zur Kulturgebundenheit des Rechts und damit ein Verstehen fremdkultureller Rechtstexte ermöglicht. Es geht hier um die Frage, wie sich die Auseinandersetzung mit dem Fremden im Recht theoretisch gestaltet: Wie kann kulturelles Wissen als eine notwendige Verstehensvoraussetzung fremdkultureller Rechtstexte systematisch erworben werden? Angestrebt wird ein kulturgerechter Umgang mit kulturfremdem Recht, der voraussetzt, Recht in seinen jeweiligen kulturellen Gegebenheiten zu begreifen. Mit dem Fokus auf den Aufbau bzw. Erwerb verstehensrelevanter Kulturkenntnisse liegt hier ein fachkommunikatives Frageinteresse vor, da es Wissenssysteme als Grundlage von fachkommunikativem Handeln fokussiert. Mit diesen Fragen werden wesentlich zwei Ziele verfolgt: Zum einen wird ein Konzept dargestellt, die Kulturalität des Rechts mit einem kulturwissenschaftlichen Ansatz anhand von Rechtstexten zugänglich zu machen.<sup>3</sup> Zum anderen wird aufgezeigt, dass diese dem Recht disziplinfremde Perspektive an die Rechtswissenschaften anknüpfen kann. Der Gegenstand dieser interdisziplinären Dissertation umfasst also die Darlegung einer kulturwissenschaftlichen Konzeptionalisierung kulturgerechten Verstehens im Recht und ihrer Anschließbarkeit an ein rechtswissenschaftliches Paradigma.

Wie oben erwähnt hat eine empirische Bedarfsuntersuchung diesen Forschungsweg initiiert, der sich in Anlehnung an kulturwissenschaftliche Terminologie auch als eine Art Enkulturationsprozess in ein interdisziplinäres Forschungsfeld beschreiben lässt, der von der Trias Sprache, Kultur und Recht charakterisiert wird. So bewegt sich dieser Prozess ausgehend von einem fachkommunikativen Rahmen von den Kulturwissenschaften auf das Recht zu. Neben dieser Prozesshaftigkeit lässt sich der

---

<sup>2</sup> Der kulturwissenschaftliche Hintergrund des der Dissertation zugrunde liegenden Kulturkonzepts wird in Kapitel 4 dargelegt. Zum dynamisch-performativen Kulturkonzept siehe auch Unterkapitel 4.3.

<sup>3</sup> Kulturalität wird hier formal als Substantivform des Adjektivs kulturell und in der Bedeutung von Kulturgebundenheit, Kulturbedingtheit, kulturell Geprägtsein verstanden.

Forschungsprozess dieser Dissertation aber noch treffender mit dem Bild des Brückenbauens beschreiben, da es auch sein konstruktiv-konstitutives Wesen erfasst: In mehreren Etappen werden Fundamente gelegt, auf denen zwischen den Kulturwissenschaften und Rechtswissenschaften eine Verbindung geschaffen wird.

Nach dieser Einleitung werden in Kapitel 2 der Ausgangspunkt der Forschung dieser Dissertation dargestellt und ihr Gegenstand entwickelt. Der Ausgangspunkt ist eine empirische Untersuchung zum professionellen Deutschbedarf finnischer JuristInnen, in der die Bedeutung kulturellen Wissens in juristischen Berufen als wesentlicher Teil der beruflichen Kompetenz ermittelt wird. Diese Bedarfsuntersuchung steht ursprünglich im Zusammenhang mit der Unterrichtsentwicklung des Fachfremdsprachenunterrichts Rechtsdeutsch und dient als Grundlage, den Unterricht am Deutschbedarf an der juristischen Berufspraxis auszurichten. Von den Ergebnissen dieser Untersuchung wird hier nur das Teilergebnis des Bedarfs an kulturellen Kompetenzen in der Berufspraxis von Juristen herausgegriffen und als Anlass für die weitere didaktische und vor allem bereichsspezifische theoretische Auseinandersetzung mit Kultur im Recht genommen. Das Augenmerk liegt folglich auf kulturellem Wissen als grundlegende Verstehensvoraussetzung von fremdkulturellem Recht. Deshalb bleiben andere empirisch gewonnene Erkenntnisse zum konkreten Deutschbedarf hier unberücksichtigt, zumal sie in anderen Einzelpublikationen aufgearbeitet sind (Meyer 2011a, 2012). Kapitel 2 hat im Gesamtkontext dieser Dissertation die Funktion, die Herleitung der Fragestellung aus dem didaktischen Kontext des Fachfremdsprachenunterrichts Rechtsdeutsch aufzuzeigen.

In Kapitel 3 wird die Fachkommunikation als theoretischer Bezugsrahmen dargelegt. Ausgehend vom studienbegleitenden sowie am beruflichen Bedarf ausgerichteten Fachfremdsprachenunterricht werden theoretische Bezugspunkte in der Fachkommunikation dargestellt, an die diese Arbeit anknüpft. Dabei werden vor dem Hintergrund der Fachsprachen- und Fachkommunikationsforschung die theoretischen Ausrichtungen und Positionen fokussiert herausgearbeitet, auf die die vorliegende Fragestellung Bezug nimmt. Das Dissertationsthema ist im Zusammenhang der tertiären Unterrichtspraxis entwickelt worden, sodass die theoretischen Bezugspunkte zur Fachkommunikationsforschung vom didaktischen Rahmenkonzept des Unterrichts ausgehend herausgestellt werden. Der fach-

kommunikative Theorierahmen ergibt sich aus der hier zugrunde liegenden pragmatischen Definition von Fach, die insbesondere zum einen von der Wissensorientierung und zum anderen von der Diskursivität bestimmt ist, die sich von systemlinguistisch orientierten Auffassungen von Fach abgrenzt. So wird vorliegend keine kategorisierende Fachdefinition gesetzt, sondern Fach wird verstanden als durch Sprache im Diskurs konstituierte, dynamische und kulturell geprägte Wissenssysteme. Dieses Fachverständnis wird zudem untersuchungsspezifisch aus interdisziplinärer Perspektive durch den Aspekt der Performativität ergänzt, um sowohl dem kommunikativen und diskursiven Charakter des Rechts als auch der schöpferischen Tätigkeit von juristisch Handelnden gerecht zu werden.

Die Kapitel 4, 5 und 6 bilden den Hauptteil der Dissertation, in dem die Forschungsfrage abgehandelt wird. Deshalb werden diesen Kapiteln in Abgrenzung zu den bisherigen Ausführungen Leitgedanken vorangestellt, die zugleich den interdisziplinären Forschungsverlauf widerspiegeln. So wird in Kapitel 4 unter dem Leitgedanken KULTUR FÜR DAS RECHT das kulturwissenschaftliche Konzept dargelegt, das im Rekurs auf die empirisch ermittelte Bedeutung von kulturellem Wissen im Recht als eine didaktische Umsetzung für ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten entwickelt worden ist. Hierbei handelt es sich um ein wissens- und performanzbezogenes Interpretationsmodell, das einen theoretisch-methodischen Ansatz bietet, mit Rechtstexten verbundene fremdkulturelle Phänomene in ihren jeweiligen kulturellen Kontexten zu explorieren. Zur Verortung des Ansatzes werden sowohl als übergreifender Theorierahmen sein theoretischer Hintergrund als auch daran anschließend zentrale Begriffe dieser interdisziplinär angelegten Untersuchung in ihrem terminologischen und wissenschaftstheoretischen Umfeld erläutert. Dazu wird in einem kulturanthropologischen Bezugsrahmen das Kulturverständnis ausgebreitet, das dieser Dissertation zugrunde liegt. Das performativ-diskursive Kulturverständnis ist wesentlich von der Grundannahme geprägt, dass Kultur als solche nicht existiert, sondern vielmehr Lebenswirklichkeiten in permanenten Interpretationsprozessen Bedeutungen zugeschrieben werden. Dieses Kulturverständnis weist mit Bezug zum didaktischen Kontext und der grundsätzlichen Bedeutung der Textarbeit im Recht zudem einen semiotischen Aspekt auf, der sich aus der Auffassung von der Texthaftigkeit und damit der Lesbarkeit von Kultur ergibt. Kulturelles Wissen wird demnach in permanenten Prozessen präsentativer Performanz durch Bedeutungszuschreibungen konstituiert.

Um die Funktionsweise des kulturwissenschaftlichen Ansatzes zu veranschaulichen, wird die kulturtheoretische Darlegung mit einem konkreten Umsetzungsbeispiel des theoretischen Konzepts abgeschlossen.

Um diesen kulturwissenschaftlichen Ansatz auch innerhalb der Rechtswissenschaften erkenntnistheoretisch akzeptieren zu können, werden in Kapitel 5 unter dem Motto KULTUR IM RECHT rechtswissenschaftliche Konzeptionalisierungen von Kultur dargelegt, wodurch aus interdisziplinärer Sicht eine Auseinandersetzung mit dem Fach erfolgt. Der interdisziplinäre Forschungsprozess dieser Dissertation wird im rechtswissenschaftlichen Kulturdiskurs anhand zentraler rechtskultureller Konzepte verortet. Hervorgehoben sei, dass hier von der Trias Sprache, Kultur und Recht ausgegangen wird und somit keine grundlegende Diskussion zum Verhältnis zwischen Recht und Kultur geführt wird. Im Mittelpunkt stehen aufgrund ihrer den Rechtsdiskurs prägenden Bedeutung Konzeptionalisierungen von Kultur aus dem Bereich der Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung, die unter dem Aspekt möglicher Anknüpfungspunkte für das kulturwissenschaftliche Interpretationsmodell erörtert werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, für das kulturwissenschaftliche Interpretationsmodell im rechtlichen Kulturdiskurs Anknüpfungspunkte an juristische Denkweisen zu bestimmen und es damit weitergehend als einen auch erkenntnistheoretischen Prämissen der Rechtswissenschaften genügendem Ansatz zur kulturellen Kontextualisierung von Rechtstexten im Fachkommunikationsunterricht etablieren zu können. Am Ende dieser Annäherungen an die Rechtswissenschaften steht auf erkenntnistheoretischer Ebene eine Abkehr von rechtswissenschaftlichen Kulturkonzepten, da für das Interpretationsmodell aufgrund seiner kulturtheoretischen Konzeptionalisierung keine Anknüpfungsmöglichkeiten bestehen. Das Interpretationsmodell kann zwar nicht inhaltlich-substanziell an die abgehandelten Kulturkonzeptionalisierungen im Recht, dafür jedoch auf prozessualer Ebene an die Rechtswissenschaften anknüpfen.

Diese Möglichkeit des prozessualen Anschließens wird in den beiden letzten Kapiteln herausgearbeitet. In Kapitel 6 geht es unter dem Leitgedanken RECHT ALS KULTUR nicht mehr nur um Annäherungen an die Rechtswissenschaften, sondern darum, für den kulturwissenschaftlichen Ansatz Anknüpfungspunkte an ein rechtstheoretisches Konzept aufzuzeigen. Die Funktion dieses Kapitels liegt im Hinblick auf den Gesamtzusammenhang in der ausführlichen Beschreibung des rechtstheoretischen

Konzepts, an das der Kulturansatz anknüpfen kann. Für die Anschließbarkeit des Interpretationsmodells an rechtliche Denkweisen wird ein ausschließlich rechtsphilosophisches Paradigma herangezogen. Als rechtstheoretische Grundlage der Anschließbarkeit des kulturwissenschaftlichen Ansatzes wird das „universale Auditorium“ herangezogen, das zentrale theoretische Konzept in Perelmans und Olbrechts-Tytecas „Neuer Rhetorik“ (1958, 2004a). Dieser theoretische Rahmen ist zum einen mit der terminologischen Affinität begründet, da sowohl in dem kulturwissenschaftlichen Interpretationsmodell als auch im Konzept des universalen Auditoriums der Begriff des Publikums von konstitutiver Bedeutung ist. Zum anderen und entscheidender ist jedoch das beiden Konzepten gemeinsame philosophische Wirkprinzip der Universalisierung, das dem universalen Auditorium zugrunde liegt und für die Konstitution von Geltung operationalisiert wird.

In Kapitel 7 wird abschließend das universalistische Verfahren der Geltungskonstitution als prozessuale Anschlussmöglichkeit für das Interpretationsmodell weiter aufgearbeitet, indem die Anschließbarkeit des Kulturansatzes an das rechtswissenschaftliche Konzept des universalen Auditoriums in Bezug zu kommunikationstheoretischen Ansätzen gesetzt wird. Damit wird für den vorliegenden Kontext zum einen der transdisziplinäre Charakter des universalen Auditoriums sowie zum anderen seine Bedeutung für den Aufbau von Fachkommunikationskompetenz im Rechtsbereich aufgezeigt. Es wird dargestellt, dass das argumentativ-diskursiver Geltungskonstitution zugrunde liegende philosophische Prinzip der infiniten Universalisierung sowohl bei der Verständigungsarbeit in der Rechtspraxis angewandt als auch vor allem im Rechtsdeutschunterricht didaktisch genutzt werden kann.

Der Beitrag dieser Dissertation besteht darin, mit dem Interpretationsmodell für den Umgang mit fremdkulturellen Rechtstexten einen kulturwissenschaftlichen Ansatz vorzulegen, um auf einer theoretischen Grundlage kulturelles Wissen aufzubauen und damit eine notwendige Wissensgrundlage für die (transkulturelle) juristische Verständigungsarbeit zu schaffen. JuristInnen werden dazu befähigt, Recht auch in seiner Kulturgebundenheit explorieren zu können, indem sie sich konkret mit den sozialen Lebens- und Handlungszusammenhängen auseinandersetzen, in denen Recht entsteht und stattfindet. Mit dem Aufbau kulturellen Wissens werden fachkommunikative Kompetenzen nicht nur erweitert,

sondern auch vertieft, da es um fachkonstitutives Wissen handelt, das einen Zugang zu Wissenssystemen und damit zu epistemischen Kulturen ermöglicht.

## 2 Ausgangspunkt der Forschung

Am Anfang des Forschungswegs steht eine Untersuchung des Deutschbedarfs finnischer JuristInnen im Beruf, aus der heraus der Gegenstand dieser Dissertation im weiteren Verlauf der Forschung in mehreren Phasen entwickelt worden ist. Diese ursprünglich didaktisch motivierte Bedarfsuntersuchung steht im Zusammenhang der Unterrichtsentwicklung in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Turku (Finnland). Die Untersuchung ist in Form von qualitativen Interviews unter finnischen JuristInnen durchgeführt worden, die bei ihren beruflichen Tätigkeiten Deutsch verwenden. Ein wesentliches Ziel dieser Bedarfsuntersuchung bestand darin, in einem ersten Schritt einen empirisch begründeten Einblick dahingehend zu bekommen, welche Anforderungen die berufliche Praxis bezüglich der Deutschkenntnisse finnischer RechtsexpertInnen stellt. Die weder an Relevanz noch Aktualität verlierende Leitfrage lautete: Welche Sprachfertigkeiten sind erforderlich, um im Beruf auf bzw. mit Deutsch arbeiten zu können? In einem weiteren Schritt dienten diese Untersuchungsergebnisse als eine wesentliche Grundlage der didaktischen Arbeit, indem aus den Ergebnissen Lernziele für den studienbegleitenden Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch abgeleitet wurden.

Diese empirische Bedarfsuntersuchung ist schon an anderer Stelle aus der Perspektive der Unterrichts- und Curriculumplanung ausgewertet und dargestellt worden (Meyer 2011a, 2011b).<sup>4</sup> Deshalb werden im Folgenden zentrale Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassend aufgegriffen, um zum einen den Gesamtkontext der Initialphase des Forschungsprozesses aufzuzeigen und dadurch zum anderen den weiteren Entwicklungsschritt in Richtung der eigentlichen Forschungsfrage nachvollziehbar zu machen, bei dem aus der Bedarfsuntersuchung ein über den

---

<sup>4</sup> Im Zentrum der Curriculararbeit standen in Anlehnung an Neuner die Formulierung von Lernzielen aufgrund praxisbezogener Bedarfe und Inhalte (Neuner 2001: 803–804).

Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch hinausweisendes Teilergebnis herausgegriffen wird. Diese Einzelerkenntnis ist im Auswertungsprozess bislang noch nicht theoretisch aufgearbeitet worden: Es geht dabei um die Bedeutung kulturellen Wissens als einer notwendigen Voraussetzung, fremdes Recht – vorliegend also deutsches Recht – zu verstehen.<sup>5</sup> Der Gegenstand der Dissertation ist somit nicht aus der Literatur, sondern aus dieser auf den Unterricht bzw. die Curriculararbeit bezogenen empirischen Forschungstätigkeit abgeleitet.

Die Bezugnahme auf die Bedarfsuntersuchung ist auch des Weiteren damit begründet, dass für Finnland meines Wissens keine berufsbezogene Untersuchung zum Deutschbedarf von JuristInnen existiert, die sich ausschließlich auf diese Berufsgruppe konzentriert und ihren Sprachbedarf detailliert ermittelt.<sup>6</sup> So erscheint es angemessen, den Beginn des Forschungsweges auch wissenschaftlichen Kriterien entsprechend zu untermauern, indem dieser Ausgangspunkt der Forschung in Anbetracht des interdisziplinären Forschungsrahmens dokumentiert und in sein Forschungsparadigma gesetzt wird. Zusätzlich erhalten dadurch mögliche sprachpolitische Implikationen bzw. Interpretationen hinsichtlich der Bedeutung von Deutsch innerhalb der finnischen Bildungslandschaft und daraus ableitbaren (Fachfremd)Spracherfordernissen im Beruf eine erkenntnistheoretische Basis.

## 2.1 Bedarfsuntersuchung

Die vorliegende Dissertation ist wie einleitend angeführt aus der Praxis des Fachfremdsprachenunterrichts Rechtsdeutsch an der Rechtswis-

---

<sup>5</sup> Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland steht zwar im Mittelpunkt, aber ebenso sind kontrastive Auseinandersetzungen mit österreichischen und schweizerischen Rechtstexten fester Bestandteil des Rechtsdeutschunterrichts.

<sup>6</sup> Auf die Umfrage zum Fremdsprachenbedarf im Beruf von Karjalainen und Lehtonen (2005) wird nicht weiter Bezug genommen, da sie in ihrem Frageinteresse nicht auf den spezifischen Deutschbedarf finnischer JuristInnen im Beruf ausgerichtet ist. Zudem hatte die Erhebung insgesamt keine hohe Rücklaufquote, bei der JuristInnen zu der RespondentInnengruppe mit der niedrigsten Antwortquote gehörten (vgl. Meyer 2011a: 337).

senschaftlichen Fakultät der Universität Turku hervorgegangen. Das Erkenntnisinteresse besteht in dieser ersten Forschungsphase darin, den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch an den Anforderungen des Arbeitslebens empirisch fundiert auszurichten. Es geht zunächst darum, in juristischen Berufen die Anforderungen an die Sprachfertigkeiten in Deutsch mittels einer qualitativen Bedarfsuntersuchung zu erfassen. Diese Art der Bedarfsermittlung ist deshalb gewählt worden, da sie für die Curriculumentwicklung eine geeignete Methode darstellt.<sup>7</sup> Aus fremdsprachendidaktischer Perspektive lässt sich die Hinwendung zur Berufswelt im Vorgriff auf Kapitel 3 (Theoretischer Bezugsrahmen Fachkommunikation) auch mit dem neueren *Fach-mit-Sprache*-Ansatz innerhalb der Fachkommunikationsforschung begründen.<sup>8</sup> Dieser Ansatz geht davon aus, dass Lerner zusätzlich zu ihrem Fachstudium auch (obligatorische) Sprachkurse absolvieren und ein berufsbezogener Fremdsprachenunterricht sie vor allem dazu befähigen soll, erworbene Fremdsprachenkenntnisse bei der Wahrnehmung beruflicher Aufgaben oder Lösung fachlicher Probleme verwenden zu können (Engberg 2016: 429).<sup>9</sup> Für die Konzeptionalisierung fachfremdsprachlicher Lernangebote ist deshalb eine Ausrichtung auf den Beruf unvermeidbar.

So wurden in der Berufspraxis in halbstrukturierten Interviews mit finnischen JuristInnen für die Unterrichtspraxis empirische Daten gesammelt, um aus den erhobenen Daten Lerninhalte und Lernziele abzuleiten. Während des Forschungsprozesses ist jedoch das anfängliche Erkenntnisinteresse aufgrund der erhaltenen Daten neu ausgerichtet worden. Diese Neuausrichtung spiegelt sich auch in den daraufhin zusätzlich

---

<sup>7</sup> Vgl. zu Bedarfsuntersuchungen im Zusammenhang der Unterrichtsentwicklung bzw. Curriculumplanung z. B. Munby (1978); Fluck (1998); Kühn (2001: 584); Long (2005); Grießhaber (2007: 247) oder Huhta u. a. (2013).

<sup>8</sup> Dieser konzeptionelle Ansatz ist ein wesentlicher Bestandteil der theoretischen Rahmung dieser Arbeit und wird in Kapitel 3 im Zusammenhang mit der Darlegung theoretischer Bezugspunkte ausführlich dargestellt.

<sup>9</sup> An der finnischsprachigen Universität Turku sind im Studiengang Rechtswissenschaften (Bachelor und Master) insgesamt 30 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) in studienbegleitenden Sprachen- und Kommunikationsstudien vorgesehen: 6 ECTS Finnisch, 12 ECTS Schwedisch (zweite Landessprache) und 12 ECTS in einer Fremdsprache (Englisch oder Deutsch).

durchgeführten Befragungen wider, die wiederum bestätigen, dass bei Interviewuntersuchungen ihre zeitliche Dimension zu berücksichtigen ist: Denn im Verlauf der Untersuchung kann es sein, dass die/der Interviewende selbst dazulernt und deshalb auch Feinjustierungen für ihr/sein weiteres Vorgehen vornimmt (Kvale/Brinkmann 2009: 110).

Das Forschungsinteresse richtet sich nun nicht mehr nur darauf, ob überhaupt und von welcher Art bei finnischen JuristInnen ein Deutschbedarf im professionellen Kontext besteht, sondern gezielt auf den Bedarf an kultureller Kompetenz, die bei juristischen Tätigkeiten im finnisch-deutschen Kontext erforderlich ist (Meyer 2011a, 2011b). Denn bei der Durchführung der Untersuchung hat sich für finnische RechtsexpertInnen kulturelle Kompetenz als eine der wichtigsten Fertigkeit im Arbeitsleben herausgestellt.

Die Bedeutung von kultureller Kompetenz im beruflichen Alltag liegt hauptsächlich darin begründet, dass Ursachen für Streitigkeiten im deutsch-finnischen Rechtsverkehr nicht hauptsächlich rechtlicher Natur sind, sondern wesentlich in der mangelnden Kenntnis oder Unkenntnis der jeweils anderen Kultur liegen. Ein Mangel an kulturellem Wissen kann im rechtlichen Kontext sogar zu Missverständnissen mit durchaus weitreichenden negativen Folgen in der Lebenswirklichkeit führen (Meyer 2011b: 172). Für den fachfremdsprachlichen Unterricht Rechtsdeutsch wird aus dieser empirisch ermittelten Feststellung die Konsequenz gezogen, den Aufbau kulturellen Wissens als grundlegenden Bestandteil kultureller Kompetenzen mit der Textarbeit zu verbinden, die als ein wesentliches Merkmal juristischer Tätigkeit aufgefasst wird (Müller 1999: 31). Die Verbindung von Wissen und Textarbeit wird auch damit begründet, dass Wissen in Sprache formuliert und konserviert wird, also zwischen Wissen und Sprache ein manifester Zusammenhang besteht (Heringer 2004: 210), und dieses Wissen in Texten sprachlich festgehalten wird. Auf spätere Kapitel vorgehend sind außerdem aus rechtswissenschaftlicher und rechtslinguistischer Perspektive weder Recht, Kultur

und Sprache voneinander zu trennen,<sup>10</sup> noch kann eine fachbezogene Vermittlung kulturellen Wissens losgelöst von der konkreten juristischen Textarbeit oder dem Recht stattfinden.

In der Unterrichtspraxis geht es folglich darum, kulturelle Dimensionen von Rechtstexten in einer theoretisch fundierten und systematischen Auseinandersetzung mit den Texten zu erschließen. Der schon bereits eingeführte Begriff *kulturelles Wissen* ist aufgrund der erhaltenen Interviewdaten gewählt worden und bezeichnet in diesem Zusammenhang konkrete fremdkulturelle Wissensinhalte, die vor dem Hintergrund eines eigenkulturellen Wissens möglicherweise nur unzulänglich, überhaupt nicht oder falsch verstanden werden.<sup>11</sup> Der Erwerb kulturellen Wissens kann zu einer besseren Kenntnis einer fremden Kultur beitragen und damit des Weiteren zu einem kompetenteren Umgang mit den in Rechtstexten implizierten fremdkulturellen Inhalten befähigen. D. h. kulturelles Wissen wird in seiner Anwendung zur kulturellen Kompetenz oder typischerweise im Sprach- und Kulturgrenzen überschreitenden fremdsprachlichen Kontext auch zur transkulturellen Kompetenz, ohne dabei substantiell eine Veränderung zu erfahren.

Damit ist das Erkenntnisinteresse der Arbeit an dieser Stelle vorläufig folgendermaßen zu präzisieren: Wie kann kulturelles Wissen anhand von Rechtstexten im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch diszipliniert – also dem Recht angemessen – aufgebaut werden?

## 2.2 Methode der Bedarfsuntersuchung

Die Interviews mit den finnischen JuristInnen sind als Einzelfallstudien wissenschaftstheoretisch einem qualitativen Paradigma (Lamnek 1993: 15–17) zuzuordnen, das den theoretischen Rahmen für das Vorgehen bildet. Lamnek spricht von Einzelfallstudien als einem „approach“ (sic)

---

<sup>10</sup> Zur Auseinandersetzung mit Kultur im rechtswissenschaftlichen Diskurs vgl. z. B. Häberle (1982); Frankenberg (2003); Gephart (2006, 2011); Glenn (2008); Beck (2011); Husa (2012). Zur rechtslinguistischen Diskussion siehe z. B. Busse (1992); Felder (2003); Kjær (2004); Galdia (2009). Vgl. auch Meyer (2013).

<sup>11</sup> Ausführlicher zu dem, was die interviewten JuristInnen unter fremdkulturellen Inhalten verstehen, siehe unten Unterkapitel 2.7. Die ausführliche kulturtheoretische Auseinandersetzung wird in Kapitel 4 geführt.

(16), der vorliegend als Methode verstanden wird, die darauf abzielt, „in intensiven *Fallstudien* Material zu sammeln, das Aussagen über konkrete Wirklichkeit und Wahrnehmungen dieser Wirklichkeit durch konkrete Personen zulässt“ (Abels 1975: 230, Hervorhebung im Original). Diese Auffassung von dem Einzelfallstudienansatz unterscheidet sich somit von seinem in den Sozialwissenschaften typischen Anwendungsgebiet der biografischen Einzelfallanalyse. Dort dient sie dazu, dass „die Komplexität des ganzen Falles, die Zusammenhänge der Funktions- und Lebensbereiche in der Ganzheit der Person und der historische, lebensgeschichtliche Hintergrund hier besonders betont werden [sollen]“ (Mayring 2002: 42). Derartige komplexe Lebenszusammenhänge stehen zwar bei einer Untersuchung des Deutschbedarfs innerhalb einer bestimmten Berufsgruppe nicht im Zentrum dieses spezifischen Erkenntnisinteresses. Aber entscheidend ist hier zum einen, dass Einzelfallanalysen mit ihrem Fokus auf konkrete Personen eine wissenschaftliche Methode bieten, Daten über individuell wahrgenommene bzw. erlebte Wirklichkeiten in Bezug auf den Bedarf von Deutschkenntnissen im professionellen Umfeld von RechtsexpertInnen zu generieren. Zum anderen können „während des gesamten Analyseprozesses“ schon gewonnene Erkenntnisse im Rückgriff auf die jeweiligen Falldaten hinterfragt, reflektiert bzw. weitergeführt werden. Dieses Zurückgreifen ist dadurch möglich, dass im Gegensatz zur „klassischen quantitativen Forschung“ Daten auch nach abgeschlossener Datenerhebung zugänglich bleiben. Deshalb wird in diesem Rückgriff auch „ein entscheidendes Korrektiv humanwissenschaftlicher Forschung“ gesehen (Mayring 2002: 42).

So werden die Einzelfallstudien im Kontext der Dissertation als elementare Untersuchungseinheiten aufgefasst, die alle mit der gleichen Erhebungsmethode entstanden sind und in ihrer Gesamtheit die empirische Grundlage der Bedarfsuntersuchung bilden. Da Einzelfallstudien aufgrund ihrer „Einzigartigkeit“ in der Nähe des von handelnden, wahrnehmenden und interpretierenden Individuen geprägten Alltags stehen, stellen sie für diese Untersuchung eine adäquate Methode dar. Denn die Bedarfsuntersuchung richtet sich an den gelebten Berufsalltag finnischer JuristInnen. Somit entspricht die Untersuchung in ihrem Ansatz den Grundsätzen bzw. Postulaten der „Subjektbezogenheit“, Forderung nach „Deskription und Interpretation“ des Gegenstands und Alltags- bzw. Kontextgebundenheit, die qualitatives Denken charakterisieren (Mayring

2002: 19). Als konkrete Erhebungsmethode sind der vorliegenden Fragestellung angemessen qualitative Forschungsinterviews gewählt worden, die im Folgenden für diesen Untersuchungskontext definiert werden. Bei der Definition ist zu berücksichtigen, dass die Theoretisierung der Interviews als wissenschaftliche Methode eigentlich zentraler Gegenstand der Sozialwissenschaften ist. Im Rahmen einer fachkommunikativen Arbeit wird es dennoch als ausreichend betrachtet, die hier gewählte Vorgehensweise im Kontext dieser Interviews untersuchungsspezifisch und anwendungsorientiert zu reflektieren.

## 2.3 Theoretisches Konzept des qualitativen Forschungsinterviews

Unter qualitativen Forschungsinterviews werden halbstrukturierte Interviews verstanden, die nach Kvale und Brinkmann versuchen, das alltägliche Leben aus der Perspektive der Subjekte zu verstehen und sich dabei auf bestimmte Themen zu konzentrieren. Diese Interviewform strebt danach, subjektive Beschreibungen der von den Subjekten gelebten Welt im Hinblick auf die Bedeutungsanalyse der beschriebenen Phänomene zu erhalten (Kvale/Brinkmann 2009: 26–28). Durch das Anknüpfen der Forschung an die alltäglichen Lebenswelten der Untersuchten wird eine Nähe zum Gegenstand und damit eine für qualitatives Vorgehen typische Gegenstandsangemessenheit erzielt (Flick 1999: 13–14; Witzel 1985: 232): Finnische JuristInnen beschreiben subjektiv aus ihrem spezifischen professionellen Kontext heraus ihren jeweiligen Deutschbedarf. Dabei geht es nicht darum, aufgrund der Aussagen Wirklichkeiten abzubilden, sondern in der „Reflexion“ der empirischen Daten „Unbekanntes“ und Neues zu entdecken, also das Datenmaterial als Quelle neuer Erkenntnis zu nutzen (Flick/Kardorff/Steinke 2010: 14). Der Ansatz geht ferner von einem Verständnis aus, demzufolge qualitative Forschung „überwiegend eine Textwissenschaft“ und in ihrer Zielsetzung eine „entdeckende Wissenschaft“ ist (24). Qualitative Daten „sprechen nicht für sich“, sondern werden z. B. in der Form von Interviews „als Texte aufgefasst, die gelesen und das heißt gedeutet [...] werden müssen“ (108). In dieser Arbeit bilden transkribierte Interviewtexte die Ausgangsbasis für die „Entdeckung des Neuen“ sowie des darauf basierenden Forschungsinteresses (Flick/Kardorff/Steinke 2010: 24; vgl. Flick 1999: 14).

Das der Bedarfsanalyse zugrunde liegende qualitative Forschungsdesign geht in seiner Grundkonzeption von einer Bestandsaufnahme aus, für die ExpertInnenwissen zum Zeitpunkt der Untersuchung in einem bestimmten Bereich erhoben worden ist. Unter ExpertInnenwissen sind hier „individuelle Vorstellungen und Meinungen“ zu verstehen, die als solche „akzeptiert werden“. Die Antworten der Befragten werden also nicht als „intellektuelle Leistung“ bewertet, sondern sie werden vielmehr als Äußerungen von InformantInnen verstanden, die über einen subjektiven Einblick in ihre Lebenswirklichkeiten verfügen und „als Experten ihrer Orientierungen und Handlungen [begriffen werden]“ (Witzel 2000: Abs. 11 und 12; vgl. Bogner/Litting/Menz 2009). Die Bestandsaufnahme ist hier methodisch als „Basisdesign qualitativer Forschung“ zu verstehen, das paradigmatisch den momentanen Istzustand erfasst (Flick 2010: 255–257).

Die durchgeführten halbstrukturierten Interviews weisen eine Nähe zur alltäglichen Konversation auf, verfolgen aber als wissenschaftliche Interviews einen Zweck und werden nach einem Plan durchgeführt. Sie sind halbstrukturiert, d.h. die Interviews sind weder offene Alltagsgespräche noch basieren sie auf streng standardisierten oder geschlossenen Fragebögen (Kvale/Brinkmann 2009: 27). Die halbstrukturierte Interviewform ergibt sich aus dem für ein qualitatives Paradigma charakteristischen Merkmal der Problemzentriertheit (Witzel 1985: 230; Mayring 2002: 67–68). Das „problemzentrierte Interview“ geht von „einer vom Forscher wahrgenommenen gesellschaftlichen Problemstellung“ aus (Witzel 1985: 230), die bei der vorliegenden Bedarfsuntersuchung nicht in vergleichbarem Maße gegeben sein kann. Die durchgeführten Interviews werden trotzdem als problemzentriert bezeichnet, da die vorliegende Bedarfsuntersuchung für den zwar vergleichsweise kleiner dimensionierten Kontext der Unterrichtsentwicklung dennoch aufgrund ihrer Erstmaligkeit als eine relevante Problemstellung einzuschätzen ist, deren Bearbeitung durchaus sprachen- bzw. bildungspolitische Implikationen zur Folge haben kann. Zum anderen kommt die Problemstellung einer Forderung innerhalb der Humanwissenschaften nach, dass qualitatives Denken „an praktischen Problemstellungen ihres Gegenstandsbereichs ansetzen und seine Ergebnisse wieder auf die Praxis beziehen“ soll. Eine vom Gegenstand hingegen abgehobene Forschung kann kontextgebundenen und subjektiv gedeuteten Gegenständen wie den von den JuristInnen erhaltenen Daten nicht gerecht werden (Mayring 2002: 34–35).

Die Fokussierung auf bestimmte, von der/dem Interviewer/in vorgegebene Themen bezieht sich darauf, dass sowohl an bestimmten Problemstellungen angesetzt wird, als auch die Interview-erhebung auf den Gegenstand bezogen sein muss (Flick 1999: 13–14; Mayring 2002: 68–69). Mit Fokussierung wird hier nicht auf die von der Forschung zur Medienwirkung in der Massenkommunikation entwickelten fokussierten Interviews Bezug genommen (Flick 1999: 94; Mayring 2002: 67), vielmehr wird der Aspekt der Fokussierung hier theoretisch auf das von Witzel (1985) geprägte problemzentrierte Interview zurückgeführt. Diese von der/dem Interviewer/in eingeführte Fokussierung dient der Interviewgestaltung als Orientierungsrahmen, so dass während des Interviews den subjektiven Sichtweisen zwar Raum gegeben wird, aber gegebenenfalls der Gesprächsverlauf wieder am vorgegebenen Gegenstand ausgerichtet werden kann. Die Interviews sind trotz ihrer Problemzentriertheit hier nicht als ExpertInneninterviews zu verstehen, da die JuristInnen nicht als RechtsexpertInnen zu rechtlichen Problemen befragt werden, sondern zu ihrem Deutschbedarf. Auf diesem sprachlich-didaktischen Feld sind JuristInnen im Gegensatz zur/zum InterviewerIn als Laien zu bezeichnen.<sup>12</sup> Somit hat die fokussierende Gegenstandsorientierung im Gesprächsverlauf die Funktion eines „Leitfadens“ (Mayring 2002: 67–68).<sup>13</sup>

Die Fokussierung auf den Gegenstand impliziert ein dynamisches Element (Mayring 2002: 31–32), das Veränderungen in der Erhebungsmethode zulässt. Gemeint ist in diesem Zusammenhang damit die Möglichkeit, während der Interviewdurchführung das Gegenstandsverständnis und in der Konsequenz gegebenenfalls auch Interviewfragen aufgrund des erhaltenen Wissens zu revidieren oder zu modifizieren, also dem neuen Wissensstand anzupassen. Diese „*Prozessorientierung*“ ist ebenfalls ein Merkmal qualitativer Interviews (Mayring 2002: 68, Hervorhebung im Original), aufgrund dessen vorläufig formulierte Probleme gegenüber der Empirie offengehalten werden können. Witzel charakterisiert den Forschungsprozess als eine sich wiederholende „Verschränkung von bestehendem und zu ermittelndem Wissen“ (Witzel 1985: 231). Dieser Prozess wird auch als „zirkuläre Strategie“ qualitativer Forschung (Witt

---

<sup>12</sup> Einen Überblick zum Thema Experteninterview liegt z. B. von Bogner, Litting und Menz (2009) vor.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Kvale/Brinkmann (2009: 30).

2001: Abs. 15) oder mit Bezug auf die hermeneutische Spirale als Erweiterung des Gegenstandsverständnis beschrieben (Mayring 2002: 30). Auf theoretischer Ebene stehen somit qualitative Interviews im Gegensatz zur strengen „Hypothesengeleitetheit der Forschung“, derjenigen Auffassung von Wissenschaftlichkeit also, der zufolge vor der empirischen Untersuchung „theoretisch fundierte Hypothesen“ formuliert werden, die es zu überprüfen gilt (Mayring 2002: 28).

Daraus ist ersichtlich, dass die Prozessorientierung mit der „Offenheit“ als einem anderen Charakteristikum qualitativer Interviews eng verbunden ist (Mayring 2002: 27–28; Lamnek 1993: 17–18), das schon im Zusammenhang mit der Problemzentrierung angesprochen worden ist.<sup>14</sup> Die Offenheit ermöglicht den Befragten im Hinblick auf ihre Antwortmöglichkeiten, ihre subjektiven Sichtweisen zu äußern, um die es grundsätzlich in qualitativen Ansätzen geht (Mayring 2002: 68). Dabei kann es auch zu unvermuteten Äußerungen kommen, die es jedoch der/dem InterviewerIn ermöglichen, „im empirischen Feld“ existierende Phänomene detaillierter zu verstehen. So wird dem Prinzip der Offenheit ein Qualitätsmerkmal zugeschrieben, denn eine „Ausschöpfung des spezifischen Informationspotentials“ der Interviewten trägt dazu bei, sowohl spezifische als auch tiefgründige Ergebnisse zu erzielen (Strübing 2013: 20). In Ergänzung dieses Qualitätsmerkmals ist im Zusammenspiel mit dem halbstrukturierten Interviewaufbau durch das Prinzip der Offenheit des Weiteren auch die Möglichkeit gegeben, das gegenseitige Verstehen auf beiden Seiten der InterviewpartnerInnen sofort überprüfen (Mayring 2002: 68; Long 2005: 37). Als weitere Begründung für die in dieser Bedarfsuntersuchung gewählte Form des halbstrukturierten Interviews kann zudem auf das Argument der Vergleichbarkeit der Interviews aufgrund ihrer standardisierten Fragen verwiesen werden (Long 2005: 37). Qualitative Interviews können folglich im Rahmen dieser Bedarfsuntersuchung als eine geeignete Methode angesehen werden, gegenstandsangemessen spezifische und detaillierte Daten zu erheben. Es geht darum, eine Datengrundlage zu ermitteln, die dem Zweck der Untersuchung gerecht wird,

---

<sup>14</sup> Für Lamnek ist Offenheit ein Merkmal qualitativer Sozialforschung und bezieht sich wesentlich auf eine offene Einstellung gegenüber den „untersuchten Personen“, „der Erhebungssituation“ sowie der „Generierung theoretischer Konzepte“ (Lamnek 1993: 17).

also zur Ermittlung des Deutschbedarfs finnischer JuristInnen im Beruf verwendet werden kann.

Aus dem für diesen Forschungskontext dargelegten Konzept des qualitativen Forschungsinterviews zeichnet sich ein pragmatischer Ansatz ab, der Forschungsinterviews als Wissen produzierende Aktivität auffasst (Kvale/Brinkmann 2009: 17, 20). Damit wird das epistemologische Interesse von der Methode auf das zwischen InterviewerIn und Interviewten produzierte Wissen gelenkt. Dieses Wissen ist relational und interaktiv, da die Beschreibungen subjektiver Perspektiven im Gespräch in zwischenmenschlichen Relationen entstehen (Kvale/Brinkmann 2009: 301, 17–18). Diese Gespräche finden zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem spezifischen Arbeitsumfeld der Interviewten statt, sodass das sozial produzierte Wissen auch kontextgebunden ist. Dieses pragmatische Verständnis führt zu der Auffassung von Interviews, sie als Raum zu begreifen, in dem durch Fertigkeiten und Anstrengungen Wissen produziert wird, dessen Qualität an seinem Nutzen zu messen ist. Die vorliegenden Interviews gehen somit von einem derartigen handwerklich-pragmatischen Charakter aus (Kvale/Brinkmann 2009: 301–303).

## 2.4 Analyse der Interviews

Bei der Analyse der transkribierten Interviews ging es in konsequenter Fortsetzung des qualitativen Untersuchungsplans darum, aus dem durch Transkription entstandenen Textmaterial systematisch Antworten auf die Interviewfragen herauszufiltern. Die vorliegende Analyse folgt dem Grundgedanken der qualitativen Inhaltsanalyse. Denn auch hier besteht das Ziel darin, die transkribierten Texte systematisch zu analysieren und bei der Analyse aufgrund der gebildeten Kategorien theoriegeleitet vorzugehen (Mayring 2002: 114).

Die Fragen, die auf die konkrete Verwendung von Deutsch im professionellen Kontext abzielen, sind dafür in abstrakteren Kategorien zusammengefasst worden (Mayring 2002: 115). So korrelieren die Analysekatégorien des Auswertungsprozesses mit den halbstrukturierten Fragen der Interviews, die am Anfang der Datenerhebung standen. Dadurch wird auch eine inhaltliche sowie theoretische Kohärenz im Untersuchungsablauf hergestellt, indem thematisch adäquate Textstellen der Interviews den gegenstandsangemessen formulierten Kategorien zugeordnet werden

können (Mayring 2002: 117). Erkenntnistheoretisch wäre hier einzuwenden, dass die vorgenommene deduktive Kategorienbildung im Widerspruch zum qualitativen Denken steht, das „auf eine systematische Ableitung von Auswertungsgesichtspunkten aus dem Material, also eine induktive Kategorienbildung“ großen Wert legt. Das deduktive Vorgehen kann jedoch insofern gerechtfertigt werden, als dass eine induktive Kategorienbildung m. E. mit der inneren Logik von Interviews nicht vereinbar ist. Denn die Antworten sind die konsequente Folge auf die fachfremdsprachlich motivierten Fragen und müssen somit in diesem logischen Verhältnis analysiert werden, indem die Analysekategorien „am Material“, also qualitativen Grundsätzen entsprechend gegenstandsangemessen schon vorher entwickelt werden (Mayring 2002: 114–116). Induktive bzw. deduktive Vorgehensweisen werden hier nicht als Gegensätze verstanden, sondern innerhalb des qualitativen Paradigmas der Gegenstandsangemessenheit als sich gegenseitig beeinflussende methodische Möglichkeiten untergeordnet. Denn die Kategorienbildung muss vor allem dem Gegenstand – vorliegend also dem fachfremdsprachendidaktischen Frageinteresse – gerecht werden.

Die gebildeten Kategorien umfassen die Aspekte der rezeptiven und produktiven Sprachfertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben, Sprachmitteln) einschließlich ihrer Differenzierung im Hinblick auf die Einschätzung der wichtigsten Fertigkeit. Zudem sind Aspekte wie Verstehensprobleme, in der Berufskommunikation vorzunehmende Sprachenwechsel, Verwendungssituationen, Tätigkeiten, Charakterisierung des deutschen Rechtssystems, Rechtsgebiete, Textsorten, Anforderungen des Berufs an die Deutschkompetenz sowie ein Ausblick auf die Zukunft bei der Kategorienbildung berücksichtigt worden. Die Angaben zur Deutschlernbiografie und Einstellung zur deutschen Sprache sowie zum Arbeitskontext wurden nicht in die Analysekategorien aufgenommen, sondern bilden einen Bezugsrahmen für die Interpretation der empirischen Daten. Denn gute Deutschkenntnisse können z. B. mit langjährigem Deutschlernen oder einem Auslandsaufenthalt in Beziehung gebracht werden (vgl. Meyer 2011a: 339–344).

Die Analyseaspekte stellen ein das Material strukturierendes Kategoriensystem dar, das im Hinblick auf den Untersuchungszweck einen Zugriff auf relevante Inhalte ermöglicht. Dem Ziel der Bedarfsuntersuchung entsprechend sind die Analyseaspekte didaktisch ausgerichtet und dienen

auch dazu, die Textmenge der Interviewtranskriptionen durch zusammenfassende Reduktion auf untersuchungsrelevante Inhalte sowohl handhabbar als auch für spätere Rückgriffe schnell und gezielt zugänglich zu machen. Das Ziel der Analyse besteht nicht darin, die Interviews zu referieren, sondern die Antworten dem Untersuchungsgegenstand angemessen theoretisch zu reflektieren (Mayring 2010: 12–13). Die aufgestellten Kategorien ermöglichen bei der Interviewanalyse ein systematisches Vorgehen, sodass die Analyse nachvollzogen und überprüft werden kann und dadurch ein wissenschaftliches Gütekriterium in qualitativen Ansätzen erfüllt.

## 2.5 Erkenntnistheoretische Reflexion der Bedarfsanalyse

Die Forschungsinterviews erheben keinen Anspruch repräsentativ zu sein, sondern sind in einem spezifischen und begrenzten Untersuchungsumfeld als qualitative Studie konzipiert und durchgeführt worden, vorliegend für den Deutschbedarf finnischer JuristInnen im Beruf. Aufgrund der Untersuchung konnten für die Unterrichtsplanung zweckdienliche Informationen über den tatsächlichen Deutschbedarf in juristischen Berufen gesammelt werden. Dadurch lässt sich der Unterricht unter dem Aspekt der Qualitätssicherung gezielter berufsorientiert und somit für die Lernenden motivierender gestalten. Mit Qualitätssicherung wird hier Bezug genommen auf die fremdsprachlichen Kompetenzdeskriptoren des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (2001; vgl. zur Qualitätssicherung Bärenfänger 2010). Die Bedarfsuntersuchung hat dazu beigetragen, für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch an der Universität Turku die allgemein gehaltenen Deskriptoren mit konkreten Inhalten aus der Berufspraxis zu füllen, z. B. mit relevanten Textsorten wie Gerichtsurteil und Arbeitsvertrag oder Themenbereichen wie Unternehmens- und Handelsrecht. Somit liegt hier eine Umsetzung der Deskriptoren vor, die dadurch als handhabbare Werkzeuge einer Qualitätssicherung im Fachfremdsprachenunterricht eingesetzt werden können.

Außerdem besteht im universitären Lehralltag trotz begrenzter Ressourcen für Weiterentwicklung und Forschung das Bestreben, Kursangebote zu entwickeln, sie den sich kontinuierlich verändernden Gegebenheiten (z. B. aufgrund Reformierung von Studienordnungen, Veränder-

ung bei den sprachlichen Vorkenntnissen bei den Studierenden) anzupassen und generell eine forschungsbasierte Lehre anzubieten. Auch aufgrund der erhaltenen Antworten, die untereinander in ihren zentralen Aussagen im Wesentlichen übereinstimmen, ist es m. E. gerechtfertigt, mit dem vorliegenden quantitativ begrenzten empirischen Material zu arbeiten.

Neben dieser pragmatischen Rechtfertigung werden die Ergebnisse der Bedarfsanalyse auch erkenntnistheoretisch als glaubwürdig betrachtet. Entsprechend eines „wichtige[n] Standards empirischer Forschung“ wird für die Einschätzung der Ergebnisse der Bedarfsuntersuchung als zentrales „Gütekriterium“ Glaubwürdigkeit gesetzt, da andere Kriterien wie „Objektivität“, „Reliabilität“ und „Validität“ für quantitative Forschung entwickelt worden sind und deshalb in diesem qualitativen Untersuchungsplan nicht unkritisch übernommen werden. Vielmehr sind grundsätzlich Gütekriterien als Qualitätsmaßstäbe qualitativer Forschung der jeweiligen Untersuchung anzupassen und argumentativ zu entwickeln (Mayring 2002: 140; Steinke 2010: 319). Eine kritische Position gegenüber einer direkten Übernahme quantitativer Gütekriterien bezieht auch Steinke, dem zufolge Bewertungskriterien quantitativer Forschung vor allem wegen „der vergleichsweise geringen Formalisierbarkeit und Standardisierbarkeit qualitativer Forschung nicht unmittelbar auf diese übertragen werden [können]“ (Steinke 2010: 322).

Ebenso erscheint die Forderung nach „intersubjektiver *Nachvollziehbarkeit* des Forschungsprozesses“ als Bewertungskriterium problematisch (Steinke 2010: 324, Hervorhebung im Original). Denn die Bedarfsuntersuchung ist nicht, wie von quantitativen Untersuchungen gefordert, identisch wiederholbar (Mayring 2002: 141–142). Gegen die Wiederholbarkeit spricht schon allein die datenschutzrechtlich zu wahrende Anonymität der Befragten. Interviews sind einschließlich des in ihnen produzierten Wissens in ihrer Art einmalig und deshalb nicht mit reproduzierbaren Labortesten zu vergleichen. Stattdessen wird in diesem Kontext aber die Nachvollziehbarkeit des Untersuchungsprozesses durch die transparente Darstellung der methodisch-theoretischen Ansätze sowie der praktischen Durchführung angestrebt, um eine Grundlage zu schaffen, auf der die Ergebnisse gespiegelt werden und somit ihre Validität erlangen. Die Dokumentation des Forschungsprozesses ist somit Voraussetzung dafür, dass Ergebnisse vor dem spezifischen Forschungshintergrund von anderen nachzuvollziehen sind (Steinke 2010: 324).

Bei dem Begriff Validität wird hier im Gegensatz zur methodologisch positivistischen Auffassung in den Sozialwissenschaften von einem offeneren Konzept ausgegangen, das Gültigkeit nicht auf Messbarkeit begrenzt, sondern als Maßstab versteht, Untersuchungen aufgrund ihrer Kohärenz und damit im philosophischen Sinn auf ihre Konsistenz und innere Logik zu evaluieren. Nach diesem weiter gefassten Verständnis bezieht sich Gültigkeit auf das Ausmaß, in dem eine Methode das untersucht, was sie zu untersuchen beabsichtigt, also Erkenntnisinteresse und durchgeführte Forschung kohärent zueinander sind. „With this open conception of validity, qualitative research can, in principle, lead to valid scientific knowledge“ (Kvale/Brinkmann 2009: 246).<sup>15</sup>

Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit stellt sich bei den durchgeführten Interviews auch die Frage, ob ihre Aussagekraft bzw. Gültigkeit auf den Istzustand begrenzt bleibt oder aber über den fixierten Moment hinausgeht. Damit ist generell die Verallgemeinerbarkeit als ein Aspekt der Qualitätsmessung in qualitativer Forschung angesprochen. Die Frage nach der Verallgemeinerung stellt ein „klassisches“ Qualitätskriterium in der quantitativen Forschung dar (Mayring 2002: 141), das aber nicht als solches in die qualitative Forschung übernommen werden kann. Auch hier gilt der Grundsatz in qualitativen Untersuchungen, dass Ergebnisse nicht an standardisierten Kriterien gemessen werden können, sondern dafür spezifische gegenstandsangemessene Gütekriterien entwickelt werden müssen (Mayring 2002: 140–143).<sup>16</sup> Mit Bezug zu seiner wortwörtlichen Be-

---

<sup>15</sup> Eng verbunden mit der Glaubwürdigkeit der Ergebnisse ist auf moralischer Ebene das Kriterium der Zuverlässigkeit. Glaubwürdige Ergebnisse sind auch zuverlässig und wirken einem willkürlichen Vorgehen entgegen (Kvale/Brinkmann 2009: 245).

<sup>16</sup> Vgl. Flick zur Geltungsbegründung in qualitativer Forschung, der ebenfalls „methodenangemessene Gütekriterien“ fordert, „die der Besonderheit des Forschungsprozesses Rechnung tragen“ (Flick 1999: 240). Denn Objektivität, Reliabilität und Validität werden als Bewertungskriterien in qualitativer Forschung abgelehnt, da sie „für standardisierte Forschung entwickelt“ wurden und „daher nur begrenzt auf qualitative Forschung übertragbar“ ist. Stattdessen ist ein weitgefaster Katalog mit Gütekriterien zu erstellen, der „*untersuchungsspezifisch*“ abgeändert werden kann (Steinke 2010: 323–324, Hervorhebung im Original).

deutung steht das Kriterium der Verallgemeinerung im deutlichen Widerspruch zur qualitativen Untersuchung, die aufgrund ihrer Kontextbezogenheit „eine spezifische Aussagekraft“ hat (Flick 1999: 254).<sup>17</sup> Daraus ist mit Rekurs auf Kvale und Brinkmann zu folgern, dass die Qualität der Untersuchung an der kohärenten Relationalität ihrer Fragestellung und den angestrebten Zielen zu messen ist (Kvale/Brinkmann 2009: 246).

In diesem Zusammenhang kann folglich die Frage der Verallgemeinerung als Gütekriterium vernachlässigt werden, denn hier wird mit den Interviews nicht im Sinne quantitativer Forschung der Anspruch auf allgemeingültige Ergebnisse erhoben. Vielmehr handelt es sich vorliegend um eine Untersuchung, deren Ziel darin besteht, den Deutschbedarf in juristischen Berufen detailliert für Unterrichtszwecke innerhalb eines eindeutig definierten Rahmens zu beschreiben. So sind für diesen begrenzten Untersuchungsrahmen keine quantitativ umfangreichen Untersuchungen durchgeführt worden, weil in dem vorliegenden qualitativen Forschungsplan subjektive Darstellungen des alltäglichen Bedarfs als wissenschaftlich legitimiert betrachtet werden können.<sup>18</sup> Denn qualitative Forschung setzt von ihrem Selbstverständnis her am „Subjekt“ an (Mayring 2002: 24), das sie verstehen und in das sie sich „[hineinversetzen]“ will (Mayring 2010: 19). Zu berücksichtigen ist hierbei ferner, dass im Gesamtzusammenhang der Arbeit die Bedarfsuntersuchung den Entstehungskontext bildet, aus dem der Gegenstand der Dissertation abgeleitet wird. Diese theoretische Aufarbeitung der Bedarfsuntersuchung dient dazu, die empirische Bedarfsuntersuchung als Ausgangsbasis zu legitimieren.

---

<sup>17</sup> Zur „Vielschichtigkeit des Verallgemeinerungsproblems“ vgl. auch Heinze u. a. (1975: 79). Anhand der Leitfragen „Was wird verallgemeinert?“ und „Woraufhin wird verallgemeinert?“ werden verschiedene Dimensionen der Verallgemeinerbarkeit dargestellt, die vor einem gesellschaftskritischen Hintergrund diskutiert werden. Auch sie argumentieren für gegenstandsangemessene Bewertungskriterien in der qualitativen Forschung (Heinze u. a. 1975: 77–79).

<sup>18</sup> Fraglich erschiene in diesem didaktisch ausgerichteten Untersuchungskontext inwiefern eine mechanische Quantifizierung des Bedarfs an kultureller Kompetenz als einer wichtigen Teilkompetenz im Beruf für die zu gewinnenden Einsichten einen Mehrwert darstellen würde. Ausgeschlossen ist damit aber nicht, dass im Rahmen einer Theorie des qualitativen Denkens die hier durchgeführte qualitative Untersuchung als eine Grundlage für mögliche spätere Quantifizierungen betrachtet werden kann.

## 2.6 Reflexion der Zusatzinterviews

Die im Forschungsprozess durchgeführten Zusatzinterviews sind kennzeichnend für Interviewuntersuchungen, die nicht linear, sondern zirkulär verlaufen, da im Forschungsprozess häufig aufgrund neuer Einsichten zu früheren Untersuchungsstadien zurückgekehrt wird (Kvale/Brinkmann 2009: 111). Erkenntnistheoretisch können diese Re-Interviews zum einen als „Methodenkontrolle“ (Mayring 2002: 29) verstanden werden, in deren Zusammenhang aufgrund einer reflexiven Thematisierung der Untersuchungsgegenstand erweitert worden ist (Kvale/Brinkmann 2009: 111). Die Interviews haben vorliegend die Bedeutung kultureller Fertigkeiten bestätigt und dadurch das Verständnis des Deutschbedarfs weiterhin präzisiert. Zum anderen ist die Entscheidung für eine weitere Befragung mit Rekurs auf Mills weniger von starren methodischen Regeln der Interviewforschung geleitet, als aus einer intellektuell-handwerklichen Haltung heraus motiviert, die die/den Interviewer/in als kompetente/n Sachverständige/n begreift, die/der selbstbewusst seine Fragestellung gegenstandsorientiert verfolgt. Mills plädiert innerhalb der Sozialwissenschaften dafür, Methode und Technik nicht zum Fetisch zu machen, sondern als Bestandteile einer intellektuellen Handwerkskunst individueller ForscherInnen zu verstehen (Mills 1959: 121, 224).<sup>19</sup> Der Charakter des Handwerklichen wird auch bei Kvale und Brinkmann formuliert: Die/der InterviewerIn, die/der sein Gewerbe im Griff hat, denkt weniger an Interviewtechniken als an die/den Befragte/n und die zu erfragenden Daten (Kvale/Brinkmann 2009: 84).

Diese Art von Interviewverständnis rückt die persönlichen Fertigkeiten der/des Interviewers/in bei der Durchführung von Interviews in den Vordergrund und stellt damit grundsätzlich qualitative Interviews in die Nähe

---

<sup>19</sup> Mills vergleicht das Beherrschen von Methoden und Theorien – also das Handwerkszeug des Interviewers: „They [methods and theories A.M.] are like the language of the country you live in: it is nothing to brag about that you can speak it, but it is a disgrace and an inconvenience if you cannot“ (Mills 1959: 121). Auch wenn heute angesichts der Folgen von Migrationsbewegungen dieser Vergleich so nicht mehr gelten mag, soll hier dennoch auf die angesprochene Alltäglichkeit im Umgang mit Theorien und Methoden als wissenschaftlichem Handwerkszeug abgestellt werden.

eines Handwerks (Kvale/Brinkmann 2009: 84). Denn qualitative Interviews können nicht auf methodologische Regeln reduziert werden, da Interviewdaten in sozialer Interaktion entstehen, und somit die inhalts- und kontextbezogenen Kompetenzen der/des Interviewer/in/s sich einem formalen unpersönlichen Interviewprozedere widersetzen (Kvale/Brinkmann 2009: 88–89). In Anlehnung an Mills Auffassung, dass in einem nicht vollkommen strikt regelgeleiteten Vorgehen in der Sozialwissenschaft der soziologischen Vorstellungskraft Raum gegeben wird („sociological imagination“), könnte man in diesem Forschungskontext von einer gegenstandsangemessenen Vorstellungskraft sprechen, die auf das Verstehen von Zusammenhängen zielt, und nicht primär von einem technisch-mechanischen Befolgen von Regeln ausgeht (Mills 1959: 224).

Dieses Interviewkonzept bedeutet dennoch kein ausschließliches Verlassen auf individuelle Intuition, da methodisch-theoretisches Können eine notwendige Voraussetzung für Interviews ist. Demnach ermöglicht das Konzept einen Ansatz, der weder von methodologischer Objektivität noch subjektiver Relativität bestimmt ist (Kvale/Brinkmann 2009: 84). Vor diesem Hintergrund werden alle durchgeführten Interviews sowohl aufgrund des theoretischen Interviewkonzepts als auch der verfolgten Untersuchungszwecke nicht als zwei voneinander getrennte empirische Erhebungen, sondern als eine Einheit betrachtet, die in die Herausarbeitung des Gegenstands der vorliegenden Arbeit eingehen. Denn die einander ergänzenden Erhebungsphasen spiegeln die generelle Dynamik von Interviewforschung wider, die durch Entwicklungsprozesse der/des Interviewers/in („*Getting Wiser*“) während der Untersuchung bedingt ist. Außerdem geben sie ein realistisches Bild einer Interviewforschung wieder, die nicht immer wohlgeordnet, sondern in der Praxis auch häufig ungeordnet abläuft (Kvale/Brinkmann 2009: 112, 100, Hervorhebung im Original).

## 2.7 Ergebnisse der Bedarfsanalyse

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Ergebnisse dieser qualitativen Bedarfsanalyse hinsichtlich erforderlicher Sprachfertigkeiten in beruflichen Verwendungssituationen, relevanter Rechtsgebiete und Text-

sorten wird hier verzichtet, da im vorliegenden Gesamtkontext diese Resultate eine untergeordnete Bedeutung haben.<sup>20</sup> Stattdessen wird eine Auswahl einiger Ergebnisse nachfolgend zusammenfassend dargestellt, um der Erstmaligkeit der Bedarfsuntersuchung Rechnung zu tragen sowie das Gesamtbild des Ausgangspunkts der Arbeit abzurunden. Dabei wird auf die Bedeutung kultureller Kompetenz in juristischen Berufen vergleichsweise ausführlicher eingegangen. Denn dieses Ergebnis hat die Ausrichtung und den weiteren Verlauf des Forschungsprojekts neu bestimmt und vor allem soll herausgestellt werden, welche Art von Kulturverständnis bei den interviewten JuristInnen vorliegt.

Es kann grundsätzlich festgehalten werden, dass in Finnland neben dem auch im Rechtsbereich dominierenden Englisch als Lingua franca für Deutsch in juristischen Berufen ein qualitativer Bedarf besteht. Mit qualitativem Bedarf ist hier gemeint, dass die im Vergleich zu Englisch niedrigere Verwendungsfrequenz von Deutsch nicht mit einem geringen Sprachniveau einhergeht, sondern im Gegenteil die auftretenden Verwendungssituationen einen hohen Anspruch an die Deutschkenntnisse der JuristInnen stellen. So können (sehr) gute Deutschkenntnisse unter Umständen bei Stellenbewerbungen eine Rolle spielen, da aus Arbeitgeberperspektive das Engagement für eine im sprachpolitischen Kontext in Finnland als freiwillig eingestufte – und bei finnischen Studierenden in der Regel die vierte oder fünfte – Sprache als positiv bewertet wird.

Konkret besteht der Bedarf generell im Leseverstehen als wichtigster Sprachkompetenz und speziell im Verstehen relevanter Textsorten im deutsch-finnischen Kontext.<sup>21</sup> Neben der sich von der Häufigkeit her deutlich heraushebenden Fertigkeit des Leseverstehens gehören weiterhin Sprach- und Kulturmittlung,<sup>22</sup> alltagssprachliche und interkulturelle

---

<sup>20</sup> Ausführlichere Ergebnisse zu diesen Ergebnissen sind bei Meyer (2011a) dokumentiert.

<sup>21</sup> In der Rangfolge der Verwendungsfrequenz folgt nach dem Leseverstehen Hörverstehen und die eigene mündliche Produktion (Meyer 2011a: 342).

<sup>22</sup> Zur Mittlung zwischen Sprachen – hier also Finnisch bzw. der zweiten Landessprache Schwedisch und Deutsch – und Kultur gehören Tätigkeiten wie z. B. einem Mandanten fremdsprachliche Rechtstexte in seiner Sprache zu erläutern, auf Deutsch verfasste Sachverhalte in der Sprache des Mandanten zusammenzufassen oder Verhaltensweisen in Verhandlungen zu erklären (Meyer 2011a: 342–343).

Kompetenz zu den zentralen Teilkompetenzen. Die Relevanz des Leseverstehens korreliert mit der Charakterisierung juristischer Tätigkeiten als Textarbeit, in deren Mittelpunkt institutionell gebundene Texte stehen (Müller 1999: 31; Busse 1992).<sup>23</sup> Bei der Textarbeit stellt sich aus didaktischer Sicht die Frage nach typischen Rechtstextsorten, also denjenigen Textsorten mit rechtlichem Inhalt, mit denen sich JuristInnen in konkreten Rechtssachen auseinandersetzen müssen. Aus kontrastiver Perspektive kämen hier Textsorten wie höchstrichterliche Entscheidungen, wissenschaftliche Artikel oder auch fachwissenschaftliche Lehrbücher, die von finnischen JuristInnen zur Rechtsvergleichung oder auch nationalen Rechtsentwicklung herangezogen werden. Zu den bedeutsamen Textsorten gehören nicht nur Rechtstexte im engen Sinn, sondern ebenfalls Texte sozio-politischen Inhalts, die zwar streng genommen nicht als Rechtstexte aufgefasst werden können, aber wesentlich zur Kontextualisierung rechtlicher Sachlagen und Vorgänge beitragen. Deutlich wird die Funktion solcher hier als politisch bezeichneten Texte im Zusammenhang mit EU-Richtlinien, die in der Regel einen langen Entstehungsprozess durch Instanzen und mehrere Sprachen durchlaufen haben. Zudem inkludiert juristisches Arbeiten bisweilen ebenso Texte mit lebensweltlichen Inhalten wie z. B. Sachverhaltsdarstellungen von Nicht-ExpertInnen, die streng genommen weder rechtlich-normativen bzw. didaktischen noch (rechts-)politischen Texten zugeordnet werden können, aber dennoch bei der Bearbeitung von Rechtssachen notwendigerweise hinzugezogen werden müssen (Meyer 2011a: 343–345).

Typische Situationen, in denen Deutsch verwendet wird, sind neben Beratungsgesprächen auch Fachgespräche mit KollegInnen. In ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen sind inoffizielle Gespräche am Rande von offiziellen Anlässen, die im Rahmen juristischer Tätigkeiten während Verhandlungen oder Besprechungen geführt werden. JuristInnen messen diesen Gesprächen eine große Bedeutung bei, da sie z. B. für Kontakte und die Beschaffung von Hintergrundinformationen oder auch zum Aufbau von (geschäftsförderndem) Vertrauen zwischen Verhandlungsparteien nutzbringend eingesetzt werden können (Meyer 2011a: 342).

---

<sup>23</sup> Zur juristischen Textarbeit siehe ausführlich Unterkapitel 3.2 und 3.4.

Hinsichtlich der Rechtsgebiete wird Deutsch am meisten im Unternehmensrecht verwendet,<sup>24</sup> was mit der Tatsache in Verbindung gesetzt werden kann, dass Deutschland als Handelspartner für Finnland konstant an einer Spitzenposition steht.<sup>25</sup> Als weitere relevante Rechtsgebiete sind das allgemeine Zivilrecht, Schuldrecht und besonders das Vertragsrecht festzuhalten (Meyer 2011a: 341). Zivilrechtlich werden finnische JuristInnen in recht häufig vorkommenden Ehe- und Erbsachen beschäftigt (Meyer 2011b: 169).

Nach dieser Darstellung ausgewählter Ergebnisse wird nun im Folgenden ein Teilergebnis der Untersuchung hervorgehoben. Die gesammelten Daten bestätigen für den professionellen Kontext die Bedeutung kultureller Kompetenz: Fehlendes kulturelles Wissen kann zum Missverstehen oder sogar zu Konflikten führen. Anders ausgedrückt ist für ein gegenseitiges Verstehen in interkulturellen Beziehungen notwendig, dass man die Kultur des Anderen kennt – zumindest so weit, als dass defizitäre Kulturkenntnisse keine Rechtstreitigkeiten verursachen.

Folgendes Beispiel veranschaulicht eine kulturell bedingte Herausforderung im finnisch-deutschen Umgang miteinander, die von JuristInnen zu bewältigen sind (Meyer 2011b: 170):

---

<sup>24</sup> Unter dem Begriff Unternehmensrecht werden die Rechtsgebiete Handels-, Arbeits-, Steuer-, Konzern-, Kartell- und Wettbewerbsrecht zusammengefasst. Arbeitsrecht als einem Teilgebiet des Unternehmensrechts wird mehrfach als ein zentraler Rechtsbereich genannt, in dem Deutsch eine wichtige Rolle spielt. Denn Arbeitsverträge werden vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen bevorzugt auf Finnisch bzw. Deutsch verfasst, so dass den Arbeitnehmern ihre Arbeitsverträge in ihrer jeweiligen Muttersprache vorliegen.

<sup>25</sup> Tulli (2022). Außenhandelsstatistik des finnischen Zolls (tulli). Deutschland steht im September 2022 beim Export und Import an erster Stelle.

Die Deutschen schreiben höflich, etwa ‚Sehr geehrte ...‘, so geht das die ganze Zeit. Ehe man sich daran gewöhnt hat, das zu gebrauchen – wenn man sich ansieht, wie Firmen so schreiben, da können genau diese wichtigen Wörter fehlen, was dann die andere Seite verletzt und die Situation noch mehr eskaliert. Es entsteht viel Lärm um nichts. So reine Chemie gibt es gar nicht, aber es wird dann nur gestritten, weil die andere Seite beleidigt ist.<sup>26</sup> (R 11, Übersetzung A.M., Bedarfsuntersuchung/Zusatzinterviews, 2010)

Dieses Beispiel zeigt, wie im deutsch-finnischen Rechtsverkehr vermeintliche Rechtsstreitigkeiten entstehen können, denen kein rechtliches Problem zugrunde liegt, sondern z. B. ein anderes kulturell bedingtes Geschäftsverhalten, das sich schon in Schreibkonventionen (hier: aus deutscher Perspektive fehlende Formulierungen der Höflichkeit auf finnischer Seite) im Schriftverkehr zwischen den beteiligten Parteien ausdrückt.

In einem weiteren Beispiel zeigt sich ein Verständnis von Kultur, das am Alltag orientiert scheint. Ausgehend von der Beobachtung handelnder Subjekte im Alltag möchte man die andere Seite verstehen: Sie werden nicht von außen, sondern teilnehmend von innen heraus beobachtet, wodurch die Anderen in ihrer Individualität wahrgenommen können (Soeffner 2004, zitiert nach Kurt 2006: 191). Kultur wird hier als ‚jener Bedeutungsrahmen, in dem Ereignisse, Dinge, Handlungen, Motive, Institutionen und gesellschaftliche Prozesse dem Verstehen zugänglich, verständlich beschreibbar und darstellbar werden‘ verstanden (Soeffner 2004: 404).

Dabei geht es aber nicht nur um das Alltägliche, sondern vielmehr erschließen sich über eine derart aufgebaute Kenntnis des Alltags auch weitergehend die Denkweisen des Anderen. So wäre es aus Sicht der Interviewten entscheidend, als Deutschlernende/r die Gelegenheit zu

---

<sup>26</sup> Originaler Wortlaut in einem Interview (R 11): „Kun saksalaisella on se kohetelias tapa kirjoittaa, niinkö „Sehr geehrte...“ kautta koko ajan mennään. Ennen kun siihen on tottunut käyttää sitä – jos katsoo firmoja miten ne kirjoittelee kirjeitä, sitä saattaa nämä tärkeät sanat puuttua, mikä sitten loukkaa toista puolta ja se eskaloi sitä tilannetta vaan entisestään. Syntyy paljon melua tyhjistä. Ei sellaista puhdas kemia olemassakaan, mutta tapellaan vaan kun on loukattu toisia osapuolia.“ (R 11, Bedarfsuntersuchung/Zusatzinterviews, 2010).

bekommen, am alltäglichen Leben teilzuhaben, die andere Kultur nach Möglichkeit selbst vor Ort zu erleben:

Man sollte die Sprache in den Ländern verfolgen, wo sie verwendet wird, die Kultur, das alltägliche Leben, denn die Bedeutung der Wörter entsteht aus diesen beiden [Kultur und Alltagsleben, Anm. A.M.]. [...] Dann sieht man, was sie [die Deutschen, Anm. A. M.] essen, wie sie ihre Betten machen, wie sie mit ihren Hunden umgehen. Auf diese Weise lernt man auch ihre Denkweise kennen.“<sup>27</sup> (Meyer 2012: 37; R 11; Übersetzung A.M.) Denn „wenn man weiß, wie die ticken, dann ist es angenehm, mit ihnen Dinge zu regeln“. (Meyer 2012: 37; R 10)

Das Kulturverständnis der Interviewten geht nicht nur über den Alltag hinaus, sondern schließt rechtliche Dimensionen mit ein, denn kulturell unterschiedliches Verhalten kann durchaus rechtliche Wurzeln bzw. Konsequenzen haben. Beispielsweise sind mündliche Abmachungen zum Abschluss von Vertragsverhandlungen nach finnischem Recht bindend, wohingegen nach deutschem Recht zu ihrer Gültigkeit das Erfordernis der Schriftform besteht. Geht die finnische Partei von einem Vertragsabschluss aus, kann von der deutschen Partei ein Schriftsatz erstellt werden, in dem das mündlich Ausgehandelte erst einmal in Schriftform gebracht wird. Auf finnischer Seite verursacht so ein Nachreichen von Schriftstücken durchaus Verunsicherung in den Geschäftsbeziehungen. Diese unterschiedlichen Verhaltensweisen lassen nach Auffassung der Interviewten Grundprinzipien erkennen, aufgrund derer finnisches Verhalten eher als pragmatisch und deutsches als theoretisch und an Grundsätzen orientiert bzw. festhaltend charakterisiert wird (Meyer 2011b: 170).

Somit erscheint es hier nicht gegeben, einerseits in ein alltägliches nicht-rechtliches und andererseits in ein rechtliches Kulturverständnis zu differenzieren, da eine derartige Differenzierung dadurch verwässert wird, dass JuristInnen als RechtsexpertInnen mit ihrem gesamten Wissen beteiligt sind, um (nicht)streitige Rechtsangelegenheiten zu regeln. Damit gehen in außerrechtlichen Bereichen gewonnene Kulturkenntnisse – in

---

<sup>27</sup> Meyer (2012: 37). Wortlaut im Original (R 11): „Ja semmoisessa ympäristössä, että se on ihan vaan sitä kieltä käytetään ja kuljetaan siinä ei eristäytyneenä, vaan pääset siihen elämään mukaan ja näet mitä ne syö, miten ne petaa sänkynsä. Ihan tämmöisistä asioista, miten ne kohtelee koiraansa. Sillä tavalla sinä opit sen ajattelutavan.“

diesem Falle der deutschsprachigen Kulturen – in der fachlichen Kompetenz von JuristInnen auf. Kulturelle Kompetenz ist nicht nur Voraussetzung für gelingende Kommunikation, sondern ebenso für erfolgreiche Geschäftsbeziehungen, Lösungen oder die Vermeidung von Rechtsstreiten. Kulturelle Kompetenz ist also aufgrund der Interviews als eine der wichtigsten Kompetenzbereiche in juristischen Berufen zu bezeichnen.

## 2.8 Fazit und Überleitung

Die Bedeutung kultureller Kompetenz ist hier aufgrund der Bedarfsanalyse als bedeutende professionelle Teilkompetenz für JuristInnen festzuhalten. Denn fehlende kulturelle Kompetenz ist im finnisch-deutschen Kontext als eine mögliche Ursache von Rechtsstreitigkeiten zu erkennen. Die eigentlichen rechtlich-sachlichen Streitgegenstände treten somit in solchen Fällen in den Hintergrund, da prinzipiell über alles gestritten werden kann. Die Lokalisierung von Konflikten in bestimmten Rechtsgebieten verliert auch deshalb an Relevanz, da weniger Sachfragen als vielmehr kulturelle Missverständnisse Rechtsstreitigkeiten verursachen (Meyer 2011b: 169–170, 173).<sup>28</sup> Derartige Missverständnisse können dann entstehen, wenn das Wissen von der jeweils anderen Kultur unzureichend ist. Kulturelles Wissen ist folglich für den Erwerb und die Entwicklung kultureller Kompetenz als Voraussetzung zu betrachten. Auszuschließen ist natürlich nicht die Situation, dass ebenso fehlende Sachkenntnis des anderen Rechtssystems zu Konflikten führen kann. Fraglich erscheint allerdings, ob daraus die Konsequenz zu ziehen ist, strikt in Kultur- und Rechtskenntnis zu trennen. Geht doch aus den Erhebungen hervor, dass Recht nur in seinem jeweiligen kulturgebundenen Kontext verstanden werden kann. Des Weiteren spricht gegen eine derartige Trennung in unterschiedliche Wissensbereiche die Bedeutung, die kultureller Kenntnis des anderen Rechts in der Praxis zukommt. Bei Kulturkenntnissen handelt es sich nicht um einen Selbstzweck, sondern um transferierbares kulturelles Wissen, das zur (besseren) Bewältigung beruflicher – also rechtlicher – Aufgaben eingesetzt werden kann.

---

<sup>28</sup> Allgemeiner betrachtet scheint im vorliegenden die genaue Verortung von Konflikten vernachlässigbar zu sein, da es nach soziologischer Sichtweise im Recht immer um (soziale) Konflikte und Kontrolle von Verhalten in Konfliktsituationen geht (Luhmann 1981: 92).

In Umsetzung von Soeffners Auffassung von Kulturtheorien, die „ein Mittel zum Verstehen und Erklären konkreter sozialer Wirklichkeiten sein“ sollten (Kurt 2006: 194), trägt im vorliegenden Untersuchungszusammenhang kulturelles Wissen in konstitutiv-konstruktiver Weise zu einem breiter aufgestellten Verstehen von Rechtsangelegenheiten bzw. weitergehend von fremdkulturellen Rechtssystemen bei. An dieser Stelle ist im Hinblick auf den Gesamtkontext zu betonen, dass es in dieser Dissertation nicht darum geht, Rechtliches und Kulturelles voneinander zu trennen, sondern vielmehr ihr Zusammenspiel beim Verstehen fremdkultureller Rechtstexte im Vordergrund steht. Denn offensichtlich gelangt man im Recht durchaus an Punkte, an denen ‚rein‘ juristisches Wissen nicht ausreicht, um Recht in seinem jeweiligen kulturellen Umfeld zu verstehen. Somit besteht eine Notwendigkeit, gegebenenfalls die fachliche Kompetenz von JuristInnen mit kulturellem Wissen zu erweitern. Es entsteht das Desiderat, Recht in seinem kulturellen Kontext verstehen zu können, die Notwendigkeit eines Verstehens, das der jeweiligen Kulturgebundenheit des Rechts gerecht wird. Auf dieses Desiderat eines kultur-gerechten Verstehens kann die fachfremdsprachliche Ausbildung von JuristInnen mit einem entsprechenden Lehr- und Lernangebot reagieren, in dem der Aufbau kulturellen Wissens als ein zentrales Lernziel gesetzt wird.

Im Hinblick auf den Gesamtkontext wird an diesem Punkt die Problemstellung der Dissertation und damit auch der weitere Forschungsprozess neu ausgerichtet. Konnte aufgrund der praxisorientierten Bedarfsuntersuchung sowohl der Deutschbedarf als auch die Bedeutung kultureller Kompetenzen im juristischen Berufskontext herausgestellt werden, richtet sich das Interesse nunmehr auf den folgenden Schritt, kulturelle Kompetenz im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch als Lernziel zu setzen, dessen Erreichen am Studienfach Rechtswissenschaft auszurichten ist: Wie kann kulturelle Kompetenz durch den Aufbau kulturellen Wissens gegenstandsgerecht erworben werden?

So geht es im Folgenden darum, wie dieses Ergebnis der Bedarfsuntersuchung zunächst im Unterrichtskontext, aber darüber hinausgehend auch generell für das Verstehen fremdsprachlicher Rechtstexte bzw. fremdkultureller Rechtssysteme umzusetzen ist.

Damit wird zur nächsten Phase des Forschungswegs übergeleitet, in der eine Möglichkeit entwickelt wird, das Lernziel zu erreichen: Wie kann

kulturelles Wissen auf der Grundlage deutsch-sprachiger Rechtstexte aufgebaut werden? Vom Forschungsvorgehen her handelt es sich dabei zum einen um ein Aufgreifen – auch wörtlich als ein *Revisiting* zu verstehen – einer früheren interdisziplinären Forschungsarbeit im Bereich der Fremdsprachendidaktik und Musikwissenschaft, in der aus der Ethnomusikologie ein Modell zur Interpretation von Musikkulturen abgeleitet worden ist (Meyer-Toivanen 2000). Auch in jenem Kontext ging es wesentlich um den Aufbau kulturellen Wissens, nämlich im Deutsch als Fremdsprache-Unterricht auf der Grundlage von Musiktexten fremdkulturelle Kontexte systematisch zu erschließen und zu ergründen, um sie auf dieser Grundlage tiefergehend erfassen zu können.

Zum anderen bedeutet dieses Wiederaufgreifen auf dem Forschungsweg einen Aufbruch in Richtung Fachkommunikation, da an diesem Punkt dieses aus der Ethnomusikologie entwickelte Interpretationsmodell nunmehr auf Rechtstexte übertragen wird. Um diese neue Richtung nachvollziehen zu können, wird im folgenden Kapitel das Interpretationsmodell unter Einbeziehung seines ursprünglichen musikwissenschaftlichen Hintergrunds dargestellt. Wesentlich für die Auseinandersetzung mit einer anderen Kultur ist dabei, kulturelle Phänomene handhabbar zu machen, um dadurch für kulturelle Explorationen einen Zugang zu ermöglichen.

### 3 Theoretischer Bezugsrahmen Fachkommunikation

Nachdem im zweiten Kapitel der Entstehungskontext dargelegt und die Fragestellung entwickelt worden ist, geht es im Folgenden darum, als Antwort auf die Forschungsfrage einen theoretischen Ansatz darzulegen, der ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten in der transkulturellen Rechtskommunikation ermöglicht. So wird im sich anschließenden Kapitel der Forschungsgegenstand theoretisch in der Fachkommunikation verortet. Wie aus den im vorangegangenen Kapitel zum Ausgangspunkt der Forschung zusammenfassend dargelegten Vorarbeiten ersichtlich, ist der Aufbau kulturellen Wissens im Umgang mit fremdkulturellem Recht eine wesentliche Voraussetzung, um andere Rechtssysteme in ihrem Anderssein verstehen zu können. Damit ist kulturelles Wissen immanenter Bestandteil professioneller Handlungskompetenz von RechtsexpertInnen, da es sie befähigt, bei der Ausführung juristischer Tätigkeiten vor allem in transkulturellen Konstellationen kompetent handeln zu können. Um dieses Ergebnis der Bedarfsermittlung im Unterricht in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch zu implementieren, stellt sich die Frage, wie Jurastudierende fremdkulturelle Kompetenzen erwerben können. Das Kernanliegen dieser Arbeit besteht folglich darin, einen Ansatz darzulegen, der es Lernenden ermöglicht, fremdkulturelles Wissen aufzubauen und dadurch deutschsprachige Rechtstexte in ihren kulturellen Gegebenheiten zu kontextualisieren. Ausgehend vom studienbegleitenden sowie am beruflichen Bedarf ausgerichteten Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch werden im Folgenden in der Fachkommunikation theoretische Bezugspunkte dargestellt, an die diese Arbeit anknüpft. Dabei geht es nicht darum, einen Überblick über die Fachsprachen- und Fachkommunikationsforschung zu geben. Vielmehr wird angestrebt, vor dem Hintergrund der Fachsprachen- und Fachkommunikationsforschung die theoretischen Eckpunkte fokussiert herauszuarbeiten, auf die die vorliegende Fragestellung Bezug nimmt.<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Für einen Einstieg in die Fachsprachen- und Fachkommunikationsforschung sei verwiesen auf z. B. v. Hahn (1983), Bungarten (1993), Kalverkämper (1998), Roelcke (2020).

Die Arbeit hat ihren Ursprung in der tertiären Unterrichtspraxis, sodass die theoretischen Bezugspunkte zur Fachkommunikationsforschung vom didaktischen Rahmenkonzept des Unterrichts ausgehend herausgestellt werden. Durch dieses induktive Vorgehen werden die Vorarbeiten an die Dissertation angebunden und wird ihrem Beitrag zur Entwicklung sowie Bearbeitung der Forschungsfrage Rechnung getragen. Betont sei aber, dass der didaktische Ausgangskontext nur der Beginn für die sich daran anschließenden theoretischen Überlegungen zu einem kulturgerechten Verstehen fremdsprachlicher Rechtstexte ist.

### 3.1 Wissensorientierung

Dem studienbegleitenden Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch liegt das in der Fachkommunikation entwickelte Kurskonzept *Fach-mit-Sprache* zugrunde, das einer am Wissen orientierten Richtung der Fachkommunikation zuzuordnen ist und deren Augenmerk auf den „konkreten, hinter der fachlichen Kommunikation liegenden Wissens-elementen, ihrer Strukturierung und kommunikativen Entstehung im Rahmen der textuellen Kommunikation“ liegt (Engberg 2016: 427). Dieser Ansatz richtet sich im Gegensatz zum *Sprache-mit-Fach*-Konzept nicht an Sprachexpertinnen, sondern an Studierende, die in Ergänzung zu ihrem Studienfach Sprachen lernen. Ein wesentliches Ziel des Unterrichts besteht folglich in der Vermittlung (fach)fremdsprachlicher Kompetenzen, die zur Bewältigung beruflicher Aufgaben erforderlich sind (Engberg 2016: 429–430). So wird hier von einem funktionalen Sprachverständnis ausgegangen, das Sprache in erster Linie als „Arena“ (Müller 1999: 32) beruflichen Handelns bzw. der (transkulturellen) Rechtskommunikation auffasst und weniger die Merkmale von Sprache in den Vordergrund stellt, als vielmehr das fachliche Wissen, das im vorliegenden Forschungszusammenhang z. B. zur Bearbeitung einer Rechtssache notwendig ist.

Damit grenzt sich diese Kurskonzeption aufgrund ihrer Wissensorientierung von einem Paradigma der Fachsprachenforschung ab, das mit Rolecke dem systemlinguistischen Inventarmodell zugeordnet wird (Rolecke 2020: 12–13) und maßgeblich von Hoffmanns Fachsprachen- definition geprägt ist:

Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten. (Hoffmann 1985: 53)

Zu lesen ist diese Definition in ihrem damaligen Forschungskontext, in dem eine übergeordnete Forschungsfrage darin bestand, Fachsprachen in Relation zu einer abstrakt angenommenen Gemeinsprache mit einer Art Taxonomie zu unterlegen, indem das „Instrumentarium an sprachlichen Mitteln“ umfassend inventarisiert wird (Hoffmann 1985: 48). Zum Inventar gehören demnach alle sprachlichen Elemente bzw. Regeln sowohl auf Wort- und Satzebene, die „ursprünglich der Gesamtsprache [angehören]“ und „in den Fachsprachen eine funktionelle Einheit [bilden]“. Auch wenn mit Roelcke (2020: 14) bei Hoffmann in der Verwendung dieser sprachlichen Mittel in einem als „Ausschnitt aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ verstandenen „fachlich begrenzten Kommunikationsbereich“ (Hoffmann 1985: 53) auf eine kommunikative Sichtweise geschlossen werden könnte, und ferner in der Erfassung der sprachlichen Mittel ein praktischer didaktischer Nutzen für den fachbezogenen Unterricht gesehen wird (52), folgt dieser Ansatz mit seinem „Vorverständnis von Sprache als lexikalischem Inventar und syntaktischen Regeln“ dem systemlinguistischen Paradigma der Fachsprachenforschung (Roelcke 2020: 14). Da es nun aber in dieser Arbeit weder um die sprachlichen Merkmale der bei juristischen Tätigkeiten verwendeten Sprache noch um die Beschreibung fachsprachlicher Inventare, Subsprachen oder einer variierten Sprachform, sondern um das in Rechtsdiskursen sprachlich vermittelte kulturelle Wissen geht, liegt hier folglich eine Fragestellung vor, die in einem systemlinguistischen Rahmen erkenntnistheoretisch nicht zu verorten ist. Diese Abgrenzung gilt ebenso gegenüber anderen in der Nachfolge von Hoffmann entstandenen Ansätzen der Fachsprachenforschung, die wie die Beschreibungen von Fachsprache aus varietätslinguistischer Perspektive (z. B. Becker/Hundt 1998; Hoffmann 1998; Adamzik 2018) der systemlinguistischen Fachsprachenkonzeption zugeordnet werden (Roelcke 2020: 15, 17).

Die sich des Weiteren aus dem Kurskonzept ergebende Orientierung des Fachfremdsprachenunterrichts auf das hinter den Texten liegende kulturelle Wissen bezieht sich jedoch auf Forschungsrichtungen, die im

Zusammenhang der kognitiven Wende (Baumann 2001) in der Fachkommunikationsforschung stehen, deren Erkenntnisinteresse dem Erwerb, Aufbau oder der Vermittlung von Wissen gilt (Schubert 2007: 152). Damit bleibt für Hoffmann das „Fachwissen bzw. Fachdenken“ nicht mehr „stillschweigende Voraussetzung für die Analyse von Fachsprachen in Gestalt von Fachtexten“, sondern ist dem Sprachwissen als „[e]rste Voraussetzung für die Teilnahme an der Fachkommunikation“ vorgeordnet. In dieser kognitiven Phase wird anstelle des Fachsprachenbegriffs der Begriff der Fachkommunikation in den Vordergrund gerückt, sodass dem Fokus auf die Funktion der Sprachen als Versprachlichung von Fachinhalten und dem damit verbundenen paradigmatischen Erkenntnisinteresse an „fachlichen Kenntnissystemen“ entsprochen wird. Das Augenmerk liegt demnach auf Kenntnissystemen oder der Abbildung von „Wissensrepräsentationen im menschlichen Gedächtnis“ (Hoffmann 1993: 593–596). Roelcke fasst entsprechende Ansätze der neueren Fachsprachenforschung, deren Interesse den „kognitiven Anlagen des Menschen“ gilt, unter dem kognitionslinguistischen Funktionsmodell zusammen (Roelcke 2020: 29). Somit ist hierin aus Perspektive der Dissertation ein Anknüpfungspunkt zu erkennen, da ihr Gegenstand ein Aspekt der Wissenskommunikation im Recht ist, nämlich der Aufbau individueller Kenntnissysteme im Hinblick auf fremdkulturelles Wissen in der Rechtskommunikation.

Mit diesem Paradigmenwechsel rückt eine Gelingensbedingung von Kommunikation in den Mittelpunkt des Interesses. Denn eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am Diskurs der jeweiligen Fachgemeinschaft besteht darin, dass die TeilnehmerInnen über das Sprachwissen hinaus ebenso über das notwendige fachliche Wissen verfügen (Hoffmann 1993: 595). Diese Vorbedingung gilt insbesondere für die Rechtsarbeit<sup>30</sup>, in der angestrebt wird, „systematische Kontexte zu anderen Vorschriften, zu anderen Urteilen und zu den Texten der Wissenschaft

---

<sup>30</sup> Der Begriff Rechtsarbeit stammt aus der Strukturierenden Rechtslehre: „Juristisches Handeln, gleich ob in Praxis oder Wissenschaft, ist stets Arbeit in Gesellschaft lebender Menschen, ist sozialer Kommunikationsinhalt und Wirkungsfaktor. Als gesellschaftliche Arbeit ist juristische Normsetzung und Normumsetzung, sind Wertung, Entscheidung und Diskussion durch Juristen nicht nur nach Material (Sachverhalten, Normtexten, sonstigen Texten) und nach der Binnenstruktur ihrer Handlungsabläufe zu verstehen. Sie sind vielmehr von ihrem sozialen Umfeld her zu erforschen“ (Müller 1984: 247).

herzustellen“, die als Entscheidungsgründe „in ihrem eigenen Zusammenhang plausibel zu sein haben“ (Müller 1999: 32).

Die Berücksichtigung kognitiver Aspekte wird in erkenntnistheoretischer Hinsicht als eine qualitative Neuausrichtung bisheriger fachsprachlicher Forschung verstanden, da eine „Fachsprache und die hiermit getroffenen fachsprachlichen Äußerungen den kognitiven Anlagen des Menschen [entsprechen] und erst anhand dieser hinreichend erklärt werden [können]“ (Roelcke 2020: 29). Die Ausrichtung am Wissen zielt vorliegend jedoch nicht darauf, anhand von Kenntnissystemen fachsprachliche Phänomene zu erklären, sondern fach- und berufsbezogen das „*spezialisierte Wissen* zu einem Sachgebiet und Handlungszusammenhang“ zur Bewältigung und Ausführung inhaltlicher, also rechtlicher Aufgaben und Tätigkeiten zu nutzen. Denn „es verschafft tiefere Einsichten in sachliche Zusammenhänge und ermöglicht es, einzelne Gegebenheiten in ihrer Vernetzung zu erfassen und systematisch einzuordnen“ (Kalverkämper 1998: 14, Hervorhebungen im Original). Dieses *spezialisierte Wissen* muss in Lehr-Lernprozessen weitergegeben bzw. erworben werden und unterliegt ständigen Änderungen, sodass es einen dynamischen Charakter aufweist. Das erforderliche Fachwissen, das auch als „die Gemeinschaft der *besonderen Kenntnisse*“ verstanden wird (Kalverkämper 1998: 14–15, Hervorhebungen im Original), erwerben Jurastudierende folglich im Verlauf ihres Studiums. Damit werden zukünftige RechtsexpertInnen nicht nur individuelle TrägerInnen von Fachwissen, sondern durch Enkulturation zu einem Teil einer Wissensgemeinschaft im Recht. Auf diese Auffassung von Fachwissen kann im Zusammenhang dieser Arbeit Bezug genommen werden, denn es handelt sich zum einen bei der Kenntnis verstehensrelevanter kultureller Kontexte um *spezialisiertes Wissen*, das zudem über ein Erfassen und Systematisieren hinausgehend eine wesentliche Voraussetzung von kulturgerechtem Verstehen von Rechtstexten darstellt. Zum anderen korreliert ein dynamischer Wissensbegriff mit der dem Recht immanenten Dynamik.

Bei dieser wissensorientierten Richtung steht also weniger die Sprache im Vordergrund als vielmehr das textvermittelte fachspezifische Wissen. Somit nimmt in dieser Ausrichtung die „Beschreibung [von] Fachwissen als [dem] eigentlich Spezifische[n] fachlicher Kommunikation“ eine zentrale Stellung ein, weshalb das Interesse nicht auf sprachliche Merkmale, sondern auf das in Texten vermittelte Wissen als Grundlage kommunikativen Handelns gerichtet ist (Engberg 2002: 224). Mit dieser Ausrichtung

wird angestrebt, zukünftige RechtsexpertInnen „in die Denk- und Handlungsweise [einzuführen]“ (Engberg 2008: 99).<sup>31</sup> Dieses Fachwissen ist jedoch theoretisch nicht mit systemlinguistischen Ansätzen zu erschließen, weshalb eine Auseinandersetzung mit dem Fach auf einer theoretischen Grundlage zu führen ist, die auch den Prämissen des jeweiligen Fachs entsprechend das für ein rechtskommunikatives Handeln erforderliche Wissen zugänglich und erfassbar macht. Damit stellt sich die Frage, welches fachkommunikative Fachverständnis hier im Kontext der Rechtskommunikation zugrunde liegt.

### 3.2 Fachkonzept: Vom Text zum Diskurs

Recht und Rechtswissenschaften werden insbesondere im akademischen Bereich wie vergleichsweise Medizin oder Technik als Fach wahrgenommen. Nur sollte diese Zuordnung zu einer wie auch immer als Fach definierten Entität nicht dazu führen, die jeweiligen Besonderheiten ‚der Fächer‘ zu übersehen. In Anlehnung an die Strukturierende Rechtslehre, in deren Mittelpunkt das „Handeln professioneller Juristen“ steht (Müller 1984: 249), wird in dieser Arbeit auch aus rechtstheoretischer Perspektive ein ontologisches Fachverständnis vermieden und das Augenmerk auf das konkrete juristische Tun gelenkt, das sprachlich geprägt ist: „Alles, was sie [scil. JuristInnen, A.M.] tun, tun sie in Sprache“ (Müller 1999: 30–31). So gilt für das Recht, dass es erst durch Sprache zu dem wird, was mit ‚Recht‘ bezeichnet wird und deshalb die im Hinblick auf seine als Qualität oder „Beschaffenheit“ verstandene Fachlichkeit (Kalverkämper 1998: 1) ein Alleinstellungsmerkmal aufweist. Denn sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung sind ausschließlich in ihrer immer wieder neu hervorzubringenden sprachlichen Gefasstheit existent. Damit wird das Augenmerk nicht nur auf die Sprache, sondern insbesondere auf die Arbeit mit der Sprache im Recht gelenkt, die durch Textarbeit charakterisiert ist und zudem in einem gesellschaftlich-institutionellen Handlungszusammenhang stattfindet (Busse 1992: 115–117). Die das Recht konstituierende Textarbeit ist somit prinzipiell in einem diskursiven Kontext zu

---

<sup>31</sup> Vgl. dazu Fluck, der in der „Hinführung in die Denk-, Sprach- und Handlungssysteme einzelner Fächer“ eine „generelle fachsprachendidaktische Zielsetzung“ sieht (Fluck 1998: 949).

sehen, in dem aufgrund einer intertextuell und institutionell verwobenen bzw. bedingten Vielfalt von Texten Recht geschaffen wird. Für die Textrezeption ergibt sich daraus, dass Recht nur in seinen institutionell bestimmten textuellen Zusammenhängen zu verstehen ist (Adamzik 2004: 46).

Zum juristisch relevanten Textrepertoire gehören nicht nur die im engen Sinn verstandenen Fachtexte wie z. B. Normtexte, Kommentare oder Entscheidungen, sondern in gleicher Weise gegebenenfalls jede Art von Text bzw. Textsorte beliebigen Inhalts, die neben ihrem inhaltlichen Bezug aus fremdsprachlicher Perspektive auch insofern relevant sind, als dass sie fremdkulturelle Verstehensprozesse unterstützen.<sup>32</sup> Dazu gehören z. B. zu den von Laien produzierten Sachverhaltsschilderungen (Kühn 2001: 587) in gleicher Weise Sachtexte, denen für das juristische Tun verstehensrelevante Inhalte entnommen werden können. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit von Rechtstexten gesprochen, worunter alle für die Bewältigung einer juristischen Aufgabe oder Tätigkeit relevanten schriftlichen Texte gefasst werden. Entscheidend für ihre Bedeutung im Recht ist erst die Relevanz, die Texten im Rechtsdiskurs zukommt. Somit nehmen Texte in der juristischen Arbeit wegen ihrer rechtskonstituierenden Funktion eine zentrale Stellung ein, der auch im darzulegenden Kulturansatz entsprochen wird: Der Ansatz ermöglicht Fremdsprachenlernenden, deutschsprachige Rechtstexte in Interpretationsprozessen in ihren kulturellen Kontexten zu ergründen und dadurch auf dieser Textbasis kulturelles Wissen aufzubauen. Die Zentralstellung von Texten lässt sich ebenso aus dem didaktischen Rahmen des Unterrichts ableiten, da sie eine Umsetzung des ermittelten Bedarfs berufsrelevanter Kompetenzen ist. Denn Leseverstehen ist aus den empirischen Vorstudien als eine der wichtigsten Kompetenzen in juristischen Berufen hervorgegangen (Meyer 2011a: 339–340). Zudem wird der Fokus auf Texte damit begründet, dass die Institution Recht erst durch Sprache und der Arbeit mit schriftlichen Texten konstituiert wird (Busse 1992: 259), sodass Texte die unverzichtbare Grundlage der Rechtskommunikation bilden.

---

<sup>32</sup> Vgl. dazu Müller: Müller plädiert dafür, in die juristische Konkretisierungsarbeit zusätzlich „mit der Hilfe der Texte der Nicht-Normen“ auch „Realdaten“ einzubeziehen (Müller 1984: 237).

Das Augenmerk auf Texten als Basis bzw. Gegenstand von Fachkommunikation kann mit einer pragmalinguistisch ausgerichteten Forschungsrichtung in Zusammenhang gebracht werden (Roelcke 2020: 23–24), die am Text in kommunikativen Konstellationen interessiert ist. In Differenzierung einer grundsätzlichen Auffassung im Rechtsbereich, der zufolge „Kommunikation dem Recht konstitutiv [ist]“ (Sandrini 1999: 11), fokussiert Engberg die funktionale Bedeutung von Texten. Texte gehen als „Ergebnis aus dem Zusammenspiel zahlreicher sprachlicher und nicht-sprachlicher Faktoren“ hervor und werden somit als „ein Element des Kommunikationsprozesses“ aufgefasst (Engberg 2001: 70). Ein richtungsprägender Gedanke für eine textorientierte Forschungsphase lautet schon bei Hoffmann in folgender Weise:

So notwendig und wichtig die Analyse der Fachsprache auf den Ebenen der Grapheme und Phoneme, der Morpheme und grammatischen Kategorien, der Lexeme und Wortformen sowie der Syntagmen, Phrasen und Sätze für die Fachsprachenforschung ist, ein tieferes Verständnis und eine einigermaßen vollständige Beschreibung ergeben sich erst aus der integrativen Betrachtung komplexer Einheiten höherer Ordnung als strukturierte und funktionale Ganzheiten, mit denen es der Fachmann in der sprachlichen Kommunikation eigentlich zu tun hat. Die Fachsprachenforschung kommt also – wie die Sprachwissenschaft überhaupt – am Phänomen des Textes nicht vorbei. (Hoffmann 1985: 230)

Diese Einsicht wird dahingehend interpretiert, dass Texte zwar als Forschungsgegenstand ins Blickfeld der Fachsprachenforschung gerückt sind, aber das Interesse am Text vornehmlich ein systemlinguistisches ist, auch wenn folgender Definition ein Perspektivenwechsel von „der Fachsprache als sprachliche Systeme, die fachlicher Kommunikation zugrunde liegen“, hin zu einem Verständnis, das Texte „als Ergebnis fachlicher Kommunikation“ auffasst, zu entnehmen ist (Roelcke 2020: 24).

Der Fachtext ist Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit; er besteht aus einer endlichen, geordneten Menge logisch, semantisch und syntaktisch kohärenter Sätze (Texteme) oder satzwertiger Einheiten, die als komplexe sprachliche Zeichen komplexen Propositionen im Bewusstsein des Menschen und komplexen Sachverhalten in der objektiven Realität entsprechen. (Hoffmann 1985: 233–234)

Mit dieser Definition ist zudem die methodische Vorgehensrichtung der Textanalyse vorgezeichnet, da sie entsprechend der „Hierarchie der sprachlichen Ebenen“ von oben nach unten durchzuführen ist, um dadurch die „Konstituenten“ von „größeren kommunikativen Einheiten“ zu ermitteln (Hoffmann 1985: 234). Damit verlagert sich in dieser Richtung das hauptsächliche Erkenntnisinteresse von der Satz- auf die Textebene und richtet sich weiterhin auf die sprachsystemischen Merkmale der Fachsprachen, die jedoch im Kontext dieser Arbeit nicht adressiert werden. Denn RechtsexpertInnen sind weniger an linguistischen Phänomenen als solchen interessiert, als an den in den Textäußerungen vermittelten Inhalten, also dem Wissen, das in den intertextuellen Vernetzungen von Rechtstexten konstituiert wird. Dieses Wissen ist Voraussetzung dafür, berufliche Aufgaben auf der Grundlage von juristischer Textarbeit zu bewältigen. Um aber an dieses Wissen heranzukommen, ist es notwendig, die durch sprachliche Zeichen evozierten Wissensrahmen zu explizieren (Busse 2007: 111), die jeweils in einer bestimmten Situation und in Abhängigkeit vom Erkenntnisinteresse ein Verstehen – und vorliegend insbesondere ein kulturgerechtes Verstehen – ermöglichen. Somit wird im Kontext dieser Arbeit nur auf das Textinteresse als solchem rekurriert, aber nicht auf die damit verbundene „[realistische Sprachauffassung]“, die annimmt,

[...] dass es so etwas wie eine tatsächliche, von menschlicher Erkenntnis unabhängige Welt von Gegenständen und Sachverhalten gibt, die vom Menschen durch entsprechende Begriffe und Urteile erkannt sowie durch Wörter und Sätze, die diesem wiederum entsprechen, vermittelt werden. (Roelcke 2020: 24)

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive kann eine realistische Sprachauffassung (Roelcke 2020: 24) in Verbindung sowohl mit einem durch Vernunft erkennbaren, „unwandelbaren und allgemein gültigen“ Naturrecht (Kaufmann 2011: 30) als auch mit einer positivistischen Rechtsauffassung gebracht werden. Denn beiden Rechtsauffassungen liegt ein gleiches „Verständnis des Rechtsfindungsprozesses“ zugrunde, demzufolge „konkrete Rechtsentscheidungen“ streng logisch erschlossen werden. „So ist nach diesen Denkmodellen *das konkrete, positive Recht etwas Starres, a priori Festgelegtes*.“ (Kaufmann 2011: 82, Hervorhebungen im Original). Im Gegensatz zu diesen Auffassungen wird vorliegend jedoch davon

ausgegangen, dass Recht in menschlichen Gemeinschaften gemacht wird und in einem dynamischen Gefüge seine Geltung in zeiträumlichen Gegebenheiten jeweils entfaltet und deshalb auf eine „idealistische Auffassung“ Bezug genommen wird, der zufolge „sich der Mensch die ihn umgebende Wirklichkeit durch sein sprachliches und epistemisches Handeln erst selbst erschafft“ (Roelcke 2020: 24). Somit wird ein erkenntnistheoretisches Vorgehen ausgeschlossen, in Rechtstexten schon festgelegte Bedeutungen freizulegen. Vielmehr rücken die „mit und an Texten“ arbeitenden JuristInnen ins Blickfeld (Müller 1999: 31, Hervorhebung im Original). Denn „[d]ie Rechtsnorm ist dem Rechtsarbeiter nicht schon vorgegeben, begrifflich abgesteckt, sondern wird überhaupt erst und durch ihn hergestellt“ (Jeand’Heur 1989a: 25).<sup>33</sup> Die Rechtsnorm „ist‘ nicht etwa die Abbildung“ von Wirklichkeiten, „sondern kann nur als sprachlich formuliertes und als verbindlich aufgestelltes Modell einer zu realisierenden Ordnung wirken“ (Müller 1984: 267).

Ausgehend von der auch rechtstheoretisch begründeten Bedeutung von Texten im Hinblick auf die Konstitution und den Erwerb verstehensrelevanten Wissens ist folglich im Recht über das Textverständnis hinausgehend vor allem von einem diskursiven Fachverständnis auszugehen, soweit es im Recht überhaupt sinnvoll erscheint eine wie auch immer fundierte Definition von ‚Fach‘ anzustreben. Dennoch kann auf bestehende Definitionen teilweise rekuriert werden, wie z. B. Kalverkämpfers pragmatische Fachdefinition, die sich von „starr[en] und definit[en]“ Definitionen unterscheidet:

Fach ist, was (a) als solches *institutionalisiert* ist, (b) von der (sozialen und sachlichen) Bedarfslage her sich als *ganzheitlicher* Komplex motiviert und (c) als identifizierbares Arbeitsfeld *mit Effizienz funktioniert* und (d) durch soziale Konvention (von welchen Gruppen auch immer) *akzeptiert ist*. (Kalverkämper 1998: 14, Hervorhebungen im Original)

Recht kann durchaus im Sinne dieser Definition als Fach wie z. B. als Studienfach Rechtswissenschaften oder gesellschaftlich wahrnehmbare Institution substantiell aufgefasst werden. Hinzuzufügen ist im Kontext

---

<sup>33</sup> Unter ‚Rechtsarbeit‘ fasst Müller ein „reflektiertes juristisches Handeln“, eine „methodologisch geschulte Tätigkeit von Professionellen beim Erzeugen und Verwirklichen des Rechts“ (Müller 1984: 247).

dieser Arbeit jedoch der dem Recht eigene Aspekt der Diskursivität, der schon im Zusammenhang mit der diskursbildenden Funktion von Texten angesprochen worden ist. Kalverkämper sieht „Fach“ als Kommunikationsraum“, in dem fachkonstituierende Prozesse stattfinden:

Fach [wird] durch eine fachsprachlich merkmalsreiche, ja merkmalspezifische [...] (referentielle) Kommunikation über die Welt, über die Gegenstände, Sachverhalte und Handlungszusammenhänge in ihr [erstellt]. (Kalverkämper 1998: 6)

Dieser Auffassung der Konstituierung von Fach in fachsprachlicher Kommunikation (Kalverkämper 1998: 6) kann gefolgt werden, soweit dieses kommunikativ-dynamische Fachverständnis als Kommunikationsraum auch den strukturell-institutionell bedingten diskursiven Charakter des Rechts inkludiert. Denn sowohl legislativen als auch judikativen Prozessen liegen institutionell bestimmte Diskurse der Rechtsgemeinschaft zugrunde, in denen in andauernden und wiederholten Interpretationen und Argumentationen nicht nur jeweils geltende Rechtsauffassungen ausgehandelt werden. Vielmehr bilden diskursive Prozesse die philosophisch-theoretische Grundlage der Legitimation von Recht überhaupt. Dabei geht es nicht darum, das ‚richtige‘ Recht aufzufinden, sondern darum, ein möglichst gerechtes Recht zu schaffen, das auf diskursiv erzielter Rationalität und Vernunft beruht und dem aufgrund einer rational-vernünftig erzielten Legitimation vorläufige Geltung zuerkannt wird.

Im Hinblick auf die legitimierende und konstituierende Funktion der Diskursivität im Recht kann ebenso auf eine neuere Fachdefinition für den vorliegenden rechtskommunikativen Kontext recurriert werden:

Ein Fach ist ein Gegenstandsbereich, auf dessen (kommunikative) Bearbeitung sich in einer Gesellschaft bestimmte Menschen spezialisiert haben. (Adamzik 2018: 86)

Dieser Definitionsvorschlag ist aus Hoffmanns „breite Anerkennung finden[der]“ Fachsprachdefinition abgeleitet, indem darauf Bezug genommen wird, dass „[ein] Tätigkeitsbereich erst durch die Menschen mittels sprachlicher Zeichen konstituiert [wird]“ (Adamzik 2018: 86).<sup>34</sup>

Problematisch erscheint aus der Perspektive des Rechts jedoch die Bestimmung eines Gegenstandsbereichs, der etwas Abgrenzbares impliziert. Denn Fachdefinitionen sind „[sekundäre Konstrukte]“, die „die Arbeitsteilung und die soziale Gliederung einer Gesellschaft [reflektieren]“ und „versuchen diese zu kategorisieren“ (Adamzik 2018: 163). Eine derartige taxonomische Bestimmung von dem, was als Recht angesehen wird, könnte in gleicher Weise wie ein realistisches Sprachverständnis zu einer dem hier zugrunde gelegten dynamischen Rechtsverständnis widersprechenden positivistischen Rechtsauffassung führen, die im Wesentlichen davon ausgeht, dass das Recht im Gesetz steht und folglich dort zu finden ist. Deshalb wird hier beim Fachverständnis in Anlehnung an Adamzik nicht nur von der kommunikativen Bearbeitung eines Gegenstandsreichs, sondern zudem von Fach als einem diskursiv-konstituierten Konstrukt ausgegangen, das sprachhandelnd-argumentativ entsteht und legitimiert wird. Aufgenommen wird hier somit auch in grundlegender Hinsicht die kritische Haltung gegenüber wissenschaftlichen Definitionen von Fach, die „eine theoretisch fundierte Typologie“ anstreben. Im Recht ist jedoch eine derartige Haltung zu hinterfragen, die davon ausgeht, dass „theoretisch fundierte allgemein gültige Definitionen und Systematisierungen sinnvoll und möglich [seien]“. Mit Rekurs auf die oben dargelegte argumentativ-diskursive Konstitution von Recht, scheint eine klar abgrenzende Fachdefinition im Widerspruch zu seiner ihm immanenten argumentativen Aushandlung und dadurch auch zum „[konstitutiv konfliktären]“ Charakter von Rechtsdiskursen zu stehen (Adamzik 2018: 204–205).

Ein im Diskurs entstehender Fachbegriff kann auch mit Bezugnahme auf den konstituierenden Charakter juristischer Textarbeit im Zusammenhang mit einem textlinguistischen Diskursverständnis gesehen werden.

---

<sup>34</sup> In einer Erweiterung dieser Definition fügt Adamzik noch den Aspekt hinzu, dass Fächereinteilungen historisch und kulturell bedingt von großen Unterschieden geprägt sind (2018: 95). Dieser Zusatz expliziert den ‚Gegenstandsbereich‘ im ersten Teil der Definition, ohne dadurch dessen taxonomische Bedeutung aufzuheben. Deshalb ist hier nur die kürzere Definition zitiert.

Wird unter Diskurs eine sich stets erweiternde „gesellschaftlich konstituierte“ Gesamtmenge an Texten aufgefasst, die „inhaltlich miteinander verbunden sind“, „immer in Traditions- und/oder Diskussionszusammenhängen [stehen]“ und in ihrer Gesamtheit eine „prinzipiell offen[e] Größe“ sind, stellt sich ein diskursives Fachverständnis als eine Widerspiegelung der textbasierten Diskursivität des Rechts dar (Adamzik 2004: 46).

Deshalb wird vorliegend anstelle einer kategorisierenden Fachdefinition Recht als durch Sprache konstituierte, dynamische und kulturell geprägte Wissenssysteme aufgefasst. So ist es möglich, Recht über diese Wissensorientierung auch als Fach zu definieren. Aus kognitiver Perspektive ist Fach

[e]in eigenständiges [...] kognitives System, das aus der Gesamtheit aller humanen und nichthumanen Träger jener untereinander vergleichbaren bzw. ähnlichen Sonderrahmensysteme besteht, in denen spezifische Informationen und Daten über ein bestimmtes System bzw. über ein bestimmtes Segment einer nicht gemeinplatzhaften oder allgemein bekannten oder gültigen, natürlichen und/oder artifiziellen Realität den Gesetzmäßigkeiten des speziellen Realitätssegments entsprechend erworben, gespeichert, geordnet, abgerufen, weiterverarbeitet, erneuert, erweitert und mittels anderer Rahmensysteme prozesshaft in irgendeine gesellschaftlich orientierte bzw. kommunikativ-interaktive menschliche Tätigkeit (Sprechakt, Handlung, Schrift-, Bildtext usw.) umgesetzt werden. (Schmatzer 1995: 100)

Das Fach wird somit als kognitives System aufgefasst, das den Rahmen für Erwerb, Speicherung, Prozessierung und kommunikative Verwendung von spezifischem Wissen bildet. Damit werden Fachleute zu WissensträgerInnen, die über ein Mindestmaß „spezieller kognitiver Rahmen“ verfügen müssen, das sicherstellt, dass ausreichend kognitive Wissensrahmen zur Verfügung stehen und aktiviert werden können. Die fachlichen Wissensrahmen werden jeweils von der „Rahmenträgergemeinschaft“, also dem Fach bestimmt (Schmatzer 1995: 101). Auf die Rechtskommunikation bezogen bedeutet dies, dass für ein Verstehen von Rechtstexten ausreichend rechtliche Wissensrahmen vorhanden sein müssen, die typischerweise in der Ausbildung zur Juristin/zum Juristen erworben werden, um aufgrund dieser Kompetenz fachadäquat handeln zu können.

Mit diesem funktionalen Verständnis von Sprache, das die Vermittlung von Wissen in den Mittelpunkt stellt, ist demnach ein erkenntnistheoretisches Potenzial verbunden, auf das auch im Kontext dieser Arbeit Bezug genommen wird. Denn durch die Einbeziehung kognitiver Aspekte wird verstehensrelevantes Wissen und vorliegend das Erschließen kultureller Dimensionen von Rechtstexten sowie der damit einhergehende Aufbau kultureller Kompetenz zum Untersuchungsgegenstand.

### 3.3 Interdisziplinäre Ausrichtung

Das Frageinteresse der Arbeit richtet sich auf kulturelle Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für kommunikatives Handeln im Rechtsbereich sind. Dadurch werden Kultur- und Rechtswissenschaften als zentrale Bezugsdisziplinen gesetzt, die den interdisziplinären Rahmen stellen, in dem der Forschungsfrage nachgegangen wird. Aus der Perspektive der Fachkommunikationsforschung steht dieses interdisziplinäre Vorgehen insofern im Zusammenhang mit pragmalinguistischen Ansätzen der Fachsprachenforschung, als dass in der Erforschung „kommunikative[r] Prozesse“ und damit auch „fachkommunikative[n] Handeln[s]“ ein entscheidender Schritt gesehen wird (Roelcke 2020: 27), zu anderen Disziplinen wie z. B. den Rechtswissenschaften einen theoretischen Zugang zu entwickeln, um sie somit für die Fachsprachen- bzw. Fachkommunikationsforschung und darüber hinaus für die fachfremdsprachliche Ausbildung von im Rechtsbereich tätigen ExpertInnen auch erkenntnistheoretisch nutzen zu können. Denn gerade in der Auseinandersetzung mit der anderen Disziplin auf theoretischer Ebene besteht eine Möglichkeit, Forschungsansätze fächerübergreifend auszurichten. Ein Beispiel solch einer interdisziplinären Ausrichtung zeigt auf, wie an der Schnittstelle zwischen Angewandter Linguistik und der Rechtsvergleichung unter einem Dach der Rechtslinguistik ein Forum für eine sich gegenseitig inspirierende Zusammenarbeit geschaffen werden kann (vgl. Engberg 2013; Lindroos 2020).

Bezugnehmend auf integrative Ansätze in der Fachsprachenforschung, die auch als Fachtextforschung gefasst werden kann, stellt sich auch heute noch eine grundsätzlich nicht irrelevante Frage zur erkenntnistheoretischen Einordnung interdisziplinärer Herangehensweisen, ob oder inwieweit aus anderen nichtlinguistischen Fachwissenschaften Paradigmen,

theoretische Konzepte oder Methoden in der fachkommunikativen Forschung angewandt oder integriert werden: Steht eine „mehrdimensionale Beschreibung von Fachtexten“ anhand der Fachlichkeitskategorie für ein interdisziplinäres Paradigma, dessen theoretischer Rahmen sowohl linguistisch als auch fachwissenschaftlich bestimmt ist (Baumann 1993: 407)? Auf den vorliegenden Kontext der Rechtskommunikation übertragen lautete die entsprechende Frage, welche in die Beschreibung eines Textes einfließenden Erkenntnisse z. B. durch Bezug zu rechtstheoretischen bzw. rechtsdogmatischen Konzepten – also aufgrund interdisziplinärer Einsichten gewonnen werden. Kritik an der „Integration interdisziplinärer Forschungsansätze“ wird auch hinsichtlich der Beschreibung von Fachsprachen in der Hinsicht geäußert, dass sich

die Fachsprachenforschung unter dem pragmalinguistischen Kontextmodell zunächst einmal konzeptionell (Fachsprachen als Textäußerungen) und empirisch (differenziertere Forschungsergebnisse), methodisch aber noch nicht von denjenigen unter dem systemlinguistischen Inventarmodell entfernt. (Roelcke 2020: 27)

Die Kritik wird bei Roelcke zwar zunächst noch weitergeführt, indem explizit auf die Gefahr hingewiesen wird, dass „mit der Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte genuin fachsprachenlinguistische Fragestellungen zu verwässern drohen“. Jedoch wird diese Einschätzung zugleich mit einem Vorschlag zu einer differenzierenden und abgrenzenden Aufgabenverteilung relativiert: In der Fachsprachenlinguistik werden „inersprachliche Merkmale von Fachsprachen“ unter Einbeziehung ihrer „außersprachlichen Bedingungen“ untersucht und „andere Bereich[e] der Fachsprachenforschung wie Fachsprachensoziologie oder -psychologie“ beschäftigen sich mit den „außersprachlichen Bedingungen von Fachsprachen und Fachkommunikation“ (Roelcke 2020: 28). Offen bleibt hier dennoch die Frage, welche Rolle den Fachdisziplinen bei dieser Aufteilung der Forschungsaufgaben zukommt, da hier die Beschreibung sprachlicher Phänomene im Vordergrund zu stehen scheint, und ein Interesse an den in Texten vermittelten Inhalten nicht erkennbar ist.

Im Rahmen dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass mit einer interdisziplinären Ausrichtung eine Grundlage gelegt werden kann, fachkommunikative Handlungen in der Rechtskommunikation theoretisch in einer Weise zu erfassen, die Anforderungen und Bedingungen juristischer

Tätigkeiten berücksichtigt. Ausgehend von der integrativen Ausrichtung der Fachsprachenforschung wird für diese Arbeit das interdisziplinäre Paradigma dadurch bestimmt, dass diejenigen Disziplinen einbezogen werden, die für die Beantwortung der jeweiligen Forschungsfrage erkenntnistheoretisch notwendig einzubeziehen sind.

Bezogen auf den vorliegenden Forschungszusammenhang ist festzuhalten, dass die theoretische Grundlage für den Aufbau kulturellen Wissens und damit derjenigen Kulturwissensrahmen in einem kulturwissenschaftlichen Paradigma unter Berücksichtigung rechtswissenschaftlicher Prämissen zu erstellen ist. Denn das Ziel besteht hier nicht darin, fachliche Kommunikation als solche zu beschreiben, sondern gezielt einen Teilaspekt der Fachkommunikation mit einem theoretischen Gerüst zu versehen, und zwar die Konstruktion kulturellen Wissens bzw. die Erweiterung kultureller Wissensrahmen, die zu einem kulturgerechten Verstehen von Rechtstexten und damit auch zu einer gelingenden Kommunikation im Recht beiträgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass Lernende nicht oder nur bedingt über dieses kulturelle Wissen verfügen und deshalb ein Ansatz zu entwickeln ist, der keine fremdkulturelle Expertise voraussetzt. Studierende sollen vielmehr dazu befähigt werden, Texte in Relation zum fachlich motivierten Frageinteresse insoweit kulturell explorieren zu können, als dass in Bezug auf das Recht inhaltliche Fragen geklärt und berufliche Aufgaben bewältigt werden können. Bei diesen Explorationen werden verstehensrelevante Wissensrahmen aufgebaut bzw. erweitert, sodass diese Wissensressource bei der Rezeption deutschsprachiger Rechtstexte aktiviert werden kann und dadurch eine Teilhabe am kulturellen Wissen fremdkultureller Gemeinschaften möglich wird.

Dieser sich aus dem fachkommunikativen *Fach-mit-Sprache*-Konzept ergebende Fokus von kulturellem Wissen als Voraussetzung beruflicher Handlungskompetenz in transkultureller Rechtskommunikation korreliert mit einem kognitiv-anthropologischen Kulturbegriff, der Kultur als geteiltes Wissen einer Gemeinschaft auffasst: Kultur als

[...] a new view of culture as shared knowledge – not a people’s customs and artifacts and oral traditions, but what they must know in order to act as they do, make the things they make, and interpret their experience in the distinctive way they do. (Quinn/Holland 1987: 4)

Dieses wissensbasierte Kulturverständnis distanziert sich von einem totalitätsorientierten Kulturbegriff, der Kultur nicht „als die Ebene kollektiver Sinnsysteme“ versteht, „sondern sich auf Sinnsysteme bezieht, die *Handeln* anleiten und sich im Handeln manifestieren“ (Reckwitz 2006: 85). Damit wird Kultur verstanden als

jene Sinnsysteme, über die die Akteure im Sinne von ‚geteilten‘ Wissensordnungen verfügen, die ihre spezifische Form des Handelns ermöglichen und einschränken. (Reckwitz 2006: 85)

Im Kontext dieser Arbeit wird noch auf eine in ähnlicher Weise formulierte Arbeitsdefinition von Kultur Bezug genommen, die ebenfalls von einem wissensorientierten Kulturverständnis ausgeht und dieses zudem Wissen in den Zusammenhang mit Lernen bringt:

As I see it, a society's culture consists of whatever it is one has to know or believe in order to operate in a manner acceptable to its members, and do so in any role that they accept for any one of themselves. Culture, being what people have to learn as distinct from their biological heritage, must consist of the end product of learning: knowledge, in a most general, if relative sense of the term. (Goodenough 1964: 36)

In Umsetzung dieses wissensorientierten Kulturverständnisses ist ein theoretischer Ansatz entwickelt worden, der es Studierenden ermöglicht, vom Text ausgehend die dahinter liegenden Lebenswirklichkeiten in ihren jeweiligen Gegebenheiten sowie in ihrem Anderssein zu explorieren, ohne über ein diesbezügliches Vorwissen zu verfügen. Damit grenzt sich das vorliegende Interesse von klassifizierenden Kulturentitäten wie z. B. für Übersetzungszwecke von ExpertInnen erstellte Kultursysteme (Floros 2003: 57–58) oder Makro-/Mikrokulturen (Horn-Helf 2010: 40) ab, denen ein auf Lebensformen von Kollektiven oder in einem holistischen Sinn auf präskriptiv erstellte kulturelle Subsysteme ausgerichteter totalitätsorientierter Kulturbegriff zugrunde liegt (Reckwitz 2006: 76) und die für einen Abgleich zwischen Kulturen von außen an die Texte als Matrix herangetragen werden (Gerzymisch-Arbogast 1997: 52–53). Ein solches holistisch-abgrenzendes Verständnis von Kultur als einem System oder als Rahmen(bedingung) von Recht (Sandrini 1999: 10) erscheint insofern im Kontext dieser Arbeit problematisch, als dass es eine fest umrissene

Entität impliziert, die in Texten repräsentiert ist (Mudersbach 2002: 173; Floros 2003: 65) und damit im Gegensatz zu einer Textrezeption steht, die als ein konstruktiv-wissensorientiertes Erschließen fremdkultureller Kontexte konzeptionalisiert ist, und auf einer kulturwissenschaftlichen Basis die Konstruktion dynamisch-kultureller Wissensrahmen ermöglicht. Denn bei Fremdsprachenlernenden kann ein fremdkulturelles Wissen nicht vorausgesetzt werden, das sich auf ein „Kultursystem oder allgemein kulturelle Eigenheiten einer Gemeinschaft“ bezieht (Mudersbach 2002: 189). Dieses Wissen ist jedoch erst in theoretisch – d. h. vorliegend kulturwissenschaftlich und rechtstheoretisch – fundierten Lernprozessen aufzubauen. Aus diesen oben skizzierten Überlegungen ergibt sich für den Kulturansatz ein theoretischer Bezugsrahmen, der rechtswissenschaftlich und vor allem kulturwissenschaftlich geprägt ist und ausführlich in Kapitel 4 dargelegt wird.

### 3.4 Performatives Rechtsverständnis

Der in den vorangehenden Abschnitten beschriebene fachkommunikative Theorierahmen ist geprägt von seiner Wissensorientierung, Interdisziplinarität sowie seinem dynamisch-diskursiven Fachverständnis. In diesem Unterkapitel wird dieser Rahmen jedoch noch ergänzt, um das hier zugrunde gelegte Rechtsverständnis als einen untersuchungsspezifischen theoretischen Bezugspunkt darzulegen. Ausgegangen wird in dieser Arbeit von einer performativen Rechtsauffassung, die ein im Zusammenhang mit der Bedeutung juristischer Textarbeit implizit angesprochenes rechtstheoretisches Prinzip der Strukturierenden Rechtslehre (s. Unterkapitel 3.2) aufgreift. Dieses Prinzip wendet sich gegen „eine [...] Dominierung der juristischen Entscheidungstätigkeit durch eine als objektiv vorgegeben gedachte Referenzbeziehung von Sprache und Welt“.

## Stattdessen

[wird] der praktisch tätige Jurist, in positivistischer Tradition als Mund des Gesetzes geduldet, zum Sprecher, der, indem *er* referiert, die Gebrauchsweise der Zeichen nach seinen Motiven prägt. [...] Nicht ein vorgeblich existenter und kognitiv erkennbarer, anwendungsbereiter Begriff des Sprachzeichens, sondern vielmehr erst der Sprecher/Rechtsanwender referiert auf Merkmale, die *er* als relevant festsetzt, die er aus ihrem kontingenten Vorliegen in eine die einzelne Entscheidung überdauernde Form transformiert. (Jeand'Heur 1989b: 54–55, Hervorhebungen im Original)

Aus diesem rechtstheoretischen Prinzip ergibt sich die grundlegende Differenzierung zwischen Rechtsnorm und Normtext, die den Raum für die auslegend-konkretisierende Textarbeit eröffnet:

Einerseits dient der Normtext als sprachliches Eingangsdatum des Entscheidungsfindungsvorgangs nur zur Formulierung des Normprogramms, das auf den von ihm intendierten Normbereich als ein die Vorschrift mitkonstituierendes Element verweist. Andererseits geht aus dem Normtext selbst – entgegen der herrschenden Meinung – keine Normativität hervor. Diese folgt vielmehr erst aus der Entscheidungstätigkeit des Rechtsarbeiters, der durch die Rechtsordnung rechtsverbindliche Regelungskraft zugesprochen wird. Nicht der Normtext regelt den konkreten Fall, sondern der ihn anwendende Rechtsarbeiter als Subjekt des Konkretisierungsvorgangs. (Jeand'Heur 1989a: 22)

Diese der textlinguistischen Trennung zwischen Text und Textformular entsprechende Unterscheidung zwischen Norm und Normtext (Felder 2003: 32) wendet sich gegen die „krud[e] Interpretation von Montesquieus Verdikt, der Richter sei“ ein sprechender Mund des Gesetzes (Jeand'Heur 1989a: 20). Denn

[d]er Normtext kann die normative Anweisung nicht substantiell enthalten. Entgegen der positivistischen Annahme einer Subsumtion unter vorgegebene Bedeutungen kann der Text nicht das automatische Subjekt einer formallogischen Ableitung sein, sondern nur die aktive Leistung des wirklichen Subjekts beeinflussen. [...] Die praktische Textarbeit der Jurisprudenz ist auf eine nicht vollständig in Regeldetermination auflösbare Weise schöpferisch. (Christensen 1989: 79)

Mit Bezug zu dieser rechtstheoretisch begründeten Fokussierung der Konkretisierungsarbeit, die von RechtsanwenderInnen zu erbringen ist, wird in dieser Arbeit das Augenmerk insbesondere auf den in der Sprachlichkeit und Sprachvermitteltheit des Rechts begründeten performativen Charakter dieser Tätigkeit gelegt, um sowohl dem kommunikativen und diskursiven Charakter des Rechts als auch der schöpferischen Tätigkeit von juristisch Handelnden gerecht zu werden. Deshalb wird weitergehend auf eine Rechtsauffassung rekurriert, in deren rechtstheoretischem Zentrum Performativität und Dynamik stehen.

Dynamik entsteht im Recht zunächst aufgrund seiner legislativen und judikativen Funktionen, wenn z. B. bestehende Gesetze an veränderte Lebenswirklichkeiten angepasst oder Entscheidungen in gerichtlichen Instanzenzügen überprüft bzw. angefochten oder aufgehoben werden. Diese Dynamik ist wesentlich durch die Performativität des Rechts bedingt, da Recht seine Existenz nicht ausschließlich durch einmalige Kreation erlangt, sondern in wiederholten Auslegungen und Anwendungen hervorgerufen wird und erst in diesen Iterationen seine Wirk- und Geltungskraft entfaltet. Rechtsprechung wird als Rechtsproduktion aufgefasst, bei der es nicht um „bloße Rechtserkenntnis aus dem Gesetz“ geht, sondern das Augenmerk auf norm- und rechterzeugenden Handlungen liegt (Christensen/Lerch 2005: 127), in denen Recht von den Agierenden immer wieder diskursiv legitimiert wird. Zentral für diese performative Rechtsauffassung ist ein Performanzbegriff, der über den Vollzug einer Sprechhandlung hinaus auch das theatrale Element der Aufführung einschließt. Demzufolge können Gesetze „als Aufforderung zur Inszenierung verstanden“ (Christensen/Lerch 2005: 85), also auch in ihren gesellschaftlichen Kontexten erfasst werden. Aus didaktischer Sicht stellt sich die Frage, wie dieser performativ entstandene Raum für das Verstehen zu nutzen ist.

Bei dieser Fokussierung des Performativen handelt es sich folglich um eine theoretische Zugriffsmöglichkeit auf den Teil juristischer Tätigkeit, der im Rahmen der Strukturierenden Rechtslehre als Konkretisierungsarbeit gefasst wird. Begründet wird die Hinwendung zum Performativen damit, dass die konkrete Textarbeit dadurch ein theoretisches Gerüst erhält, das ein systematisches fremdkulturelles Verstehen deutschsprachiger Rechtstexte ermöglicht. Somit kann für den Kontext dieser Arbeit eine theoretische Grundlage gelegt werden, die den in der juristischen Textar-

beit entstehenden Interpretationsraum ausfüllt, in dem „es keine notwendige Verknüpfung zwischen Normtext und vom Rechtsarbeiter hergestellter Rechtsnorm [gibt], sondern nur miteinander vergleichbare Plausibilitäten im Rahmen einer gegebenen Argumentationskultur“ (Christensen 1989: 79).

Performative Konzepte haben als wissenschaftliche Kategorien sowohl in die Kultur- als auch Rechtswissenschaften Eingang gefunden (Bülow 2016: 3), weshalb sie für einen disziplinübergreifenden theoretischen Zugriff auf Kulturkontexte geeignet sind. Didaktisch kann an dieses performative Rechtsverständnis angeknüpft werden, indem in der als Auf-führung konzeptionalisierten Rezeption fremdsprachlicher Rechtstexte ursprüngliche (fremd)kulturelle Lebenswirklichkeiten erschlossen werden können und somit das durch Erschließung entstehende Wissen in Verstehensprozesse einbezogen werden kann. Denn im Umgang mit fremdsprachlichen Rechtstexten reicht der Blick auf die Sprache nicht aus, da die Kenntnis fremdkultureller Zusammenhänge eine wesentliche Voraussetzung ist, um Recht verstehen zu können. So wie Recht nur durch Sprache existiert, ist es ebenso von seiner Kulturgebundenheit geprägt. Menschengemachtes Recht steht sowohl bei seiner Schaffung als auch Anwendung in zeiträumlichen Kontexten, die eine bedeutungskonstituierende Funktion haben. Aus fremdkultureller Perspektive können diese Kontexte Aufschluss über Bedeutungen geben, die in bestimmten Situationen entstanden sind. Deshalb sind kulturelle Kontexte insbesondere in Verstehensprozesse fremdsprachlicher Rechtstexte und darüber hinaus grundsätzlich in die Verständigungsarbeit im Recht mit einzubeziehen. Dabei geht es darum, Recht in Explorationsprozessen in seinen jeweiligen kulturellen Kontexten zu erschließen und kulturelles Wissen aufzubauen, das zu einem kulturgerechten Verstehen von Recht beiträgt. Bei diesem Wissensaufbau entsteht aus funktionaler Sicht eine zur Bewältigung beruflicher Aufgaben erforderliche kulturelle Kompetenz (Engberg 2016, 429; Schubert 2007: 215), die somit einen wesentlichen Bestandteil der Fachkompetenz von RechtsexpertInnen darstellt.

### 3.5 Fazit und Überleitung

Die Aufgabe des Fachfremdsprachenunterrichts Rechtsdeutsch besteht folglich darin, Lernenden Einsichten in verstehensrelevante kulturelle Dimensionen zu ermöglichen, um Rechtstexte in ihrem fremdkulturellen Anderssein kulturgerecht verstehen zu können. Diese Einsichten setzen kulturelles Wissen voraus, das jedoch erst im Unterricht aufgebaut werden muss. Aus fachkommunikativ-didaktischer Perspektive stellt sich somit die Frage, wie dieses Wissen als eine wesentliche Grundlage der Verständigungsarbeit in der Rechtskommunikation im Unterricht vermittelt werden kann. Es geht darum, einen kulturtheoretisch basierten Zugang zu den mit Rechtstexten verbundenen kulturellen Kontexten zu entwickeln, der mit einer performativen Rechtsauffassung korreliert. Dieser Zugang wird im folgenden Kapitel in einem kulturwissenschaftlichen Rahmen dargelegt.

So wird im Folgenden das Augenmerk auf ein aus den Kulturwissenschaften abgeleitetes Modell gerichtet, das ein textbasiertes Erschließen kultureller Dimensionen ermöglicht. Der wesentliche Gedanke dieses Modells besteht darin, dass in theoriegeleiteten Interpretationsprozessen kulturelles Wissen aufgebaut wird und dadurch zu einem kulturgerechten Verstehen von (deutsch)sprachigen Rechtstexten beiträgt. Dieses kulturtheoretische Modell ist als ein möglicher theoretischer Ansatz zu verstehen, kulturelles Wissen im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch zu vermitteln.

## KULTUR FÜR DAS RECHT

### 4 Kulturtheoretisches Konzept

Nachdem in den ersten Kapiteln der Ausgangspunkt und der fachkommunikative Bezugsrahmen der Dissertation dargelegt und die Fragestellung hinsichtlich einer theoretischen Konzeptionalisierung des Aufbaus kulturellen Wissens entfaltet worden sind, steht nun zu Beginn des Hauptteils der Dissertation als kulturtheoretisches Konzept das auf kulturwissenschaftlicher Grundlage entwickelte Interpretationsmodell im Mittelpunkt.

Von der Gesamtstruktur der Arbeit her betrachtet beginnt damit die Darstellung und Erörterung der hier vorgelegten Antwort auf die Forschungsfrage, sodass dieses Kapitel eine zentrale Bedeutung im Gesamtzusammenhang einnimmt. Zur Verortung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes werden sowohl sein theoretischer Hintergrund als auch daran anschließend zentrale Begriffe dieser interdisziplinär angelegten Untersuchung in ihrem terminologischen und wissenschaftstheoretischen Umfeld erläutert. Damit wird im folgenden Kapitel unter dem Motto KULTUR FÜR DAS RECHT das Kulturverständnis ausbreitet, das dieser Dissertation zugrunde liegt. Die kulturtheoretische Darlegung wird mit konkreten Umsetzungsbeispielen des theoretischen Konzepts abgeschlossen. Daraus ergibt sich für das vierte Kapitel folgende Gliederung: Als erstes wird im Abschnitt 4.1 der kulturalanthropologische Rahmen gesetzt, daran schließen sich in 4.2 Ausführungen zum kulturwissenschaftlichen Kultur- und Textbegriff an. In den Unterkapiteln 4.3 bis 4.6 werden die Begriffe der Performanz und Performativität wegen ihrer Bedeutung für das Interpretationsmodell eingehender dargestellt. Auf diese theoretische Rahmung folgt eine Beschreibung des Modells einschließlich seiner Funktionsweise (4.7 und 4.8) und in 4.9 konkrete Anwendungsbeispiele, wie das Modell umgesetzt werden kann.

Um fremdkulturelle Rechtstexte in ihrer jeweiligen Kulturgebundenheit verstehen zu können, wird in diesem Kapitel eine Möglichkeit aufgezeigt, wie kulturelles Wissen im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch theoriebasiert und fachgerecht – in diesem Kontext dem Bereich des Rechts gerecht werdend – erworben und vermittelt werden kann. Aus didaktischer Perspektive stellt sich die Aufgabe, die auf das Lernziel kulturelle Kompetenz gerichtete kulturtheoretische Konzeptionalisierung auf die Unterrichtsebene herunterzubrechen, d. h. einen Weg zu beschreiben, wie das Lernziel im Unterricht umgesetzt werden kann. Bei dieser didaktischen Umsetzung des Lernziels kulturelle Kompetenz handelt es sich um ein aus den Kulturwissenschaften entwickeltes Interpretationsmodell, auf dessen theoretischer Basis kulturelles Wissen in systematischen, also in theoriegeleiteten Interpretationsprozessen von Rechtstexten erworben werden kann. Dieses Modell bildet einen kulturtheoretisch fundierten Ansatz, der es ermöglicht, zu den in Rechtstexten enthaltenen fremdkulturellen Inhalten einen Zugang zu erhalten sowie sie in ihren jeweiligen kulturspezifischen Gegebenheiten zu verstehen.

Das Modell initiiert und leitet andauernde Deutungsprozesse, in denen den in Rechtstexten vermittelten Lebenswirklichkeiten Bedeutungen zugeschrieben werden. Da jedoch insbesondere bei der Rezeption fremdsprachlicher Texte nicht notwendigerweise immer auch ein ausreichendes fremdkulturelles Wissen vorauszusetzen ist, muss dieses fremdkulturelle Wissen in der Regel erst in Bedeutungszuschreibungen konstituiert werden. Bei diesen Bedeutungskonstruktionen tritt das Problem des „wissenschaftlichen Umgang[s]“ mit diesen zu deutenden Lebenswirklichkeiten auf: Wie lassen sich (unverständliche) Texte oder Textteile theoretisch fundiert in der Weise mit konkreten Inhalten versehen, dass sie in ihren fremdkulturellen Kontexten als Kultur verstanden werden können (Daniel 2006: 446)? ‚Unverständlich‘ ist deshalb in Klammern gesetzt, da RezipientInnen aus ihrer Außenperspektive ihr möglicherweise vorhandenes kulturelles Wissen über fremdkulturelle Phänomene nicht notwendig als defizitär empfinden. Denn insbesondere bei Fremdsprachenlernenden kann nicht vorausgesetzt werden, dass sie wissen, welche Kenntnisse ihnen zu einem kulturgerechten Textverstehen fehlen könnten.

Bei fremdkulturellem Verstehen wird hier keinesfalls angestrebt, das Fremde maßgeblich vor dem jeweils eigenen Kulturhintergrund zu verstehen, sondern es vielmehr grundsätzlich aus seiner jeweiligen Kulturgebundenheit heraus zu sehen. Ein Verstehen der Anderen verlangt deshalb, die eigenen Vorstellungen zurückzustellen und „herauszufinden, wie sie sich überhaupt selber verstehen“ (Geertz 1983: 292): „Was wird aus dem *Verstehen*, wenn das *Einfühlen* [A. d. Ü.: Deutsch im Original] entfällt?“ (Geertz 1983: 290, Hervorhebungen und Anmerkung im Original). Diese Verstehensprozesse können mit Enkulturationsprozessen in Verbindung gebracht werden, zwar nicht im Sinne von einem „In-eine-Kultur-Erzogenwerden“, aber eher als ein selbstreflektierendes In-eine-Kultur-Hineinlernen (Daniel 2006: 446). Hiermit wird nicht die Auffassung vertreten, dass bei der Auseinandersetzung mit fremden Kulturen, die eigene kulturelle Herkunft ausgeschaltet werden könnte oder sollte, um dadurch eine absolute, vermeintlich unvoreingenommene Sichtweise auf das Unbekannte erreichen zu wollen. Vielmehr wird hier ein Enkulturationsverständnis betont, das in Auseinandersetzungen mit dem Anderen versucht, aus emischer Perspektive das Andere zu verstehen, das fremdkulturelle Verstehen also nicht durch eigenkulturelle Sichtweisen zu bestimmen. Mit dem von Pike in Analogie zum linguistischen Begriffspaar phonemisch-phonetisch gebildeten Term ‚emisch‘ wird hier die

Innenperspektive bezeichnet (Pike 1954: 8), aus welcher Auseinandersetzungen mit fremdkulturellen Phänomenen geführt werden (vgl. dazu ausführlicher Meyer 2017: 35). Diese Auseinandersetzung, fremde Kulturen von innen heraus zu verstehen, wird hier grundsätzlich im Zusammenhang mit Enkulturationsprozessen gesehen. Von der ethnologischen Definition des Begriffs ‚Enkulturation‘ wird jedoch insofern abgewichen, als dass hier das Erlernen von Kultur nicht die eigene, sondern eine fremdsprachige Kultur betrifft. Somit werden diese Lernprozesse in die andere Kultur hier als sekundäre Enkulturation aufgefasst (Merriam 1971: 145–147).<sup>35</sup>

Es ist allerdings fraglich, ob eine vollständige Loslösung von der eigenen Kulturgebundenheit überhaupt möglich oder gar erstrebenswert ist, da unsere Wahrnehmungen und Kenntnisse von der Welt stets schon allein durch Sprache oder ein wie auch immer geartetes Kommunikationsmedium sowie durch unser Umfeld vorgeprägt sind. Dennoch erscheint es anstrengenswert, bei der Auseinandersetzung mit fremden Kulturen durch bewusste kritische Reflexion des eigenen (kulturellen) Geprägtseins, zumindest durch eine bewusste Distanz zum Eigenen, möglichen (unbewussten, nicht intendierten) verzerrten Deutungen ein Korrektiv entgegenzusetzen. Eine in dieser Weise distanzierte Sichtweise auf die eigene Kulturgebundenheit nimmt eine kulturrelativistische Perspektive ein, da sie die Existenz kultureller Vielfalt anerkennt und somit auch generell zu einer kritischen Haltung gegenüber Kulturen, einschließlich der eigenen, beitragen kann (vgl. Bachmann-Medick: 2003: 101). Für transkulturelle Begegnungen auf Augenhöhe können derartige kulturreflexive Auseinandersetzungen mit der Vielfalt von Kulturen auch ein Bewusstsein über etwaige bestehende ethnozentristische Auffassungen schaffen, das angesichts zunehmender multikulturell geprägter Wirklichkeiten für ein Verstehen zwischen den Kulturen unerlässlich scheint.<sup>36</sup>

Die erkenntnistheoretische Herausforderung wird in diesem Zusammenhang darin gesehen, die Auseinandersetzung mit dem Anderen in der Art zu gestalten, dass das Andere in seiner Eigenheit verstanden wird. Im

---

<sup>35</sup> Vgl. zum Enkulturationsbegriff im Zusammenhang mit Musiktexten und Musikkulturen Meyer-Toivanen (2000: 102).

<sup>36</sup> Vgl. dazu Böhme und Scherpe, die ein Abrücken von einer „eurozentristische[n] Ausrichtung der Kulturwissenschaften“ auf Beeinflussung durch die Ethnologie zurückführen (Böhme/Scherpe 1996: 18–19)

Kontext dieser Dissertation kommt dabei noch hinzu, dass die Auseinandersetzung mit dem Anderen gegenstandsbezogen – also auf das Recht bezogen – geführt wird. Bevor dieser Frage im folgenden Unterkapitel (4.1) in einem kulturwissenschaftlichen Rahmen nachgegangen wird, ist noch der Begriff *kulturwissenschaftlich* terminologisch zu klären.

Das Adjektiv kulturwissenschaftlich ist hier im Sinne von *kulturtheoretisch* zu verstehen und verweist als eine Art „Sammelbegriff“ auf Ansätze, Theorien oder Forschungsrichtungen, die Kultur zu ihrem Gegenstand erklären. Der Begriff kulturwissenschaftlich impliziert keine abschließend definierte Einzeldisziplin der Kulturwissenschaft, sondern soll die hier darzulegende kulturtheoretische Perspektive einem „offenen und interdisziplinären Diskussionszusammenhang“ zuordnen (Nünning 2001: 353–354).<sup>37</sup> Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der international geführte vielfältige Diskurs zum Thema Kulturwissenschaften in Kontexten stattfindet, die jeweils „in unterschiedliche nationale, soziale und (wissenschafts-)politische Kontexte eingebettet“ sind und somit kein einheitliches disziplinspezifisches Paradigma vorzufinden ist, auf das Bezug genommen werden könnte (Porschlegel 1999: 523–525). Auch wenn der Begriff der Kulturwissenschaften „notorisch unterbestimmt“ ist, erscheint in diesem Kontext der Bezug zu einem kulturwissenschaftlichen Rahmen dennoch sinnvoll, um im Hinblick auf den interdisziplinären Charakter dieser Dissertation die mit dem Bereich Kultur verbundenen Forschungsfelder zum einen terminologisch erfassen zu können (Bollenbeck/Kaiser 2004: 617). Zum anderen wird hier mit ‚kulturwissenschaftlich‘ nicht auf ein fest umrissenes Paradigma – das auch nicht als solches zu erfassen wäre – verwiesen, sondern auf eine paradigmatische Perspektivierung der Erkenntnisgewinnung.

## 4.1 Kulturanthropologischer Rahmen

Erkenntnistheoretisch geht es im Folgenden darum, das für diese Arbeit zentrale, aus der Ethnomusikologie abgeleitete Interpretationsmodell kulturwissenschaftlich zu verorten. Das Interpretationsmodell wird einem

---

<sup>37</sup> Zur Einführung in die Grundlagen der Kulturwissenschaften siehe z. B. Nünning und Nünning (2003); Reckwitz (2006) oder Daniel (2006).

kulturanthropologischen oder ethnologischen Theoriehintergrund zugeordnet, der folgend erläutert wird. Mit Ethnologie wird hier auf die US-amerikanisch beeinflusste Kulturanthropologie verwiesen, deren Gegenstand weder in „kulturunabhängige[n] soziale[n] Strukturen“ (Bachmann-Medick 2001: 345) noch in „anthropologischen Konstanten und universalisierbaren Wissenssystemen“, sondern im „Erklären und Verstehen fremdkultureller Zusammenhänge“ besteht. Für die theoretische Bezugnahme sind in diesem Kontext vor allem Entwicklungen einer interpretierenden Ausrichtung grundlegend, die in den 1970er Jahren ihren Anfang genommen haben (Bachmann-Medick 2003: 86–88). Somit wird in diesem Zusammenhang keine ausführliche wissenschaftsgeschichtliche Aufarbeitung der Kulturanthropologie in ihrer ganzen Breite geleistet. Denn für eine erkenntnistheoretische Verortung des Interpretationsmodells liegt das Augenmerk hier auf interpretierenden und bedeutungsgenerierenden Ausrichtungen ethnologischer Ansätze, die wegen ihrer Korrelation mit dem Erkenntnisinteresse des Modells am fremdkulturellen Verstehen als relevant erachtet werden.

Der Bezug auf die Ethnologie ist schon aufgrund des transkulturellen Handlungs- und Wirkungsbereichs des Fachfremdsprachenunterrichts naheliegend und ergibt sich explizit aus der Fragestellung dieser Dissertation, die mit ihrem Anliegen des fremdkulturellen Verstehens von Rechtstexten in den Kern kulturanthropologischer Forschung trifft. Des Weiteren ist Kulturanthropologie als theoretischer Bezugsrahmen damit zu begründen, dass das Interpretationsmodell mit seinen bedeutungskonstituierenden Prozessen vor allem an theoretische Konzeptionalisierungen der „[Interpretativen Kulturanthropologie]“ anschließt (Bachmann-Medick 2003: 89). Diese „hermeneutisch und kultursemiotisch angelegte“ Ausdifferenzierung innerhalb der Kulturanthropologie ist durch die „dichte Beschreibung“ (Geertz 1983) als „zentrale[r] Praxis der [Kontextualisierung des kulturellen Wissens]“ entscheidend geprägt worden (Bachmann-Medick 2003: 88–89).<sup>38</sup> Bei der dem „ethno-hermeneutischen Umfeld“ zuzuordnenden Methode der dichten Beschreibung geht

---

<sup>38</sup> Die mit Geertz verbundene Ausrichtung der Kulturanthropologie wird auch als „Verstehende Ethnologie“ bezeichnet (Daniel 2015: 402). Der in der Regel ebenfalls Geertz zugeschriebene Begriff der ‚dichten Beschreibung‘ geht jedoch ursprünglich auf Gilbert Ryle zurück (1971).

es im Wesentlichen darum, soziale Lebenswirklichkeiten nicht nur oberflächlich zu erfassen, sondern über ein ethnografisch-beschreibendes Aufarbeiten von Daten hinausgehend sie auch unter Einbeziehung ihrer jeweiligen kulturellen Kontexte und „eigenen Begrifflichkeit[en]“ in ihren tieferen – verdichteten – Bedeutungsschichten zu ergründen. In diesen Ergründungen oder Explorationen werden Bedeutungen konstituiert, die den zu interpretierenden Lebenswirklichkeiten zugeschrieben werden und die die Wissensgrundlage für ein fremdkulturelles Verstehen bilden. Kulturanthropologisch betrachtet gründet eine „Analyse einer Kultur“ somit „auf einer Theoriebildung, die nach Maßgabe [empirischer Einzelbeobachtungen] und ihrer zugleich [interpretativen Tiefenbohrungen] immer wieder von neuem überprüft werden muss“ (Bachmann-Medick 2003: 90–91).

Dieser interpretierenden Herangehensweise an Kultur liegt ein auf Cassirer (1923–1929) zurückgehendes semiotisches Kulturverständnis zugrunde, demzufolge „die symbolischen Formen einer Gesellschaft ihre Kultur ausmachen“, d. h. kulturelle Phänomene werden über Zeichen explizierbar (Posner 2008: 39–40). Daran knüpft das Verfahren der dichten Beschreibung an, das auf ein „mikroskopisch[es]“ Erfassen des „Ab[laufs] des sozialen Diskurses“ (Geertz 1983: 30) zielt, bei dem es um „die Auseinandersetzung mit den symbolischen Dimensionen sozialen Handelns“ geht, die „mitten hinein“ in die fremdkulturellen Wirklichkeiten führen (43): Ethnologisches Interpretieren ist für Geertz „der Versuch, den Bogen eines sozialen Diskurses nachzuzeichnen, ihn in einer nachvollziehbaren Form festzuhalten“ (28).

Auf erkenntnistheoretischer Ebene kann für eine kulturanthropologische Rahmung auch das Argument angeführt werden, dass für interdisziplinäre Fragestellungen gerade in den interpretierenden Ansätzen der Kulturanthropologie ein „[methodisches Anregungspotential“ für „Verfahren kultureller Kontextualisierungen]“ gesehen werden kann, dessen Anwendung sich insbesondere wie vorliegend in fächerübergreifenden Zusammenhängen anbietet (Bachmann-Medick 2003: 100). Eine wesentliche Anregung geht im Kontext der vorliegenden Dissertation vor allem von der „methodischen Leitidee“ der dichten Beschreibung aus (Simonis 2001: 214). Diese „geistige Anstrengung“ zur Beschreibung bedeutungsvoller Strukturen sozialen Handelns kann mit dem Interpretationsmodell in Verbindung gebracht werden, auch wenn für Wolff der Ansatz der

dichten Beschreibung vage bleibt und aus ihm zur Bedeutungskonstitution gesellschaftlicher Wirklichkeiten keine konkreten Umsetzungen abzuleiten seien (Wolff 1992: 343). Diesem Einwand wird hier jedoch entgegnet, dass das Interpretationsmodell als ein theoretisches Konzept aufgefasst werden kann, das ein dichtes Beschreiben ermöglicht und damit nach Geertzcher Terminologie soziale Wirklichkeiten in ihren tiefen Bedeutungsschichten ergründet werden können. Dieses Bemühen um das Verstehen von Kultur ist folglich ein zentrales Anliegen sowohl des Interpretationsmodells als auch der dichten Beschreibungen. Ohne auf den kulturanthropologischen Methodendiskurs zur dichten Beschreibung weiter einzugehen, wird hier das dargelegte Kulturverständnis als theoretische Grundlage für ein Kulturverstehen in den Mittelpunkt gerückt. Mit dieser Sichtweise wird der Fokus vom Defizit einer ausgearbeiteten Methode auf kulturtheoretische Konzeptionalisierungen fremdkulturellen Verstehens gelenkt. Denn in dieser Dissertation stehen nicht methodische Fragen im Vordergrund, sondern theoretische Konzeptionalisierungen von Kultur.

## 4.2 Kulturwissenschaftliche Konzeptionalisierung von Kultur und Text

Der bislang umrissene kulturtheoretische Hintergrund wird im Anschluss an die Ausführungen zur dichten Beschreibung hinsichtlich des in dieser Dissertation zugrunde gelegten kulturanthropologischen Kultur- und Textverständnisses noch weitergeführt. Das Kulturkonzept wird im Folgenden in Korrelation zum Textverständnis dargestellt, da beide Begriffe zum einen in der „Metapher von [Kultur als Text]“ miteinander verbunden sind, und zum anderen im Kontext der Arbeit von wesentlicher Bedeutung sind. So gilt das Augenmerk der interpretativen Kulturanthropologie, die von dem *Kultur als Text*-Konzept entscheidend geprägt ist (Bachmann-Medick 2008: 90).

Der Grundgedanke dieses Kulturverständnisses „der modernen Kulturanthropologie“ besteht mit Geertz, dem „Begründer einer ihrer einflussreichsten Richtungen“ (Bachmann-Medick 2008: 90), darin, „Kultur als eine Montage von Texten“ oder „kulturelle Formen als Texte“ aufzufassen (Geertz 1983: 253–254), d.h., dass „kulturelle Praktiken [...] in Analogie zu Texten“ gelesen werden (Bachmann-Medick 2008: 90). Dadurch

wird Lebenswirklichkeiten, zu denen in diesem Zusammenhang der Dissertation auch kulturelle Phänomene (Meyer 2012: 37) gehören, ein „Textstatus zuerkannt“, aufgrund dessen „kulturelle Bedeutungen jenseits von Subjektintentionen und flüchtigen, situativen Handlungsumständen fest[ge]halten und in einem gesellschaftlichen System von Bedeutungen und kulturinterner Selbstausslegung [verankert]“ werden können. Kultur ist demnach eine „Praxis der Signifikation [...], die Bedeutungen produziert“ (Bachmann-Medick 2008: 90), in der mit Bezugnahme auf Max Weber „selbstgesponnene Bedeutungsgewebe“ entstehen (Geertz 1983: 9).<sup>39</sup> Kultur wird als ein Netz von Bedeutungen konzeptionalisiert, das sich der Mensch selber schafft, indem er „Handlungen ständig in Zeichen übersetz[t]“ (Bachmann-Medick 2001: 345). Im vorliegenden Kontext wird dieses abstrakte Bedeutungsnetz als intertextuelles, aus Texten bestehendes Gewebe aufgefasst, in das Sprache, Kultur und Recht eingewoben und miteinander verwoben sind.<sup>40</sup>

Mit diesem semiotischen Kulturverständnis korreliert grundlegend ein Textbegriff, der von der „Lesbarkeit von Handlungszusammenhängen in ihrer Zeichen- und Textstruktur“ ausgeht. Im Mittelpunkt stehen somit bei kulturanthropologischen Interpretationen die in den Texten enthaltenen „kulturellen Kodierungen“, die es in Deutungsprozessen zu rekonstruieren gilt (Bachmann-Medick 2008: 90). Wesentlich geht es bei diesen Interpretationen darum, „eine Lesart dessen zu erstellen, was geschieht“, damit sich Interpretationen nicht von den sozialen Lebenswirklichkeiten entfernen, sondern „uns mitten hinein [versetzen] in das, was interpretiert wird“ (Geertz 1983: 26).<sup>41</sup> Auf den vorliegenden Kontext übertragen sind die in Interpretationen entstehenden Bedeutungsnetze im Interpretations-

---

<sup>39</sup> Geertz bezieht sich auf Webers Kulturdefinition: „»Kultur« ist ein vom Standpunkt des Menschen aus mit Sinn und Bedeutung bedachter endlicher Ausschnitt aus der sinnlosen Unendlichkeit des Weltgeschehens.“ (Weber 1988: 180).

<sup>40</sup> Etymologisch geht „*Text*“ auf lateinisch „*textum*“ zurück und bedeutet „[*Gewebe*]“. Diese Bildhaftigkeit beschreibt den Vorgang von der Textproduktion, in der einzelne Bestandteile zu einem Ganzen gewoben werden (Adamzik 2004: 33, Hervorhebungen im Original). In diesem Kontext wird diese Metapher des Gewebes vom Einzeltext auf intertextuelle Gewebe übertragen.

<sup>41</sup> Vgl. zur Gegenstandsbezogenheit von Interpretationen Bachmann-Medick (2004: 305).

gegenstand verankert, da das Interpretationsmodell im Rechtstext und damit am Gegenstand ansetzt. Diese Art der Interpretation bedeutet, dass in Rechtstexten vorkommende kulturelle Phänomene in ihren kulturellen Bedeutungen decodiert werden und aufgrund des dadurch entstehenden Wissens immer größere und komplexere kulturelle Bedeutungszusammenhänge konstruiert werden können, ohne dass sich die Interpretationen von ihrem zu interpretierenden Gegenstand ablösen. So ließe sich mit Bachmann-Medick (2008) durchaus dieses Kulturverständnis nicht nur als semiotisch, sondern aufgrund seiner andauernden und einbegreifenden Bedeutungskonstruktionen ebenfalls als „[holistisch]“ bezeichnen (91). Hervorzuheben ist jedoch, dass *holistisch* im vorliegenden Untersuchungskontext nicht auf die „historisch-spezifische Lebensweise einer sozialen Gruppe im Unterschied zu anderen sozialen Gruppen“ abzielt – also nicht im Sinne einer abgrenzbaren Entität wie beispielsweise einer Nation, ethnischen Gemeinschaft oder einer Rechtsfamilie aufgefasst wird (Reckwitz 2006: 72–74), sondern im Sinne von einbegreifenden oder zunehmend umfassenderen Bedeutungskonstruktionen, die bei der Interpretation kultureller Phänomene zunehmend weitergesteckte Kontexte der Bedeutungszuschreibungen einbeziehen.

Aus kultursemiotischer Perspektive hat der Textbegriff eine Veränderung von einem traditionell philologischen zu einem weit gefassten Textkonzept durchlaufen. Posner beschreibt die Entwicklung des Textbegriffs in drei Phasen: Eine erste Phase der Verallgemeinerung fand in den 1950er Jahren weg von schriftlich fixierten „sprachliche[n] Zeichenkomplexen“ hin zu „linearen Verkettungen sprachlicher Zeichen“ statt. Die zweite Verallgemeinerung in den 1960ern definierte auch „nichtsprachliche Zeichenketten“ wie z. B. mathematische Formeln und die dritte im Verzicht auf Linearität auch „mehr oder weniger komplexe codierte Zeichentoken“ als Texte. Definiert wird dieser weite Textbegriff über das Konzept des Artefakts, unter dem „alles, was Ergebnis menschlichen Handelns ist, sei dieses Ergebnis nun selbst beabsichtigt oder nicht“ verstanden wird. Artefakte werden in flüchtige oder andauernde Zeugnisse menschlicher Aktivitäten differenziert. Um als Text einer Kultur bezeichnet zu werden, muss ein Artefakt die Bedingung erfüllen, eine kulturspezifische Funktion zu haben und ein Zeichen mit einer codierten Botschaft zu sein (Posner 2008: 51–52).

Im Anschluss an dieses Textverständnis, Texte als Produkte beabsichtigter menschlicher Aktivitäten aufzufassen, wird noch im Sinne einer

Abgrenzung auf ein weiteres semiotisches Kulturkonzept verwiesen. Denn die Bezugnahme auf ein semiotisches Textkonzept verlangt, auf Lotman als prominentem Theoretiker und Initiator der Tartu-Moskauer Schule hinzuweisen (Göbler 2001: 391). Beim Literaturwissenschaftler Lotman gehört das Verständnis von Kultur als Text zu einem seiner theoretischen Grundpfeiler (Semenenko 2012: 75). Grundlegend ist dabei sein weit gefasster Textbegriff, der einen wesentlichen Ausgangspunkt für seine Forschung zu Literatur und Kultur bildet (Göbler 2001: 391).<sup>42</sup> Die folgenden Ausführungen stellen keine tiefgehende Auseinandersetzung mit Lotmans Konzept dar, sondern es soll seine Eignung für den Kontext dieser Dissertation überprüft werden.

Kultur wird ihm zufolge als eine Hierarchie semiotischer Systeme verstanden, als die Summe von Texten und der mit ihnen korrelierenden Funktionen oder als ein bestimmter Mechanismus, der diese Texte generiert (Lotman u. a. 1975: 7).<sup>43</sup> Bei Lotman geht es zentral um Textkonzepte, sieht er im Text „the basic entity of culture, the product of communication and the main object of semiotic study“ (Semenenko 2012: 78). Texte sind gekennzeichnet durch ihre textuelle Verfasstheit, also ihrem Festgehaltensein in einem Zeichensystem, und dadurch, dass sie Träger von Bedeutungen sowie Funktionen sind. Unter der Funktion eines Textes wird seine „soziale Rolle“ gefasst, womit gemeint wird, die „Fähigkeit und Eignung des Textes, bestimmte Bedürfnisse der ihn produzierenden Gemeinschaft zu befriedigen“ (Lotman 1981: 34).

Die Entstehung hierarchischer Verhältnisse zwischen Texten, mit der eine Art Wertigkeit verbunden werden kann, wird daraus entnommen, dass sowohl die Existenz von Texten mit einem Wahrheitsgehalt verknüpft, als auch das „Herausheben einer bestimmten Anzahl von Texten [...] als Indiz für die Entstehung der Kultur als besonderer Form der Selbstorganisation der Gemeinschaft“ betrachtet wird (Lotman 1981: 38).

---

<sup>42</sup> Angesichts des ethnomusikologischen Ursprungs des Interpretationsmodells ist zu erwähnen, dass Lotmans Textbegriff in den finnischen Ethnomusikologiediskurs als eine wesentliche theoretische Grundlage zur Erforschung mündlich überlieferter Musik gehört, so z. B. bei Pekkilä (1988).

<sup>43</sup> Die zitierte Textstelle lautet auf Englisch: „From the semiotic point of view culture may be regarded as a hierarchy of particular semiotic systems, as the sum of the texts and the set of functions correlated with them, or as a certain mechanism which generates these texts.“ (Lotman u. a. 1975: 7).

Somit gibt es eine bestimmte Menge an Texten, denen eine kulturkonstituierende Bedeutung zugeschrieben wird, der gegenüber Texte stehen („allgemeinsprachliche Mitteilungen“), denen nur ein „prätextuelles“ und damit „präkulturelles Stadium“ (38) zukommt. Daraus folgt für Lotman, dass eine Reduktion aller Texte auf „ihre sprachliche Bedeutung“ eine „Liquidierung der Kultur“ (38) nach sich ziehen würde. Aus umgekehrter Richtung kann hingegen mit Posner eine Auffassung, die Texte nur auf ihre sprachliche Äußerung reduziert, in der Weise verstanden werden, dass zwischen Texten keine Hierarchie besteht und sie somit als „gleichwertig“ zu sehen wären (Posner 2008: 56). Eine so geartete Sichtweise steht jedoch im Widerspruch zu Lotmans Konzept, da literarische Texte im Vergleich zu allgemeinsprachlichen Texten einen höheren Informationsgehalt aufweisen (Göbler 2001: 391–392).<sup>44</sup> Denn literarische Texte werden aufgrund ihrer kreativen Funktion nicht wie wissenschaftliche Texte von einer Monosemie angezogen, sondern bilden im Gegenteil eine Basis möglicher Interpretationen (Semenenko 2012: 82).

Im Folgenden wird zwar die Auffassung geteilt, Kultur auch als einen textgenerierenden Mechanismus zu verstehen, aber nicht der konzeptionelle Gedanke des Systems, da im vorliegenden Kontext das Interesse weder auf das Verhältnis von Zeichensystemen untereinander noch auf eine hierarchische Ordnung von Texten gerichtet ist. Aus kulturanthropologischer Perspektive wird hier vielmehr grundlegend auf das Konzept abgestellt, Kultur als Bedeutungsgewebe von Texten zu verstehen (Geertz 1983: 9).<sup>45</sup> Des Weiteren wird diese Konzeptionalisierung hier nicht übernommen, weil sie im Widerspruch zum Anliegen der Dissertation steht. Zum einen kann beim fremdkulturellen Verstehen eine Einschätzung der kulturkonstituierenden Bedeutung, die einem Text innerhalb seines kulturellen Kontextes zukommt, nicht vorgenommen werden, da die dafür notwendige kulturelle Kompetenz in Form kulturellen Wissens erst in den Interpretationsprozessen aufgebaut wird. Zum anderen spielt es für kulturelle Explorationen eine untergeordnete Rolle, ob ein Text dadurch eine „zusätzliche Bedeutung“ und „Autorität“ erhält, dass beispielsweise ein formal beurkundeter Vertrag (Text) im Gegensatz zu einem nur mündlich

---

<sup>44</sup> Lotmans *künstlerische Texte* werden im vorliegenden Untersuchungskontext als *literarische Texte* bezeichnet, da seine Konzeptionalisierung von Text sich auf (hauptsächlich russische) Literatur bezieht.

<sup>45</sup> Siehe dazu im Kapitel oben.

abgegebenen Versprechen („Nichttext“) schriftlich vorliegt (Lotman 1981: 38). Denn im Fokus stehen weder Texte als Teil des Kultursystems noch die Struktur künstlerischer Texte (Semenenko 2012: 78), sondern das Interesse richtet sich auf die kulturellen Kontexte des Vertrags bzw. Versprechens in ihren jeweiligen lebenswirklichen Umgebungen. Somit besitzen Texte bei den kulturellen Explorationen eine Mittlerrolle, durch die ein Zugang zu den hinter den Texten – seien es die Ausgangstexte im Unterricht oder die sozialen Handlungen in der realen Welt – stehenden Lebenswirklichkeiten in ihren jeweiligen kulturellen Eigenheiten ermöglicht wird. Demgegenüber richtet sich das Interesse der Forschungsrichtung um Lotman unter anderem auf eine Typologie von Kulturen: Indem Kulturen als Texte beschrieben werden, ist es möglich, sie aufgrund der Prinzipien ihrer Textstrukturen zu klassifizieren und eine Art Vokabular kultureller Idiome zu erstellen (Semenenko 2012: 93). Zu einer derartigen Typologie gehört auch die Bestimmung von Universalien menschlicher Kultur (Lotman 1977: 214; vgl. Semenenko 2012: 93). Damit unterscheidet sich dieses klassifizierende Erkenntnisinteresse von dem hier zugrunde gelegten Textverständnis, das vom individuellen Text ausgehend hinter die Texte blickt und jenseits von Klassifikationen sich mit fremdkulturellen Lebenszusammenhängen auseinandersetzt. Dadurch erhalten Texte eine vermittelnde Funktion zwischen den eigenkulturellen Kontexten des Rezipienten zu den fremdkulturellen Kontexten, die in Rechtstexten enthalten sind.

Anzusprechen ist im Zusammenhang des Rechts auch die vorausgesetzte Wahrheitsgeltung, die Texten zugeschrieben wird (Lotman 1981: 38). Damit ist verbunden, dass es eine „Position“ gibt, „von der aus die Wahrheit bekannt und die Lüge ausgeschlossen“ werden kann (38). Ungeachtet dessen, dass Fremdsprachenlernende nicht unbedingt über ein ausreichendes kulturelles Wissen verfügen, den Wahrheitsgehalt eines fremdkulturellen Textes beurteilen zu können, spielt der Geltungsanspruch auf Wahrheit für kulturelle Explorationen von Rechtstexten zunächst keine Rolle. Interpretationen kultureller Phänomene werden im vorliegenden Kontext als andauernde Prozesse aufgefasst, die nicht nach einer vermeintlich erkennbaren Wahrheit streben, sondern zu einem immer wieder revidierbaren und somit vorläufigen Verstehen führen. Aus rechtlicher Perspektive gehört außerdem die Klärung von falschen bzw. unwarhen Aussagen oder Unrecht in den Bereich der Rechtstheorie bzw. Rechtsprechung, sodass rechtswissenschaftliche Auseinandersetzungen

mit dem Wahrheitsgehalt von Aussagen bzw. die Feststellung von Unrecht außerhalb des Rahmens dieser Dissertation stehen. Zudem gehören derartige Überlegungen zur Wahrheits- und Rechtsfindung nicht zum vorliegenden Frageinteresse, da sie zeitlich betrachtet den Prozessen fremdkulturellen Verstehens erst nachgeordnet. Ebenso wenig scheint es möglich, beim fremdkulturellen Verstehen von Rechtstexten von einer Hierarchie zu sprechen,<sup>46</sup> da zur juristischen Arbeit fallabhängig diejenigen Texte herangezogen und produziert werden, die vom Recht vorgeschrieben und als einschlägig relevant erachtet werden.

Ein Unterschied zwischen dem Lotmanschen und kulturanthropologischen Kultur-als-Text-Konzept wird wesentlich in der unterschiedlichen Perspektivierung gesehen: Lotman wird im vorliegenden Zusammenhang in der Weise verstanden, dass er vom literarischen Text und seiner Strukturierung ausgehend, Kultur bzw. die Welt als Text versteht. Texte sind Repräsentationen von Realitäten, deren Textstrukturen es zu erklären gilt. Aus kulturanthropologischer Perspektive bildet im Kontext dieser Dissertation der Text zwar den Ausgangspunkt für Interpretationen, aber das Interesse besteht darin, soziale Handlungen und Handlungskontexte in ihren vielfältigen Darstellungsmodi einem fremdkulturellen Verstehen zugänglich zu machen. Der Blickwinkel auf Texte richtet sich folglich auf die hinter ihnen liegenden konkreten Lebenswirklichkeiten, sodass hier statt Textstrukturen Bedeutungszuschreibungen im Fokus stehen.

Vorliegend wird somit von einem Textverständnis ausgegangen, demzufolge Texte innerhalb einer Gemeinschaft nach festgelegten generativen und grammatikalischen Regeln erzeugt werden.<sup>47</sup> Dabei wird weder unterschieden, ob die Texte lesend oder hörend rezipierbar sind, noch spielt es eine Rolle, um welche Art codierter Zeichenketten (z. B. Bilder, Sprachzeichen, Noten, Zahlen) es sich handelt. Denn mündliche Texte können zum einen durch Verschriftlichung fixiert und konserviert bzw. gespeichert werden und zum anderen bilden mündliche Texte wie beispielsweise verlesene Gerichtsurteile einen wesentlichen Bestandteil des

---

<sup>46</sup> Hier ist nicht die innerrechtliche Geltungshierarchie von normativen Texten gemeint.

<sup>47</sup> Werden Texte von Regeln abweichend produziert, sind sie trotz ihrer scheinbaren Regellosigkeit vor der Matrix von Regeln zu sehen, da sich die Abweichung nur im Rekurs auf etwas Regelhaftes definiert.

Rechts. Verwiesen sei noch auf die institutionalisierte Bedeutung der Mündlichkeit als rechtsstaatlicher Grundsatz in der Straf- und Zivilprozessordnung oder die sich schon allein in der deutschen Version der Judikative als Recht *sprechender* Gewalt zeigt.<sup>48</sup>

Als Texte können somit in gleicher Weise z. B. mündliche Präsentationen, Partituren, Verkehrsschilder, Kleidungsstücke oder Gerichtsgebäude zum Gegenstand kultureller Explorationen werden. Damit erhält der hier in einem weiter gefassten Sinne verwendete Textbegriff auch den Charakter eines Sammelbegriffs bzw. einer Analyseeinheit, unter der kulturelle Inhalte oder Phänomene gefasst werden können, um dadurch sowohl theoretisch als auch gegebenenfalls methodisch zugänglich zu werden. Dieses semiotische Verständnis ist dadurch gekennzeichnet, dass die Mitglieder einer Gemeinschaft in einem *materiellen* Sinn Informationen produzieren, die als Texte rezipierbar sind, und zum anderen ist Kultur in mentaler und kognitiver Hinsicht der Mechanismus, der diese Informationen hervorbringt. Materiell bezieht sich hier auf kulturelle Produkte, die sowohl geistiger als auch gegenständlicher Natur sein können. So kann ein Entwurf eines Hauses ebenso wie ein errichtetes Gebäude als kulturelles Produkt verstanden werden. Ersteres ist Zeugnis mentaler Fähigkeiten und letzteres handwerklich-technischer Fähigkeiten (Meyer-Toivanen 2000: 9–11).

Der semiotisch erweiterte Textbegriff erscheint im Kontext der interdisziplinär ausgerichteten Dissertation prinzipiell adäquat zu sein, da er sich „als gemeinsamer Nenner für die Untersuchungsgegenstände“ eignet, um „Disziplingrenzen zu überbrücken“ (Posner 2008: 52): Verdichtete kulturelle Phänomene, seien sie unter der Perspektive ihrer ZeichenbenutzerInnen und Codes betrachtet oder seien es soziale Handlungen, können aufgrund ihrer Textualität in ihren kulturellen Bedeutungen erschlossen werden. Damit wäre an diesem Punkt die vielzitierte Metapher von Kultur als Text nun umzukehren und mit der deutenden Textarbeit in die Gegenrichtung zu beginnen: Texte als Kultur zu verstehen. In dieser umgekehrten Vorgehensweise wird ein Ansatz zur Ergründung kultureller Phänomene gesehen, durch den es möglich ist, kulturelles Wissen und damit auch fremdkulturelles Verstehen auf- und auszubauen. Für diese

---

<sup>48</sup> § 33 Absatz 1 StPO (Strafprozessordnung): Gewährung rechtlichen Gehörs, § 128 Absatz 1 ZPO (Zivilprozessordnung): Grundsatz der Mündlichkeit.

Aufbauarbeit bilden konkrete Texte, wie zum Beispiel in dieser Dissertation Rechtstexte, den Ausgangspunkt.

### 4.3 Zentrale Begriffe des kulturanthropologischen Kulturverständnisses: Performanz und Performativität

Zum kulturtheoretischen Hintergrund der Dissertation gehören neben dem semiotischen Textverständnis auch die Begriffe der Performanz und Performativität, die die interpretative Kulturanthropologie ergänzen sowie dynamisieren (Bachmann-Medick 2001: 345). Im Kontext der Dissertation ist der Performanzbegriff im Interpretationsmodell zum einen aufgrund seines schon bei Meyer (2012) dargestellten ursprünglichen ethnomusikologischen Entstehungskontextes zentral gestellt.<sup>49</sup> Zum anderen korreliert er auch innerhalb des kulturanthropologischen Theorierahmens mit einem dynamischen Kulturverständnis, sodass ihm auch in diesem Rahmen eine grundlegende Bedeutung zukommt. Da ein statisch-deskriptives Kulturverständnis inadäquat erscheint, soziale Handlungen erfassen zu können, wird mit Turner in der Performanz hingegen eine Möglichkeit gesehen, Symbole in ihrer Bewegung einzufangen und mit ihren Möglichkeiten an Formen und Bedeutungen zu spielen (Turner 1982: 23).

Das performative Element wird hier nicht als etwas neu Hinzukommendes verstanden, sondern kann als eine Explikation des bereits Vorhandenen angesehen werden. Schon im dargelegten kulturanthropologischen Kulturverständnis ist es auf zwei Ebenen konzeptuell angelegt, da es sich zum einen bei den als Text rezipierten sozialen Handlungen um vollziehende oder vollzogene Tätigkeiten in der Lebenswelt handelt und zum anderen diese Handlungen in der Textrezeption von RezipientInnen wieder präsent gemacht – also wieder aufgeführt werden.<sup>50</sup> Somit bringt das Performative in den Textbegriff dadurch eine Dynamik hinein, dass in den vom Interpretationsmodell initiierten Interpretationsprozessen kulturelle Phänomene aufgeführt und ihnen Bedeutungen zugeschrieben

---

<sup>49</sup> Zur Darlegung des Interpretationsmodells siehe unten Unterkapitel 4.7.

<sup>50</sup> Bei der Re-Präsentation (sic) von Texten müssen nicht notwendig zuhörende Dritte anwesend sein, sondern können Aufführende und RezipientIn in derselben Person zusammenfallen.

werden. Dieses dynamische Kulturverständnis, auf dem das Modell basiert, ist insofern grundlegend, als es mit der konstitutiven Dynamik im Recht korreliert. Für die theoretische Konzeptionalisierung fremdkulturellen Verstehens folgt daraus die Konsequenz, diesen dynamischen Kulturbegriff aufzunehmen und mit Bezug auf das in Unterkapitel 3.4 erläuterte performative Rechtsverständnis einzuarbeiten. In dem in dieser Dissertation vorgelegten Interpretationsmodell steht deshalb das Performative im Zentrum.

Allgemein einleitend haben Performanz und Performativität als Kategorien wissenschaftlicher Untersuchungen nicht nur in die Kultur- und Geisteswissenschaften, sondern zudem in die Rechtswissenschaften Eingang gefunden. Im Rechtsbereich wird durch diesen „[performative turn]“ generell das Augenmerk auf die „Prozesshaftigkeit und Dynamik“ des Rechts gerichtet (Bülow 2016: 3).<sup>51</sup> In den Kulturwissenschaften zählen die beiden Begriffe heute zu den „Schlüsselbegriffen“, die jedoch kein einheitliches theoretisches Konzept verbindet (Hempfer/Volbers 2011: 7–9), sondern in den unterschiedlichen Disziplinen mitunter eklektisch rezipiert werden (Velten 2012: 249). Im Mittelpunkt steht vorliegend das grundlegende Interesse der performativen Wende an „der Herstellung kultureller Bedeutungen und Erfahrungen“ (Lerch 2016: 35), womit auf den Kontext dieser Dissertation bezogen konkret die Konstruktion (fremd)kulturellen Wissens verstanden wird: Die Frage lautet dementsprechend, welches performative Konzept diesen Anspruch der Bedeutungskonstruktion zu leisten vermag.

Aus der fachübergreifenden Rezeption des Performativen lässt sich ablesen, dass in dem ursprünglich Austin (1972: 27) zugeschriebenen sprachphilosophischen Begriff der ‚performativen Äußerungen‘ ein produktives Potenzial für vielgestaltige theoretische Ausformungen in unterschiedlichen Disziplinen steckt. Mit der weiten Verbreitung und vielfältigen Ausgestaltung des Performativen geht einher, dass es sich – eher

---

<sup>51</sup> Hinsichtlich der Aufnahme performativer Konzeptionalisierungen in den Rechtswissenschaften kommt Lerch zu einer relativierenden Einschätzung, der zufolge „[allein] die Jurisprudenz von der performativen Wende bisher kaum Kenntnis genommen [hat]“ und „die traditionelle Methodenlehre mit einem einfachen Bild von Recht [auskommt]: Der Richter findet das Recht im Gesetz“ (Lerch 2016: 35).

kritisch bewertet – um ein Konzept ohne „konzeptuelle[s] Zentrum“ handelt und sich somit auch einer einheitlichen Definition entzieht. Dem wäre jedoch entgegenzuhalten, dass das Performative in unterschiedlichen Disziplinen vor allem aufgrund seiner multiplen Anschlussfähigkeit zu produktiven Ansätzen in der Forschung überhaupt beigetragen hat und dadurch „ein plurales Feld der *Theorien* aufspannt“. Eben diese Vielgestaltigkeit des „überdehnten“ Terms könnte wiederum wegen seiner potenziellen Beliebigkeit und Kontingenz auch Kritik hervorrufen, die jedoch relativiert werden kann (Hempfer/Volbers 2011: 7–9, Hervorhebung im Original). Zum einen sieht Velten in dem Performativen ein „wandern-des Konzept“, das als wissenschaftliches Werkzeug seinen Weg in die verschiedensten Theoriediskurse gefunden hat. Somit scheint es möglich, die Vielgestaltigkeit eher als ein Ergebnis dieser Disziplinen durchschreitenden Wanderschaft zu sehen. Zum anderen ist die Attraktivität und Verbreitung des Performativen darin begründet, dass es einen Zugang zur kulturellen Phänomene immanenten Prozesshaftigkeit ermöglicht, und damit in der Kulturtheorie anscheinend einen Nerv getroffen hat (Velten 2012: 249). Des Weiteren verorten Hempfer und Volbers das Performative in einem größeren theoriegeschichtlichen Zusammenhang, wodurch seine gewichtige Bedeutung als Forschungsansatz unterstrichen wird (Hempfer/Volbers 2011: 8–9). Mit diesem Grundverständnis des Performativen korreliert das Interpretationsmodell, indem es die Konstitution von Bedeutungen durch die textbezogenen bedeutungskonstruierenden Explorationen kultureller Phänomene materialisiert:

Die Grundidee (des Performativen, Anm. A.M.), dass Sinn oder symbolische Bedeutung konstitutiv an den materialen Vollzug ihrer (Wieder-)Aufführung gebunden sind, partizipiert an der übergreifenden Tendenz zum Antiessentialismus, die die Theoriegeschichte des vergangenen Jahrhunderts in der Philosophie, in den Sozialwissenschaften oder eben auch in den *humanities* entscheidend prägte. An die Stelle eines idealisierenden Begriffs des »Geistes« [...] trat die Perspektive der sozialen, symbolischen und pragmatischen Einbettung von Sinn und Bedeutung. Diese Analysen wendeten sich ab von dem Primat eines ideellen Substrats, das sich in den Texten, Handlungen oder Praktiken lediglich *äußert*. An seiner Stelle tritt eine verstärkte Aufmerksamkeit für die situierte, materielle und ereignishaft Dimension der »geistigen« Phänomene. Diese »Erscheinungsformen« des Sinns gelten nicht mehr als bloßer Äußerungsmodus, ihnen wird vielmehr eine eigene, konstitutive Rolle zugesprochen. (Hempfer/Volbers 2011: 8–9, Hervorhebungen im Original)

Eine Einordnung des Performativen in größere theoriegeschichtliche Kontexte entbindet dennoch nicht von einer Bestimmung des performativen Konzepts, auf das hier Bezug genommen wird. In dieser Dissertation gehören *Performanz* bzw. seine synonym verwendete deutsche Variante *Aufführung* zu den zentralen Konzepten (Meyer 2012: 39–40): In gleicher Weise wie Musik wird ein Text erst durch ein Aufführen wahrnehmbar und existent. In der Aufführung vollzieht sich in Anlehnung an Fischer-Lichte aus der Publikumperspektive ein In-die-Welt-Kommen, bei dem es sich aus der Aufführendenperspektive um ein In-die-Welt-Bringen handelt (Fischer-Lichte 2015: 289). An dieses Vor-Führen des Textes schließen sich die für den Kontext dieser Dissertation wesentlichen prozesshaften Bedeutungszuschreibungen erst an, die mit Bezug auf den fachfremdsprachlichen Ausgangskontext der Arbeit von finnischen Jura-studierenden als Aufführenden vorgenommen werden.

In die theoretische Auseinandersetzung mit dem Performanzbegriff wird ein weiteres Schlüsselkonzept aus dem kulturtheoretischen Diskurs einbezogen, nämlich das der Performativität. Die Aufarbeitung des Performativitätsbegriffs erfolgt entsprechend der theoretischen Rahmung der Arbeit aus kulturanthropologischer Perspektive, zu der eine semantische Annäherung an die performative Terminologie einleitet. Dabei stellt sich aufgrund der vielgestaltigen Rezeption des Performativen in den unterschiedlichen Forschungsbereichen die Aufgabe, zum einen diese beiden Wanderkonzepte im Kontext der Dissertation terminologisch einzufangen. Um Missverständnissen oder gar einer Erodierung dieser theoretischen Konzepte entgegenzuwirken, richtet sich zum anderen bei ihrer kontextbezogenen Implementierung das Augenmerk darauf, dass die Hauptaufgabe der Konzepte darin liegt, die Bedeutung des dynamisch-performativen Charakters von Kultur herauszustellen (Velten 2012: 264). Das hier dem Interpretationsmodell zugrunde liegende Aufführungsverständnis geht indessen noch einen Schritt darüber hinaus, da es nicht nur auf einem performativen Kulturbegriff beruht, sondern an diesen anknüpft und ihn für (fremd)kulturelles Verstehen nutzbar macht. Denn die Aufführung hat beim Verstehen fremdkultureller Rechtstexte die Funktion, kulturelle Phänomene zugänglich zu machen. Die Umsetzung des Interpretationsmodells wird auch in den Unterkapiteln 4.7 bis 4.9 anhand von Beispielen demonstriert.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zur Verortung der performativen Terminologie sowohl in dem hier relevanten kulturanthropologischen

Theorierahmen als auch im Theoriemodell der Dissertation wird im nächsten Unterkapitel ausführlicher die Begrifflichkeit der Performanz und Performativität aufgeklärt.

#### 4.4 Zur Terminologie von Performanz und Performativität

Die Terminologie zum Begriff *performativ* ist Englisch dominiert, sodass es notwendig erscheint, für den Kontext der Dissertation einen semantischen Exkurs einzufügen, um für die im Dissertationskontext verwendeten Begriffe eine sprach(en)sensitive Grundlage zu schaffen. Im vorliegenden gewählten terminologischen Gebrauch des Terms der Performanz spiegelt sich der ethnomusikologische Ursprung des Interpretationsmodells insofern wider, als dass er analog zum deutschen Substantiv *Aufführung* im Sinne der sowohl sprachhistorisch als auch für den heutigen Sprachgebrauch ausgewiesenen Bedeutungsvariante von *etwas oder jemanden aufführen* oder *etwas oder jemanden vorführen* verwendet wird.<sup>52</sup> Im Alltagssprachlichen Verständnis findet ein Aufführen und Vorführen typischerweise auf einer Bühne statt, wobei Bühne hier zum einen kulturanthropologisch verstanden wird: Bühnen menschlicher Aktivitäten sind nicht auf institutionalisierte offizielle Aufführungsräume beschränkt. Zum anderen handelt es sich bei den Aufführungsräumen kultureller Explorationen um methodologisch motivierte kognitive Veranschaulichungen, die nicht notwendig szenisch umgesetzt werden müssen, aber konkretisiert werden können.

Im Unterschied zum Deutschen weist die Verbsemantik des englischen *perform* zwei Bedeutungsvarianten auf, zwischen denen zu unterscheiden ist: Die eine Variante *carry out, accomplish* bedeutet auf Deutsch *eine Arbeit, Aufgabe oder Pflicht ausführen, vollenden*, die andere *present* als andere Variante *einem Publikum etwas (zur Unterhaltung) (auf einer Bühne) vorführen* (Velten 2012: 250; Turner 2015: 195).<sup>53</sup> Umfasst im Englischen das Lemma *perform* diese zwei unterschiedlichen Bedeutun-

---

<sup>52</sup> Dudenredaktion (o. J. a); DWb (2023a).

<sup>53</sup> Vgl. zu den Bedeutungsvarianten des Verbs *perform* in Englisch OED Online (2023).

gen, stehen im Deutschen zwei Lexikoneinträge, die zwar durch ihre Präfixe *auf-* und *aus-* unterschieden werden, aber dennoch semantisch in einem relational konsekutiven Verhältnis stehen. Diese Beziehung scheint in der heute weniger gebräuchlichen dritten semantischen Bedeutungsvariante von *aufführen* angelegt zu sein, die *aufführen* historisch belegt sowie in der heutigen gehobenen Sprache in einem konstruktiv-kreativen Sinne von *etwas errichten, bauen, hochziehen* definiert. *Aufführen* und *ausführen* können demzufolge zueinander in Bezug gesetzt werden: Indem etwas aufgeführt wird, entsteht etwas, das in der Folge ausgeführt werden kann – Ausführungen setzen also Aufführungen voraus. Daraus ist abzulesen, dass die Präfixe zunächst aufführende und ausführende Tätigkeiten in ihrem Vollzug sowie Aktionsradius bestimmen und sich diese Strukturierung weitergehend in ausdifferenzierten Denkweisen widerspiegelt.<sup>54</sup>

Aus der Verbsemantik ergibt sich von selbst, auf die Bedeutung des aus dem Verb *perform* gebildeten Adjektivs *performative* (auf Deutsch

---

<sup>54</sup> Die ausdifferenzierende Bedeutung von Präfixen ist für die deutsche Rechtsprache einerseits charakteristisch, bereitet andererseits finnischen Deutschlernenden durchaus Schwierigkeiten, da im Finnischen ein vergleichbarer Präfixgebrauch nicht besteht. So spiegelt sich eine ausdifferenzierende Präfixsemantik z. B. im deutschen Strafrecht auf dogmatischer Ebene wider. Zur Veranschaulichung sei die Konzeptionalisierung der Zueignung, die „ein Teil der Strafbarkeitsvoraussetzungen des Diebstahls [ist]“ und „deliktssystemisch“ dem „subjektiven Tatbestand“ zugeordnet ist. Die Zueignung steht dem objektiven Tatbestandsmerkmal der Wegnahme gegenüber (Mitsch 1998: 17). Zur strafrechtlichen Beurteilung der Zueignungsabsicht wird sie aufgrund ihrer dogmatischen Komplexität in ihre Elemente der *Aneignung* und *Enteignung* zerlegt (47). Zueignungsabsicht wird definiert als „die Absicht des Täters, den Eigentümer zu enteignen und sich selbst oder einem Dritten anzueignen“ (52). Bei der Beurteilung des subjektiven Tatbestands des Diebstahls nach § 242 StGB – also der Zueignungsabsicht – dienen die Enteignungs- und Aneignungskomponenten zur Abgrenzung gegenüber anderen Straftatbeständen: Die Enteignungskomponente dient zur Abgrenzung zwischen Diebstahl und Unterschlagung oder Gebrauchsanmaßung, die Aneignungskomponente zwischen Diebstahl und Sachentziehung oder Sachzerstörung (Krey 1999: 29). Diesen drei Präfixverben steht als finnische Entsprechung nur das Verb *anastaa* gegenüber (Rikoslaki 1990/769 § 1), sodass finnische Deutschlerner über das sprachliche Phänomen der Präfixe einen Einblick in deutsche strafrechtliche Systematik und Dogmatik erhalten. (Hervorhebungen A.M.)

*performativ*) einzugehen. Performativ geht auf Austins Neologismus der *performativen Äußerungen* in seiner sprachphilosophischen Theorie der Sprechakte zurück, die er aus „Vorstellungen über die Unterscheidung von Behauptungen und [explizit performativen Äußerungen] [entwickelte]“ (Savigny 1972: 7).<sup>55</sup> Explizit performative Äußerungen sind nicht solche Äußerungen, die beschreiben oder feststellen, was man tut, sondern mit denen in einer sprachlichen Äußerung gleichzeitig eine Handlung vollzogen wird, die etwas in der außersprachlichen Welt verändert. Dazu gehören beispielsweise Sprechhandlungen wie das Jawort bei einer Eheschließung, Taufen oder Vermachen eines Erbstücks. Das einwilligende Ja vor einem Standesbeamten bedeutet, dass man heiratet – also die Eheschließung vollzogen wird – und in der Folge seinen Familienstand rechtskräftig ändert. Dies ist von der beschreibenden Aussage zu unterscheiden, in der die Hochzeit nur angekündigt wird – z. B. mit der Aussage, dass man heiratet –, aber die Eheschließung nicht vollzogen wird (Austin 1972: 26–28). Performative Äußerungen bezeichnen taxonomisch betrachtet aus der Menge möglicher sprachlicher Äußerungen also nur „eine kleine Klasse von Äußerungen“, für deren Gelingen „ihre Einbettung in den Kontext menschlicher Kulturen und Institutionen nötig“ ist. Das Ernennen einer Ministerin setzt voraus, dass eine Person die entsprechende Befugnis hat, die designierte Ministerin gleichzeitig anwesend ist und im richtigen raumzeitlichen Kontext die richtige Wortwahl von der Befugten geäußert wird (König 2011: 46).

Zur Vereinfachung der Terminologie wird im Folgenden nur der Term *performative Äußerungen* verwendet und Austins Binnendifferenzierung in so genannte primäre – „Schließ die Tür!“ – und explizite performative Äußerungen – „Ich befehle dir, die Tür zu schließen“ – nicht übernommen. Denn zum einen bezeichnen die Attribute primär bzw. sekundär nur den Grad der Eindeutigkeit, welcher Akt in der Sprechhandlung gemeint ist, verändern aber nicht die prinzipiell mögliche vollziehende Wirkung der Sprechakte in der realen Welt (Austin 1986: 318–319). Primäre performative Äußerungen können die in ihnen grundsätzlich angelegten wirklichkeitsverändernden Effekte auf Umwegen entfalten – vielleicht

---

<sup>55</sup> Austin schließt für „[p]erformativ“ eine Synonymbildung mit „performativisch“ aus, „weil es kürzer, nicht so hässlich, leichter zu handhaben und traditioneller gebildet ist“ (Austin 1972: 27, FN 7). Seine Wortschöpfung hält Austin selbst dennoch für „ein garstiges Wort“ (Austin 1986: 305).

dauert je nach sozialer Hierarchie zwischen SprecherIn und HörerIn das Türschließen etwas länger – und werden somit nur als eine Unterklasse performativer Ausdrücke aufgefasst. Zum anderen spielt in der Sprechakttheorie die Gegenüberstellung von konstatierenden und performativen Äußerungen im Hinblick auf ihren Wahrheitsbezug theoretisch eine entscheidende konstitutive Rolle (Krämer 2001: 140–142), sodass die bindendifferenzierenden Attribute im vorliegenden Kontext als vernachlässigbar betrachtet werden.

Mit dieser Differenzierung sprachlicher Äußerungen in konstatierende und performative Äußerungen verfolgt Austin ein philosophisches Interesse, das sich auf die Frage nach ihrem Wahrheitsgehalt richtet (Velten 2012: 252).<sup>56</sup> Ausgehend von der wesentlich durch Wittgenstein geprägten Auffassung, dass „die Bedeutung von sprachlichen Ausdrücken in ihrem Gebrauch [bestehet]“ (Savigny 1972: 7), setzt er mit seinen theoretischen Überlegungen beim Sprachgebrauch wirklichkeitskonstituierender Äußerungen an. Damit unterscheidet sich Austin von der Sprachauffassung der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einflussreichen anglophonen Philosophie, die irrtümlicherweise von der Annahme ausgeht, Sprachverwendung verfolge das Ziel, wahre oder unwahre Behauptungen oder Beschreibungen zu erzeugen (Loxley 2007: 7).<sup>57</sup> Er hinterfragt diese „uralte“ Auffassung der Philosophie, da für ihn die Fälle von Sprachverwendung, in denen „wir etwas tun, [...] *indem* wir etwas sagen“, „keine Äußerungen darstellen, die [wahr] oder [falsch] sein könnten“ (Austin 1972: 33, Hervorhebung im Original). Das ausgesprochene Jawort ist der wesentliche Bestandteil der dadurch entstandenen Tatsache der Eheschließung, sodass zwischen der sprachlichen Äußerung und der vollzogenen Handlung nicht unterschieden werden kann: Die Äußerung ist die Handlung, deren Geltung nicht nach dem Kriterium beurteilt werden

---

<sup>56</sup> Austin gibt zwar diese Unterscheidung im Verlauf seiner Vorlesungen wieder auf, ohne dass sich aber dadurch die durch ihm geprägte Bedeutung von performativ verändert hätte. Denn Austins Interesse gilt weiterhin der Untersuchung wirklichkeitsverändernde Sprechhandlungen (Austin 1972: 134; vgl. Hempfer 2011: 19).

<sup>57</sup> Austin hält diese vorherrschende Annahme für „zweifellos falsch“ (Austin 1972: 33).

kann, ob sie mit den Tatsachen einer bestimmten Situation übereinstimmt (Loxley 2007: 8).

Aus dem kurz dargestellten philosophischen Entstehungskontext des Adjektivs *performativ* geht hervor, dass es sich in seiner Bedeutung auf die sprachphilosophisch geprägte Bedeutungsvariante von *ausführen*, *vollenden* bezieht und damit in dieser Bedeutung ausschließlich in der Kollokation (*explizite*) *performative Äußerungen* auftritt.<sup>58</sup> Da beim Adjektiv aufgrund einer fehlenden zweiten Bedeutungsvariante keine alternative Wortbildung in Analogie zum Substantiv mit *Aufführung* und *Ausführung* zur Verfügung steht, wird im vorliegenden Kontext ‚performativ‘ übernommen. Allerdings wird eine zweite Bedeutungsvariante vorgeschlagen, die den Begriff *performativ* im Sinne eines einbegreifenden, holistischen Kulturbegriffs auch für Verwendungskontexte öffnet, die über die wirklichkeitsverändernden Handlungen performativer Äußerungen hinausgehen. *Performativ* wird vorliegend also im Sinne von *Aufführen* verstanden. Dieser Vorschlag könnte auch als Rekurs auf die oben erwähnten englischen Bedeutungen von *perform* gesehen werden, da es sich ja schließlich bei dem Adjektiv anfänglich um eine englischsprachige Neuschöpfung aus dem Verb handelt. Dieses Verständnis von *perform* kann im Deutschen auf das Adjektiv übertragen und morphologisch-semantisch damit begründet werden, dass aus dem deutschen Suffix *-iv* die Bedeutung für *performativ* im Sinne von „dass etwas die Eigenschaft, Beschaffenheit einer oder die Fähigkeit zu einer Performanz bzw. Aufführung hat“ abgeleitet werden kann, d.h. etwas ist aufführbar, etwas kann aufgeführt werden.<sup>59</sup> Denn performative Äußerungen kommen nicht ohne eine Art des Aufführens aus: Das Jawort oder ein Versprechen kann seine wirklichkeitskonstituierende Wirkung nicht entfalten, wenn es nicht

---

<sup>58</sup> Allgemein werden in der Literatur performative Äußerungen ausschließlich im Sinne von ‚etwas ausführen, vollenden‘ verstanden (vgl. hierzu z. B. Hempfer 2011: 14). Betont sei hier noch einmal, dass performative Äußerungen hier immer im Sinne von Austins expliziten oder ursprünglichen performativen Äußerungen wie z. B. Versprechen, Wetten, Vermachen verstanden werden (Austin 1972: 50).

<sup>59</sup> Dudenredaktion (o. J. b).

wahrnehmbar geäußert, also zur Aufführung käme. Damit wird *performativ* im Kontext dieser Dissertation analog zur oben festgelegten Bedeutung von Performanz bzw. Aufführung definiert.

Neben dieser morphologisch-semantischen Begründung für die hier vorgeschlagene Bedeutungsvariante des Adjektivs *performativ* sei noch auf das vorliegende kulturanthropologisch ausgerichtete Erkenntnisinteresse hingewiesen.<sup>60</sup> Aus ethnologischer Perspektive liegt das Augenmerk hier nicht auf der sprachphilosophischen Auseinandersetzung mit Sprechakten, vielmehr richtet es sich auf die kulturelle Kontextualisierung der in Sprechakten sprachlich geäußerten und gleichzeitig vollzogenen Handlung wie beispielsweise der Eheschließung oder Taufe. Denn das Gelingen von Sprechhandlungen ist kulturell mitbedingt: Eine von nicht bevollmächtigten Personen durchgeführte Taufe oder Eheschließung bleibt wirkungslos.

Darüber hinausgehend ist die gewählte Definition auch philosophisch dadurch zu rechtfertigen, dass aus performativen Äußerungen das Element der Aufführung herausgelesen werden kann. Damit geht einher, auch die Kollokation *performative Äußerungen* entgegen ihrer sprachphilosophisch geprägten Semantik nunmehr in Relation zur Aufführung zu reflektieren und dadurch die scheinbar statische Bedeutung des Austinschen Neologismus aufzuweichen. Austin selbst lässt im Verlauf seiner Vorlesungen die Differenzierung in konstatierende und performative Äußerungen mit der Begründung zusammenfallen, ihm sei es „nicht gelungen, für die performativen Äußerungen ein grammatikalisches Kriterium zu finden“ (Austin 1972: 107). Denn seine Ausgangsthese, dass performative Äußerungen nicht nach wahr/unwahr zu beurteilen sind, war nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil Performativa mit Krämer durchaus einen „Wahrheitsbezug“ haben, der darin besteht, dass

---

<sup>60</sup> Auch wenn hier die Auffassung vertreten wird, dass ‚performative Äußerungen‘ ebenso Elemente einer Aufführung einschließen, wird seine sprachphilosophisch geprägte Bedeutung nicht in Abrede gestellt.

eine geglückte performative Äußerung pragmatisch [exemplifiziert], was sie semantisch denotiert: Weltzustand und Aussagegehalt kommen bei ihr [...] zur Deckung. [...] Die im performativen Akt hergestellte ›Übereinstimmung‹ des Satzes mit der Welt ist nicht seiner sprachlichen Form geschuldet, sondern wurzelt in seiner Einbettung in außersprachliche institutionalisierte Praktiken. [...] Als ›wahr‹ erweist sich also eine performative Äußerung nur, wenn es in einer Kultur soziale Praktiken gibt, die eine solche Äußerung anerkennen und ›vollziehen‹, indem sie mit ihr konform gehen. (Krämer 2001: 141)

Performative Äußerungen sind nach dieser Auffassung „keine rein sprachlichen Ereignisse, vielmehr soziale Handlungen“, sodass sie über die Sprache hinaus in die Lebenswirklichkeiten wirken (Krämer 2001:141). Um festzustellen, ob nun das, was gesagt wird, auch tatsächlich in der sozialen Welt vollzogen wird, „enthüllt nicht der Blick auf die Sprache, sondern auf die Kultur“ (265). Übertragen auf den Untersuchungskontext setzt dies jedoch voraus, dass Kenntnisse der Kultur vorhanden sind, die gleichwohl bei der Rezeption und dem Verstehen fremdkultureller Rechtstexte nicht notwendig vorliegen, aber von Lernenden in kulturellen Explorationen aufgebaut werden können. An diesem Punkt könnte das kulturwissenschaftliche Interpretationsmodell ansetzen und einen Zugang verschaffen, um tatsächlich stattfindende Handlungen wie z. B. eine Eheschließung in ihren kulturellen Kontexten ergründen und verstehen zu können.

Wenn performative Sprechhandlungen in der realen Welt gleichzeitig soziale Handlungen ausführen, werden sie aus kulturanthropologischer Sicht in ihrer Zeichen- und Textstruktur lesbar. Ihre Lesbarkeit besteht darin, dass soziale Handlungen als Texte in der Rezeption aufgeführt werden können und dadurch für Verstehensprozesse zugänglich werden. Um nun den Wahrheitsgehalt – die Übereinstimmung des Gesagten mit der Welt – performativer Äußerungen bestimmen zu können, sind diese Sprechhandlungen in ihren kulturellen Kontextualisierungen zu lesen, sodass der Blick auf die Kultur in dem Kontext dieser Dissertation einen Anknüpfungspunkt bietet, an dem das Interpretationsmodell an Sprechhandlungen theoretisch ansetzen und hiernach kulturelle Kontexte entfaltet werden können. Auf diese Verbindungsstelle soll im Folgenden eingegangen werden.

Ausgehend von Krämer sind „ursprüngliche“ performative Äußerungen in ihren Bedeutungen kulturspezifisch geprägt und ihre Bedeutungen

in der Gemeinschaft jeweils festgelegt (Krämer 2015: 334).<sup>61</sup> Die Sprechhandlungen der Taufe oder Eheschließungen werden nicht für jede Sprechsituation neu definiert, sondern müssen immer wieder so aufgeführt und vollzogen werden, dass ihre Gelingensbedingungen erfüllt sind und sie damit beispielsweise ihre Wirkung der Namensgebung bzw. Eheschließung erzielen können. Performative Äußerungen sind „Rituale, Restbestände einer quasi-magischen Praktik im zeremoniellen Reden“, wodurch sie sich „von der gewöhnlichen, verständigungsorientierten Rede grundsätzlich unterscheiden“ (Krämer 2015: 334). Denn in Sprechakten ist von einem „Macht- und Autoritätsgefälle“ zwischen SenderIn und AdressatIn auszugehen (335). Daraus folgend gehen SenderIn (z. B. Geistliche, RichterInnen, Standesbeamte/e/innen) und AdressatInnen (Täuflinge, Verurteilte, Eheleute) in performativen Sprechakten keine „soziale Beziehung“ auf gleicher Ebene ein (334). Die „zeremonielle Rede“ richtet sich folglich nicht an

die unmittelbar Anwesenden [...], vielmehr ist es die »Öffentlichkeit«: Die ursprünglichen Performativa gehören nicht der persönlichen Rede an: Hierin wurzelt deren »Aufführungscharakter«, insofern diese Sprechakte nicht einfach an Hörer, sondern an Zu-hörer gerichtet sind, an ein Publikum [...]. (Krämer 2002: 334–335, orthografische Besonderheiten im Original)  
 [...] [D]aher sind die ursprünglichen Performativa weniger an der Urszene dialogischer Wechselrede orientiert als an einer Aufführung mit Aktanden und Zuschauern. In ursprünglichen Performativa wird nicht einfach gesprochen, sondern wird im Sprechen etwas inszeniert. (Krämer 2001: 143)

Diesem Zitat ist zu entnehmen, dass die Auffassung, Performativa ausschließlich im Sinne von Ausführung zu verstehen, in ihrer Absolutheit

---

<sup>61</sup> Unter „ursprünglichen Performativa“ wie beispielsweise der Taufe, dem Vollzug der Eheschließung oder Testamentserrichtung versteht Krämer „eine Klasse von Äußerungen“, die nicht die Merkmale aufweisen, die für illokutionäre Akte kennzeichnend sind. Denn bei den Sprechhandlungen eines Pfarrers (Taufe), Richters (Urteilsverkündung) oder einer natürlichen Person (Testamentserklärung) entstehen z. B. weder „eine soziale Bindung“ zwischen Sprecher und Adressat noch „ein reziprokes Verhältnis von Sprecher und Hörer“ (Krämer 2015: 334–335). – Aus Gründen grammatikalischer Kongruenz wird bei Sprecher bzw. Adressat von einer gendergerechten Form abgesehen.

nicht haltbar oder zumindest zu relativieren ist. Denn das, was im Sprechen inszeniert – also aufgeführt – wird, rückt in den Mittelpunkt des philosophischen Interesses. Aufgrund ihres Hineinwirkens in außersprachliche Lebenswirklichkeiten leiten Performativa das Augenmerk auf ihre kulturell geprägten Verwendungskontexte, sodass der Vollzug performativer Äußerungen in der sozialen Welt beurteilt werden kann.

An diese Aufführungsauffassung kann eine kulturanthropologische Sichtweise anknüpfen, der zufolge Kultur den Charakter einer Aufführung hat und damit aufführbar ist. Dieser Gedanke wird im Interpretationsmodell aufgegriffen, indem die einer performativen Äußerung immanente Handlung von der Rezipientin/dem Rezipienten auf der Grundlage des Modells auf anderer Bühne wieder aufgeführt wird. Somit kann das Interpretationsmodell mit seinen zentralen theoretischen Konzepten der Aufführung oder Performanz in einer Gemeinschaft an das von Krämer herausgearbeitete Aufführungselement von Performativa anknüpfen. So wie ritualisierte oder zeremonielle Sprechhandlungen wie z. B. die Taufe ihre Bedeutung wesentlich aus ihrer Aufführung vor einem zuhörenden Publikum erhalten, finden vergleichbar die Bedeutungszuschreibungen im Modell in performanzbasierten Explorationsprozessen statt. Im Unterschied zu performativen Sprechakten steht das Modell jedoch mit seinem Grundgedanken der diskursiv-argumentativen Bedeutungskonstitution von Kultur für ein verständigungsorientiertes Handeln. Wesentlich dafür ist der hier zugrunde gelegte performative Kulturbegriff, dem zufolge im Vorhinein nicht-taxonomisierte kulturelle Phänomene umfassend in ihren komplexen Zusammenhängen kontextualisiert werden können. Dazu bietet das ethnologische Konzept der Performanz eine Möglichkeit, da neben der Aufführung auch die Aufführenden und das Aufgeführte eingeschlossen sind. Die Aufführung lässt sich damit auch als ein Vorgehen auffassen, in dem verschiedene Perspektiven auf das Kulturelle zusammengeführt werden: Das Andere können wir nicht unbedingt verstehen, aber in der Verschmelzung unterschiedlicher Horizonte liegt die Chance für ein Verstehen des Anderen (Gadamer 2010: 311).

Nach den vorangegangenen Ausführungen bleibt noch eine Wortgruppe der performativen Terminologie zu behandeln. Die Substantive *performance* und *performativity* sind Ableitungen aus dem Verb *perform* und werden den englischen Bedeutungsvarianten üblicherweise derart zugeordnet, dass *performance* mit der zweiten Variante *Aufführen* und *performativity* mit der ersten Variante *Ausführen* verbunden ist (Velten 2012:

250). Auch wenn *performativity* häufig nach dem üblichen Sprachusus im sprachphilosophischen Sinne *Ausführung* bedeutet (vgl. z. B. Velten 2012: 250; Hempfer 2011: 13), wird dieses Verständnis in diesem Kontext nicht übernommen. *Performativität* wird entsprechend deutscher Morphologie hier nicht als eine Verbbildung betrachtet, sondern als eine Substantivbildung auf der Basis des englischsprachigen Adjektivs *performative*. Das Suffix *-ität* wird im Deutschen ausschließlich fremdsprachigen Adjektiven angehängt, und die so entstandenen neuen Substantive drücken „die Tatsache aus, dass etwas oder jemand eine bestimmte Eigenschaft hat“.<sup>62</sup> Von daher wird hier in konsistenter Weise die auf das ‚Aufführen‘ bezogene Bedeutung des Adjektivs *performativ* auch auf *Performativität* übertragen und im Sinne von *Aufführbarkeit* verstanden. Die Nähe von Adjektiv und Substantiv ist bei Austin vorgegeben, da er *performative* in beiden Wortklassen verwendet.

Diese Auffassung, Performativität in Relation zu Aufführung zu setzen, ist des Weiteren auch mit Loxleys Definition des bekanntesten Begriffs aus dem neueren Theorievokabular zu stützen. Performativ muss nicht notwendig auf Austin oder die mit ihm verbundenen Reaktionen auf seine Sprechakttheorie zurückgeführt werden. Wird es übernommen, ist es eher der Term als das Konzept, das übertragen wird. Loxley schließt aus dieser Begriffstransplantation:

Thus, for example, to address culture as ‘performative’ would be simply to examine it as some kind of performance, without the specific implications that would follow from an invocation of the line of thought first developed distinctively by Austin. ‘Performativity’ would therefore mean only the rather general quality something might have by virtue of being a performance. (Loxley 2007: 140)

So bleibt noch das schon in den bisherigen Ausführungen implizit angesprochene Verhältnis von *Performanz* und *Performativität* für diesen Kontext zu klären. Unter *Performanz* wird hier die konkrete Aufführung kultureller Phänomene verstanden, die dem Rezipienten in Rechtstexten begegnen und deren kulturelle Kontexte erschlossen werden sollen. Auf der Grundlage des theoretischen Performanzbegriffs des Interpretations-

---

<sup>62</sup> Dudenredaktion (o. J. c).

modells werden die konkreten Schritte der kulturellen Exploration systematisch entwickelt. Das Modell führt dabei Regie, kulturelle Phänomene auf die Bühne zu bringen und in andauernden Interpretationsprozessen dasjenige kulturelle Wissen aufzubauen, das für ein fremdkulturelles Verstehen von Rechtstexten jeweils notwendig ist. Diese Aufführungs- und Explorationsprozesse sind mit Bezug auf das semiotische Kulturverständnis im performativen Charakter kultureller Handlungen begründet – Performanz gründet auf Performativität. Ist im Interpretationsmodell Performativität von Kultur die ihr zugrundeliegende abstrakte Beschreibung einer konstanten spezifischen Eigenschaft, handelt es sich bei Performanzen um jeweils einmalige Vorgänge, in denen kulturelle Phänomene in andauernden und zu wiederholenden Prozessen aktualisiert und kontextualisiert werden. Daraus folgt, dass es keine untereinander identischen Aufführungen gibt, da sowohl Kultur als auch RezipientIn und Rezeption von Texten zeiträumlicher Dynamik ausgesetzt sind. Im Kontext dieser Dissertation werden Performanz und Performativität nicht als etwas grundsätzlich Verschiedenes aufgefasst. Vielmehr bezeichnen sie die jeweils eingenommene Perspektive auf Kultur. Zur Bestimmung des hier zugrunde gelegten dynamischen Kulturbegriffs spielt Performativität – die Aufführbarkeit von Kultur – eine wesentliche Rolle. Aber weitergehend den performativen Charakter von Kultur für ein fremdkulturelles Verstehen auch auszunutzen, ist durch die Konkretisierung der Performativität in der Performanz möglich.

Das Augenmerk liegt in der Arbeit somit auf der Performanz, durch die die/der (fremdsprachliche) Rezipient/in einen Zugang erhält, konstruktiv-konstitutiv kulturellen Phänomenen Bedeutungen zuzuschreiben. Denn in der Performanz kann das theoretische Interpretationsmodell konkretisiert werden, um einen Ansatz für fremdkulturelles Verstehen zu eröffnen. Beschreibt Performativität die Eigenschaft der Aufführbarkeit von Kultur, führt die Performanz in Lebenswirklichkeiten hinein, indem sie die Konkretisierung kultureller Phänomene als Verstehensgrundlage für fremdkulturelle (Rechts)Texte inkludiert. Mit Bezug auf das in Unterkapitel 3.4 dargelegte performative Rechtsverständnis korreliert diese Art der Konkretisierung kultureller Kontexte mit einem Normauslegungsverständnis, das in Abgrenzung zur positivistischen Tradition die Auslegung von Normen als von Rechtsarbeitenden vorzunehmende Konkretisierungsarbeit auffasst.

## 4.5 Konzeptionalisierungen des Performativen

Aus dem Vorangegangenen wird deutlich, dass in Austins Neologismus der Performativa der Ausgang für die unterschiedlichen theoretischen Ausrichtungen liegt, die durch eine „rhizomatische Proliferation“ des Performativen entstanden sind (Hempfer 2011: 13). Des Weiteren ist das Zusammenwirken von Performativität und Performanz im Interpretationsmodell aufgezeigt worden. So wird im Folgenden in dieser Vielfalt der Theoriebildung zum Performativen der Bezugsrahmen gesehen, in dem der für diese Arbeit zentrale Begriff der Performanz verortet wird. Um die Komplexität und Unübersichtlichkeit der Theorievielfalt zu strukturieren, schlägt Velten anhand der beiden semantischen Bedeutungsvarianten des Englischen *perform* drei theoretische Modelle vor, auf denen alle weiteren Theoretisierungen des Performativen aufbauen. Die Variante des *Ausführens* ist für das sprachphilosophische Modell und die des *Aufführens* für das Theatermodell grundlegend. In der dritten Modellierung, dem Gendermodell, wird eine originäre Verbindung beider semantischen Varianten gesehen. Als wegbereitend für die Konzeptionalisierung des Ausführens in der Sprachphilosophie gelten Austins „How To Do Things With Words“-Vorlesungen (1962), für die der Aufführung im Theatermodell gelten Goffman, Singer und Turner als Wegbereiter. Die Kombination der beiden Verben *Aufführen* und *Ausführen* im Gendermodell geht auf Butler zurück (Velten 2012: 252). Diese drei synekdochisch zu verstehenden Modelle können als Kerntheorien gesehen werden, die bei der Verbreitung des Performativen jeweils „als Prototypen fungieren“ (Hempfer 2011: 13). Weder sprachphilosophische Ausrichtungen noch das vor allem mit Butler verbundene Gendermodell kommen für die Verortung des Interpretationsmodells in Frage.

Zur Abgrenzung des dem Interpretationsmodell zugrunde liegenden Performanzverständnisses von diesen zwei prototypischen Theorien ist insbesondere anzuführen, dass beide Theoriemodelle grundsätzlich auf dem sprachphilosophischen Ausführungskonzept basieren.<sup>63</sup> Werden in Sprechakten soziale Handlungen vollzogen, wird bei Butler der Austinische Begriff der Performativa auf die Genderkonzeptionalisierung übertragen: Die Geschlechterzugehörigkeit ist nicht von Geburt an gegeben,

---

<sup>63</sup> Siehe zum Begriff der Performativa bei Austin oben Unterkapitel 4.4.

sondern sie wird erst konstituiert (Butler 2015: 301–302). Das Gender ist nicht auf einen definierbaren Ursprung zurückzuführen, da es selbst eine kreierend-vollziehende Aktivität ist, die unablässig in Wiederholungen stattfindet. Für Butler liegt in der ständigen Wiederholung, in der die Genderzugehörigkeit entsteht, die Performativität, sodass sie folglich mit einem sprachphilosophischen Verständnis von Performativität arbeitet (Salih 2002: 63), von dem sich jedoch der dieser Dissertation zugrunde gelegte Performanzbegriff abgrenzt.

In Butlers Genderkonzeptionalisierung werden aber sowohl die semantische Variante des Aus- als auch des Aufführens zusammengeführt. Denn mit ihrem grundlegenden Verständnis von Geschlechterzugehörigkeit als einem theatralischen Akt bezieht sie sich explizit auf die anthropologische Position von Turner, einem Vertreter des prototypischen Theatermodells (Butler 2015: 312–313). Ebenso verdeutlicht folgendes Zitat, dass sich Butler nicht nur explizit auf die Sprechakttheorie bezieht, sondern zudem in Sprechhandlungen neben dem Ausführen auch das Element der Aufführung erkennt.

Gender ought not to be construed as a stable identity [...] from which various acts follow; rather, gender is an identity tenuously constituted in time, instituted in an exterior space through a *stylized repetition of acts*. The effect of gender is produced through the stylization of the body and, hence, must be understood as the mundane way in which bodily gestures, movements, and styles of various kinds constitute the illusion of an abiding gendered self. This formulation moves the conception of gender off the ground of a substantial model of identity to one that requires a conception of gender as a constituted *social temporality*. Significantly, if gender is instituted through acts [...], then the *appearance of substance* is precisely that, a constructed identity, a performative accomplishment which the mundane social audience, including the actors themselves, come to believe and to perform in the mode of belief. (Butler 1999: 179, Hervorhebungen im Original)

Auch wenn das Element der Aufführung in die Genderkonzeptionalisierung mit hineingehört, wird das Gendermodell hier nicht als übergeordnete theoretische Referenz übernommen. Allerdings ist eine Abgrenzung des vorliegend verwendeten Performanzbegriffs von Butlers performativer Terminologie dadurch erschwert, da sich ihr Verständnis von *performativity* im Laufe ihrer Forschung verändert hat, und sie zudem eine eindeutige Definition wegen der unzähligen performativen Begriffs-

adaptionen und Ausgestaltungen generell für schwierig hält. Diese Schwierigkeit spiegelt sich darin wider, dass Butler ihre anfängliche Differenzierung von Performanz und Performativität nicht konsequent aufrechterhält, sodass die Terme ineinander hineingleiten (Salih 2002: 63). Allein aufgrund dieser terminologischen Ambiguität im Zusammenhang der performativen Genderkonzeptionalisierung wird von einer Verortung des hier explizit kulturanthropologisch begründeten Performanzverständnisses im Genderparadigma verzichtet.

Wenn Sprechhandlungen aus der Genderperspektive durchaus eine theatrale Dimension besitzen (Butler 1999: xxv),<sup>64</sup> sind diese lebenswirklichen Handlungen jedoch bei Butler letztlich eher als ein Ausführen aufzufassen. Tatsächliches Handeln wird zwar als Voraussetzung für vollziehende Handlungen gesehen, in denen Genderidentitäten in „Reinszenierungen [...] gesellschaftlich bereits eingeführte[r] Bedeutungen“ konstituiert werden (Butler 2015: 312), aber sie stellen im Unterschied zu einer Aufführung im ethno(musiko)logischen Verständnis kein Tun eines Subjekts dar, das schon vor der Handlung existiert hätte:

[...] the substantive effect of gender is performatively produced and compelled by the regulatory practices of gender coherence. Hence, within the inherited discourse of the metaphysics of substance, gender proves to be performative – that is, constituting the identity it is purported to be. In this sense, gender is always a doing, though not a doing by a subject who might be said to pre-exist the deed. (Butler 1999: 33)

Daraus wird hier geschlossen, dass Aufführungsmomente bei der Genderkonstitution theoretisch eine untergeordnete Rolle spielen und das Performative im Austinschen Sinne ein entscheidendes Theorem darstellt, auf das Butler auch explizit Bezug nimmt (Butler 1999: 33). Denn die Genderkonstitution erfolgt in stilisierten wiederholbaren Akten, die in sozialer Öffentlichkeit stattfinden und immer wieder bekräftigt werden. In diesen konventionellen und erlernten Handlungen wie z. B. Bewegungen,

---

<sup>64</sup> „[...] I sought to show that speech act is at once performed (and thus theatrical, presented to an audience, subject to interpretation), and linguistic, including a set of effects through its implied relation to linguistic conventions.“ (Butler 1999: xxv)

Gesten oder Stil vollzieht sich die Genderbestimmung (Loxley 2007: 119).

Für eine Abgrenzung des Performanzbegriffs der Arbeit von dem des Gendermodells ist neben der Genderbezogenheit des Performativen nun entscheidend, dass Butler das Konzept der Sprechakte konsequent aufnimmt. Nach ihrer Auffassung „[ist] der Körper nicht bloß Materie, sondern ein fortgesetztes und unaufhörliches Materialisieren von Möglichkeiten. Man ist nicht einfach Körper, sondern man macht seinen Körper“ (Butler 2015: 304), oder wie Loxley es formuliert, „bodies compose themselves in this performative process, and we cannot know or experience corporality except through these compositional procedures“ (Loxley 2007: 119).

Richtet sich das Erkenntnisinteresse bei Butler auf die Theoretisierung des Gendermachens mit Rekurs auf die Sprechakttheorie, steht hingegen im Mittelpunkt der Dissertation fremdkulturelle Phänomene über ein Theoriemodell der Aufführung zugänglich zu machen. Die/der RezipientIn bzw. Fremdsprachenlernende nutzt die Aufführung als theoretisches Konzept seiner kulturellen Explorationen, aber sie/er vollzieht sie nicht, auch wenn es aus fremdsprachendidaktischen Gründen denkbar wäre, kulturelle Phänomene im Unterricht aufführen zu lassen. Solche konkretisierten Aufführungen sind jedoch kein Vollziehen im sprachphilosophischen Sinn. Die RezipientInnen führen in der Aufführung keine Eheschließung in der realen Welt aus, sondern ergründen theoriegeleitet verstehensrelevante kulturelle Kontexte dieses Rechtsaktes. So verbleibt zur Verortung des Performanzbegriffs als ein theoretischer Prototyp das auf die semantische Variante des Aufführens gründende Theatermodell.

Der vorliegende Performanzbegriff korreliert grundsätzlich mit der von Turner geprägten ethnografischen bzw. ethnologischen Ausrichtung des Theatermodells, da in dem Wiederaufführen kultureller Phänomene ein Zugang zur Kultur eröffnet wird und er „das Verstehen der fremden als auch das Neuverstehen der eigenen Kultur ermöglicht“ (Wirth 2015: 38). In Abgrenzung zum theatralen Ansatz wird jedoch in die Aufführung nicht dramaturgisch-textverändernd eingegriffen, sondern ist die durch das Interpretationsmodell theoretisch basierte Performanz einem wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse verpflichtet, d. h. kulturelle Phänomene

in ihren Kontexten zu erfassen (Turner 2015: 207).<sup>65</sup> Denn ein Ignorieren ethnologischer Daten stünde zu einem ernsthaften Bemühen um fremdkulturelles Verstehen im Widerspruch.

Bei dem Theatermodell ist zudem anzumerken, dass der Aufführungsbegriff sich nicht in gleicher Weise wie im sprachphilosophischen Diskurs zu einer theoretischen Quelle (Austin) zurückverfolgen lässt, sondern die Ursprünge sich komplexer gestalten (Velten 2012: 254).<sup>66</sup> In der Arbeit wird deshalb im Folgenden hauptsächlich auf Turner rekurriert, einem der maßgeblichen Wegbereiter einer theatralischen Konzeptionalisierung der Performanz, sodass weiteren theoretischen Ausgestaltungen des Performativen hier nicht nachgegangen wird (Loxley 2007: 141).

Mit dem Verorten des Performanzbegriffs im Bereich der aufführenden Künste wird gleichzeitig noch eine Abgrenzung zu Chomskys linguistischem Performanzverständnis gezogen. Gemäß seiner Sprachauffassung bedeutet Performanz oder „[Sprachverwendung]“ in seiner generativen Grammatiktheorie den „aktuelle[n] Gebrauch der Sprache in konkreten Situationen“. Der Gegenpol dazu und der eigentliche Gegenstand seiner linguistischen Untersuchungen ist die „[Sprachkompetenz]“, definiert als „Kenntnis des Sprecher-Hörers in einer Sprache“ (Chomsky 1978: 14, Hervorhebungen im Original). Mit den Begriffen der Kompetenz und Performanz ist bei Chomsky der „Erklärungsbereich seiner kompetenzorientierten Transformationsgrammatik“ abgesteckt (Krämer 2015: 325). Von dem oppositionellen Verhältnis von Wissen bzw. Struktur der Sprache und der Sprachverwendung ausgehend gilt sein Interesse der Frage, wie „mit einem begrenzten Reservoir an sprachlichen Elementen unbegrenzt viele grammatisch korrekte Sätze zu erzeugen sind“ (Krämer 2015: 326). In seiner Grammatiktheorie geht es um das System, auf

---

<sup>65</sup> Mit dramaturgisch bedingten Textveränderungen wird darauf verwiesen, dass ethnografische Daten als solche nicht notwendig bühnengeeignet sind und es dramaturgisch-schauspielerischer Kompetenz bedarf, den „Ethnotext“ für eine Aufführung umzuschreiben (Turner 2015: 207).

<sup>66</sup> Fischer-Lichtes Ausführungen zu Theater und Performativität bleiben hier unberücksichtigt, da sie sich „explizit“ auf Austin beziehen (Wirth 2015: 39). Für sie „[erschöpft] sich Theater nicht in einer referentiellen Funktion, sondern [nimmt] auch immer eine performative [wahr], Theater wird im Rekurs auf Austins Sprechakttheorie zur „performative[n] Kunst schlechthin“ (Fischer-Lichte 2015: 291).

dessen Grundlage die Sprachverwendung basiert, sodass nicht die „einzelne konkrete Äußerung (Performanz), das Vorkommen (token)“, sondern die generativen Tiefenstrukturen im Mittelpunkt stehen. Somit handelt es sich bei Chomsky folglich weniger um eine Performanz- als vielmehr um eine Kompetenztheorie.<sup>67</sup> Es geht in der generativen Grammatik zentral um ein linguistisch konzeptionalisiertes Performanzverständnis – mit durchaus sprachphilosophischen Anklängen –, das aus kulturanthropologischer Sicht wegen seiner an „völlig homogenen Sprachgemeinschaften“ orientierten theoretischen Grundausrichtung wenig geeignet erscheint (Krämer 2015: 327), verdichtete Lebenswirklichkeiten in ihren vielfältigen Ausgestaltungen zu erfassen. Denn beim (fremd)kulturellen Verstehen ist das Bemühen grundlegend, Lebenswirklichkeiten in einem einbegreifenden Sinn holistisch zu erfassen.

## 4.6 Kontextbezogener Performanzbegriff

Im ursprünglichen Musikkontext des Interpretationsmodells steht die Aufführung bzw. synonym dazu Performanz von Musiktexten im Mittelpunkt, da sie grundsätzlich die Existenzvoraussetzung von Musik ist. Erst durch das Aufführen von Musik kann sie als solche bezeichnet und wahrgenommen werden. Dieser auf Musiktexte bezogene Aufführungsbegriff ist im Interpretationsmodell dem oben dargelegten semiotischen Textverständnis entsprechend auf Rechtstexte übertragen worden. Sowohl schriftliche als auch mündliche Rechtstexte werden als materialisierte Vertextungen von Lebenswirklichkeiten und damit auch von kulturellen Phänomenen aufgefasst, die in der Rezeption ‚auf die Bühne‘ gebracht werden (vgl. dazu ausführlich Meyer 2012).

Das Aufführungsverständnis bezieht sich auf den kulturanthropologischen Begriff der kulturellen Performanz („cultural performance“), den Singer im Rahmen seiner Feldforschung als Erster geprägt hat (Herndon

---

<sup>67</sup> Neben Chomsky ist mit Hempfer auch Searles Sprechakttheorie ebenfalls als Kompetenztheorie aufzufassen (Hempfer 2011: 16): „Nun könnte es immer noch scheinen, als ob der Gegenstand meiner Untersuchung einfach – in Saussures Terminologie – »parole« im Gegensatz zu »langue« wäre. Ich behaupte jedoch, dass es sich bei der adäquaten Untersuchung von Sprechakten um eine Untersuchung der *langue* handelt.“ (Searle 1986: 32, Hervorhebungen im Original)

1981: 42). Unter einer kulturellen Performanz versteht er ein weit gefasstes Spektrum an Ereignissen und Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Gebete, rituelle Lesungen, Zeremonien und Festivals. Da nach seiner Auffassung diese Aufführungen alles Wesentliche einer Kultur enthalten, nutzt Singer sie in seiner Forschung erkenntnistheoretisch, indem er in kulturellen Aufführungen zum einen abgrenzbare Segmente einer Kultur sieht und diese deshalb als die zu untersuchenden Einheiten bestimmt. Zum anderen wird für die Interpretation von Aufführungen ihre weitere Erforschung aus ihrer immanenten Strukturiertheit hergeleitet. Denn Aufführungen sind sowohl in ihrem Ablauf als auch durch ihre zeit-räumlichen Kontexte strukturiert und kontextualisiert, sodass sich aus dieser Strukturierung konkrete Fragen nicht nur zu den kulturellen Aufführungen selbst, sondern auch zu ihren Kontexten ableiten lassen (Singer 1955: 27–28; vgl. Herndon 1981: 42–43). Im Hinblick auf eine Aufführung sind es die Fragen des *Wer, Wo, Wann, Was, Warum* und *Wie*, die die Ergründung der Kontexte kultureller Phänomene leiten und ebenso aus der Sprachpragmatik als auch dem Recht bekannt sind (Meyer 2018: 67).

In dieser Performanzauffassung liegt die theoretische Grundlage für Interpretationen kultureller Phänomene begründet, die wie schon bei Meyer (2012) ausgeführt in den Interpretationsaspekten Aufführung, Gemeinschaft und Geschichte/Erinnerung des Interpretationsmodells ihren Ausdruck findet.<sup>68</sup> Abweichend von Singer ist im ethnomusikologischen Modell von Titon der Affektaspekt hinzugekommen, durch den der Explorationsgegenstand bei der Rezeption durch die kognitiv verarbeitete Wahrnehmung bestimmt wird (Titon 1992: 3). Dieser Gedanke, den Performanzbegriff um den des Affekts zu erweitern, geht davon aus, dass performierte Texte wie auch Musikaufführungen in RezipientInnen Reaktionen wie beispielsweise ein Lächeln oder Stirnrunzeln hervorrufen können. Diese durch eine Textperformanz ausgelösten emotionalen Wirkungen oder anderweitig geweckte Aufmerksamkeit, die RezipientInnen erleben, werden als *Affekte* und die affektauslösenden Zeichen des Textes in Analogie zur sprachwissenschaftlichen Terminologiebildung als *Affektem* bezeichnet.

---

<sup>68</sup> Zur Modellbeschreibung siehe Unterkapitel 4.7 und Meyer (2012).

Auf den Umgang mit fremdsprachlichen Texten bezogen könnte diese Bestimmung von Affektemen in der Weise erfolgen, dass beispielsweise beim Lesen oder Hören eines – im vorliegenden Kontext deutschsprachigen – Textes RezipientInnen zunächst ein Unbehagen empfinden, das vielleicht auch für andere wahrnehmbar geäußert wird. In einem weiteren Schritt wird der Auslöser dieses Affekts, z. B. ein unbekanntes Wort im rezipierten Text, bewusst gemacht und zum Gegenstand kultureller Explorationen. Auf diese Art ist es möglich, in der ergebnisoffenen Textrezeption individuell Wahrgenommenes jeweils in seinen kulturellen Kontexten zu ergründen. So liegt mit dieser von Meyer (2012: 39) beschriebenen Bestimmung des Interpretationsgegenstands eine Abgrenzung von dem ebenfalls anthropologisch beeinflussten Hotword-Konzept aus der interkulturellen Kommunikation vor (Heringer 2004: 162), die auf das Rich Points-Konzept (Agar 1994: 100) rekurriert. Hotwords sind nach Heringer als Wörter definiert, die kulturell angereichert sind und deren Bedeutung nicht einem Wörterbuch zu entnehmen sind, sondern in ihren kulturellen Dimensionen erläutert werden müssen. Diese Methode fokussiert auf Wörter, die „nicht eindeutig bestimmbar [sind]“ und „die in der Geschichte, im gesellschaftlichen Leben eine besondere Rolle spielen“ (Heringer 2004: 174–175). Damit wird jedoch ein offener und ergebnisoffener Umgang mit Texten ausgeschlossen, der auch insbesondere in Rechtstexten vorkommende, kulturell vermeintlich unscheinbare Textelemente zum Gegenstand kultureller Explorationen haben kann. Zudem setzt die Lokalisierung dieser kulturell angereicherten Textelemente im Gegensatz zum vorliegenden Ansatz kulturelles Wissen voraus, über das Fremdsprachenlernende aber nicht notwendig verfügen und das erst in den Interpretationsprozessen aufgebaut wird.

So wird hier Singers Gedanke der Strukturiertheit einer kulturellen Performanz aufgegriffen und werden in Anlehnung an dieses Konzept kulturelle Phänomene als handhabbare Untersuchungseinheiten gesehen, die aufgrund ihrer kulturkonstituierenden Bedeutung den Ausgangspunkt kultureller Explorationen bilden. Entscheidend ist dabei, dass die Auseinandersetzung mit fremdkulturellen Rechtstexten sich offen zeigt, Lebenswirklichkeiten in ihren kulturellen Kontexten zu ergründen. Für ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten spielt es keine Rolle, ob dabei zum Beispiel eine Musikveranstaltung, ein Gerichtsurteil oder ein re-

ligiöses Symbol kulturell exploriert werden. Vielmehr gilt es, die kulturellen Phänomene zu ergründen, die für den jeweiligen Kontext von verstehensrelevanter Bedeutung sind.

Neben Singers Konzept wird noch ein weiteres ebenfalls ethnologisches Performanzkonzept aufgegriffen. Im Zusammenhang ethnologischer Forschung hat mit Turner „Performance [...] den prozessualen Sinn [...] einen in Gang befindlichen Prozess [zu] vollenden“ (Turner 2015: 195). Für ihn heißt Aufführung „ethnografische Daten“ – also Lebenswirklichkeiten – „in ihrer ganzen Fülle von Handlungsbedeutungen vor Augen [zu] führen“ (195–196). Diese Auffassung ist aus dem Bemühen entstanden, für ethnografische Studien eine Darstellungsweise zu finden, die sich von einem naturwissenschaftlichen Vorbild abwendet und ebenso er- und gelebte Erfahrungen mit aufnehmen kann. In diesem Zusammenhang entwickelte sich bei Turner dieser Ansatz, ethnographische Daten zu Bühnenstücken umzuarbeiten und sie vor einem Publikum aufzuführen. Der Zweck der Aufführungen besteht hauptsächlich darin, „in die Haut der Mitglieder einer anderen Kultur [zu schlüpfen]“ (194). Dieses Hineinschlüpfen wird als das Vollenden „von in Gang befindlichen Prozessen“ interpretiert (195): In der Aufführung findet der Ethnograf eine zur wissenschaftlichen Dokumentation seiner Forschungsergebnisse in Schriftform alternative Darstellungsweise, fremdkulturelle Erlebnisse ganzheitlich darstellend nachzuvollziehen (194).

Turner beschreibt zwar den Zweck einer Aufführung mit *einen Prozess vollenden*, rekurriert dabei aber nicht auf die sprachphilosophische Dimension einer Sprechhandlung. Für ihn bedeutet eine Aufführung das angemessene Ende einer Erfahrung oder eines Erlebnisses, das Beenden eines Forschungsprozesses.

[T]he anthropology of performance is an essential part of the anthropology of experience. In a sense, every type of cultural performance, including ritual, ceremony, carnival, theatre, and poetry, is explanation and explication of life itself [...]. Through the performance process itself, what is normally sealed up, inaccessible to everyday observation and reasoning, in the depth of sociocultural life, is drawn forth [...]. (Turner 1982: 13)

Dieses Hervorbringen des Verborgenen und Unzugänglichen beschreibt Turner als „to press or squeeze out“, wobei er sich explizit im Englischen

auf die deutschsprachige Formulierung *Ausdruck* bzw. *ausdrücken* bezieht. Das Erlebte wird erst in der Aufführung nach außen gekehrt und dadurch für andere wahrnehmbar (Turner 1982: 13).<sup>69</sup>

Auf den Kontext der Dissertation übertragen, handelt es sich bei diesen Aufführungen um Re-Inszenierungen kultureller Phänomene, denen in argumentativ-diskursiven Prozessen Bedeutungen zugeschrieben werden. Kulturelle Phänomene kommen im Verhältnis zum Zeitpunkt der Textproduktion raumzeitlich verzögert auf die Bühne und werden in ihren Kontexten interpretiert. Diese Interpretationen werden auch als Explorationen oder Ergründungen bezeichnet, um den erforschenden und auf den Grund gehenden Charakter der Auseinandersetzung mit fremdkulturellen Texten hervorzuheben. Darin besteht auch die Bezugnahme auf das kulturanthropologische Konzept der dichten Beschreibung. Bedeutungszuschreibungen können demnach auch als „performative Wirklichkeitskonstitution“ aufgefasst werden. Denn in ihnen liegt das Neue, Konstruktiv-Konstitutive, das „in der wiederholenden Transformation des Bestehenden [besteht]“ (Kolesch/Lehmann 2015: 347). Aufgrund performativer Wiederholungen wird somit kulturelles Wissen aufgebaut, das eine wesentliche Voraussetzung fremdkulturellen Verstehens ist. In den Aufführungen entsteht bei RezipientInnen bzw. Lernenden etwas Neues, neues Wissen also, das ihnen vorher noch nicht zur Verfügung stand. Da der Wissensaufbau nun über die jeweilige Aufführung hinausgeht, sich nicht nur auf das Wiederaufführen beschränkt, ist der Begriff der Performanz im Sinne einer *präsentativen* Performanz zu verstehen, um die Entstehung von Neuem zum Ausdruck zu bringen.

Mit Bezug darauf, dass der Begriff der Performanz auch Gegenstand juristischer Diskurse ist, scheint das hier gewählte Verständnis von Performanz als *präsentativer Performanz* auch von rechtlicher Seite gerechtfertigt. In rechtstheoretischer Sichtweise impliziert Performanz nicht nur „etwas Vorgebene[s], sondern sie fügt mit ihrer Aktion etwas hinzu“. Dieser rechtliche Performanzbegriff distanziert sich einerseits von einem ursprünglich sprachphilosophischen Verständnis, demzufolge Performanz als tatsächliche Realisierung allgemeiner Sprachstrukturen konzeptu-

---

<sup>69</sup> Den Begriff *Ausdruck* übernimmt Turner (1982: 13) unübersetzt von Dilthey (1910/2005: 128; bibliografischer Nachweis von mir recherchiert).

alisiert wird, und andererseits von „der klassischen Vorstellung in der Jurisprudenz“, bei der „die vorgeordnete Struktur des Rechts von ihrer Realisierung unberührt [bleibt]“. Als Folge daraus wird der Begriff der *repräsentativen* durch den der *präsentativen* Performanz ersetzt. So wie die präsentative Leistung konstitutiv für die Beweisführung in Verfahren ist, so ist die Aufführung kultureller Phänomene in diesem Zusammenhang der Auseinandersetzung mit fremdkulturellen Rechtstexten konstitutiv für die Entstehung von Kultur überhaupt bzw. den Erwerb von Kulturwissen (Christensen/Lerch 2005: 72–73).

In der präsentativen Performanz liegt folglich aus kulturanthropologischer Sicht der Schlüssel für fremdkulturelles Verstehen: Im ursprünglichen ethnomusikologischen Interpretationsmodell geht es darum, Musik als menschliche Aktivität in Zeit und Raum – also Musik als Kultur (*music as culture*) zu verstehen (Meyer-Toivanen 2000).<sup>70</sup> Auf den vorliegenden Untersuchungskontext angewandt steht hier nunmehr zentral, Rechtstexte als Kultur zu verstehen. Aufgrund des hier zugrunde liegenden performativen Kulturbegriffs kann dieses Verständnis weitergehend auch mit dem Begriff *Recht als Kultur verstehen* gefasst werden.

## 4.7 Das Interpretationsmodell

Vor dem dargestellten kulturwissenschaftlichen Hintergrund wird nun das Interpretationsmodell sowie seine Funktionsweise erläutert. Bei dem Modell handelt es sich um eine Weiterentwicklung einer früheren Version, die somit rückwirkend als Modell 1.0 den Status eines Ausgangsmodells erhält, auf das sich die neueren Versionen 1.1 und 2.0 beziehen.<sup>71</sup> Die Version 1.1 weist im Vergleich zum ursprünglichen Modell Änderungen in der grafischen Darstellungsweise auf, um die Relationen zwischen zentralen Modellelementen adäquater zum Ausdruck zu bringen. In der Version 2.0 hingegen wird in das Modell seine Funktionsweise einbezogen, sodass wegen der gewachsenen Komplexität des darzustellenden Inhalts neue Elemente in die Grafik aufgenommen worden sind. So wird hier vor der neuesten Modellversion 2.0 aus Gründen der allgemeinen

---

<sup>70</sup> Rekuriert wird hier auf die für das Musik-als-Kultur-Konzept wegbereitenden Vertreter Marcia Herndon (1981) und Jeff T. Titon (1992).

<sup>71</sup> Das Interpretationsmodell (Version 1.0) ist bei Meyer (2012) ausführlich dargestellt.

Lesbarkeit und insbesondere der Nachvollziehbarkeit des kulturtheoretischen Ansatzes einschließlich der darauf aufbauenden Argumentation zunächst das überarbeitete Ausgangsmodell 1.1 kurz dargestellt. Anschließend an die Modelldarstellungen wird anhand eines konkreten Beispiels in einem eigenen Unterkapitel dargelegt, wie das Interpretationsmodell angewendet werden kann. Diese Anwendungsmöglichkeit des Modells bezieht sich entsprechend des Ausgangspunkts der Dissertation auf das fachfremdsprachliche Lehren und Lernen im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Turku. Im Vordergrund steht dabei der theoretische Ansatz, weshalb im Weiteren weder eine didaktische Umsetzung aufgezeigt noch konkrete Unterrichtsmaterialien aufgeführt werden, wie sie bei Meyer in einer früheren Publikation aufgeführt und erläutert sind (Meyer 2012). Das Modell bietet in beiden Versionen 1.1 und 2.0 die theoretische Grundlage, um kulturelle Phänomene in Rechtstexten systematisch zu interpretieren und bei diesen Ergründungen fremdkultureller Kontexte kulturelles Wissen aufzubauen, sodass damit ein wissens- und performanzorientierter Ansatz vorliegt.<sup>72</sup>

---

<sup>72</sup> Vgl. dazu ausführlich Meyer (2012).

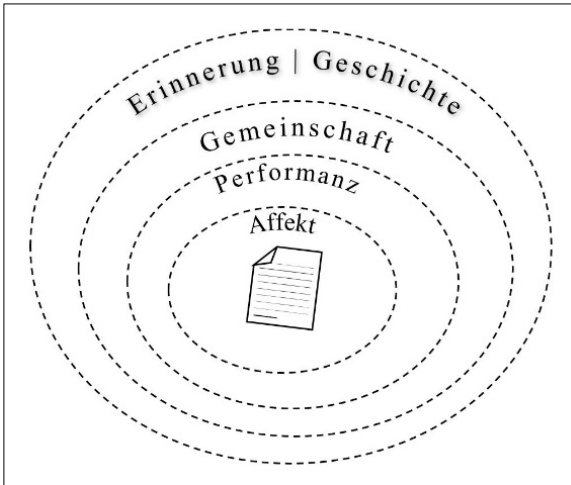


Abb. 1: Interpretationsmodell 1.1

Der zu interpretierende Rechtstext steht entsprechend seiner zentralen Rolle in der juristischen Textarbeit im Mittelpunkt des Modells (siehe Abbildung 1): Interpretationsprozesse nehmen ihren Ausgang in den Texten und werden im Rückbezug auf sie gestaltet, sodass die Interpretationen aufgrund dieser Textbezogenheit indirekt im Recht verankert sind. Denn Explorationen kultureller Phänomene, die im Rechtstext enthalten sind, erfolgen stets gegenstandsorientiert und verfolgen das Ziel, Rechtstexte in ihren fremdkulturellen Kontexten sowohl gegenstandsbezogen – hier im Hinblick auf das Recht – als auch kulturgerecht verstehen zu können. Damit wird kein Selbstzweck, sondern vielmehr das Ziel verfolgt, die aufgrund kulturellen Wissens entstehende fachliche Kompetenz zur Bewältigung beruflicher Aufgaben in der Rechtspraxis oder im Wissenschaftsbereich möglichst erfolgreich anwenden zu können (Engberg 2016: 429, siehe Kapitel 3).

Rechtstexte werden unter den Aspekten *Affekt*, *Performanz*, *Gemeinschaft*, *Erinnerung* und *Geschichte* interpretiert, die in der Grafik um den zentral positionierten Rechtstext in ineinander liegenden ovalen Kreisformen angeordnet sind. Die Interpretationsaspekte werden zwar in den Kreisen als voneinander getrennt dargestellt, stehen aber dennoch in

einem wechselseitigen Verhältnis, das durch die gestrichelten Linien zwischen den Aspekten gekennzeichnet wird. Die Textrezeption wird hier als Performanz verstanden, als die entscheidende Handlung, durch die Texte einschließlich ihrer Wirkungen auf die RezipientInnen erst existent werden. Über die Textrezeption hinausgehend erstreckt sich die Bedeutung der Performanz nicht nur auf den Augenblick des Existentwerdens, sondern schließt in der Aufführung stattfindende Exploration kultureller Phänomene als Voraussetzung für das Tradieren von Texten, sozialen Handlungen sowie menschlichen Lebens- und Verstehensweisen ebenso das Zukünftige mit ein:

Alle Kreativität, alle Anstrengungen und Mühen der Kultur sind vergebens, wenn sie nicht als Elemente des menschlichen Handelns und Weltbegreifens verstanden, und das heißt: wenn sie nicht rezeptiv bestätigt, wenn sie nicht aufgenommen und fortgeführt werden. (Konersmann 2003: 10)

Die Performanz von Texten findet zudem in Dimensionen von Zeit und Raum statt, die im Modell mit den Aspekten der *Gemeinschaft*, *Erinnerung* und *Geschichte* dargestellt sind. Der Gemeinschaftsaspekt verweist darauf, kulturelle Phänomene nicht nur in den Grenzen ihrer unmittelbaren Aufführungskontexte, sondern in Relation zum Frageinteresse auch in größeren und umfassenderen gesellschaftlichen Umgebungen zu ergründen. Diese Explorationsperspektive kann auch als ein Längsschnitt durch Gemeinschaften aufgefasst werden, der in einer Art Momentaufnahme einen Einblick in komplexe soziale Zusammenhänge ermöglicht. In Ergänzung dazu wird unter dem Erinnerungs- und Geschichtsaspekt eine syntagmatische Deutungsperspektive eingenommen, die Tradierungen von Kultur als „nichtvererbbares Gedächtnis“ fokussiert und damit der Frage nachgeht, wie als „ein komplexes Handlungs- und Institutionengefüge“ verstandene Kultur an nachfolgende Generationen weitergegeben wird (Assmann/Assmann 1994: 117; vgl. dazu ausführlich Meyer 2012 und zusammengefasst 2013). Um nun diese kulturtheoretische Modellierung in ihrer Wirkweise zu erfassen, wird im folgenden Abschnitt ihre Funktionsweise nun als Interpretationsmodell 2.0 anhand von Schaubildern erläutert.

## 4.8 Funktionsweise des Interpretationsmodells

Wie im vorangegangenen Abschnitt dargelegt, bilden die Aspekte *Affekte*, *Performanz*, *Gemeinschaft*, *Erinnerung* und *Geschichte* den Kern des Interpretationsmodells, unter denen die ausgewählten Affekteme oder kulturellen Phänomene in zunehmend weiter gesteckten sozialen und zeit-räumlichen Zusammenhängen ergründet werden. Die unter diesen Aspekten stattfindenden Interpretationsprozesse sind im Modell 2.0 in Abbildung 2 und 3 exemplarisch in ihrem Ablauf gestreckt dargestellt und sollen die Umsetzung des theoretischen Modells in einer konkreten Lehr-Lernsituation anhand von zwei unterschiedlichen Phasen des Prozesses veranschaulichen. Die Grafiken zeigen ausschnittartig zwei nacheinander stattfindende Phasen eines Interpretationsprozesses linear von links nach rechts verlaufend: Handelt es sich bei der Abbildung 2 um die Anfangsphase kultureller Explorationen von Rechtstexten, stellt Abbildung 3 eine spätere Phase dar, in der aufgrund wiederholter Interpretationen kulturelle Phänomene am Ende schon umfassender kontextualisiert werden können. Die aufgefächert dargestellten Interpretationsaspekte leiten die Interpretationsprozesse, in denen die/der RezipientIn kulturelles Wissen systematisch erwirbt, und somit eine Grundlage entsteht, die im Rechtstext enthaltenen fremdkulturellen Phänomene in ihren jeweiligen Kontexten zu erfassen.

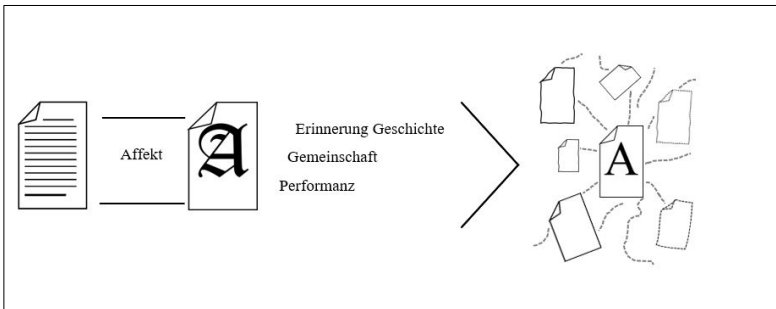


Abb. 2: Interpretationsmodell 2.0, A: Anfangsphase (Legende: A = Affektem)

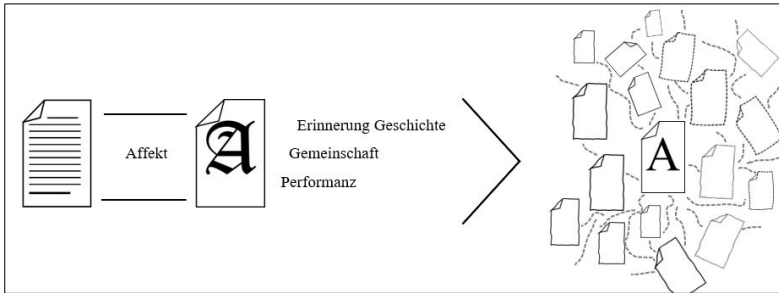


Abb. 3: Interpretationsmodell 2.0, B: Spätere Phase, Wissensaufbau durch Interpretationen

Der Interpretationsprozess setzt am Rechtstext an, der in den Abbildungen 2 und 3 links mit einem stilisierten Textblatt abgebildet ist. Unter dem ersten Aspekt des Affekts wird ein zunächst fremdkulturelles Phänomen oder Affektem im Rechtstext bestimmt, für dessen grafische Darstellung in Abbildung 2 (Interpretationsmodell 2.0, A) ein ungewöhnlicher Buchstabenfont verwendet wird, um den für RezipientInnen anfangs fremdkulturellen Charakter des Affektems zum Ausdruck zu bringen. Nach der Bestimmung des Interpretationsgegenstands wird dieser sodann unter den anderen Modellaspekten *Performanz*, *Gemeinschaft*, *Erinnerung* und *Geschichte* weitergehend ergründet. In diesen Prozessphasen wird über die Interpretation des Affektems kulturelles Wissen aufgebaut, das dem Gegenstand zunehmend den Charakter des Fremdkulturellen nimmt. Diese Annäherung an das fremdkulturelle Phänomen wird in der Grafik mit einem gewöhnlichen Buchstabenfont veranschaulicht. Als ein vorläufiges Ergebnis der durchgeführten kulturellen Explorationsphase wird anfängliches kulturelles Wissen aufgebaut, das mit stilisierten Textblättern in unterschiedlicher Gestaltung abgebildet ist. Der Interpretationsgegenstand kann nun umfänglicher in seinen kulturellen Kontexten verstanden werden, die jedoch in weiteren Interpretationsschritten erweitert werden. Diese weiteren Interpretationsschritte sind in Abbildung 3 (Interpretationsmodell 2.0, B) stellvertretend in einem Interpretationsschritt als eine spätere Phase des Interpretationsprozesses dargestellt. Ausgehend von dem in der ersten Phase erreichten Wissensstand wird das Affektem erneut unter den Interpretationsaspekten exploriert, sodass am Schluss dieser zweiten Phase der zuvor erreichte Wissensstand ausgebaut wird. Das

jeweils erworbene kulturelle Wissen ist in den Grafiken als ein wachsendes Netz von Wissens-elementen dargestellt, das ausgehend von dem im Rechtstext bestimmten Affektem in infiniten Interpretationsprozessen weitergesponnen wird, sodass Lernende aufgrund dieses Wissensaufbaus Rechtstexte in ihren kulturellen Kontexten erfassen und verstehen können.

In diesen andauernden und sich stets ausweitenden und vertiefenden Interpretationen liegt das dynamische Moment begründet, das den Interpretationsprozessen eigen ist. Erlangte Wissenshorizonte haben stets einen vorläufigen Charakter: Erworbenes Wissen ist weder unveränderlich noch beansprucht es letztendliche Gültigkeit, sodass es immer wieder in Interpretationen eventuellen Revisionen ausgesetzt werden kann und somit überprüfbar ist. Deshalb kommt dem andauernden infiniten Verfahren des Wissensaufbaus eine zentrale Bedeutung zu, um sowohl einen theoretisch fundierten Zugang zu kulturellen Kontexten zu eröffnen als auch diesen Zugang offen zu halten. Dieses strukturelle Offenhalten der kulturellen Explorationen korreliert mit der Dynamik, der insbesondere Rechtstexte und damit auch ihre mit ihnen verbundenen kulturellen Kontexte aufgrund z. B. gesellschaftspolitischer Veränderungen unterliegen (zur Dynamik siehe Unterkapitel 3.4).

Entgegen der eindimensionalen Darstellung in den Abbildungen 2 und 3 finden diese interpretierenden Explorationsprozesse nicht in linearen, auf nur einer Ebene verlaufenden Interpretationsprozessen statt, vielmehr handelt es sich dabei um andauernde, infinit wiederholbare Prozesse, die als eine sich nach oben windende Spirale vorgestellt werden können. In diesen Prozessen wird kulturelles Wissen aufgebaut, das zunehmend an Tiefe gewinnt, da jeder weitere Interpretationsvorgang von einem umfangreicheren Wissensstand ausgeht und somit qualitativ eine höhere Ebene erreicht wird. So handelt es sich um andauernde und stetig weitere Kontexte umfassende Prozesse, die zunehmend sowohl Wissens- als auch Interpretationshorizonte der RezipientInnen bzw. der Lernenden erweitern und sie an ursprünglich fremdkulturelle Kontexte heranführen. Denn in jedem Interpretationsvorgang kommen zum vorhandenen Wissen neue Erkenntnisse hinzu, über die die Lernenden vorher noch nicht verfügt haben und aufgrund derer sich auch ihr Verhältnis zum Rechtstext wie zum fremdkulturellen Kontext verändert.

Rekurrierend auf eine kulturtheoretische Sicht nehmen finnische Jurastudierende in diesen Auseinandersetzungen mit fremdkulturellen Phänomenen zwar in der Regel in Bezug auf deutschsprachige Kulturen eine etische Perspektive (Außenperspektive) ein, streben aber mit der Anwendung des Interpretationsmodells danach, eine emische Perspektive einzunehmen (Pike 1967: 37), d. h. es geht um das Bemühen, fremdkulturelle Kontexte von innen heraus, sie also in ihrer jeweiligen Kulturbedingtheit zu verstehen.<sup>73</sup> Am Beispiel des Bundesverfassungsgerichts verdeutlicht (siehe das Anwendungsbeispiel in Unterkapitel 4.9) unterscheiden sich diese Blickwinkel auf fremdkulturelle Phänomene darin, ob dieses Verfassungsgericht z. B. vor dem Hintergrund finnischer Gerichtsbarkeit aus etischer oder aber vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland aus emischer Perspektive betrachtet wird.

Diese Art von Positionsbeschreibung der/des Rezipientin/Rezipienten in Bezug auf fremdkulturelle Phänomene zielt weniger auf ihre/seine tatsächliche Standortbestimmung – ob sie/er Mitglied oder Nicht-Mitglied einer bestimmten Gemeinschaft ist –, sondern vielmehr auf die Perspektive, aus der der eigentliche Auseinandersetzungsprozess mit kulturellen Phänomenen einer fremden Kultur geführt wird. Zu beachten ist hierbei, dass diese beiden zunächst in Opposition erscheinenden Perspektiven von etisch und emisch aufgrund ihrer wechselseitigen Beeinflussung in einem dialektischen Verhältnis stehen und sich folglich gegenseitig bedingen und ergänzen. Denn jede kulturelle Exploration eines fremdkulturellen Phänomens verläuft in sowohl etischen als auch emischen Phasen: Zu Beginn steht die Sammlung von Daten über das zu ergründende fremdkulturelle Phänomen, die in der Regel nach etischen Prinzipien erfolgt. Dazu werden Texte herangezogen, aus denen Daten zu fremdkulturellen Phänomenen entnommen werden. Durch das auf diese Weise erworbene Wissen kann eine emische Phase einsetzen, in der es möglich ist, das fremdkulturelle Phänomen entsprechend des erlangten Wissensstands in seinen kulturspezifischen Bedingungen schon umfassender zu verstehen und sich damit einer Innenperspektive anzunähern.

---

<sup>73</sup> Das Begriffspaar *emisch* – *etisch* ist von Pike geprägt und ist analog zu *phonetisch* – *phonemisch* gebildet. Hier werden emisch und etisch in Anlehnung an Pike im Sinne einer Innen- bzw. Außenperspektive verstanden (Pike 1967: 37). Zur Begriffserklärung siehe oben Kapitel 4.

In Ergänzung der Ausführungen zur Funktionsweise des Interpretationsmodells werden in den folgenden Abschnitten Umsetzungsmöglichkeiten dargestellt, wie auf der Grundlage des theoretischen Modells die in Rechtstexten enthaltenen kulturellen Phänomene interpretiert und dadurch das für ein fremdkulturelles Verstehen notwendige kulturelle Wissen aufgebaut werden kann. In den Interpretationen wird ein Zugang zu den sozialen Handlungen geschaffen, also zu den Lebenswirklichkeiten, die hinter dem Text liegen. Die dargestellten Interpretationsmöglichkeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Vorschläge zu verstehen, die für eine konkrete Lehr-Lernsituation in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch noch weiterzuführen wären. Eine Vollständigkeit anzustreben wäre auch aufgrund des performativ-einbegreifenden Kulturverständnisses kontrafaktisch. Dennoch vermittelt jede Interpretation in unterschiedlichem Umfang einen Einblick in die hinter dem Text liegenden kulturellen Kontexte und spinnt somit das Netz unserer Bedeutungszuschreibungen weiter. Hervorzuheben ist insbesondere, dass es sich bei den Explorationen um keine juristische Fallbearbeitung, sondern um kulturelle Kontextualisierungen des Rechtstextes handelt, in denen kulturelles Wissen aufgebaut wird, um dadurch rechtliche Inhalte verstehen zu können.

## 4.9 Anwendungsbeispiel

Das folgende Anwendungsbeispiel bezieht sich auf das Bundesverfassungsgericht und ist im Hinblick auf eine konkrete Umsetzung des Modells in der Unterrichtspraxis als eine Einheit innerhalb des Rahmenthemas *Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland* konzipiert. Diesem Anwendungsbeispiel liegt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2017 (2 BvR 1333/17) zugrunde, in der es um die Verfassungskonformität eines Verbots des muslimischen Kopftuchs geht.<sup>74</sup> Das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs im privaten sowie öffentlichen Sektor wird seit 2002 immer wieder vor deutschen Gerichten verhandelt (Laskowski 2003: 420). Geht es in den Rechtsfällen um Verfassungsbeschwerden von Verkäuferinnen und Lehrerinnen – so wie z. B.

---

<sup>74</sup> BVerfG (2017).

die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von 2007 (vgl. Meyer 2012)<sup>75</sup> – handelt es sich im Folgenden um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Beschwerdeführerin ist in diesem Fall keine Lehrerin, sondern eine „aus religiösen Gründen Kopftuch [tragende] Rechtsreferendarin“, deren Verfassungsbeschwerde sich gegen den Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz – Justizprüfungsamt – von 2017 richtet (2220-II/E2-2017/7064-II/E), demzufolge

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale in dem oben genannten Sinne tragen, bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank Platz nehmen dürfen, sondern nur im Zuschauerraum sitzen können, keine Sitzungsleitungen oder Beweis- aufnahmen durchführen dürfen, keine Sitzungsververtretung für die Staatsanwaltschaft übernehmen dürfen und während der Verwaltungsstation keine Anhö- rungsausschusssitzung leiten dürfen. (2 BvR 1333/17: Rn 9)

Für die Darstellung von Umsetzungsmöglichkeiten des theoretischen Interpretationsmodells wird zur thematischen Einleitung ein Text in Bildform verwendet, der dann im Weiteren als Ausgangstext für kulturelle Explorationen dient. Auf dem Foto sind fünf der acht Verfassungsrichte- rInnen des Zweiten Senats abgebildet, die 2017 über den Rechtsfall ent- schieden haben, auf den hier Bezug genommen wird. Diese Textform ist aus didaktischen Erwägungen gewählt, um in der thematischen Einfö- hrung auf die Institution des Bundesverfassungsgerichts zu fokussieren. Denn sowohl die RichterInnen als auch das Gebäude stehen in den öffent- lichen Medien auch als bildlich vermittelte RepräsentantInnen des Ge- richts. Aus dieser Art der medialen Präsentation des Bundesverfassungs- gerichts kann geschlossen werden, dass hier sichtbar ein signifikantes gesellschaftliches Allgemeininteresse an bundesverfassungsrechtlicher Rechtsprechung besteht. Ein Grund für dieses allgemeine Interesse kann in dem hohen Beliebtheitswert des Bundesverfassungsgerichts in der „bundesdeutschen Bevölkerung“ gesehen werden (Möllers 2011: 297; vgl. auch Jestaedt 2011: 79). Ferner soll vor der Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Rechtsfall zunächst kulturelles Grundlagenwissen hin- sichtlich des Bundesverfassungsgerichts als Institution vermittelt werden,

---

<sup>75</sup> VerfGH (2007).

damit diese Erkenntnisse später möglicherweise auch in eine juristische Fallanalyse einbezogen werden können.



Abb. 4: VerfassungsrichterInnen des Zweiten Senats. © Bundesverfassungsgericht | lorenz.fotodesign, Karlsruhe<sup>76</sup>

Im Folgenden wird dargelegt, wie ein Zugang zu kulturellen Kontexten dieser Institution nicht über die traditionelle Schriftform, sondern über eine bildliche Darstellung möglich ist. Die Relevanz des ausgewählten Rechtstextes, in Kursen in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch eingesetzt zu werden, liegt zum einen in seiner schon erwähnten medialen Präsenz, die nicht nur auf die deutsche Öffentlichkeit begrenzt ist. Zum anderen ist in dem Text ein für Deutschland verfassungsrechtliches Charakteristikum impliziert, das in Finnland in der Form nicht existiert und damit aus kontrastiver Sicht von Bedeutung ist. Denn eine Besonderheit dieses Gerichts mit Zwillingsssenaten (mit zwei Senaten) besteht in seiner Doppelfunktion als „selbständiger und unabhängiger *Gerichtshof des Bundes*“ (Hömig 2003: 596, Hervorhebung im Original) und „selbständiges, unabhängige[s] oberste[s] Staatsorgan“ des Bundes (Katz 2002: 257).<sup>77</sup>

<sup>76</sup> Bei der Abbildung handelt es sich um ein aktuelles Senatsfoto des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Fotografen Klaus Lorenz und der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>77</sup> Der Status als Verfassungsorgan ist in einer Denkschrift am 27. Juni 1952 begründet worden (Bundesverfassungsgericht o. J.). Ausführlich zur Doppelrolle

In den folgenden Abschnitten werden nun unter den Interpretationsaspekten *Affekt*, *Performanz*, *Gemeinschaft*, *Erinnerung* und *Geschichte* mögliche kulturelle Explorations exemplarisch erläutert. Prinzipiell ist zu berücksichtigen, dass für die Explorations auch nur einzelne Interpretationsaspekte ausgewählt und unterschiedlich gewichtet werden können. Ein Auswählen bzw. Gewichten von Interpretationsaspekten ist allein schon deshalb gegeben, da die Explorations keinen Selbstzweck haben, sondern vielmehr in Relation zum jeweiligen Erkenntnisinteresse der RezipientInnen durchgeführt werden. Somit ergibt sich auch, dass nachfolgend die Explorations in ihrer Ausführlichkeit unterschiedlich gestaltet sind.

#### 4.9.1 Erster Aspekt: Affekte

Ausgehend von dem Textbeispiel – hier das Bild mit den VerfassungsrichterInnen – steht am Anfang der kulturellen Explorations die Bestimmung des Interpretationsgegenstands. Mit dem Interpretationsaspekt *Affekte* wird aufgrund von Wahrnehmungen und Reaktionen der/der Rezipientin/Rezipienten der Gegenstand bestimmt, der in darauf folgenden Explorations kulturell kontextualisiert wird. Bei diesen beispielhaften Interpretationsmöglichkeiten wird insbesondere aufgrund von Lehrerfahrungen davon ausgegangen, dass die roten Richterroben, Jabots (Halsbinden) und Baretts (Kopfbedeckungen) den Studierenden auffallen und als Affektem *rote Robe* – und damit als Interpretationsgegenstand – festgelegt werden. Denn im Gegensatz zu Deutschland werden in Finnland in Gerichten keine Roben getragen, sodass dieser Unterschied wortwörtlich ins Auge fällt. Untrennbar von dem Kleidungsstück der Robe werden die RichterInnen als Aufführende mit in die Explorations einbezogen.

Auch wenn es sich zwar in dieser Anfangsphase streng genommen noch nicht um interpretierende Prozesse handelt, wird der Affektaspekt

---

des Bundesverfassungsgerichts als Teil der Judikative und als Verfassungsorgan siehe Möllers (2011: 281–422, besonders 355–359). In einem Akt der „Selbstautorisierung“ hat sich das Bundesverfassungsgericht den Status eines Verfassungsorgans zugeschrieben (Schönberger 2011: 25). Dieser Status wurde erst 1970 mit einer Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom „einfache[n] Gesetzgeber [anerkannt]“ (Möllers 2011: 356–357).

hier zum Interpretationsprozess dazugerechnet. Dies ist damit zu begründen, dass bei der Rezeption kognitive Prozesse der Wissensverarbeitung involviert sind, in denen das Wahrgenommene zunächst mit vorhandenem Wissen in Relation gesetzt wird. Diese anfänglichen Abgleichungen mit dem schon existierenden Wissensbestand der RezipientInnen werden in den darauffolgenden Phasen unter den anderen Aspekten (*Performanz, Gemeinschaft, Erinnerung und Geschichte*) ergründet, d. h. in diesen Phasen werden dem Wahrgenommenen Bedeutungen zugeschrieben.

#### 4.9.2 Zweiter Aspekt: Performanz

Im Folgenden lassen sich unter dem Aspekt der *Performanz* einige mögliche Explorationen ansatzweise skizzieren. Aus Gründen der Anschaulichkeit werden sie exemplarisch in einem Baumdiagramm dargestellt, wobei die wesentlichen Elemente einer Performanz (*Aufführende/r, Zweck, Kinetik, Ausführungsregeln, Ort, Publikum*) als Grundgerüst grafisch erkennbar durch eine dunklere Farbgebung markiert sind. An diese Grundelemente schließen sich dann Explorationen an, die je nach Erkenntnisinteresse ausgestaltet und weitergeführt werden können. Mögliche Weiterführungen sind in gestrichelten Linien angedeutet. Diese grafische Darstellungsweise wird auch für die Interpretationsmöglichkeiten unter den anderen Aspekten übernommen. In diesen Interpretationen wird kulturelles Wissen aufgebaut, das in den Darstellungen in einzelnen Wissensbausteinen den jeweiligen Explorationswegen zugeordnet ist. Somit stehen diese Wissensbausteine in keiner hierarchischen Relation zueinander, sondern sind vielmehr als Markierungen von Interpretationswegen zu verstehen.

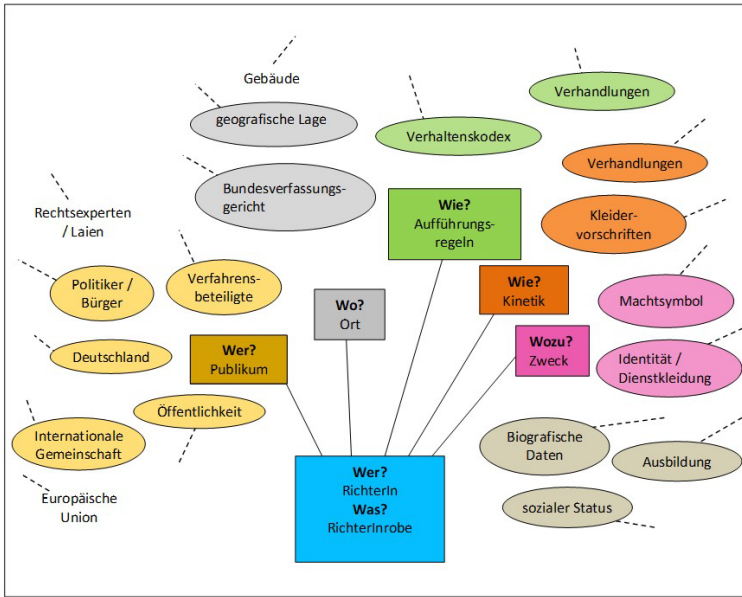


Abb. 5: Explorationsmöglichkeiten unter dem Performanzaspekt

Ausgehend von den Aufführenden werden zunächst einmal biografische Hintergründe der RichterInnen im sowohl individuellen als auch sozialen Kontext beleuchtet. Dadurch gewinnen Deutsch lernende finnische Jurastudierende z. B. Kenntnisse hinsichtlich der juristischen Ausbildung, Berufsqualifikationen oder Berufsmöglichkeiten für RichterInnen und allgemein JuristInnen in Deutschland. Aufgrund der Sonderrolle des Bundesverfassungsgerichts als Gericht und Verfassungsorgan rückt die Wahl der BundesverfassungsrichterInnen in den Fokus. In der RichterInnenwahl kommt ein föderales Element der Staatsorganisation zum Ausdruck (Säcker 2003: 49): Je zur Hälfte werden die Richter vom Bundestag indirekt und vom Bundesrat direkt gewählt (§ 5 Abs. 1 BVerfGG).<sup>78</sup>

<sup>78</sup> Das Gesetz über das Bundesverfassungsgesetz oder kurz Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) regelt die Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.

Diese ersten Explorationsschritte können aus kontrastiver Perspektive unter bildungs-, sozial- oder rechtspolitischen Schwerpunkten fortgesetzt werden. Mit der Frage nach dem Zweck der Robe beginnt die Exploration beispielsweise in die Richtung, ob die RichterInnenrobe als Ausdruck von Macht zu verstehen ist oder eher der Identitätsstiftung dient. Bei diesen Betrachtungen scheint es naheliegend, einen Blick auf den (nicht nur) im deutschen Kontext typischen Talar protestantischer PfarrerInnen zu werfen: Mit Gephart lässt sich fragen, ob hier in die verfassungsrechtliche Rechtsprechung ein sakrales Element eingeführt wird (Gephart 2006: 28).<sup>79</sup> Diese Überlegung leitet zu kinetischen Aspekten über, die die Explorationen in den Bereich der Verwendungskontexte der Richterroben weiterführen. Das Tragen der Robe in den mündlichen Hauptverhandlungen des Gerichts ist ausschließlich auf diese Situationen begrenzt und von Regeln bestimmt. Über den Rahmen ihrer Recht sprechenden Tätigkeit hinaus unterliegen die RichterInnen am Bundesverfassungsgericht einem lebenslang gültigen Verhaltenskodex, der ihr öffentliches Auftreten entsprechend „der besonderen Funktion des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan des Bundes“ regelt (Bundesverfassungsgericht 2017a).

Als Aufführungsort kann das Bundesverfassungsgericht geografisch und damit auch auf der föderalen Landkarte der Justiz und dem politischen System verortet werden. Aufschlussreich erscheint durchaus eine Auseinandersetzung mit der Architektur des Gerichtsgebäudes, dessen moderner Bau bewusst von Wissenschaftlichkeit und Transparenz geprägt ist (Bundesverfassungsgericht 2017b). Stahl, Glas und Beton statt eines Prunkbaus aus dem 19. Jahrhundert bilden den Ort verfassungsrechtlicher Rechtsprechung.<sup>80</sup> Das Publikum besteht nicht nur aus einer Zuhörerschaft, sondern fächert sich in eine Vielfalt unterschiedlichster Publika auf. Ein Ergründen des öffentlichen Publikums erhellt Hintergründe für das hohe Ansehen, das dem Bundesverfassungsgericht in der deutschen Öffentlichkeit zukommt (Jestaedt 2011: 79). Wie sehen

---

<sup>79</sup> Vgl. Gepharts „Richterpriester“ (2006: 28) und seine Ausführungen zum sakralen Charakter von Gerichtsgebäuden (237–253).

<sup>80</sup> Der Bundesgerichtshof hat ebenfalls seinen Sitz in Karlsruhe und ist in einem neobarocken Palais aus dem 19. Jahrhundert untergebracht (Bundesgerichtshof o. J).

hingegen die Reaktionen internationaler Gemeinschaften auf Gerichtsentscheidungen aus – wird von ihnen die positive Einschätzung geteilt? Ein weiteres Publikum besteht in den Verfahrensbeteiligten, die sowohl jede/r BürgerIn als auch Verfassungsorgane wie beispielsweise der Bundestag, die Bundesregierung oder der BundespräsidentIn (das Staatsoberhaupt) sein können.<sup>81</sup>

#### 4.9.3 Dritter Aspekt: Gemeinschaft

Unter dem Gemeinschaftsaspekt könnte die deutsche Gesellschaft in der Zeitspanne exploriert werden, in der die zeitgleich amtierenden RichterInnen die Verfassungsbeschwerde der Rechtsreferendarin entschieden haben. Als mögliches Anfangsdatum kann beispielsweise das Jahr 2015 gesetzt werden, da aus diesem Jahr ebenfalls ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum muslimischen Kopftuch vorliegt (1 BvR 471/10).<sup>82</sup>

---

<sup>81</sup> Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde von jeder Bürgerin und jedem Bürger – im Wortlaut des Gesetzes heißt es „jedermann“ – sind in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b Grundgesetz (GG) und in §§ 90 ff Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) geregelt. Streitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen (Organstreitverfahren) sind in Art. 93 Abs. 1 Nr.1 GG und in §§ 63 ff. BVerfGG geregelt.

<sup>82</sup> BVerfG (2015).

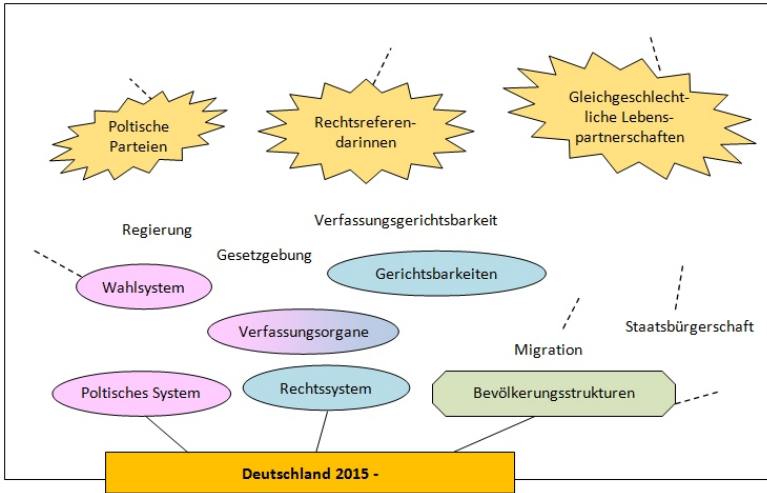


Abb. 6: Explorationsmöglichkeiten unter dem Gemeinschaftsaspekt

Begründen lässt sich dieser Zeitabschnitt auch damit, dass mit dem enormen Zustrom an Geflüchteten 2015 in Deutschland ein gesellschaftlicher und politischer Einschnitt einhergeht. Wie ist die deutsche Gesellschaft in diesem Zeitraum politisch und rechtlich organisiert? Die Auseinandersetzung mit der Organisation von Staat und Rechtssystem vermittelt nicht nur Grundkenntnisse, sondern ebenso auch eine fundiertere Kenntnis spezifischerer Bereiche wie der Gesetzgebung in einem föderalen Staatswesen, des personalisierten Verhältniswahlrechts oder des deutschen Verfassungsrechts. Des Weiteren kann auch eine Subgemeinschaft herausgegriffen werden, um entsprechend des jeweiligen Erkenntnisinteresses einen Schwerpunkt zu setzen. Diese schwerpunktmäßigen Explorationsräume sind in der Grafik mit gezackten Formen dargestellt, um sie von den anderen abzusetzen. So eine begrenzte Gemeinschaft könnte in den AdressatInnen eines konkreten Rechtsfalls bestehen wie beispielsweise Kopftuch tragende Rechtsreferendarinnen, in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft Lebende, SozialhilfeempfängerInnen oder politische Parteien. Die Gemeinschaften können u. a. in ihren sozialen, politischen, ideologischen Strukturen und Ausrichtungen exploriert werden.

Ausgehend von der nicht nur aktuell durch Migration geprägten politischen Situation in Deutschland kann eine migrationspolitische Ausrichtung der Explorations Einblicke in aktuelle gesellschaftliche Wirklichkeiten hinsichtlich der Bevölkerungsstrukturen eröffnen.

#### 4.9.4 Vierter Aspekt: Erinnerung und Geschichte

Die besondere Rolle des Bundesverfassungsgerichts, die es aufgrund seiner Doppelfunktion als Teil der Judikative und Verfassungsorgan hat, drückt sich auch in der roten Robe aus, deren Herkunft auf die Amtstracht in den florentinischen „scharlachroten Richterroben“ zur Zeit der Renaissance zurückgeführt wird (Schönberger 2011: 11). Dieses „Markenzeichen des Gerichts“ wurde nach einem Entwurf eines Karlsruher Kostümbildners angefertigt und wird seit Anfang der 1960er Jahre unter den RichterInnen weitervererbt (Felz 2021). Somit kann beispielsweise die Tradierung der Roben aus historischer Perspektive ergründet werden: Verleihen die Traditionen dieser Amtstracht, die in das Florenz des 15. Jahrhunderts zurückreichen, der Robe mitunter einen theatralischen Charakter?

Dieser Explorationsaspekt kann zudem auch die Symbolfunktion dieser sich von anderen deutschen Gerichten unterscheidenden RichterInnenrobe richten und damit die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts „als Verfassungsorgan und damit den herausgehobenen Wert der Verfassung und ihrer Hüter für die politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland [verdeutlichen]“ (Felz 2021). Auf diese Weise könnte die in der allgemeinen Öffentlichkeit vorliegende positive Haltung diesem Gericht gegenüber mit den Roben in Verbindung gebracht werden. Denn schon in den ersten Jahren seines Bestehens wird der Symbolwert der Roben erkannt:

Erst wenn es gelingt, dem Volk die repräsentative Stellung des Bundesverfassungsgerichts auch bildhaft einzuprägen, wird das Bundesverfassungsgericht seine zugleich politisch integrierende Funktion innerhalb des Staats- und Volksganzen voll erfüllen können. (Leibholz 1957, zitiert nach Felz 2021)

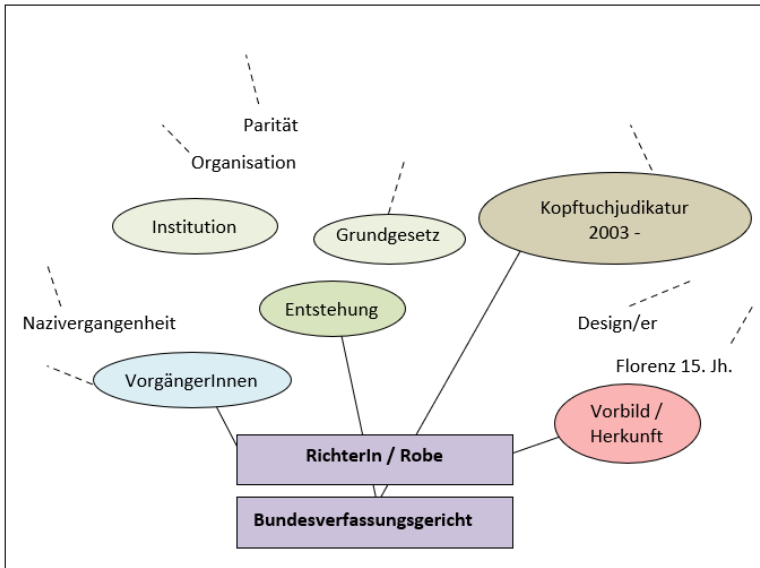


Abb. 7: Explorationsmöglichkeiten unter dem Aspekt Erinnerung und Geschichte

Im Zusammenhang mit dem Rechtsfall des Anwendungsbeispiels kann anhand der bislang ergangenen Kopftuchurteile seit der ersten Entscheidung von 2003 (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 -, Rn. 1-138) die Judikatur zu dieser muslimischen Kopfbedeckung aufgearbeitet werden. In diese Untersuchungen werden auch Entscheidungen von Landesverfassungsgerichten und auch unteren Instanzen von anderen Gerichtszweigen wie beispielsweise Verwaltungsgerichten oder Arbeitsgerichten einbezogen. Liegt das Augenmerk auf den Organisationsstrukturen des Bundesverfassungsgerichts, in denen die Roben tragenden RichterInnen wirken, so rückt die Entstehung sowohl der Institution Bundesverfassungsgericht als auch des mit ihr eng verbundenen Grundgesetzes in den Blickpunkt der Explorationsen: Das Bundesverfassungsgericht wird dadurch zum „Hüter der Verfassung“, dass nach dem Zweiten Weltkrieg die Entscheidung getroffen worden ist, die Verfassungsgerichtsbarkeit mit „Normenkontrollbefugnissen“ auszustatten.

Im Vergleich dazu war die Frage nach dem „richterlichen Hüter der Verfassung“ noch in der Weimarer Republik umstritten (Jestaedt 2011: 96–98).

Die Schaffung einer neuen Verfassung verdeutlicht also, dass das Bundesverfassungsgericht im Kontext der staatlichen Neugestaltung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zu sehen ist. In den ersten neunzehn Artikeln des Grundgesetzes werden sowohl Menschenrechte als auch Grundrechte an den Anfang der Verfassung gestellt. Vor allem das Bekenntnis zur Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ist eine Reaktion auf den Nationalsozialismus:<sup>83</sup> Die Menschenwürde als höchster Wert „in der Wertordnung des Grundgesetzes“ impliziert eine „Absage an den Totalitarismus“ der nationalsozialistischen Herrschaft (Antoni 2003: 43). Damit liegt ebenso eine „ethische“ Rechtfertigung für die Wiederaufnahme Deutschlands in die Völkergemeinschaft vor (Benda 1994: 161 Rn 1). Dem Bundesverfassungsgericht kommt somit auch eine historisch verpflichtende Aufgabe zu, die Einhaltung der Grundrechte zu überwachen.

Die Besetzung der beiden gleichberechtigten Senate mit jeweils einer geraden Anzahl von RichterInnen, weist sogar noch über die jüngere deutsche Geschichte hinaus. Die „Entscheidung für ein Doppelgericht“ liegt „nicht zuletzt [...]“ in dieser „*sehr deutschen Vorliebe für Proporz und Parität*“ begründet (Schönberger 2011: 19, Hervorhebung im Original). Das Prinzip der Parität ist ursprünglich „eine *konfessionspolitische Friedensformel*“ des Westfälischen Friedens (1648) und bedeutet, dass keine Konfession überstimmt wird. Im Reichstag kommen seit dem Religionsfrieden Entscheidungen zu religionsrelevanten Fragen nur paritätisch zustande, indem die Konfessionsvertreter (ProtestantInnen und KatholikInnen) „sich zunächst intern verständigen [mussten]“, um dann aber aufgrund des im Religionsfrieden festgeschriebenen „Einigungszwang[s]“ einen Beschluss in Verhandlungen zu erreichen. Diese weniger auf ein Mehrheitsprinzip als auf Verhandlungen bauende Regelung spiegelt sich in der paritätischen Besetzung der damaligen Gerichte (Reichsgericht und Reichshofrat) wider. Während des 19. Jahrhunderts „wurde in Deutschland die Parität zu ihrer [konkordanz-demokratischer Strukturen, A.M.]

---

<sup>83</sup> Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

zentralen Ordnungsvorstellung“, die auch außerhalb von Religionsfragen auf Bereiche zur „Regelung anderer gesellschaftlicher Konflikte“ übertragen wird. Das paritätische Prinzip, das im Laufe der Zeit von einer „*konfessionspolitischen[n]*“ zu einer „*sozialpolitische[n]* Friedensformel“ wird (Lehmbruch 1996: 15–17), wirkt heute beispielsweise im Kontext der 1976 gesetzlich verankerten Arbeitnehmermitbestimmung in Großunternehmen<sup>84</sup> und wird in Gesetzesnamen wie „Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)“ (2004/2021) konkret greifbar.

Diese exemplarischen Explorations aus der historischen Erinnerungsperspektive zeigen auf, wie

[im] Land der Reformation der konfessionelle Zwiespalt eine psychologische Sperre gegen das Mehrheitsprinzip hervorgebracht [hat] [...]. Man setzt von jeher weniger auf Mehrheitsentscheidungen als auf Ausgleich zwischen den Beteiligten, seien dies nun Protestanten und Katholiken, Bund und Länder oder »Schwarze« und »Rote«. Auch und gerade in Karlsruhe. (Schönberger 2011: 20)<sup>85</sup>

Aus kontrastiver Perspektive könnte hier der Frage nachgegangen werden, ob in dem auch durch die Reformation geprägten Finnland ähnliche strukturierende Prinzipien existieren. Im Sinne eines fremdkulturellen Verstehens könnte beispielsweise besonders in der kulturellen Kontextualisierung des Paritätsbegriffs ein Schlüssel liegen, finnischen Studierenden über die nach paritätischem Prinzip besetzten Senate des Bundesverfassungsgerichts hinausgehend auch Grundsätze der deutschen Mitbestimmung verständlicher zu machen. Hier erscheint ein Aufzeigen gemeinsamer geistesgeschichtlicher Wurzeln von Bedeutung zu sein.

Deutschlands Geschichte spiegelt sich auch in Richterpersonalien wider, die nach dem Zweiten Weltkrieg auf ihre möglichen Verbindungen zu den Nationalsozialisten überprüft worden sind. Die Tatsache, dass Richter, die unter den Nationalsozialisten als Richter tätig waren, auch in der jungen Bundesrepublik wieder ihrem Richterberuf nachgingen, wird

---

<sup>84</sup> Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz) (1976/2021).

<sup>85</sup> Schwarz und rot stehen hier für eine konservative bzw. sozialliberale politische Einstellung.

als eine Ursache der 1968er Studentenproteste gesehen: Stehen Richter mit einer nationalsozialistischen Vergangenheit für einen aufrichtigen demokratischen Neuanfang (Glienke 2008: 17–18)? Eine ähnliche Frage stellt sich auch im Zusammenhang der Aufarbeitung der DDR-Justiz nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten, sodass anhand des vorliegenden Beispiels Verknüpfungen zu transkulturellen Kontexten hergestellt werden können.

#### 4.9.5 Fazit und Überleitung

In diesem Kapitel wird das kulturtheoretische Konzept des Interpretationsmodells ausführlich in seinem kulturanthropologischen Rahmen dargestellt, wobei die Konzeptionalisierung von Performanz und Performativität eine zentrale Rolle spielen. Denn das performative Konzept ist der wesentliche Kern des dem Modell zugrundeliegenden theoretisch fundierten Zugangs zu demjenigen kulturellen Wissen, das Lernende erwerben müssen, um fremdkulturelle – im vorliegenden Untersuchungskontext deutschsprachige – Rechtstexte kulturgerecht verstehen zu können. So stellt das vorgestellte Modell eine Möglichkeit dar, dem zu Beginn der Dissertation formulierten Bedarf an kulturellem Wissen als Verstehensvoraussetzung im Umgang mit fremdkulturellem Recht zu entsprechen.

Anhand der exemplarisch durchgeführten Explorations des Rechtstexts der Verfassungsbeschwerde einer Rechtsreferendarin gegen das Verbot, ein religiös motiviertes Kopftuch zu tragen (2 BvR 1333/17), sind Wege aufgezeigt und erläutert worden, wie das theoretische Interpretationsmodell umgesetzt werden kann. Aus den dargestellten Explorations wird ersichtlich, dass in diesen Kontextualisierungen kulturelles Wissen aufgebaut wird, das zu einem kulturgerechten Verstehen des fremdkulturellen Rechtstextes beiträgt – in diesem Fall der Institution des Bundesverfassungsgerichts. Finnische Deutsch lernende Jurastudierende erwerben also im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch entsprechende Kompetenzen, die sie später in ihre juristische Arbeit je nach Bedarf einbringen können. Insbesondere in rechtsvergleichenden Fragen wird mit einem theoriegeleiteten und systematisch aufgebauten kulturfremden Verstehen eine dafür notwendige Grundlage geschaffen.

Nachdem von der interdisziplinär ausgerichteten Dissertation das Disziplinfeld der Kulturwissenschaften dargestellt ist, gilt es nun im Folgen-

den das kulturwissenschaftliche Modell im rechtswissenschaftlichen Bereich zu verorten. Denn das Modell erlangt erkenntnistheoretisch erst dann eine interdisziplinäre Akzeptanz auch von Seiten des Rechts, wenn es gelingt, in den Rechtswissenschaften Anknüpfungspunkte für kulturelle Explorationen plausibel aufzuzeigen, d. h. eine interdisziplinäre Brücke zwischen Kulturwissenschaften und Recht zu bauen.

So geht es nun in den nachfolgenden Ausführungen zunächst um den rechtswissenschaftlichen Diskurs, der zu dem schon seit langem auf seiner eigenen Forschungsagenda stehenden Thema Kultur geführt wird. Die Auseinandersetzung mit dem Kulturdiskurs im Bereich des Rechts findet mit Bezug zu dem in dieser Arbeit gesetzten fachkommunikativen Rahmen statt, sodass im Folgenden die Frage im Vordergrund steht, Konzeptionalisierungen von Kultur im Rechtsbereich insbesondere dahingehend zu betrachten, inwieweit sie an performativ-diskursive Auffassungen von Recht rekurren und damit Anknüpfungspunkte für den kulturwissenschaftlichen Ansatz des Interpretationsmodells vorliegen würden.

## KULTUR IM RECHT

### 5 Anknüpfen an Kulturkonzeptionalisierungen im Recht

Im vorangegangenen Kapitel ist der kulturwissenschaftliche Hintergrund und das Theoriemodell zur Interpretation von Rechtstexten dargelegt worden. Auf dieser Grundlage geht es in den folgenden Phasen des interdisziplinären Forschungsprozesses dieser Dissertation unter dem Motto KULTUR IM RECHT darum, den kulturwissenschaftlichen Ansatz nun im rechtlichen Kulturdiskurs, also in der im Recht zur Kulturthematik geführten Diskussion theoretisch zu verorten. Auf Metaebene betrachtet bewegt sich die Dissertation auf die Rechtswissenschaften zu, indem interdisziplinäre Verbindungen zwischen dem Interpretationsmodell des kulturwissenschaftlichen Ansatzes und dem Kulturdiskurs im Recht hergestellt werden. Somit steht diese erkenntnistheoretisch motivierte Bezugnahme auf Kulturkonzepte in den Rechtswissenschaften im Folgenden im Mittelpunkt. Es wird das Ziel verfolgt, für das kulturwissenschaftliche Interpretationsmodell im rechtlichen Kulturdiskurs Anknüpfungspunkte

an juristische Denkweisen zu bestimmen und es damit weitergehend als einen auch erkenntnistheoretischen Prämissen der Rechtswissenschaften genügendem Ansatz zur kulturellen Kontextualisierung von Rechtstexten einführen zu können.

Dieser zwischen den Disziplinen Brücken bauende Schritt der verknüpfenden Bezugnahme auf den rechtlichen Kulturdiskurs erfolgt entsprechend dem Anliegen der Dissertation, das insbesondere in Kapitel 2 (Ausgangspunkt der Forschung) ausführlich hergeleitet ist. Die Fragestellung ist demzufolge im Kontext des Fachfremdsprachenunterrichts Rechtsdeutsch entstanden und richtet sich auf das Desiderat eines kulturwissenschaftlichen Konzepts, fremdkulturelle Rechtstexte in ihren jeweiligen kulturellen Kontexten verstehen zu können. Somit wird in dieser Dissertation keine umfassende Bestandsaufnahme der rechtswissenschaftlichen – und zumeist rechtstheoretisch geprägten – Grundsatzdiskussion zum Verhältnis von Recht und Kultur angestrebt, die auf einen „Entwurf einer kulturtheoretischen Rechtswissenschaft“ abzielt (Steinhauser 2008: 66). Denn hier wird von dem bestehenden Grundkonsens ausgegangen, dass in den Rechtswissenschaften „[d]en Zusammenhang von Recht und Kultur niemand ernsthaft [wird] bestreiten [wollen]“ (Halterm 2005: 13).<sup>86</sup> Es geht vielmehr darum, den dargelegten kulturwissenschaftlichen Ansatz vor dem Hintergrund zentraler rechtskultureller Konzepte im Hinblick auf den Aufbau bzw. die Erweiterung kultureller Wissensrahmen in den Rechtswissenschaften theoretisch zu verorten.

Im Bild des Brückenbaus verbleibend fungieren diese Annäherungen an die Rechtswissenschaften im Gesamtkontext als Stützpfiler. Ihre Tragfähigkeit erhalten sie dadurch, dass in den folgenden Abschnitten eine Auseinandersetzung mit zentralen Konzeptionalisierungen von Kultur im Recht mit dem Ziel stattfindet, um zum einen den kulturwissenschaftlichen Ansatz in den Rechtswissenschaften zu verorten und zum anderen Anknüpfungspunkte zu benennen. Als zentral werden in diesem

---

<sup>86</sup> Zu der schon lange existierenden Anerkennung von Recht als „Kulturfaktor“ (Losch 2006) vgl. auch statt vieler z. B. Rheinsteins Aufgabenbeschreibung der Rechtsvergleichung „als *die empirische, Gesetzmäßigkeiten des Soziallebens erforschende Wissenschaft vom Recht als allgemeiner Kulturerscheinung* (Rheinstein 1974: 21, Hervorhebung im Original) oder Häberles Ausführungen in seiner Monografie „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ (Häberle 1982).

Zusammenhang diejenigen Rechtskulturkonzepte erachtet, die im rechtswissenschaftlichen Diskurs eine herausragende Stellung einnehmen und damit als innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft anerkannt bzw. relevant erachtet werden können.

Dem Anliegen der Arbeit entsprechend wird die Auseinandersetzung wesentlich unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit von Rechtskulturkonzepten bzw. Konzeptionalisierungen von Kultur im Recht bezüglich fremdkulturellen Verstehens von Rechtstexten geführt. Im Hinblick auf die Unterrichts- bzw. Berufspraxis lässt sich diese Fragestellung nach der Leistungsfähigkeit auch als Gelingensfrage formulieren, da mit dem kulturwissenschaftlichen Ansatz ein Handlungserfolg angestrebt, also ein Zweck verfolgt wird (Hartmann/Janich 1996: 35). Denn in den Explorationen kultureller Phänomene ermöglicht das Interpretationsmodell auf der Grundlage von Bedeutungszuschreibungen den Aufbau eines derartigen kulturellen Wissens, welches in der Dissertation als eine wesentliche Grundlage für ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten aufgefasst wird. Dieses im Unterricht zu vermittelnde fremdkulturelle Wissen hat den Zweck, finnische Jurastudierende bzw. ausgebildete JuristInnen in die Lage zu versetzen, konkrete Aufgaben im Beruf wie beispielsweise einen Vertragsabschluss zwischen finnischen und deutschen GeschäftspartnerInnen oder das Anfertigen einer Expertise zu bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen zum muslimischen Kopftuch im öffentlichen Dienst oder Klimaschutzgesetz bewältigen zu können. Aus diesem Praxisbezug lässt sich der kulturwissenschaftliche Ansatz auch als ein theoretisch fundiertes „*Rezept zum Handeln*“ charakterisieren (36, Hervorhebungen im Original). Dadurch wird die leitende Frage für die nachfolgende Verortung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes spezifiziert: Ermöglichen die rechtswissenschaftlichen Kulturkonzepte einen theoriegeleiteten Zugriff, kulturelle Phänomene in Rechtstexten in ihren lebenswirklichen Kontexten erschließen und explorieren zu können?

Der theoretischen Verortung des kulturwissenschaftlichen Interpretationsmodells im rechtlichen Kulturdiskurs werden in den zwei sich anschließenden Unterkapiteln theoretische Anmerkungen zum Prozess der interdisziplinären Verknüpfung von Kultur und Recht einleitend vorangestellt. Mit Bezug zum fachkommunikativen Gesamtrahmen der Dissertation wird im Unterkapitel 5.1 der verortende Anknüpfungsprozess zwischen zwei eigenständigen, voneinander unterscheidbaren Disziplinen zunächst aus dieser Perspektive und daran anschließend des Weiteren auf

einer allgemeiner gefassten und damit disziplinübergreifenden Ebene reflektiert, indem im Unterkapitel 5.2 ergänzend auf eine systemtheoretische Perspektive rekurriert wird. Im Anschluss an diese erkenntnistheoretische Reflexion werden Darstellungen zentraler rechtskultureller Konzeptionalisierungen in rechtlichen Diskursen in 5.3 mit einem kartierenden Überblick rechtswissenschaftlicher Sichtweisen auf das Kulturthema eingeleitet. Daran anschließend folgen im Unterkapitel 5.4 Auseinandersetzungen mit zentralen Kulturkonzepten der Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung, wobei der Fokus auf mögliche Anknüpfungspunkte für den Kulturansatz an rechtssoziologische und rechtsvergleichende Konzeptionalisierungen der Rechtskultur gerichtet ist.

## 5.1 Anknüpfen aus fachkommunikativer Perspektive

Im Mittelpunkt des vorliegenden Kapitels steht die Verortung des kulturwissenschaftlichen Modells in den Rechtswissenschaften, womit aus fachkommunikativer Perspektive erkenntnistheoretisch eine Hinwendung zum Fach vollzogen wird. Mit dem Fach ‚Recht‘ ist grundsätzlich in einem umfassenden Sinn die gesellschaftliche Institution Recht gemeint, wobei im Zusammenhang der hier vorliegenden theoretischen Verortung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes das Augenmerk auf dem Teilbereich der Rechtswissenschaften liegt (siehe ausführlich zum Fachkonzept Unterkapitel 3.2). Dies liegt in dem didaktischen Ausgangspunkt des universitären Rechtsdeutschunterrichts begründet, sodass der Blick auf die Fachwissenschaft im akademischen Kontext naheliegt. Eine Auseinandersetzung mit dem Fach bedarf in einer fachkommunikativen Arbeit nicht notwendig einer erkenntnistheoretischen Begründung, ist sie doch in der Fachkommunikationsforschung seit ihren Anfängen auch auf Seiten des Faches angelegt. Denn Fachdisziplinen verfügten historisch betrachtet gegenüber der Fachsprachenforschung nicht nur über ein schon lange bestehendes „Problembewusstsein von Fachsprachen“, sondern von ihnen gingen auch Anstöße zur Erforschung der Fachsprachen aus (v. Hahn 1983: 7–9). So soll an dieser Stelle dennoch eine theoretische Reflexion der Verortung erfolgen, um dadurch mit Rekurs auf den in Kapitel 3 dargelegten fachkommunikativen Rahmen die hier vorgenommene

Hinwendung aus der kulturwissenschaftlichen Perspektive zum Fach Recht aufzuzeigen.

Die Auseinandersetzung erfolgt nicht mit dem Fach in seiner Gesamtheit, sondern sie fokussiert entsprechend der Fragestellung und des Fachverständnisses als in Sprache gefasste, dynamisch-diskursive und kulturell geprägte Wissenssysteme (siehe Unterkapitel 3.2) auf diejenigen Diskurse, die im Recht zum Thema Kultur geführt werden. So ist die Verortung schon allein aus dem dieser Arbeit zugrunde liegenden fachkommunikativen Auffassung von Fach heraus geboten, der zufolge der Aufbau kulturellen Wissens zur Erweiterung kultureller Wissensrahmen beiträgt und damit auch die fachliche Kompetenz der RechtsexpertInnen erweitert. Ausgegangen wird dabei von dem Gedanken, dass kulturelles Wissen als ein immanenter Bestandteil zum Aufbau fachkonstituierender kognitiver Wissensrahmen beiträgt, die in ihrem Zusammenwirken die Grundlage der Fachkommunikationskompetenz von JuristInnen bilden (Engberg 2021). Denn mit dem Aufbau kulturellen Wissens wird eine kulturelle Kompetenz konstituiert, die in die gesamte juristische Fachkompetenz einfließt, und die JuristInnen dazu befähigt, ihre beruflichen Aufgaben zu bewältigen. An diese kognitiv geprägte Fachauffassung schließt sich noch eine weitere Begründung zur Auseinandersetzung mit dem Fach über den Rekurs zur in den Unterkapiteln 3.2 und 3.4 erläuterten konstitutiven Bedeutung von Texten im Recht an. Diesem Verständnis zufolge wird fachliches Wissen durch die juristische Textarbeit konstituiert, die durch Diskursivität und Performativität gekennzeichnet ist. Bei dieser Charakterisierung handelt es sich um zentrale rechtstheoretische Grundlagen der Legitimation von Recht überhaupt, sodass dieses zugrunde gelegte Fachverständnis nicht nur eine Hinwendung zum Fach rechtfertigt, sondern diese schon immanenter Bestandteil des Fachverständnisses ist.

Neben dieser sich auf eine kognitive Perspektive der fachsprachlichen Kommunikation beziehende Begründung der Auseinandersetzung mit dem Fach Recht ergibt sich aus dieser dem pragmlinguistischen Kontextmodell zugeordneten Ausrichtung der Fachkommunikationsforschung ein weiteres Argument (Roelcke 2020: 12–13, 23–25). In Abkehr von streng systemlinguistischen Ansätzen gilt das Interesse von integrativ interdisziplinären Erweiterungen fachsprachlicher Forschungsansätze einer „ganzheitlichen Fragestellung“, in deren Mittelpunkt ein differenziertes Erfassen von „fachkommunikativem Handeln“ steht (27). Im Hinblick

auf die Analyse von Fachtexten leisten integrative Ansätze in der Fachsprachenforschung einen Beitrag dazu, „die wissenschaftlich bedingte Trennung in verschiedene Untersuchungsebenen eines Objektsbereichs zu überwinden“, um ein „vertieftes Verständnis“ für die Vielschichtigkeit und Komplexität fachlicher Kommunikation zu erlangen (Baumann 1993: 396–397; siehe auch Unterkapitel 3.3).

Aus den Ausführungen wird gefolgert, dass die Hinwendung zum Fach in der Fachkommunikationsforschung überdies strukturell angelegt ist: Es handelt sich um eine dem Forschungsparadigma genuine Weichenstellung. Um die Verortung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes aber noch vertiefen zu können, schließen sich im folgenden Abschnitt theoretische Reflexionen an, bei denen der Fokus auf der Prozesshaftigkeit des interdisziplinären Vorgehens liegt. So wird das Anknüpfen an das Fach aus systemtheoretischer Perspektive reflektiert.

## 5.2 Anknüpfen aus systemtheoretischer Perspektive

Die systemtheoretische Perspektive ergibt sich durch die Bezugnahme auf ein philosophisches Prinzip, dem zufolge das erkenntnistheoretische Vorgehen des Anknüpfens ebenso als ein auf dem „hypoleptische[n] Prinzip“ basierendes philosophisches Anschlussverfahren aufgefasst werden kann (Kopperschmidt 2006: 245). Der von Ritter verwendete Begriff der Hypolepsis bezieht sich auf das Prinzip der „hypoleptischen Anknüpfung“ bei Aristoteles (Ritter 2003: 64), womit das Anknüpfen „an den Vorredner“ gemeint ist (Bien 1974: 1254). In der Rezeption hat sich gegen diesen Term jedoch das Anknüpfen durchgesetzt (Kopperschmidt 2006: 245), das aus kompenstationstheoretischer Sicht als eine erkenntnistheoretische Vorgehensweise aufgefasst wird, die an schon Vorhandenes anzuknüpfen sucht, um dadurch auch „unter Zeitnotbedingungen unserer *vita brevis*“ eine Rechtfertigung des Kulturansatzes formulieren zu können, ohne dabei die zeitlich begrenzte „Begründungskapazität“ zu übersteigen (Marquard 2003: 23). Auch wenn mit der Frage des Anknüpfens grundlegende Fragen der Legitimation verbunden sind, handelt es sich im vorliegenden Kontext um keine philosophische „prinzipielle Rechtfertigung“, sondern

vielmehr um ein den anthropologisch bedingten Mangel kompensierendes Begründungsverfahren, das dem endlichen „Anknüpfenmüsser“ zur Verfügung steht (25).

In diesen kurz skizzierten philosophischen Zusammenhang gehört als weiterer Begriff das systemtheoretisch geprägte Anschließen, das sich wie das Anknüpfen gegenüber der Hypolepsis in der Rezeption behauptet hat (Kopperschmidt 2006: 245). Im vorliegenden Kontext liegt es nahe, das Anknüpfen der Kulturwissenschaften an die Rechtswissenschaften ergänzend aus systemtheoretischer Perspektive zu begründen, da die beiden wissenschaftlichen Disziplinen ebenso als miteinander kommunizierende soziale Systeme aufgefasst werden können (Berghaus 2011: 61) und Luhmann den Begriff des Anschließens im Zusammenhang von Kommunikation oder Gedanken verwendet, die an „weitere Kommunikationen“ bzw. „weitere Gedanken“ anschließen können (Baraldi/Corsi/Esposito 1998: 171). Somit lässt sich aus systemtheoretischer Sicht der vorliegende Legitimierungsprozess der Hinwendung zum Fach auch als ein Anschließen beschreiben, bei dem es darum geht, „selektive Zusammenhänge“ zwischen dem kulturwissenschaftlichen Ansatz und den Rechtswissenschaften aufzuzeigen (Luhmann 1990: 41), sodass ein interdisziplinäres Anschließen möglich wird.

Diese Anknüpfungsmöglichkeiten können weiterhin in Anlehnung an Luhmann als Resonanzböden aufgefasst werden (Luhmann 1990: 41–43), auf denen der kulturwissenschaftliche Ansatz in rechtswissenschaftlichen Paradigmen weiterschwingt. Insofern kann das Anknüpfen auch als eine „rekursive Vernetzung“ bezeichnet werden, indem „eine Kompatibilität“ des Kulturmodells mit den Rechtswissenschaften aufgezeigt wird (Baraldi/Corsi/Esposito 1998: 30). Dieser Rückgriff auf ein rechtswissenschaftliches Paradigma kann daher im Anklang an systemtheoretische Begrifflichkeiten als eine „selbstreferentielle Konstitution“ der Rechtfertigung des Kulturansatzes aufgefasst werden (163). Denn der Kulturansatz wird aus den Rechtswissenschaften heraus für die Rechtswissenschaften als anschließbar dargelegt. Ein derartiges Anschließen kann aber „nur durch den Mitvollzug aufseiten des die Wirkungen erleidenden Systems zustande kommen“ (Luhmann 2001: 107). Ein derartiges Mitvollziehen wird im vorliegenden interdisziplinären Forschungsrahmen in der Weise ausgelegt, dass damit beide Disziplinen in gleicher Weise angesprochen sind, da Anschließbarkeit grundsätzlich ein reziprokes Verhältnis impli-

ziert, das vorliegend zwischen Kultur und Recht besteht: Um den kulturwissenschaftlichen Ansatz anschließen zu können, müssen aufseiten der Rechtswissenschaften Anschlussmöglichkeiten für den kulturwissenschaftlichen Ansatz gegeben sein. In diesem Zusammenwirken beider Disziplinen wird die hier angestrebte Rechtfertigung oder Legitimation des Interpretationsmodells vollzogen.

### 5.3 Annäherungen an das Recht

Vor dem Hintergrund der in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Legitimation der interdisziplinären Vorgehensweise folgt nun die Hinwendung zum Recht, mit der das Ziel verfolgt wird, den Kulturansatz im rechtswissenschaftlichen Diskurs zu verorten. Aus der Perspektive des vorliegenden fachfremdsprachlichen Untersuchungskontexts kann grundsätzlich an den oben zitierten Grundkonsens angeknüpft werden (Haltern 2005: 13), dem zufolge Recht und Kultur zusammenhängen. Diesen allgemein gefassten Konsens bestätigt schon eine überblicksartige Kartierung rechtswissenschaftlicher Positionen zum Thema Kultur in den Rechtsgebieten, die aufgrund der in Kapitel 2 abgehandelten Bedarfsuntersuchung für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch aus didaktischen Erwägungen im finnisch-deutschen Kontext als relevante Bezugspunkte gelten können (ausführlicher dazu Meyer 2013 und 2015). Das Augenmerk gilt dabei den Bereichen Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung. Mit dieser Skizzierung wird angestrebt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit bzw. umfassende theoretische Aufarbeitung einen ersten Überblick über rechtswissenschaftliche Sichtweisen auf Kultur zu gewinnen (Meyer 2013). Erkenntnistheoretisch geht es bei diesem Vorgehen darum, für die Erschließung der Fachwissenschaft im vorliegenden interdisziplinären Forschungskontext einen untersuchungsspezifischen Zugriff zu erhalten. So stellen diese ersten Annäherungen an rechtskulturelle Konzepte eine Grundlage für weitere ausführlichere Auseinandersetzungen dar.

Dieser Kartierung von Kulturkonzeptionalisierungen in diesen ausgewählten Rechtsdisziplinen ist zusammenfassend zu entnehmen, dass sowohl das eigene Recht als auch insbesondere kulturfremdes Recht nur zu verstehen sind, wenn sie auch kulturell kontextualisiert werden können (Meyer 2013: 473). Die Relevanz kultureller Kontexte als einer für das

Recht wesentlichen bedeutungskonstituierenden Grundlage wird vor allem in Verbindung mit dem Europäischen Unionsrecht greifbar, in denen Recht in multilingual und multikulturell geprägten Prozessen geschaffen und angewandt wird (Kjær 2004: 395–396; Husa 2012: 179; Meyer 2013: 468–469). So müssen folglich die im Recht agierenden ExpertInnen über ein entsprechendes kulturelles Wissen verfügen, das sie dazu befähigt, auch andere als ihre eigenen Rechtsordnungen in den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten zu begreifen. Der Bedarf an „interkulturelle[r] Kompetenz“ bleibt jedoch nicht nur auf diese offensichtlich transkulturellen Kontexte beschränkt, in denen Recht über Sprach- und Staatsgrenzen hinweg stattfindet. Vielmehr begegnen JuristInnen ebenso in politisch bzw. rechtlich als national aufgefassten Zusammenhängen vielfältigen kulturellen Lebenswirklichkeiten, die in sich internationalisierenden und globalisierenden Gesellschaften zu ihrem Arbeitsalltag gehören (Marschelke 2012: 65–66). Der Bedarf an interkultureller Kompetenz erstreckt sich über die individuelle Ebene einzelner Rechtsakteure hinausgehend zudem auf die Institution Recht. Denn multikulturelle Gemeinschaften haben ein „gesellschaftliches Bedürfnis“, die „Teilhabe an Rechtsschutz und -sicherheit“ für die BürgerInnen zu optimieren. Um dem entsprechen zu können, wird von rechtswissenschaftlicher Seite die auf Reformprozesse abzielende Forderung nach einer „[zu bewirkenden] interkulturelle[n] Öffnung der Justiz“ erhoben (69). Im vorliegenden Kontext richtet sich jedoch das Interesse auf die Individuen, sodass diese geforderte institutionelle Reformbestrebung nicht weiterverfolgt wird. Aber sie unterstreicht die Bedeutung von kulturellem Wissen als Bestandteil juristischer Kompetenzen, da der Bedarf an individueller interkultureller Kompetenz sich letztlich auch im großen Maßstab auf der Justizebene widerspiegelt bzw. erworbene Kompetenzen zum Tragen kommen.

Mit Rekurs auf Meyer (2013) ist eine in anderer Weise grundlegende Fragen der Institution Recht berührende Offenheit gegenüber der Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Aspekte im Umgang mit dem Recht in verfassungstheoretischen Diskursen festzustellen. Aufgrund ihrer zeit-räumlichen Gebundenheit von Verfassungen sind kulturelle Dimensionen sowohl bei der Verfassungsgebung als auch Auslegung verfassungsrechtlicher Texte ebenfalls im rechtswissenschaftlichen Paradigma erkenntnistheoretisch zu reflektieren bzw. mit einzubeziehen. So bleibt Häberle nicht nur bei seiner Forderung nach einer Integration des Kulturellen, sondern fordert weitergehend eine Inkorporation kulturwissenschaftlicher

Ansätze in die Verfassungslehre, um dadurch das rechtswissenschaftliche Methodenrepertoire zu erweitern (Häberle 1982: 76; Meyer 2013: 471).

Im Gegensatz zu diesen auf größere Zusammenhänge bezogenen Sichtweisen auf Kultur werden auf Disziplinebene mit Fokus auf die individuelle Ebene kulturelle Kompetenzen außerdem von Seiten einer kulturorientierten Strafrechtsvergleichung für den Umgang mit ausländischen Strafrechtsordnungen eingefordert (Beck 2011: 77; ausführlicher zu dieser Position Meyer 2013: 472). Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Bemühen, insbesondere in der Rechtsvergleichung sich zum einen subjektiver Perspektiven auf fremdkulturelle Phänomene bewusst zu werden und zum anderen dadurch ein möglicherweise verzerrtes oder ethnozentristisches Verständnis zu vermeiden (Frankenberg 2003: 345; Meyer 2013: 472). Eine veranschaulichende Begründung dieser Forderung liefert beispielsweise Hörnle im Kontext strafrechtlicher Untersuchungen zum Schutz kultureller Identitäten, wenn sie der „Bezugnahme auf kulturelle Faktoren und kulturelle Identitäten durchaus [einen] Nutzen“ zuschreibt, der „nicht nur für ökonomische und sozialwissenschaftliche Analysen [...], sondern auch für strafrechtliche Analysen [gilt]“. Der Nutzen wird darin gesehen, dass für „deskriptive Zwecke“ durch das Einbeziehen kultureller Aspekte „manche Tatbestände [...] verständlicher [werden]“ (Hörnle 2008: 336). Die Auseinandersetzung mit kulturellen Dimensionen wird demzufolge zwar einerseits als ein wesentlicher Bestandteil der juristischen Arbeit erachtet, aber andererseits vermögen wie schon bei Meyer (2013) dargestellt rechtswissenschaftliche Methoden keine angemessene Berücksichtigung kultureller Aspekte zu leisten (473). Zum Ausgleich dieses Defizits wird für diese Auseinandersetzungen eine disziplinübergreifend und transkulturell aufgestellte Zusammenarbeit mit den Kulturwissenschaften vorgeschlagen, um somit kulturwissenschaftliche Expertise in die Kontextualisierung von Recht aufnehmen zu können (Peters/Schwenke 2000: 832–833).

Als eine Weiterführung der Einsicht, dass Kultur für das Verstehen von Recht eine zentrale Rolle spielt (Meyer 2013: 473), kann auf die von der Strafrechtsvergleichung explizit formulierte Forderung verwiesen werden, die inzwischen theoretisch akzeptierte kulturelle Öffnung des Rechtsvergleichs auch in die Praxis umzusetzen und sich des Weiteren mit der „Methodendebatte der Kulturwissenschaften über die Probleme des interkulturellen Vergleichs“ auseinanderzusetzen. Als eine wesentli-

che Voraussetzung für das Postulat der kulturellen Öffnung erachtet Hilgendorf ein Rechtsverständnis als grundlegend, das weniger dogmatisch geprägt ist, als vielmehr von der Auffassung ausgeht, „*Recht als Kulturerscheinung*“ also „konsequent als Teil der Kultur zu verstehen“ (Hilgendorf 2011: 23, Hervorhebung im Original; vgl. Beck 2011: 80–82). Damit sind Recht und Kultur einerseits untrennbar miteinander verbunden, andererseits sind den dargelegten rechtswissenschaftlichen Kulturkonzeptionalisierungen keine dem Anliegen der Dissertation entsprechenden theoretischen Ansätze zu einer systematischen Kontextualisierung von transkulturellem Recht zu entnehmen (vgl. Meyer 2013: 469, 473).

Anschließend an diese skizzenhafte Kartierung wird im Sinne einer interdisziplinären Annäherung an die Rechtswissenschaften noch auf das bei Meyer (2015) ausführlich erörterte Konzept der Rechtsfamilie verwiesen, das als ein zentrales Konzept im Bereich der Rechtsvergleichung (Husa 2004: 13; de Cruz 2010: 27) Aspekte des transkulturellen Verstehens mit einbezieht (vgl. Zweigert/Kötz 1996: 62). Der Bezug zur Rechtsvergleichung liegt in gleicher Weise wie zum oben erwähnten EU-Recht in der Hinsicht nahe, als dass kontrastive Auseinandersetzungen mit anderen Rechtsordnungen über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg stattfinden und insofern mit der transkulturellen Grundkonstellation des Fachfremdsprachenunterrichts korrelieren. Entscheidender als die Einbeziehung kultureller Faktoren und die Parallele zum Fremdsprachenunterricht liegt aber die Begründung für den Bezug auf das Konzept der Rechtsfamilie darin, dass dieses Konzept zu den am weitesten verbreiteten und etablierten Klassifikationen gezählt wird, die einen systematischen Zugang zu den Rechtsordnungen der Welt auf Makroebene ermöglichen (Husa 2016: 2) und damit einen theoretischen Rahmen zur Strukturierung und Organisation rechtsvergleichender Untersuchungen bildet (Zweigert/Kötz 1996: 62), die auf übergreifende Fragen im Recht wie z. B. Kodifikation, Legitimation, Argumentation oder Interpretation abzielen.<sup>87</sup> Mit dem Rechtsfamilienkonzept ist der Anspruch verbunden, unterschiedliche nationale Rechtssysteme der Welt und damit andere Rechtskulturen auf einer abstrakten Ebene zu erfassen und zu verstehen. Dabei handelt es sich um ein im 19. Jahr-

---

<sup>87</sup> Für eine ausführliche Darstellung des Rechtsfamilienkonzepts aus historischer und zukünftiger Perspektive vgl. Husa (2016).

hundert wurzelndes taxonomisches Anliegen, bei dem die vom naturwissenschaftlichen Denken beeinflusste Rechtsvergleichung davon ausgeht, erkenntnistheoretischen Fortschritt durch Klassifikation und Systematisierung von menschlichem Wissen zu erreichen (Glenn 2008: 423–424; Meyer 2015: 278–279). Demzufolge verfolgt der Wissenserwerb über fremdkulturelle Rechtssysteme als Grundlage für eine systematische Zuordnung der Rechtsordnungen auf der Welt zu klassifizierten Kategorien der Rechtsfamilien.

Kritisch anzumerken wäre dabei jedoch, inwieweit der statische Charakter einer Taxonomie der Weltrechtssysteme der Dynamik und kulturellen Vielfalt von gelebten Rechtswirklichkeiten gerecht werden kann. Aus rechtssoziologischer Sicht steht das taxonomische Konzept der Rechtsfamilie in der Kritik, da einmal die Anwendung biologischer Verwandtschaftskategorien zum Erfassen von Rechtssystemen hinterfragt wird und zum anderen diese taxonomischen Kategorien nur auf geschriebenes Recht, aber nicht auf gelebtes Recht anwendbar sind (Raiser 2013: 332). In ähnlicher Weise zielt auch Friedmans Kritik auf diesen inhärenten Widerspruch, dass eine taxonomische Philosophie in der Biologie, aber nicht im Recht funktioniert. Die Evolutionstheorie bildet einen Ausgangspunkt und stellt einen Rahmen für Klassifikationen in der Biologie. Jedoch existiert für das Recht keine analoge Theorie (Friedman 1987: 201–202).

Vor dem Hintergrund des kulturwissenschaftlichen Ansatzes zeigt die kritische Beleuchtung der Rechtsfamilie allerdings, dass die erkenntnistheoretische Leistung dieses rechtsvergleichenden Konzepts in seiner taxonomischen Funktion liegt, aber darüber hinaus Recht in seinen vielfältigen sozialen Kontexten nicht kulturgerecht zu fassen vermag (Meyer 2015: 278–280). Daraus wird hier Bezug nehmend auf die Fragestellung der Dissertation geschlussfolgert, dass damit sein Anspruch eines fremdkulturellen Verstehens nicht erfüllt wird: Denn in dieser Dissertation wird die Auffassung vertreten, dass ein Rechtsvergleich ein Bemühen voraussetzt, fremdkulturelles Recht zuerst in seinen jeweiligen kulturellen Kontexten zu verstehen. Erst im Anschluss daran könnte ein Prozess taxonomischer Zuordnung eines Rechtssystems erfolgen, aber auch nur unter der Voraussetzung eines theoretisch basierten Zugangs, Recht in seinen sozialen Lebenswirklichkeiten kontextualisieren zu können. Das grundlegende Anliegen des kulturwissenschaftlichen Ansatzes dieser Dissertation besteht nun aber darin, individuellen RezipientInnen von Rechtstexten – in

diesem Untersuchungszusammenhang also finnischen Deutsch lernenden Jurastudierenden – ein kulturtheoretisch basiertes fremdkulturelles Verstehen von Rechtstexten zu ermöglichen, sodass folglich Explorationen kultureller Phänomene grundsätzlich von einem konkreten Einzelfall ausgehen. Das Makrokonzept der Rechtsfamilie hingegen zielt auf die Typisierung der Vielfalt an Rechtssystemen in der Welt in größere Einheiten, die aufgrund von Generalisierungen und entlang ihrer historischen Entstehung gebildet werden (Husa 2016: 2).<sup>88</sup> Mit dem Ausarbeiten einer universalen Taxonomie des Rechts werden Komparatisten auch zu einem Teil eines universalen Projekts, übernationale Ordnungen zu schaffen (Kennedy 1997: 548).

Dazu steht der kulturwissenschaftliche Ansatz erkenntnistheoretisch im Gegensatz. Aufgrund seines taxonomisch ausgerichteten Erkenntnisinteresses, das nur innerhalb des rechtswissenschaftlichen Paradigmas verfolgt wird, bleibt im Konzept der Rechtsfamilie das Anliegen eines fremdkulturellen Verstehens von Rechtstexten unberührt. Dennoch wird hierin für den kulturwissenschaftlichen Ansatz ein interdisziplinärer Anknüpfungspunkt gesehen, da mit Hilfe des Interpretationsmodells für ein fremdkulturelles Verstehen notwendiges Wissen aufgebaut wird, das das taxonomische Konzept der Rechtsfamilie in dieser Hinsicht sowohl substanziell als auch theoretisch-methodisch ergänzen kann.<sup>89</sup>

---

<sup>88</sup> Im Zusammenhang der mit dem Rechtsfamilienkonzept verfolgten Taxonomie, die anhand von Makrokategorien bestehende Rechtssysteme einer globalen Systematisierung unterzieht, sei auf eine wissenschaftstheoretische Entwicklung in der Musikwissenschaft verwiesen. In der traditionellen Ausrichtung der Musikwissenschaft bestand beispielsweise eine vergleichsweise ähnliche grob gerasterte Einteilung der Welt in sog. europäische und außereuropäische Musik, die jedoch mit dem Erstarken eines ethnomusikologischen Paradigmas aufgehoben wurde. Die Abkehr von diesem ethnozentristischen Musikverständnis findet seinen Ausdruck im *Musik als Kultur*-Ansatz und steht dafür, Musikkulturen der Welt in ihrer Vielfalt und Vielfältigkeit zu verstehen. Diesem Paradigmenwechsel liegt die Einsicht zugrunde, dass Makrokategorien nicht geeignet sind, fremdkulturelle Musikkulturen in ihren jeweiligen Kontexten verstehen zu können (Meyer 2012: 38).

<sup>89</sup> An dieser Stelle könnte der Frage nachgegangen werden, welchen Erkenntniswert grob gerasterte Taxonomien wie die der Rechtsfamilie in einer kulturell komplex verflochtenen und globalisierten Welt besitzen. Die Frage, ob mög-

Damit kann an dieser Stelle des interdisziplinären Forschungsprozesses als Zwischenfazit festgehalten werden, dass in den ersten Annäherungen an die Rechtswissenschaften für den kulturwissenschaftlichen Ansatz Anknüpfungsmöglichkeiten in den Rechtswissenschaften herausgearbeitet werden und somit für das Interpretationsmodell die bislang empirisch ermittelte Legitimationsgrundlage durch die aufgezeigten Anknüpfungsmöglichkeiten im Recht nun interdisziplinär erweitert wird.<sup>90</sup> Des Weiteren ist der Kartierung zu entnehmen, dass der in der Arbeit zugrunde gelegte performativ-holistische Kulturansatz nicht inhaltlich-substanziell an die abgehandelten Kulturkonzeptionalisierungen im Recht, sondern vielmehr an Leerstellen anknüpft, die zum einen durch das von JuristInnen vorgebrachte Desiderat kulturwissenschaftlicher Ansätze entstehen. Zum anderen entstehen diese Lücken ebenso durch existierende, aber in Relation zu dem hier vertretenen kulturwissenschaftlichen Ansatz defizitäre Kulturkonzepte im Recht. Dieser Mangel bezieht sich darauf, dass die abgehandelten Kulturkonzepte als theoretischer Zugang zu den in Rechtstexten implizierten Lebenswirklichkeiten in dieser Dissertation nicht herangezogen werden können.

Da eine rechtswissenschaftliche Rechtfertigung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes für seine Akzeptanz im Recht wesentlich ist, wird im Folgenden auf dieses Anknüpfen an den Kulturdiskurs im Recht vertiefend eingegangen, indem der kulturwissenschaftliche Ansatz gegenüber dem Konzept der Rechtskultur als einem zentralen Kulturkonzept im Recht abgegrenzt wird. Diese Abgrenzung wird unter dem Leitgedanken der Konzeptverwendung geführt, weshalb sich die leitende Frage dabei auf die Leistungsfähigkeit dieses Kulturkonzeptes als theoretisch begründeter Zugriff auf kulturelle Kontexte von Rechtstexten richtet. Mit dieser Fokussierung auf die Leistungsfähigkeit wird auch die Absicht verfolgt, die Diskussion des Rechtskulturkonzepts nicht nur auf seine Definitionen (Nelken 2012: 3–4), sondern auch auf seine Relevanz bzw. seinen Nutzen für ein Verstehen fremdkultureller Rechtstexte zu lenken. Somit wird in

---

licherweise konkrete Kontextualisierungen von Rechtstexten in ihren Lebenswirklichkeiten sogar langfristig zur Dekonstruktion der Rechtsfamilientaxonomie als Konzept in der Rechtsvergleichung führen könnte, läge jedoch außerhalb der Fragestellung dieser Dissertation und wird hier deshalb nicht verfolgt.

<sup>90</sup> Zur Bedeutung von kulturellem Wissen in juristischen Berufen siehe Kapitel 2.

diesem Kontext als relevantes Abgrenzungskriterium erachtet, ob Rechtskulturkonzepte eine mit dem Interpretationsmodell vergleichbare theoretisch basierte Anleitung zur Kontextualisierung kultureller Phänomene in Rechtstexten zur Verfügung stellen. Denn die Stärke des Modells liegt darin, dass es auf Rechtstexte angewandt werden kann, und es somit die Leistung entfaltet, durch das Erschließen kultureller Kontexte von Rechtstexten fremdkulturelles Verstehen im Recht zu ermöglichen. Damit stellt das Modell eine Möglichkeit dar, in den Rechtswissenschaften die Lücke eines theoretisch geleiteten Zugriffs auf kulturelle Kontexte von Rechtstexten zu füllen. In dieser Lücke wird für das Interpretationsmodell eine Anschlussmöglichkeit an die Rechtswissenschaften gesehen. Aus dieser kulturwissenschaftlichen Perspektive wird im Folgenden die Auseinandersetzung mit der Diskussion zum Konzept der Rechtskultur geführt.

## 5.4 Rechtskultur im rechtswissenschaftlichen Diskurs

Zur Verortung des Kulturansatzes der Dissertation im Kulturdiskurs wird mit Rekurs auf die Ausführungen zum taxonomischen Konzept der Rechtsfamilie (s. Unterkapitel 5.3 und ausführlicher Meyer 2015) aus der rechtswissenschaftlichen Kulturterminologie der zentrale Begriff der Rechtskultur herausgegriffen, zumal in der Nachfolge der Rechtsfamilie die Diskussion in der Rechtsvergleichung wesentlich durch ihn geprägt ist (Husa 2016: 2). Seit Anfang der 1990er Jahre ist das Interesse der Rechtsvergleichung an dem Verhältnis zwischen Recht und Kultur und besonders der Rechtskultur deutlich hervorgetreten (Cotterrell 2008: 710). Der erkenntnistheoretische Einfluss des Konzepts der Rechtskultur in der Rechtsvergleichung zeigt sich z. B. in Husas „A New Introduction to Comparative Law“ (2015), in der im Gegensatz zu traditionell konzipierten Einführungswerken als ein Novum explizit auf Rechtskulturen fokussiert wird. Diese Ausrichtung kommt schon im programmatischen Titel der Publikation zum Ausdruck (Husa 2015: 3). Die Verbreitung des Rechtskulturbegriff spiegelt sich über den disziplinspezifischen Kontext hinausgehend darin, dass er außerhalb des rechtswissenschaftlichen

Diskurses zudem auch von Politikern, VertreterInnen anderer Fachwissenschaften und gewöhnlichen StaatsbürgerInnen („ordinary citizens“) verwendet wird (Nelken 2014: 255).

Bei dieser Eingrenzung auf den Begriff der Rechtskultur kann auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive weiterhin schwerpunktmäßig auf die Rechtsvergleichung Bezug genommen werden, da in diesem rechtswissenschaftlichen Zweig ebenfalls wie im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch grenz- und kulturüberschreitende Aktivitäten die transkulturelle Ausgangskonstellation und den Gegenstand der Auseinandersetzung mit fremden Rechtssystemen wesentlich kennzeichnen. Ausgangspunkt und Grundlage dieser rechtskontrastiven Auseinandersetzungen stellen fachfremdsprachliche Rechtstexte dar, die entsprechend des in dieser Dissertation zugrunde gelegten weiten Textbegriffs in schriftlicher, mündlicher oder bildlicher Form vorliegen können.<sup>91</sup> In der Regel bilden fremdsprachliche Rechtstexte die Grundlage kontrastiver Untersuchungen,<sup>92</sup> weshalb rechtsvergleichende Tätigkeiten sowohl fachfremdsprachliche als auch kulturelle Lehr-Lernaspekte implizieren, die ebenfalls wesentlich zur Domäne des Fachfremdsprachenunterrichts Rechtsdeutsch gehören. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive bestätigt Husa die Bedeutung der Rechtssprache und Übersetzung in der Rechtsvergleichung, die ohne Auseinandersetzung mit fremdsprachlichen (Rechts)Texten nicht auskommt (Husa 2017: 262). So betont in ähnlicher Weise z. B. Ewald im Kontext von Mindeststandards für wissenschaftliches Arbeiten die Bedeutung fremdsprachlicher Kompetenz für rechtsvergleichende Untersuchungen: „How could a scholar write about a foreign legal system without first learning the language?“ (Ewald 1995: 1895). Eine weitere Affinität zwischen Unterricht und Rechtsvergleichen wird hier außerdem auf erkenntnistheoretischer Ebene in dem Bemühen gesehen, fremde

---

<sup>91</sup> Zum Textbegriff siehe oben Unterkapitel 4.2.

<sup>92</sup> Diese relativierende Formulierung hinsichtlich der Fremdsprachlichkeit ist darin begründet, dass aufgrund institutioneller oder dadurch möglicher individueller Mehrsprachigkeit wie z. B. in Finnland (Finnisch, Schwedisch) oder in der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch) sich die Frage der Fremdsprache im Vergleich zu monolingualen Staaten wie beispielsweise Deutschland oder Frankreich anders stellt. Die anderen offiziellen Landessprachen werden gemäß offizieller Sprachenpolitik nicht als Fremdsprache betrachtet. Ob diese sprachenpolitische Sichtweise auch der Realität entspricht, sei hier dahingestellt.

Rechtssysteme von innen heraus in ihren Denkweisen zu verstehen, und es ebenso ein Kernanliegen komparatistischer Forschung darstellt (Ewald 1995: 1896).

Auch wenn eine umfassende Aufarbeitung des Kulturdiskurses im Recht nicht Gegenstand dieser Dissertation ist, sei jedoch angemerkt, dass das Kulturthema nicht nur auf die Rechtsvergleichung beschränkt ist, sondern auch von anderen als in den ersten Annäherungen (s. oben Unterkapitel 5.3) behandelten rechtswissenschaftlichen Ausrichtungen im Zusammenhang mit der kulturellen Wende in den 1990er Jahren vielfach aufgegriffen wird (Mautner 2011: 840–841). Zu dieser Entwicklung wird von Vertretern der Anthropologie, die sich als traditionelle Hüterin von Kulturkonzepten begreift, kritisch angemerkt, dass andere Disziplinen von der geschätzten intellektuellen Handelsware Kultur offensiv Besitz ergreifen (Weiner 1995: 15; Mautner 2011: 840–841). Mit einer hingegen warnenden Stimme gegenüber der Aufnahme des Kulturbegriffs als rechtstheoretisches Konzept äußert sich beispielsweise Gutmann. Da der Kulturbegriff aus seiner Perspektive methodisch nicht zu kontrollieren sei, „muss er für das normative Unternehmen der Rechtswissenschaft Anathema sein“. Zugespitzt formuliert gehe von einem „unkontrollierten Überschwappen der Kultursuppe in den Bereich des Rechts und seiner Begründung“ eine Gefahr für beide Seiten aus. Denn das Einarbeiten „kulturelle[r] Deutungsmuster“ ins Recht kann nicht ohne methodische Kontrolle stattfinden (Gutmann 2015: 32). Demgegenüber steht jedoch die Institutionalisierung der Kulturthematik innerhalb des Rechtsbereichs im akademischen Sektor wie einschlägigen Studiengängen, Lehrstühlen und Forschungen für ihre weite Verbreitung und etablierte Aufnahme (Mautner 2011: 844, Fn 16; Nelken 2012: 1; Lindroos 2020).

Den breit geführten Diskurs über das Verhältnis von Recht und Kultur gliedert Mautner grundsätzlich in drei Hauptrichtungen, die er in folgender Weise skizziert. Die erste Ausrichtung ist die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts innerhalb der deutschen Jurisprudenz entstandene Historische Rechtsschule, die Recht als Produkt nationaler Kulturen auffasst und es im Bereich sozialer alltäglicher Lebenspraxis und Kultur ansiedelt. So wie es Nationalsprachen gibt, hat auch jede Nation ihr charakteristisches Recht (841). In der zweiten Hauptlinie findet Kultur im konstitutiven Ansatz der US-amerikanischen Schulen der „law and society, critical legal studies, legal feminism, and law and literature“ Eingang (Mautner

2011: 849), für die Recht von konstitutiver Bedeutung für Kultur und damit auch für Einstellungen, Praktiken und soziale Beziehungen ist. Dieser Ansatz ist in den 1980er Jahren in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft entstanden und wendet sich von dem historischen Ansatz ab, indem das Verhältnis zwischen Recht und Kultur aus der Gegenrichtung gesehen wird und davon ausgegangen wird, dass Kultur durch das Recht mitgeprägt wird. Gemeinsam ist beiden Richtungen, Recht als eine untrennbare Dimension sozialer Relationen zu verstehen. Die dritte Hauptrichtung ist im 20. Jahrhundert in der anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft entstanden. Sie betrachtet Recht als ein eigenständiges Kultursystem, das durch Gerichte geschaffen und angewandt wird. JuristInnen werden in diesem Kultursystem sozialisiert, weshalb in der Folge ihr Denken und berufliches Handeln auch durch diese Rechtspraxis der Gerichtskultur bestimmt wird (Mautner 2011: 841).

Ein grundlegender Ausgangspunkt für die breitgefächerte Auseinandersetzung mit Kultur in den Rechtswissenschaften kann im Begriff der Rechtskultur gesehen werden, sodass ihm auch der Charakter eines immens produktiven Konzepts zugeschrieben wird (Merry 2012: 52). So sind mit dem Term der Rechtskultur besonders in neueren Diskussionen Bestrebungen verbunden, erkenntnistheoretische Grundlagen der rechtsvergleichenden Forschung einer grundlegenden Diskussion oder Neuausrichtung zu unterziehen. Dahinter steht im Wesentlichen die Einsicht, dass in rechtsvergleichenden Studien über positive Rechtsnormen („legal rules“) hinausgehend auch nicht-rechtliche Kontexte einzubeziehen sind, um Recht in seinen kulturellen Umgebungen erfassen zu können (Cotterrell 2008: 710).<sup>93</sup> Cotterrell gibt eine vage Definition dieser nicht-rechtlichen Faktoren:

[...] non-rule elements might include underlying values or principles of a legal system, as well as traditions, shared beliefs, common ways of thinking, constellations of interest or patterns of allegiances of lawyers, lawmakers, and citizens. (Cotterrell 2008: 710)

---

<sup>93</sup> Vgl. z. B. die Forderung von Legrand – einem der wichtigsten Wegbereiter im Kulturdiskurs – die Disziplingrenzen zu erweitern und Recht als ein kulturelles Phänomen anzuerkennen, um Recht verstehen zu können (Legrand 1999: 73–74).

Demnach gehören in rechtsvergleichende Studien Faktoren, die zwar außerhalb eines formalen Rechtssystems liegen, aber trotzdem sein tatsächliches Funktionieren mitprägen. In der Folge einer derartigen Rechtskulturauffassung wird Recht also nicht als autonom, sondern als in seine menschliche Umgebung eng eingebunden betrachtet (Husa 2015: 4). Jedoch darf die hier erwähnte Auflistung definierender Elemente nicht darüber hinwegtäuschen, dass für den Term *Rechtskultur* unter Rechtskomparatisten keine eindeutige anerkannte Definition existiert.<sup>94</sup> Mit Merry könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Begriff der Rechtskultur nicht trotz, sondern wegen seiner Unbestimmtheit, Unzulänglichkeit als Erklärungskategorie oder begrifflichen Unstimmigkeit, ein einladender und beständiger Begriff ist, der im wissenschaftlichen Diskurs kontinuierlich wiederbelebt wird (Merry 2012: 53). Immerhin wird laut Cotterrell unter Komparatisten von einem Grundkonsens insofern ausgegangen, als dass kulturelle oder zumindest nicht-rechtliche Faktoren bei der Rechtsvergleichung zu berücksichtigen sind:

much more than legal rules needs to be subjected to comparison, even if advocates of cultural approaches to comparative law may disagree about what exactly the additional elements are. (Cotterrell 2008: 710)

Neben dem Einbeziehen kultureller Aspekte besteht zudem eine weitere grundlegende Übereinstimmung insofern, dass in dieser kulturellen Öffnung eine erkenntnistheoretische Voraussetzung rechtsvergleichender Forschung gesehen wird.

Culture, therefore, appears fundamental – a kind of lens through which all aspects of law must be perceived, or a gateway of understanding through which every comparatist must pass so as to have any genuine access to the meaning of foreign law. (Cotterrell 2008: 711)

---

<sup>94</sup> Vgl. z. B. Nelken (1995: 437, 2001: 26, 2014: 255); Cotterrell (1997: 14–16, 2008: 717–718); Merry (2012: 53); Raiser (2013: 330); Husa (2015: 3). Gutmann gibt einen kurzen kritischen Überblick der unterschiedlichen Rechtskulturkonzepte, einschließlich ihrer jeweiligen theoretischen Verortung. Er sieht den Begriff der Rechtskultur „als Grundbegriff einer soziologisch arbeitenden Rechtsvergleichung oder vergleichenden Rechtssoziologie“ (Gutmann 2015: 32–37).

Demnach wird Kultur im Umgang mit dem Recht als grundlegend angesehen, da sie für das Verstehen fremden Rechts einen Zugang eröffnet. Diese Ausrichtung rechtsvergleichender Ansätze wird auch in neuerer Position von Patrignani geteilt, ungeachtet dessen, dass sie den Kulturbegriff explizit vermeidet – „as it is probably one of the trickiest ever introduced into the vocabulary of the comparative legal scholar“ (Patrignani 2017: 59). Denn das alternativ zum Kulturbegriff verwendete Konzept des Kontextes zielt im Kern ebenso darauf ab, Recht in seinen gesellschaftlichen Kontexten zu untersuchen, es als ein Produkt von Kultur zu verstehen, um somit in der Rechtsvergleichung einem Missverstehen entgegenzuarbeiten (58–59).

Mit Bezug zu Cotterrells Auffassung wird im Rahmen dieser Dissertation davon ausgegangen, dass am Anfang einer Beschäftigung mit fremden Rechtssystemen stets ein fremdkulturelles Verstehen gegeben sein muss, bevor ein Vergleichen überhaupt möglich ist. Für die Fragestellung dieser Dissertation ist an diesem Punkt entscheidend, wie diese abstrakt formulierten nicht-rechtlichen Faktoren mit konkreten lebenswirklichen Inhalten gefüllt bzw. die Kulturlinse konzipiert ist, durch die Recht betrachtet und eine tiefere Einsicht erlangt werden soll. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, das Augenmerk auf das Konzept der Rechtskultur zu legen. Im Folgenden werden zwei prominente und diskursprägende Konzeptionalisierungen von Rechtskultur in ihren wesentlichen Zügen dargelegt, um dann darauf aufbauend den kulturwissenschaftlichen Ansatz abzugrenzen.

### 5.4.1 Rechtssoziologische Konzeptionalisierung der Rechtskultur

Der Begriff der Rechtskultur geht auf Friedman zurück, der ihn in den 1970er Jahren in die vergleichende Rechtssoziologie eingeführt und aufgrund seiner über Jahrzehnte anhaltenden Beschäftigung mit der Konzeptionalisierung von Rechtskultur eine herausragende Rolle im rechtswissenschaftlichen Kulturdiskurs einnimmt (Cotterrell 1997: 14; Friedman 1987). Für die Schwierigkeit, den Begriff der Rechtskultur eindeutig zu definieren, kann als kennzeichnend gelten, dass Friedman im Laufe seiner Forschung unterschiedliche Charakterisierungen anbietet, ohne dabei eine konzeptionelle Klarheit zu erreichen (Cotterrell 1997: 15). Rechtskultur bleibt ein problematisches, schwer fassbares Konzept, von dem er

sich im Laufe seiner Forschung distanziert: „Legal culture remains a highly controversial term. Even Lawrence Friedman is now unsure if he should have invented it.“ (Nelken 2012: 4)

Unter dem Begriff der Rechtskultur („legal culture“) versteht Friedman Gedanken, Werte, Geisteshaltungen und Meinungen, die in einer Gesellschaft in Bezug zum Recht und Rechtssystem bestehen. Jedes Individuum hat zwar entsprechend seiner individuellen allgemeinen Kultur auch eine eigene Rechtskultur, teilt aber gleichzeitig als Teil einer sozialen Gemeinschaft deren Gedankengut und Gewohnheiten. Friedmans soziologisch bestimmtes Interesse richtet sich darauf, im Gegensatz zu normativ-dogmatischen Ansätzen im Recht anhand des Rechtskulturkonzepts durch empirische Beobachtungen die gegenseitige Beeinflussung von Gesellschaft und Rechtssystem zu untersuchen. Rechtssysteme als ein tatsächlich funktionierendes Betriebssystem zu verstehen, sieht er als Aufgabe der Rechtswissenschaft. Um das reziproke Verhältnis von Rechtssystem und Gesellschaft erfassen zu können, muss das Rechtssystem in seiner Funktionsweise beschrieben und vermessen werden (Friedman 1994: 117–118). Ausgangspunkt ist dabei die allgemein verbreitete Rechtskultur, also „people’s ideas, attitudes, and expectations about law and legal process“ (Friedman 1990: 4).<sup>95</sup>

Somit hat das Konzept der Rechtskultur bei Friedman die Funktion eines Mittlers („*intervening variable*“) zwischen Gesellschaft und Recht, da soziale Kräfte und gesellschaftlicher Wandel sich nicht unmittelbar auf das Rechtssystem auswirken, sondern immer nur auf indirektem Weg beispielsweise in Rechtsnormen eingehen können. So führen etwa Wirtschaftskrisen oder technologische Entwicklungen nicht automatisch zu Veränderungen in der Rechtsordnung (Friedman 1994: 118, Hervorhebung im Original). Denn soziale Kräfte gewinnen erst dann Einfluss auf ein Rechtssystem, wenn eine Rechtskultur ihre Interessen in Forderungen

---

<sup>95</sup> In einer anderen Konzeptvariante bezeichnet Friedman Rechtskultur in ähnlicher Weise als öffentliches Wissen, Einstellungen und Verhaltensmuster in Relation zum Rechtssystem (Friedman 1987: 193). Anmerkung zur Übersetzung aus dem Englischen: *popular legal culture* wird hier mit *allgemein verbreitete Rechtskultur* wiedergegeben.

umwandelt, die dann in die Rechtsordnung aufgenommen werden (Friedman 1987: 193).<sup>96</sup>

Ausgehend von diesen individuellen Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber dem Recht bezieht sich der Rechtskulturbegriff ebenso auf die kollektive Rechtskultur eines Staates oder einer Gemeinschaft, wenn sich eine Rechtskultur in diesen Mustern von einer anderen unterscheidet. Der Grundgedanke ist dabei, dass sich Gesellschaften hinsichtlich politischer und sozialer Strukturen sowie allgemeiner Kultur immer voneinander unterscheiden (Friedman 1987: 194): „Each nation [...] has a distinctive legal culture“ (209), die in einem derartigen Verwendungskontext auch mit dem Begriff des Rechtssystems gleichgesetzt wird (196). Somit wird Rechtskultur zu einer Analysegröße, indem der abstrakte Begriff Rechtskultur zu einer erfassbaren und handhabbaren Entität wird. Rechtskultur wird nicht nur als ein funktionierendes Ganzes betrachtet (Nelken 1995: 444), sondern ist auch empirisch zu erfassen. Denn für Friedman ist eine Rechtskultur grundsätzlich messbar, indem Einstellungen und Meinungen der Gesellschaftsmitglieder zum Recht wie etwa in Interviews oder durch Beobachtungen in messbaren Größen festgehalten werden (Friedman 1994: 119).<sup>97</sup>

Dies wird im Zusammenhang dieser Dissertation als eine an Ganzheiten im Sinne von Totalitäten orientierte Auffassung von Rechtskultur in-

---

<sup>96</sup> Zu einer ausführlichen Thematisierung der Auswirkungen von sozialem Wandel auf sowohl Rechtskultur als auch das Recht siehe Friedman. Bei ihm heißt es: „social change leads to change in legal culture; this influences the demands that people place on the state and the legal system. [...] The key concept here is *legal culture*: the ideas, attitudes, values, and opinions about law held by people in a society“ (Friedman 1985: 31, Hervorhebung im Original).

<sup>97</sup> Angemerkt sei hier, dass Friedman zwar bei der Erforschung von Rechtskulturen von nationalen Rechtskulturen ausgeht, aber bei ihm dennoch auch eine durchaus differenzierende Sichtweise erkennbar ist. Denn er benennt im Zusammenhang mit dem Vergleich von Rechtskulturen explizit die damit verbundene Problematik: „[...] legal culture is difficult to research, and there is little systematic data on comparative culture. We are left, then, with little more than impressions. Is there a specifically American legal culture – attitudes and values common or reasonably common to the nation as a whole and distinct from attitudes and values of other countries? The answer is far from clear. National culture is a kind of aggregate, hard to compare with other aggregates. Comparisons of parts of a culture are also tricky.“ (Friedman 1987: 209)

terpretiert, da eine Rechtskultur den Charakter einer sich von anderen differenzierbaren Entität hat, auch wenn mit zunehmender Abstraktion moderne Industriegesellschaften kulturelle Gemeinsamkeiten aufweisen können (Friedman 1987: 204). Dieser totalitätsorientierten Sichtweise steht auch nicht entgegen, dass mit Friedman ein bestimmter Staat keine einheitliche Rechtskultur aufweist, sondern komplexe Gesellschaften vielmehr jeweils von mehreren Subkulturen geprägt sind (Friedman 1988: 17, 1987: 196–198). Denn der Charakter von Rechtskultur als fassbarer Entität wird von der nationalen auf eine subnationale Ebene übertragen, sodass nur die Komplexität einer nationalen Rechtskultur auf die einer Subrechtskultur reduziert wird, aber dadurch nicht das an Ganzheiten orientierte Verständnis aufgehoben wird. Stützend für diese Lesart erscheint zudem, dass Friedman seinen Rechtskulturbegriff insbesondere dazu verwendet, Entwicklungen in der US-amerikanischen Gesellschaft zu untersuchen (Nelken 1995: 438). So werden Rechtskulturen innerhalb staatlicher Grenzen angesiedelt, wenn beispielsweise nationale Rechtskulturen vergleichend gegenübergestellt werden (Friedman 1987: 209, 1988: 17). Sein eigentliches erkenntnistheoretisches Ziel wird vorliegend dahingehend interpretiert, zur Beschreibung von Entwicklungslinien im modernen Recht mit dem Rechtskulturkonzept systematische Bausteine vorzuschlagen, die überprüfbare Propositionen ermöglichen (Friedman 1997: 37). Für Friedman müsste es möglich sein, eine allgemeine Rechtskultur der Moderne aufzufinden. Damit ist eine Rechtskultur moderner Gesellschaften gemeint, die älteren Gesellschaften in anderen historischen Zeiträumen gegenübergestellt wird (Friedman 1994: 120).

Dieser Fokus auf moderne Rechtskulturen könnte kulturwissenschaftlich als Abgrenzung eingeordnet werden, mit der „begriffliche Voraussetzungen zur Struktur der modernen Gesellschaft und Kultur gemacht [wurden]“. Mit dem Begriff der Rechtskultur läge folglich eine Begrifflichkeit „zur generellen Struktur der Sozial- und Kulturwelt“ vor. Die von Friedman gesetzte Trennung von moderner und nicht-moderner Rechtskultur wäre somit wissenschaftstheoretisch erklärbar, da „für die Soziologie ein strikter Dualismus zwischen sog. traditionellen und sog. modernen Gesellschaften disziplin konstitutiv gewesen sind“ (Reckwitz 2004: 2).

Dieser sowohl auf Ganzheiten bezogene als auch vermessbare Kulturbegriff steht im Widerspruch zu dem in dieser Dissertation dargelegten performativ-holistischen Kulturverständnis. Der wesentliche konzeptionelle Unterschied besteht darin, dass der kulturwissenschaftliche Ansatz

davon ausgeht, dass Kultur nicht in abgrenzbaren Entitäten vorzufinden ist, sondern erst in andauernden Interpretationsprozessen konstituiert wird (siehe Unterkapitel 4.7). In diesen Interpretationsprozessen geht es unter dem Erinnerungs- und Geschichtsaspekt des Interpretationsmodells weniger darum, verallgemeinernde Gegenüberstellungen von z. B. modern und alt herauszukristallisieren, sondern vielmehr darum, kulturelle Phänomene in ihren Tradierungsprozessen zu ergründen (Reckwitz 2004: 9).<sup>98</sup> Dadurch können Kontinuitäten historischer Entwicklungen herausgestellt werden, die in Kategorien wie modern bzw. alt nur unzureichend erfassbar wären: Wie ließe sich z. B. der Einfluss, den der von der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche 1848 beschlossene Grundrechtekatalog sowohl auf die Weimarer Verfassung als auch auf das Grundgesetz hat, in gegenüberstellenden Kategorien wie modernen und alten Gesellschaften fassen?<sup>99</sup>

Innerhalb einer gegebenen nationalen Rechtskultur wird von Friedman noch die weitere Ausdifferenzierung in eine externe bzw. interne Rechtskultur vorgenommen, die nach Nelken inzwischen klassisch geworden ist. Mit externer Rechtskultur wird die Rechtskultur einer gesamten Bevölkerung bezeichnet und mit interner eine bestimmte Rechtskultur derjenigen Gesellschaftsmitglieder, die als Rechtsexperten bestimmte Aufgaben im Recht ausüben (Friedman 1987: 223; Nelken 1995: 437). Das Augenmerk der internen Rechtskultur ist auf RichterInnen und JuristInnen gerichtet, da sie in vielen Gesellschaften eine Elite und im Kontext von Stillstand oder Wandel im Recht auch eine einflussreiche Gruppe bilden (Friedman 1997: 34–36). Ihre Bedeutung erkennt Friedman in einer Mittlerfunktion, indem sie als RechtsexpertInnen soziale Interessen von Laien in die jeweils angemessene Rechtsform übertragen und dadurch zwischen den Agierenden im Recht vermitteln (Friedman 1987: 223).

Die Kritik an Friedmans Konzept der Rechtskultur sowie seiner Unterscheidung in externe bzw. interne Rechtskultur umfasst ein beachtliches Volumen (Merry 2012: 53, vgl. z. B. Nelken 1995; Cotterrell 1997). Ein zentrales Problem wird in erkenntnistheoretischer Hinsicht darin erkannt,

---

<sup>98</sup> Mit Reckwitz weisen traditionale und moderne Gesellschaften Gemeinsamkeiten auf, sodass eine Modern-alt-Perspektive auf „Sozialität“ als „zunehmend fragil“ erscheint (Reckwitz 2004: 9).

<sup>99</sup> Deutscher Bundestag (o. J.). Am 21. Dezember 1848 werden erstmalig Menschen- und Grundrechte in Deutschland gesetzlich festgeschrieben.

dass Friedmans Konzept der Rechtskultur einerseits als Erklärung herangezogen wird und andererseits den zu erklärenden Gegenstand darstellt. Aufgrund dieser zwei Verwendungsarten neigt das Rechtskulturkonzept dazu, tautologisch zu sein und den Charakter einer Restkategorie zu haben. Auf das Rechtskulturkonzept wird dann zurückgegriffen, wenn keine anderen Erklärungsmuster zur Verfügung stehen (Nelken 2001: 27): „Culture is the residual explanation left over when other modes of explanation are not quite sufficient“ (Merry: 2012: 54). Kritisiert wird folglich die Verwirrung, die durch die Vermischung von Ursache und Folge in Erkenntnisprozessen entsteht. Im Rekurs auf das Anwendungsbeispiel im dritten Kapitel handelte es sich dann um eine zirkuläre Argumentation, wenn auf die Frage, warum es im deutschen Rechtssystem ein Bundesverfassungsgericht gibt, als Erklärung auf die deutsche Rechtskultur verwiesen würde (vgl. Nelken 2001: 29).

Damit wäre jedoch immer schon eine tiefere Kenntnis einer fremden Rechtskultur vorausgesetzt, die aber erst in Explorationsprozessen durch den Aufbau kulturellen Wissens entstehen kann. Vor allem im Zusammenhang des fachfremdsprachlichen Rechtsdeutschunterrichts kann zum einen zwar ein Vorverständnis, aber nicht notwendig eine tiefergehende Kenntnis einer wie auch immer zu definierenden Rechtskultur vorausgesetzt werden. Zum anderen stellen schließlich diejenigen kulturellen Phänomene den Gegenstand kultureller Explorationen dar, die dem Textrezipienten nun gerade unverständlich sind. Für den Aufbau eines fremdkulturellen Verstehens von Rechtstexten kann in dieser nicht eindeutigen Verwendung des Rechtskulturbegriffs im Sinne eines zirkulären Arguments im Kontext dieser Dissertation kein erkenntnisbringender Nutzen festgestellt werden. Denn die praxisrelevante Fragestellung nach einem theoretisch fundierten Zugriff auf fremdkulturelle Phänomene in Rechtstexten bleibt weiterhin bestehen.

Abgesehen von dieser prinzipiellen Kritik stellt sich vor dem Hintergrund dieser Dissertation die Frage nach der begrifflichen Abgrenzung sowohl der externen von der internen Rechtskultur als auch der Rechtskultur von einer sogenannten allgemeinen Kultur. Wie ließen sich mit Bezug auf das Anwendungsbeispiel im vierten Kapitel beispielsweise bei der Explorierung des (Aus)Bildungshintergrunds von BundesverfassungsrichterInnen externe, interne, rechtskulturelle oder allgemeine Kulturbereiche bestimmen? Oder die Wahl der VerfassungsrichterInnen durch je zur Hälfte vom deutschen Bundestag und Bundesrat einer externen bzw.

internen Rechtskultur zuordnen? Eine derartige Differenzierung steht jedoch im Gegensatz zu dem hier angestrebten Ziel, mit Hilfe des Interpretationsmodells kulturelle Phänomene von Rechtstexten in ihren kulturellen Kontexten zu ergründen und sie zu verstehen, ohne dabei auf einen an Gesamtheiten orientierten Kulturbegriff beschränkt zu sein.

An diese Darlegung und Erörterung dieses ursprünglich mit soziologischer Ausrichtung entwickelten Rechtskulturkonzepts von Friedman schließt sich im Folgenden noch eine Auseinandersetzung mit Legrands prominenter Konzeptionalisierung von Rechtskultur an, die im Bereich der Rechtsvergleichung als einer auch im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch relevanten Bezugsdisziplin angesiedelt ist.

#### 5.4.2 Rechtsvergleichende Konzeptionalisierung der Rechtskultur

Als bedeutendster Vertreter eines Kulturansatzes in der Rechtsvergleichung gilt Legrand mit seiner Kulturkonzeptionalisierung, die vor allem einen starken Bezug auf die Prozesse der Rechtsangleichung in der Europäischen Union (EU) aufweist (Whitman 2003: 312; Legrand 1996, 1997, 1999). Er vertritt die Auffassung, dass auch nach fünfzig Jahren gemeinsamer europäischer Gesetzgebung und Rechtsprechung JuristInnen der Mitgliedsstaaten in der Praxis immer noch durch den jeweiligen Filter ihres nationalen Rechts denken, und aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Ansätze in der Rechtsargumentation zwischen VertreterInnen des Zivilrechts einerseits und des Gewohnheitsrechts (Common Law) andererseits weder eine Annäherung der Rechtssysteme noch Integration innerhalb der EU möglich seien (Legrand 1999: 76–77). Diese Gegenposition zu den VerfechterInnen der Konvergenz nationaler europäischer Rechtssysteme zu einem supranationalen Gemeinschaftsrecht ist mit einer erkenntnistheoretischen Neuausrichtung der Rechtsvergleichung verbunden, die nicht mehr funktionalistisch orientiert von Übereinstimmungen, sondern vielmehr von Unterschieden zwischen den jeweiligen Rechtssystemen ausgeht (Legrand 1996: 55): „*To accord difference priority is the only way for comparative legal studies to take cognizance of what is the case.*“ (Legrand 2003: 279, Hervorhebung im Original) Damit wird dem bisherigen erkenntnistheoretischen Grundprinzip der Ähnlichkeit zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen eine deutliche Absage

erteilt (Legrand 2001: 67)<sup>100</sup> und gegen die Entwicklung innerhalb des europäischen Rechtsangleichungsprozesses protestiert, in der die Unterschiede zwischen Gesellschaften vernachlässigt werden. Denn mit diesen Prozessen sei die Gefahr einer geistigen Verarmung der Rechtsvergleichung verbunden (Whitman 2003: 314).<sup>101</sup>

Die zum Grundprinzip der Rechtsvergleichung erhobene „*praesumptio similitudinis*“ geht auf Rabel bzw. in der Nachfolge auf Zweigert und Kötz zurück (Dannemann 2008: 388, Hervorhebung im Original). Die Ähnlichkeitsannahme geht davon aus, dass unterschiedliche westliche Rechtssysteme ungeachtet großer Differenzen hinsichtlich ihrer historischen Entwicklung, konzeptionellen Strukturen als auch Funktionsweisen funktional betrachtet gleiche oder sehr ähnliche Antworten auf dieselben lebenswirklichen Probleme geben. Diese Vorannahme von bestehenden Ähnlichkeiten in unterschiedlichen Rechtssystemen funktioniert als heuristisches Prinzip, das den Blick auf die Bereiche in einem anderen Rechtssystem lenkt, die nach Ähnlichkeiten bei der Rechtsvergleichung zu untersuchen sind. (Dannemann 2008: 388). Dieser Ähnlichkeitsgrundsatz klingt für Legrand bei den KonvergenzvertreterInnen in Europa nach, indem sie die Position einnehmen, Konflikte zwischen unterschiedlichen Rechtskulturen durch Entwicklungen im Recht auf propositionaler Ebene eliminieren zu können. Gemäß dieser Auffassung stehen Gesetze, Konzepte, materielles und formelles Recht sowie Institutionen im Mittelpunkt, wenn es darum geht, die Konvergenz europäischer Rechtssysteme

---

<sup>100</sup> Legrand sieht die Notwendigkeit, dass KomparatistInnen „must emphatically rebut any attempt at the axiomatisation of similarity“ (Legrand 2001: 67). Vgl. dazu auch Frankenbergs Position: Um stringente Distanz und Unterschiede erfahren zu können, müssen Analogien und Ähnlichkeitsprinzip als erkenntnistheoretische Leitprinzipien der Rechtsvergleichung aufgegeben werden. Es geht darum, Brüche und Heterogenität, verlorene Kämpfe und Marginalitäten ans Licht zu bringen (Frankenberg 1985: 453).

<sup>101</sup> Neben Legrand und Whitman (2003: 312–313) betonen ebenso schon früher Curran (1998) und Demleitner (1999) die Bedeutung der Unterschiedlichkeit von Rechtssystemen im Kontext von Migration. Ihre Anliegen richten sich darauf, fremde Rechtssysteme in ihrem Anderssein zu verstehen.

unter Hinweis auf einen wachsenden Bestand an gemeinschaftsrechtlichem Regelwerk zu beurteilen (Legrand 1996: 55).<sup>102</sup>

Die von Legrand geforderte Priorisierung des Anderen impliziert jedoch (Legrand 1997: 124, 2001: 67), die Auseinandersetzung mit dem Recht nicht auf das schriftlich festgelegte Regelwerk zu begrenzen, da positives Recht einen vorübergehenden und kontingenten Charakter hat und nur ein oberflächliches Bild eines Rechtssystems ergibt, ohne seine tieferen Strukturen erkennen zu lassen. Gesetze und Konzepte geben jedoch wenig darüber preis, dass Rechtssysteme nur Oberflächenmanifestationen von Rechtskulturen und eigentlich generell von Kultur sind (Legrand 1996: 56). Somit wird das Normhafte einer Norm insofern vielschichtiger, als eine Norm eine ganze Kultur verkörpert. Kultur definiert Legrand als

frameworks of intangibles within which interpretive communities operate and which have normative force for these communities. It occupies a middle ground between what is common to all human beings [...] and what is unique to each individual. Culture refers to features that are not universal but that transcend the individual. It is about collective mental programmes, that is, *Weltanschauungen*, that have formed [...] as a function of the community to which we belong. (Legrand 1996: 56, Hervorhebung im Original)

Um kollektive Denkweisen erfassen zu können, müssen demnach diejenigen kognitiven Strukturen entschlüsselt werden, die jeweils für eine Rechtskultur charakteristisch sind: Wie denkt eine Rechtsgemeinschaft über das Recht und wodurch werden diese Denkweisen geprägt? Um dieses herauszufinden, liegt das Augenmerk auf den erkenntnistheoretischen

---

<sup>102</sup> Legrands Term *Rechtskultur* bezieht sich auf nationale Rechtssysteme. Dieses Verständnis von Rechtskultur kann im Zusammenhang mit der Wiederentdeckung von „*law as culture*“ in der Rechtsvergleichung und vor allem in der Verfassungsrechtsvergleichung gesehen werden. In Abgrenzung zum vorherrschenden funktionalen Ansatz mit seiner Tendenz, Recht als Mittel zum Zweck zu verstehen, entstand die Einsicht, dass Vergleichen von Rechtsordnungen eigentlich bedeutet, Kulturen – also Rechtskulturen – zu vergleichen. Was in Deutschland als ein rechtliches Problem aufgefasst wird, kann in Frankreich hingegen als eine Frage republikanischer Traditionen oder Werte betrachtet werden. Um solchen Phänomenen nachgehen zu können, reicht der Vergleich zwischen rechtlichen Normen im Sinne des Buchstaben des Gesetzes nicht aus (Reimer 2017: 262).

Grundlagen der kognitiven Strukturen einer gegebenen Rechtskultur. Diese Grundlagen bilden den kollektiven mentalen Rahmen, der mit Rechtsmentalität („*legal mentalité*“) oder internalisierter Rechtskultur bezeichnet wird (Legrand 1996: 60, Hervorhebung im Original).

Ähnlich wie bei Friedman werden Annahmen, Einstellungen, Erwartungen und Antipathien gegenüber dem Recht eine erkenntnistheoretische Schlüsselfunktion zugeschrieben, da sie Aufschluss über die Tiefenstrukturen von Rationalität im Recht geben (Friedman 1994: 119). Legrand zufolge ist eine dichte Beschreibung eines Gesetzes oder Prinzips nur zu leisten, wenn die wesentlichen Schlüssel zu den jeweils zugrunde liegenden kognitiven Strukturen zur Verfügung stehen. Ein derartiges erkenntnistheoretisches Netzwerk einer Rechtskultur ist bevorzugt über Mythologie zu erfassen, die zwischen den objektiven Bedingungen, unter denen eine Rechtsgemeinschaft lebt, und der Art und Weise der Selbstdarstellung dieser Gemeinschaft vermittelt. Die Aufgabe der KomparatistInnen besteht somit darin, die in der Mythologie eingefangenen symbolischen und symbolisierenden Eigenschaften zu beleuchten, mit und in denen eine Rechtsgemeinschaft sich selbst beschreibt (Legrand 1996: 60–61).<sup>103</sup>

Im Sinne einer Abgrenzung sei hier jedoch angemerkt, dass in dieser Art der Umsetzung des ethnologischen Konzepts der dichten Beschreibung sein charakteristisches konstituierend-konstruktives Element der Bedeutungszuschreibung bei Legrand nicht enthalten ist, da es für ihn in der Rechtsvergleichung zum einen darum geht, bestehende Narrative – also schon bestehende Interpretationen – einer Rechtskultur zu entdecken. Zum anderen bleibt bezogen auf den Untersuchungskontext dieser Dissertation die Perspektive der RezipientInnen eines Rechtstexts unberücksichtigt. Denn entscheidende Fragen, wie RezipientInnen Symbole einer für sie fremdkulturellen Mythologie bestimmen oder wie ihnen ein Zugang zu bzw. eine kulturelle Kontextualisierung einschließlich einer kritischen Hinterfragung von deskriptiven Selbstdarstellungen einer Rechtskultur ermöglicht werden, bleiben ausgeklammert: Welche Narrative müssten im Anwendungsbeispiel im vierten Kapitel zu einer dichten Beschreibung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden?

---

<sup>103</sup> Legrand greift auf den von Geertz geprägten Begriff der dichten Beschreibung zurück (Geertz 1983). Siehe zur dichten Beschreibung auch Unterkapitel 4.1.

Welche Rechtsgemeinschaft wäre angesichts der von sowohl ins 19. Jahrhundert zurückreichenden Traditionen deutscher Verfassungsgeschichte als auch nach dem Zweiten Weltkrieg von US-amerikanischer Politik geprägten Entstehungsgeschichte des Gerichts die einschlägige Erzählerin?<sup>104</sup> Das Interpretationsmodell zielt hingegen darauf ab, eine am jeweiligen Erkenntnisinteresse der RezipientInnen orientierte systematische Konstitution fremdkultureller Kontexte zu ermöglichen, durch die Narrative einer Rechtskultur nicht aufgedeckt werden, sondern vielmehr erst in Interpretationsprozessen entstehen.

Nach Legrands Auffassung lässt eine dichte Beschreibung derartiger kognitiver Strukturen einer Rechtskultur – in seiner Terminologie der Mentalität – im Kontext der europäischen Rechtsangleichung keinen anderen Schluss zu, als dass zwischen den zivil- und gewohnheitsrechtlichen Rechtssystemen aufgrund nicht reduzierbarer erkenntnistheoretischer Differenzen keine Angleichung stattfinden kann (Legrand 1996: 64). Angeführt werden als veranschaulichende Beispiele derartiger Differenzen die Weigerung des Gewohnheitsrechts nach dem Modell des Zivilrechts eine Systematik einzuführen oder das Fehlen des Begriffs des subjektiven Rechts, der im zivilrechtlichen Denken eine zentrale Rolle spielt. Im Vergleich zu kontinentaler juristischer Argumentation wird die Denkweise englischer JuristInnen mit Bezug auf MacCormick als unlogisch charakterisiert (Legrand 1999: 75): „being ‚logical‘ is an eccentric continental practice, in which common-sensical Englishmen indulge at their peril“ (MacCormick 1994: 40).

Demzufolge stehen einem gegenseitigen vollkommenen Verstehen zwischen Zivil- und GewohnheitsrechtlerInnen also Denkweisen im Wege, die wegen fehlender gemeinsamer Prämissen nicht miteinander vereinbar sind. Deshalb wird beispielsweise eine englische Juristin/ein englischer Jurist nicht in der Lage sein, wie seine französische Kollegin/sein französischer Kollege denken zu können oder eine französische Juristin/ein französischer Jurist zu werden – es sei denn, sie/er unterzöge sich einer Art religiöser Konvertierung (Legrand 1996: 75–76, 1999: 77): „not only does a civilian not think like a common-law judge, but he can not understand how a common-law judge thinks“ (Legrand 1999: 19).

---

<sup>104</sup> Zum Entstehungskontext des Bundesverfassungsgerichts siehe Unterkapitel 4.9.4.

Als widersprüchlich erscheint hier zunächst, dass diese kategorische Position, fremdkulturelle Rechtssysteme nicht verstehen zu können, das Ergebnis einer von Legrand durchgeführten Analyse der erkenntnistheoretischen Tiefenstrukturen des für ihn fremdkulturellen englischen Gewohnheitsrechts ist. Zu fragen bliebe z. B., warum die Auseinandersetzung mit dem Common Law anhand der von ihm verwendeten Untersuchungsfelder wie rechtlicher Argumentation, Rechtssystematik, Normcharakter, Bedeutung von Tatsachen und Rechten sowie die Präsenz des Vergangenen in gegenwärtigem Recht nicht auch zu einem Verstehen des anderen Rechtssystems führen kann, zumal in Legrands Analyse ausschließlich JuristInnen vertraute rechtliche Untersuchungsgrößen angewandt werden (Legrand 1996: 75). Oder welche Person bzw. welche Instanz dazu in der Lage wäre, trotz der zwischen einer zivil- und gewohnheitsrechtlichen Rechtskultur bestehenden und nicht reduzierbaren Differenzen eine nicht-eigene Rechtskultur in ihren erkenntnistheoretisch-kognitiven Strukturen zu beschreiben? Grundsätzlicher wäre auch zu klären, welche Rolle Kultur im Umgang mit fremdkulturellem Recht zukommt: Handelt es sich letzten Endes darum, eine Rechtskultur deskriptiv als eine Ganzheit zu erfassen, ohne Recht kulturell zu kontextualisieren? So erfolgen z. B. die gegenüberstellenden Ausführungen zum Gewohnheitsrecht vs. Zivilrecht anhand von Fallbeispielen, sodass hier eigentlich die aus Sicht des dargelegten kulturwissenschaftlichen Ansatzes eingeengte Friedmansche Perspektive der internen Rechtskultur eingenommen wird und somit die von Legrand geforderte Berücksichtigung der Kultur „*tout court*“<sup>105</sup> ausgeschlossen zu sein scheint (Legrand 1999: 2, Hervorhebung im Original). Auch wenn Legrand in Weirs allgemeinen Charakterisierungen einer Engländerin/eines Engländers als

naturally pragmatic, more concerned with result than method, function than shape, effectiveness than style; he has little talent for producing intellectual order and little interest in the finer points of taxonomy (Weir 1974: 77)

eine Verbindung zwischen rechtlichen Subkulturen und der allgemeinen Kultur als erwiesen sieht (Legrand 1996: 65), wären in dieser Dissertation derartige verallgemeinernde Beschreibungen eines Nationalcharakters

---

<sup>105</sup> Zur internen Rechtskultur bei Friedman siehe Unterkapitel 5.4.1.

hingegen nicht ein Untersuchungsergebnis, sondern Gegenstand kultureller Explorationen. Denn das beschriebene kulturelle Umfeld, in dem eine englische Juristin/ein englischer Jurist handelt, müsste zunächst aus fremdkultureller Perspektive ergründet werden: Was bedeutet es beispielsweise, von Natur aus pragmatisch zu sein oder was ist unter Denkstrukturen („intellectual order“) zu verstehen? Oder trifft diese Charakterisierung auf alle englischen JuristInnen zu? Im Hinblick auf die Fragestellung dieser Dissertation bleibt vor allem die Frage unbeantwortet, wie ein Nicht-Mitglied einer gegebenen Rechtskultur Zugang zu versterhensrelevanten kulturellen Kontexten erhalten könnte.

In Anbetracht dessen, dass Legrand komparative Analysen des Rechts als hermeneutische Tätigkeit auffasst, die das Ziel verfolgt, durch Erfindung von Bedeutungen („invention of meaning“) ein Verständnis für das Leben des Rechts und im Recht zu erreichen, erscheint seine These des Nicht-Verstehens widersprüchlich (Legrand 1999: 28). Handelt es sich eher um sein leidenschaftliches Engagement, kulturelle Autonomie zu verteidigen (Cotterrell 2008: 730)?

In dieser Dissertation wird hingegen von einer gegensätzlichen Position ausgegangen, dass nun gerade aufgrund der in Kapitel 4 dargelegten theoretisch basierten Auseinandersetzung mit fremdkulturellen Rechtstexten es möglich ist, vorläufige und permanent revidierbare kulturelle Wissensbestände aufzubauen, die zu einem kulturgerechten Verstehen mit beitragen. Denn das Interpretationsmodell ermöglicht Lernenden, sich in fremdkulturelle Phänomene, also sich in das Gegenüber in seiner „Andersheit“ hineinzusetzen und es zu verstehen. Entscheidend ist bei dieser Perspektive das Abheben auf eine weitblickende „höhere Allgemeinheit“, die sowohl die eigene Partikularität als auch die des Anderen überwindet und somit die unterschiedlichen Horizonte verschmelzen können (Gadamer 2010: 310). Verstehen bedeutet nicht, Überlegenheit gegenüber dem Anderen zu erreichen, sondern „[e]s genügt zu sagen, dass man *anders* versteht, *wenn man überhaupt versteht*“ (Gadamer 2010: 302, Hervorhebungen im Original). Zu diesem hermeneutischen Verständnis von Verstehen als Annäherung zwischen unterschiedlichen Horizonten, die entweder innerhalb einer Gemeinschaft innerkulturell oder transkulturell bedingt sind, steht die von Legrand vertretene Auffassung der Unmöglichkeit fremdkulturellen Verstehens im Widerspruch.

Übereinstimmung mit Legrands Position besteht dennoch insofern auf einer allgemeinen Ebene, als dass er Recht grundsätzlich als kulturelles

Phänomen – entsprechend eines einschlägigen Monografietitels<sup>106</sup> – als Kultur begrifft und eine Erweiterung des rechtswissenschaftlichen Rahmens fordert (Legrand 1999: 73). Wenn Legrand jedoch auf taxonomische Begriffe wie zivil- bzw. gewohnheitsrechtliche Rechtssysteme zurückgreift oder nationale Rechtssysteme Gegenstand seiner Analysen sind, zeigt sich in Relation zur Dissertation ein grundlegend anderes Kulturverständnis, das Kulturen als voneinander abgrenzbare und homogene Entitäten auffasst (vgl. Curran 1998: 45).<sup>107</sup>

In kulturwissenschaftlicher Terminologie lässt sich ein derartiges auf Gesamtheiten abstellendes Kulturverständnis einem „totalitätsorientierten Kulturbegriff“ zuordnen, der in der Tradition von Herder steht und mit Kultur „die spezifische Lebensform eines Kollektivs in einer historischen Epoche“ bezeichnet (Reckwitz 2006: 72–74, 2004: 5). Dieser Kulturbegriff korreliert mit dem der Rechtsvergleichung in der Hinsicht, als dass in vergleichenden Untersuchungen das „Interesse der Totalität der kollektiv geteilten Lebensform eines Volkes, einer Nation, einer Gemeinschaft [gilt]“. Es geht darum, die „Diversität der Totalitäten menschlicher Lebensweisen in verschiedenen“ Gemeinschaften „sichtbar“ zu machen und somit unterschiedliche Kulturen vergleichen zu können (Reckwitz 2004: 5). In dieser Verknüpfung von Kulturen mit spezifischen Gemeinschaften besteht das Charakteristische des „totalitätsorientierten Kulturbegriffs“ (Reckwitz 2006: 72–74, 2004: 5), von dem sich die performativ-holistische Kulturauffassung dieser Dissertation mit ihrer Orientierung an Konstitution und Konstruktion von Bedeutungen wesentlich unterscheidet. In Anlehnung an Reckwitz ist dieser „bedeutungsorientierte Kulturbegriff“ des hier vertretenen kulturwissenschaftlichen Ansatzes vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Bedeutungen, die Lebenswirklichkeiten

---

<sup>106</sup> Piere Legrand (1999): *Fragments on Law-as-Culture*.

<sup>107</sup> Diese Auffassung von Kultur als Entität wird bei Curran explizit als Prämisse rechtsvergleichender Studien formuliert. „Comparison involves understanding one entity or domain in terms of an *other* entity or domain“ (Curran 1998: 45, Orthografie und Hervorhebung im Original).

zugeschrieben werden, die „Ebene der Kultur“ darstellen: kulturelle Phänomene fremdkultureller Rechtstexte können nur dadurch verstanden werden, dass ihnen Bedeutungen verliehen werden (Reckwitz 2004: 7).<sup>108</sup>

Neben den kritischen Anmerkungen aus kulturwissenschaftlicher Perspektive wird von rechtswissenschaftlicher Seite Legrands Kulturkonzept wegen seiner Ambiguität kritisiert, da er Kulturen entweder als Entitäten sieht, die immun gegenüber externen Einflüssen sind, sodass eine Einflussnahme von außen nutzlos erscheint. Oder Kulturen sind anfällig für Störungen von außen, weshalb störende Einflüsse zu verhindern sind bzw. ihnen zu widerstehen ist. Allerdings lässt Legrand offen, welche der beiden Kulturauffassungen er akzeptiert. Ungeachtet der Zweideutigkeit bieten im Hinblick auf eine Rechtsangleichung in der Europäischen Union keine der beiden Kulturkonzeptionalisierungen demnach eine ausreichende Basis für Argumente gegen Integrationsbemühungen (Cotterrell 2008: 730).

Von dieser Kulturkonzeptionalisierung unterscheidet sich der hier vertretene Kulturansatz trotz oberflächlicher Übereinstimmungen auf terminologisch-paradigmatischer Ebene zum einen aufgrund seines performativ-holistischen Kulturkonzepts und zum anderen in seiner Zielsetzung eines fremdkulturellen Verstehens. So ist der Darstellung zentraler Kulturkonzepte im Rechtsdiskurs zu entnehmen, dass der kulturwissenschaftliche Ansatz dieser Dissertation nicht substanziell an rechtliche Kulturkonzepte anknüpfen kann. Denn das Interpretationsmodell des Kulturansatzes zielt nicht auf eine Analyse des Gegenstands (*Rechts*)*Kultur* ab, sondern stellt „eine bestimmte Perspektive des Fragens“ dar (Reckwitz 2004: 1), die ein Kontextualisieren (unverständlicher) kultureller Phänomene von Rechtstexten ermöglicht.<sup>109</sup>

---

<sup>108</sup> Vgl. dazu Cassirer 1961: Dieses bedeutungsorientierte Kulturverständnis geht auf Cassirer zurück, dem zufolge die Welt nicht erfahren werden kann, als dadurch, dass ihr fortwährend und meist implizit Bedeutungen verliehen werden: „Die Funktion des Symbolischen ist [es], die die Vorbedingung für alles Erfassen von [Gegenständen] oder Sachverhalten ist“ (Cassirer 1961: 31).

<sup>109</sup> Hingewiesen sei im Kontext von Rechtskulturkonzeptionalisierungen noch auf Henrys „Beitrag zur Methodenlehre der Rechtsvergleichung“ (Henry 2004), in dem es zwar nicht um Rechtskulturkonzepte geht, aber um das Verstehen fremdkulturellen Rechts. Für Henry findet in der Rechtsvergleichung „[d]as

Dennoch bestehen im Zweig der Rechtsvergleichung Anknüpfungspunkte für das Interpretationsmodell, sodass sich der in dieser Dissertation dargelegte Kulturansatz als ein theoretischer Zugang zu kulturellen Kontextualisierungen von Rechtstexten rechtfertigen lässt. Hingewiesen sei an dieser Stelle zudem darauf, dass ein Anknüpfungsinteresse nicht nur auf der hier vertretenen kulturwissenschaftlichen Seite besteht, sondern auch generell im Recht anzutreffen ist. Allgemein kann mit Losch die Kulturdiskussion als Ausdruck „rechtliche[r] Anschlussinteressen“ aufseiten der Rechtswissenschaften und Rechtspraxis gesehen werden, da „die fachinterne Reflexion des Rechts“ von einem Bemühen gekennzeichnet ist, „nicht nur den Anschluss an die Gesellschaft, sondern auch an die kulturelle Gesamtsituation [zu suchen]“ (Losch 2006: 24). Diese aufgezeigten Anknüpfungsmöglichkeiten in der Rechtsvergleichung werden im Folgenden weitergeführt. Es wird dargelegt, dass der Kulturansatz nicht an zentrale Kulturkonzeptionalisierungen im Recht, sondern vielmehr auf erkenntnistheoretischer Ebene anknüpft und somit als theoretischer Ansatz in der Rechtsvergleichung angewandt werden kann. Denn aufgrund seiner Leistungsfähigkeit kulturelles Wissen aufzubauen, schafft er eine wesentliche Voraussetzung für rechtsvergleichende Untersuchungen: ein kulturgerechtes Verstehen fremdkultureller Rechtstexte, an das sich kontrastive Betrachtungen anschließen können.

---

Kennen und Erkennen kulturfremden Rechts“ wesentlich in Auseinandersetzungen mit „kulturellen Postulaten“ (2004: 149) oder „anthropologischen Universalien“ (152) statt. Allerdings entwickelt er m. E. zum einen keinen mit dem Interpretationsmodell vergleichbaren kulturwissenschaftlichen Ansatz, der es Deutsch lernenden Jurastudierenden ermöglicht, Rechtstexte in ihrer Kulturalität performativ-holistisch zu ergründen. Zum anderen geht sein rechtswissenschaftlicher Methodenbeitrag davon aus, dass das fremdkulturelle Erkennen aufgrund des Verstehens „der anthropologischen Universalien Raum, Zeit und Beziehung zwischen dem einzelnen Menschen und seiner Gruppe“ vollzogen wird (136, 152). Dabei wird dem Spracherwerb zwar eine wichtige Funktion zugeschrieben, ohne aber diese Erwerbsprozesse im Hinblick auf ein Erkennen fremdkulturellen Rechts zu explizieren. In Abgrenzung zu Henry (2004) geht es in der vorliegenden Arbeit jedoch gerade darum, kulturelle Phänomene innerhalb eines kulturwissenschaftlichen Paradigmas theoriebasiert zu interpretieren, das nicht z. B. von festgelegten anthropologischen Universalien vorbestimmt ist. – Eine ausführliche Rezension zu Henry (2004) liegt von Husa vor (Husa 2005).

## 5.5 Anknüpfen an die Rechtsvergleichung

Ausgehend von Cotterrells Ausführungen zur Rechtskultur in der Rechtsvergleichung wird im Rahmen dieser Dissertation vorausgesetzt, dass fremdkulturelles Verstehen gegeben sein bzw. aufgebaut werden muss, bevor Rechtssysteme verglichen werden können. Demnach sind die von Cotterrell abstrakt formulierten nicht-rechtlichen Faktoren wie Werte, Denkweisen oder Traditionen dann zu verstehen, wenn sie in ihrer fremdkulturellen Lebenswirklichkeit konkretisiert werden (Cotterrell 2008: 710). Somit wird in dieser Dissertation ein weitergehender Schritt vollzogen, der mit dem dargelegten theoretischen Interpretationsmodell einschließlich seiner Umsetzung auf Prozesse fremdkulturellen Verstehens im Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch ausgerichtet ist. Deshalb liegt das Augenmerk auf dem Aufbau kulturellen Wissens und fremdkulturellen Verstehens von Rechtstexten und nicht auf einer vom Rechtskulturkonzept ausgehenden erkenntnistheoretischen Neuausrichtung der Rechtsvergleichung. Aus der hier vertretenen kulturwissenschaftlichen Perspektive sind derartige, bei den Lernenden stattfindende individuelle Verstehensprozesse im Vorfeld jeglichen Vergleichens von Rechtssystemen angesiedelt, d. h. sie sind der eigentlichen Rechtsvergleichung vorgelagert.

Diesem Vorfeld rechtsvergleichender Tätigkeiten kann in Anlehnung an Samuel eine bedeutende Rolle zugeschrieben werden, da in diesem Bereich in einem interdisziplinären Sinn zwar zunächst außerhalb rechtlicher Kategorien konkretes kulturelles Wissen aufgebaut wird, das aber nachfolgend je nach Erkenntnisbedarf rechtlichen Kategorien zugeordnet wird (Samuel 2016: 1). Damit fließt dieses nicht-rechtliche Wissen in die juristische Tätigkeit ein und nimmt möglicherweise auch auf rechtliche Beurteilungen wie etwa Rechtsentscheidungen Einfluss. Dieser Blick über rechtliche Kategorien hinaus ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass im Bereich der Rechtsvergleichung erkenntnistheoretische Grundlagen sowohl des Vergleichens als auch des Rechts vernachlässigt werden. Vor diesem Hintergrund stellt Samuel die Konstruktion von rechtllichem Wissen in den Vordergrund und sieht eine Aufgabe rechtsvergleichender Studien darin, über Rechtsnormen hinausgehend die im Umgang mit dem Recht von JuristInnen jeweils angewandten erkenntnistheoretisch-methodischen Konzeptionalisierungen in Untersuchungen einzubeziehen.

Dadurch ist es möglich, den unterschiedlichen methodischen Perspektiven auf das Recht gerecht zu werden (Samuel 2016: 3).<sup>110</sup> Seine theoretischen Ausführungen werden von der übergeordneten Frage geleitet „what it is to have knowledge of law in the context of comparative law“ (6).

Somit wird in dieser erkenntnistheoretischen Perspektive auf die Rechtsvergleichung für die Fragestellung der Dissertation ein Anknüpfungspunkt gesehen. Denn aufgrund der potenziellen Einflussnahme, die kulturelles Wissen mit Verweis auf die Ergebnisse der Bedarfsuntersuchung (siehe Unterkapitel 2.7) in der Rechtspraxis entfalten kann, kommt dem Interpretationsmodell die Aufgabe zu, dieses Vorfeld mit einem kulturtheoretischen Fundament zu versehen, um zum einen kulturelles Wissen systematisch aufbauen zu können und zum anderen vor allem das entstandene kulturelle Wissen einer kritischen Diskussion zugänglich zu machen. Bei diesem Wissensaufbau spielt die Einteilung in rechtliches bzw. nicht-rechtliches Wissen jedoch keine Rolle, da hier aufgrund der Bedarfsuntersuchung grundsätzlich von einer juristischen Gesamtkompetenz ausgegangen wird.<sup>111</sup>

Mit dem kulturwissenschaftlichen Ansatz ist außerdem eine explizite Abgrenzung zu Samuel gegeben, der den Bereich juristischer Vorarbeiten in einer Rechtssache unter dem Aspekt der Konstruktion von rechtlichem Wissen mit Rekurs auf naturwissenschaftliche Wissensmodelle untersucht (Samuel 2016: 7). Sein weitergestecktes Interesse gilt ferner grundlegenden rechtstheoretischen Fragen der Rechtsvergleichung: „Legal epistemology is the starting point for comparatists for a commitment to theory“ (6). Für eine Abgrenzung ist hier zudem seine Auffassung entscheidend, der zufolge Kultur ein zu schwaches Konzept sei, um an sich als erkenntnistheoretisches Modell zu dienen (Samuel 2016: 50, En

---

<sup>110</sup> Vgl. Brand zur Vernachlässigung methodologischer Überlegungen in der Rechtsvergleichung: „[...] boggy indeed are the contemporaneous fields of comparative law. Peril seems to lurk under every footstep because comparatists supposedly try to reach dry ground without the guidance of serious thoughts on methodology“ (Brand 2007: 407).

<sup>111</sup> Zum Kulturverständnis der interviewten JuristInnen siehe oben Unterkapitel 2.7 und 2.8.

141).<sup>112</sup> Aus der Sicht der Dissertation wird darin eine erkenntnistheoretisch bedingte Ausgrenzung kulturwissenschaftlicher Theorien oder Ansätze gesehen. Im Gegensatz dazu wird hier mit Bezug auf Prozesse von Wissensaufbau und Verstehen im Umgang mit fremdkulturellen Rechtstexten die Bedeutung des Vorfelds in philosophisch-hermeneutischer Perspektive gesehen. Mit Gadamer wird dieses Vorfeld als der Ort aufgefasst, an dem die Auseinandersetzung mit nicht-eigenen Rechtssystemen, also mit einem Anderen „zwischen Fremdheit und Vertrautheit“ stattfindet (Gadamer 2010: 300). In dieser Auseinandersetzung mit fremdsprachlichen und kulturfremden Rechtstexten geht es darum, ein immer schon bestehendes Vorverständnis in andauernden und sich zunehmend entgrenzenden Interpretationsprozessen sachangemessen (271) – in diesem Kontext also kulturwissenschaftlich fundiert – auszuarbeiten:

Wer einen Text verstehen will, vollzieht immer ein Entwerfen. Er wirft sich einen Sinn des Ganzen voraus, sobald sich ein erster Sinn im Text zeigt. Ein solcher zeigt sich wiederum nur, weil man den Text schon mit gewissen Erwartungen auf einen bestimmten Sinn hin liest. Im Ausarbeiten eines solchen Vorentwurfs, der freilich beständig von dem her revidiert wird, was sich bei weiterem Eindringen in den Sinn ergibt, besteht das Verstehen dessen, was dasteht. (Gadamer 2010: 271)

Mit Gadamer bedeutet dieses beständige Abgleichen des eigenen Vorwissens mit der aus seiner Revidierung gewonnenen neuen Erkenntnis im Gegensatz zur „hermeneutischen Theorie der Romantik“ nicht die „Reproduktion einer ursprünglichen Produktion“, sondern ein „nachkommende[s] Verstehen der ursprünglichen Produktion“ (Gadamer 2010:

---

<sup>112</sup> Diese Sichtweise steht im Zusammenhang mit Samuels Kritik an Legrands These, dass zwischen Gewohnheits- und Zivilrechtlern ein Verstehen und somit ein europäisches Gemeinschaftsrecht wegen unüberwindbarer Unterschiede im rechtlichen Denken unmöglich sind. Wenn eine nordwalisische Juristin/ein nordwalisischer Jurist seine Londoner KollegInnen nicht verstehen kann, sieht Samuel darin einen regressiven Zug in Legrands Argumentation. Ferner sei Legrands Auffassung ideologieverdächtig, da sie nicht durch äußere Phänomene zu falsifizieren sei (Samuel 2016: 50, En 141). Zur kulturkritischen Haltung siehe auch oben Gutmann (2015), der Kultur als rechtsvergleichendes Theoriekonzept ablehnt (siehe Unterkapitel 5.2).

301).<sup>113</sup> Bezogen auf den fachfremdsprachlichen Rechtsdeutschunterricht erfolgen diese Verstehensvorgänge mithilfe des Interpretationsmodells in einem infiniten Hin- und Herwechseln zwischen dem von der eigenen Kulturgebundenheit geprägten Vorverständnis der RezipientInnen und dem in Explorationen neu erworbenen Wissen hinsichtlich fremdkultureller Phänomene. Mit diesem Bewusstmachen von auf der einen Seite einem kulturgeprägten Vorwissen und neuem fremdkulturellem Wissen auf der anderen Seite wird die Rezipientin/der Rezipient zwischen Vergangenheit und Gegenwart positioniert: Ihr/sein Vorwissen konstituiert sich aus Überliefertem, weshalb die/der RezipientIn einerseits in diesen historischen Tradierungssträngen steht. Zum anderen besteht aber eine Distanz zwischen gegenwärtigen finnischen Jurastudierenden zum deutschsprachigen Rechtstext, die überwunden bzw. verringert werden muss, um den Rechtstext verstehen zu können. Diese Distanz zum Rechtstext ergibt sich insbesondere im fachfremdsprachlichen Kontext schon allein auf der sprachlich-kulturellen Ebene.<sup>114</sup> Die kulturelle Exploration wird also sowohl durch ihr vorhandenes Ausgangswissen als auch durch das spezifische Erkenntnisinteresse der RezipientInnen bestimmt. Damit kann das jeweilige Vorwissen der RezipientInnen nicht nur als Ausgangspunkt von Verstehensprozessen, sondern auch als *Movens* gesehen werden, das diese Kluft zwischen dem Eigenen und Fremden kleiner werden – also in Gadamer's Terminologie die Horizonte verschmelzen lässt (Gadamer 2010: 311). Denn durch die Auseinandersetzung mit dem Anderen wird das eigene Vorwissen durch Neues in der Weise erweitert, dass die neu entstandenen Entwürfe stets einer Revision unterzogen werden. Somit verliert das Andere in Relation zu dem in Explorationen erfolgten Wissensaufbau den Charakter des Fremden und wird zu einem Teil des bestehenden eigenen Vorwissens. Auf dem Umweg über das Fremde ist die/der

---

<sup>113</sup> Geschichte verstehen liegt für Gadamer nicht in der „Restitution des Vergangenen“ (Gadamer 2010: 174) und distanziert sich somit von „der romantischen Vergangenheitsauslegung“ (Crescenzi 2011: 65–66).

<sup>114</sup> Anzumerken ist an dieser Stelle, dass auch zu eigenkulturellen Rechtstexten eine historisch bedingte Fremdheit entsteht, die in gleicher Weise wie fremdsprachliche Texte einer kulturellen Exploration bedürfen, wenn die/der RezipientIn die Vergangenheit nicht kennt und deswegen Tradierungsprozesse unterbrochen sind.

RezipientInn unterwegs zum Eigenen und auf diesem Weg besteht die Möglichkeit, „sich am Anderen zu sich selbst zu bilden“ und dadurch eigene Wissensbestände zu erweitern (Kerkhecker 2011: 16).<sup>115</sup>

Fremdkulturelles Verstehen bedeutet hier somit ein „produktives Verhalten“, das sich nicht in letzten Wahrheiten, sondern in der Konstitution eines sich ständig erweiternden kulturellen Wissens ausdrückt. Wesentlich ist dabei, dass dieses Wissen in den Ausarbeitungsprozessen einer infiniten Revidierung unterliegt, sodass eine dynamische und stets nur vorläufige Wissensgrundlage konstituiert wird, die mit der für das Recht kennzeichnenden Dynamik korreliert. Dynamik entsteht in Verstehensprozessen aufgrund der Performativität des kulturwissenschaftlichen Ansatzes, durch die in Anlehnung an Gadamer kulturelle Phänomene unter Berücksichtigung der Kulturgebundenheit sowohl auf Text- als auch auf RezipientInnenseite gegenwärtig ergründet werden, ohne dabei das Ziel der originalgetreuen Restauration des Ursprünglichen zu verfolgen (Gadamer 2010: 172). Denn kulturelle Phänomene können nicht in ihren ursprünglichen Entstehungs- bzw. Aufführungskontexten wiederhergestellt werden. Hingegen geht es darum, mithilfe des Interpretationsmodells aus dem Gegenwärtigen heraus eine verstehende und vor allem kulturwissenschaftlich basierte Vermittlung zwischen dem Eigenen und Anderen anzustreben, indem kulturellen Phänomenen vorläufige und revidierbare Bedeutungen zugeschrieben werden. Lernende werden im Unterricht nicht zu einem Teil des Anderen, sie können auch nicht darin aufgehen, aber ein zwischen RezipientInnen und Fremdkultur vermittelndes Verstehen wird hier als möglich erachtet und angestrebt (Gadamer 2010: 174).<sup>116</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. zum Verstehen fremdkultureller Rechtssysteme Frankenberg, der den Wissensaufbau als einen dialektischen Prozess auffasst. In der Auseinandersetzung mit einem anderen Rechtssystem muss das neue Wissen in das vorhandene Wissen integriert und kontextualisiert werden, um verstanden werden zu können. In diesem Prozess ist es notwendig, zum einen eine Distanz zum alten Wissen zu schaffen um andererseits das Neue als solches differenziert wahrzunehmen (Frankenberg 1985: 413–416).

<sup>116</sup> Vgl. Glanerts Diskussion von Gadamers hermeneutischem Verstehensbegriff aus der Perspektive des Methodendiskurses in der Rechtsvergleichung. Da Komparatisten mit (fremdsprachlichen) Texten arbeiten, wird Gadamers her-

## 5.6 Fazit und Überleitung

Dieses Kapitel behandelt unter dem Motto ‚Kultur im Recht‘ die Verortung des kulturtheoretisch begründeten Interpretationsmodells im Recht. In dem interdisziplinären Forschungsparadigma kommt diesem fünften Kapitel die Funktion zu, die Verbindung zwischen dem kulturwissenschaftlichen Ansatz und den Rechtswissenschaften darzulegen. In dieser Dissertation wird davon ausgegangen, dass zwischen Recht und Kultur unstrittig ein Zusammenhang besteht.<sup>117</sup> Somit handelt es sich nicht um eine Auseinandersetzung mit dem grundsätzlichen Verhältnis von Recht und Kultur überhaupt, sondern um eine fokussierte Bezugnahme auf den Kulturdiskurs im Recht. Erkenntnistheoretisch betrachtet werden bei dieser Erörterung zentraler Rechtskulturkonzeptionalisierungen im Sinne einer Legitimation des Kulturansatzes Anknüpfungsmöglichkeiten im Recht bestimmt. Die leitende Frage richtet sich auf die Leistungsfähigkeit der Rechtskulturkonzepte: Tragen die dargestellten Kulturauffassungen dazu bei, dass finnische Jurastudierende fremdkulturelle Rechtstexte in ihren kulturellen Kontexten verstehen können?

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, dass der vorliegende Kulturansatz aufgrund seines Erkenntnisinteresses und seiner kulturtheoretischen Konzeption nicht substantziell an die erörterten Rechtskulturkonzepte anknüpfen kann. Das wesentliche Abgrenzungskriterium liegt in der Konzeptionalisierung des Kulturbegriffs: Legrand und Friedman gehen trotz ihrer jeweils unterschiedlichen Ausgangspunkte in der Rechtsvergleichung bzw. Rechtssoziologie von einem „totalitätsorientierten“, die Dissertation hingegen von einem „bedeutungsorientierten“ und performativen Kulturverständnis aus, das im Kontext eines kulturgerechten Verstehens von Rechtstexten die Grundlage für einen kulturtheoretischen Zugriff auf kulturelle Dimensionen von Recht darstellt (Reckwitz 2004: 7, 2006: 84–86).

---

meneutisches Verstehenskonzept als eine Möglichkeit gesehen, der im Zusammenhang mit dem Aufbau komparatistischen Wissens Wertschätzung entgegengebracht werden sollte (Glanert 2012: 61–81, besonders Kapitel 2). Anders als vorliegend, geht es Glanert nicht um eine theoretische Konzeptionalisierung fremdkulturellen Verstehens auf individueller Ebene der Lernenden, sondern um einen erkenntnistheoretischen Beitrag zum Methodendiskurs in der Rechtsvergleichung.

<sup>117</sup> Siehe oben Haltern 2005: 13.

Die Abgrenzung des Kulturansatzes von den in dieser Dissertation abgehandelten Kulturauffassungen im Recht ist schon programmatisch im Begriff der Rechtskultur angelegt. Denn in der Verwendung des Terms *Rechtskultur* klingt noch die lateinisch geprägte Begriffsgeschichte des Kulturbegriffs in seiner ursprünglichen Bedeutung als Pflege nach (Ort 2008: 19). In dieser Bedeutungstradition kann „das Wort Kultur inzwischen an jedwede mit einer gewissen Systematik verfolgte menschliche Tätigkeit [angehängt werden]“ (Assmann 2008: 13). Linguistisch gesehen hat im Kompositum *Rechtskultur* der Wortteil *Recht* die Funktion des Bestimmungswortes, weshalb er das Grundwort *Kultur* in seiner Bedeutung spezifiziert. Damit liegt ein „sektoraler Kulturbegriff“ vor, der sich nicht mehr auf kollektive Lebensweisen, sondern „auf ein sozial ausdifferenziertes Teilsystem der modernen Gesellschaft“ bezieht. Daraus folgt, dass die Konzepte der Rechtskultur grundsätzlich paradigmatisch ans Recht gebunden, hingegen bedeutungsorientierte Kulturkonzepte auf kein bestimmtes soziales „Handlungsfeld“ reduziert sind (Reckwitz 2004: 6). Demnach wäre eine Rechtskultur ein kulturelles Subsystem, das von anderen Teilsystemen wie beispielsweise einer politischen Kultur abzugrenzen wäre.

Im performativ-holistischen Kulturverständnis des Interpretationsmodells liegt jedoch keine Engführung auf einen gesellschaftlichen Teilbereich wie dem Recht vor (Reckwitz 2006: 82). Vielmehr wird Kultur in Prozessen infinitiver Bedeutungszuschreibungen mit dem Vorbehalt ihrer Revidierung konstituiert: So wie beispielsweise Musiktexte oder Texte aus anderen Gesellschaftsbereichen in ihren kulturellen Kontexten ergründet werden können, ist es auch möglich, Rechtstexte kulturell zu kontextualisieren und dadurch ein tiefergehendes fremdkulturelles Verstehen der hinter diesen Texten liegenden lebenswirklichen Zusammenhänge zu erlangen. Kultur hat nicht den Charakter einer wie auch immer definierten Ganzheit, sondern ist die Ebene, auf der die performative Sinnstiftung angesiedelt ist. Diese Art der Sinnstiftung kann mit Reckwitz als eine Frageperspektive aufgefasst werden (Reckwitz 2004: 1). Hierin liegt das kulturtheoretische Moment des Interpretationsmodells, indem aufgrund seines theoretischen Zugriffs der Bedeutungszuschreibung soziale Lebenswirklichkeiten – und damit „die Welt“ überhaupt „erfahren werden kann“ (7). Ein „Erfassen von [Gegenständen] und Sachverhalten“ ist nur dadurch möglich, dass ihnen Bedeutungen zugeschrieben werden (Cassirer 1961: 31, Hervorhebung im Original; Reckwitz 2004: 7). Somit kann

dieses auf Bedeutungskonstitution abzielende und aus juristischer Perspektive in einem disziplinfremden Theoriekontext entstandene Kulturverständnis zwar nicht als rechtswissenschaftliche Analysegröße im Recht, aber als ergänzender Ansatz zum Aufbau verstehensrelevanten fremdkulturellen Wissens herangezogen werden.

Die Leistung des Interpretationsmodells besteht darin, im Vorfeld rechtsvergleichender Aktivitäten kulturelles Wissen in Deutungsprozessen aufzubauen, sodass im Rahmen dieser Dissertation nicht auf die erörterten rechtswissenschaftlichen Kulturkonzeptionalisierungen im Recht zurückgegriffen wird. Eine Anknüpfungsmöglichkeit ergibt sich jedoch daraus, dass das Interpretationsmodell mit seinen theoriegeleiteten Explorationen lebenswirklicher Zusammenhänge des Rechts eine Leerstelle in der Rechtsvergleichung besetzt. Damit stellt sich die Frage, wie der Kulturansatz in Anbetracht dieser unterschiedlichen Kulturkonzeptionalisierungen dennoch in einem rechtswissenschaftlichen Theorierahmen zu verorten ist. Ausgehend von den infiniten Bedeutungszuschreibungen, die für das Interpretationsmodell eine konstitutive Funktion haben, wird ein Bezug zu den Rechtswissenschaften hergestellt, indem im Folgenden diese diskursiven Prozesse aus rechtstheoretischer Perspektive beleuchtet werden. Denn um von RechtswissenschaftlerInnen als theoretisch fundierter Ansatz wissenschaftlich akzeptiert zu werden, können kulturelle Explorationen nicht der Willkür überlassen werden, sondern soll ihre Rationalität aufgezeigt werden. So wird an dieser Stelle die Abkehr von den abgehandelten rechtswissenschaftlichen Kulturkonzepten positiv gewendet, indem eine Zuwendung zum rechtstheoretischen Konzept des universalen Auditoriums von Perelman und Olbrechts-Tyteca folgt, das den Rahmen für den weiteren Forschungsprozess bestimmt (Perelman/ Olbrechts-Tyteca 2004a, 2004b).

Die im nächsten Kapitel folgende Darstellung des universalen Auditoriums bildet die Grundlage dafür, nicht mehr nur interdisziplinäre Anknüpfungspunkte aufzuzeigen, sondern weitergehend nun vor einem rechtstheoretischen Hintergrund den kulturwissenschaftlichen als einen auch rechtswissenschaftlichen Prämissen genügenden Ansatz darzulegen und ihn somit insbesondere für RechtswissenschaftlerInnen als erkenntnistheoretisch akzeptabel herauszustellen. Damit verschiebt sich das Augenmerk vom Anknüpfen an rechtswissenschaftliche Kulturkonzepte auf das Anknüpfen an das bei Meyer (2017) ausführlich abgehandelte genuin rechtstheoretische Konzept des universalen Auditoriums.

Aufgrund dieses erkenntnistheoretischen Interesses ist der interdisziplinäre Forschungsprozess im Recht angekommen. So wird im weiteren Forschungsprozess durch die Bezugnahme auf ein rechtstheoretisches Konzept Neuland betreten, das im anschließenden Kapitel für den vorliegenden Forschungskontext erschlossen werden muss. Das nächste Kapitel steht unter dem Motto RECHT ALS KULTUR: Für einen prozeduralen Zusammenhang von Recht und Kultur wird nachfolgend eine rechtstheoretische Grundlage gelegt und damit die Anschließbarkeit des kulturwissenschaftlichen Ansatzes an die Rechtswissenschaften aufgezeigt.

## RECHT ALS KULTUR

### 6 Anschließbarkeit an die Rechtstheorie

Im vorangegangenen Kapitel ist aufgezeigt worden, dass der Kulturansatz der Dissertation aufgrund seines bedeutungsorientierten Kulturbegriffs nicht an die erörterten Konzeptionalisierungen von Rechtskultur anknüpfen kann. Dennoch besteht eine Anknüpfungsmöglichkeit, das Interpretationsmodell als kulturtheoretischen Ansatz auch in den Rechtswissenschaften theoretisch zu verorten. Dieses Anknüpfen kann folglich nicht substanziiell über Kulturterminologie bzw. Kulturkonzepte (Meyer 2017: 2–3), sondern mit Rekurs auf das im fachkommunikativen Theorierahmen erläuterte performative Rechtsverständnis (siehe Kapitel 2) auf prozeduralem Weg erfolgen. Da diese Rechtsauffassung den weiteren Forschungsweg entscheidend bestimmt, wird sie einleitend im Hinblick auf die sich anschließenden Ausführungen in ihren zentralen Zügen vergegenwärtigt und der Darlegung der Anknüpfungsmöglichkeit vorangestellt.

Ausgehend von diesem Rechtsverständnis bilden performativ-diskursive Prozesse, in denen plausible Argumentationen ausgehandelt werden, die wesentliche Grundlage juristischer Tätigkeiten und damit der Verständigung im Recht. Hinter dieser nicht-positivistischen Rechtsauffassung steht das prinzipielle Problem in der Rechtstheorie, juristische Entscheidungen erkenntnistheoretisch zu begründen. Denn

[d]as einen Rechtsstreit entscheidende, in einem singulären normativen Satz ausdrückbare juristische Urteil folgt in einer Vielzahl von Fällen nicht logisch [...] aus den Formulierungen der als geltend vorauszusetzenden Rechtsnormen zusammen mit als wahr oder bewiesen anzuerkennenden empirischen Sätzen. (Alexy 1983: 17)

Wenn demnach Entscheidungen im Recht nicht nach den „Regeln der juristischen Methodenlehre zwingend begründet werden [können]“, so entsteht ein Entscheidungsspielraum, in dem eine Lösungsalternative zu „wählen“ ist, mit der festgelegt wird, „was bestimmten Personen geboten, verboten oder erlaubt ist“. Diese Entscheidungen sind „nicht [weiter]

durch Rechtsnormen, methodische Regeln und Sätze aus juristischen Systemen [...] determiniert“ (Alexy 1983: 22), sodass in diese Entscheidungen Wertungen einfließen, ohne die „die Jurisprudenz nicht [...] auskommt“ (23). Diese Auffassung beruht auf einem im rechtlichen Methodendiskurs bestehenden Konsens, dass die Anwendung von Gesetzen keine „logische Subsumtion unter begrifflich geformte Obersätze“ ist (17) und auf diesem Weg ihr „Gehalt durch Auslegung sicher entfaltet wird“, sondern Entscheidende gefordert sind, „selbständig zu werten, mitunter gesetzgebergleich zu entscheiden und zu verfügen“ (Engisch 1977: 107). Mit diesen Wertungen sind folglich grundlegende Fragen der Begründbarkeit und Rationalität von Entscheidungen verbunden, sodass dadurch prinzipiell der „Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz“ angesprochen ist. Die Bedeutung dieser Fragen werden insbesondere in sozialen Konflikten deutlich, die durch einen RichterInnenspruch entschieden werden: Lassen sich gerichtliche Urteile, die auf rational nicht begründbaren Wertungen beruhen, zur Regelung von Konflikten rechtfertigen und darüber hinaus legitimieren (Alexy 1983: 24)?

Wie schon oben in Unterkapitel 3.4 dargelegt rücken damit nicht nur unter dem Aspekt der Referenzbeziehung zwischen Sprachzeichen und Lebenswirklichkeiten diejenigen Prozesse in den Mittelpunkt, in denen RechtsanwenderInnen als Subjekte durch sich wiederholende performativ-diskursive Textarbeit Normtexte konkretisieren (siehe oben Unterkapitel 3.4, Jeand’Heur 1989b: 54–55). Ebenso verdeutlicht sich in der Konkretisierungsarbeit, dass es sich bei Rechtsentscheidungen nicht um letztendliche Wahrheiten oder zwingende Evidenzen, sondern um Prozesse handelt, in denen RechtsanwenderInnen ihre Konkretisierungsarbeit in Argumentationen plausibel legitimieren müssen (Christensen 1989: 79). Es geht im Recht infolgedessen darum, in diskursiv-argumentativen Verfahren akzeptable und damit legitimierte Entscheidungen zu erzielen, die Konfliktsituationen beenden. Mit diesen Verfahren ist eine Eigenheit des Rechts verbunden, die sich daraus ergibt, dass diese Entscheidungsfindungsverfahren sich zwar auf die der Philosophie wesentliche Methode der Argumentation beziehen, aber im Recht diese argumentativen Verfahren dennoch nicht endlos fortgesetzt werden können. Vielmehr müssen Konflikte entschieden werden (Perelman 1980a: 162–163).

Mit dem Blick auf das agierende Subjekt, das Fälle entscheidet oder legislative Aufgaben ausführt, rückt nun ein weiterer rechtstheoretischer

Aspekt in den Blickpunkt. Schon bei der Darlegung des fachkommunikativen Theorierahmens ist im Zusammenhang mit der Bedeutung handelnder Subjekte die Rechtsauffassung behandelt worden, der zufolge „[a]lles Recht Menschwerk [ist]“ und „für seine Setzung, seinen Vollzug und seine Auslegung immer Menschen verantwortlich sind“ (Voßkuhle 2020: 10). Jedoch ist im dortigen Kapitel aus dem Fokus auf das zeiträumlich situierte Subjekt die Begründung abgeleitet worden, das menschengemachte Recht in seinen kulturellen Kontexten zu explorieren (siehe Unterkapitel 3.4). Aber nunmehr liegt das Augenmerk nicht auf der kulturwissenschaftlichen Perspektive, sondern soll diesem im performativen Rechtsverständnis begründeten Aspekt in einem rechtstheoretisch-philosophischen Rahmen nachgegangen werden, um diese erkenntnistheoretische Dimension juristischer Argumentation darlegen zu können.

Mit Bezug auf die Fragestellung der Dissertation steht in Anlehnung an Kopperschmidt die Konzeptionalisierung der „argumentative[n] *Verständigungsarbeit*“ im Mittelpunkt, mit der sich die in argumentativ-diskursiven Prozessen stattfindende Konkretisierungsarbeit der RechtswenderInnen rechtstheoretisch erfassen lässt. Ausgehend davon, dass „[e]s kein voraussetzungsloses Argumentieren [gibt], das sich aus sich selbst heraus einen absoluten Anfang schaffen könnte“, können RechtsexpertInnen, die in der deutschen Rechtsgemeinschaft sozialisiert sind, bei ihrer Argumentation zwar von einem schon vorhandenen „*Verständigtsein*“ ausgehen, müssen dieses „Einverständnis“ aber „immer wieder sicher[n] und fallbezogen neu entwickel[n]“, sodass ein „*Bedarf für Verständigung*“ entsteht (Kopperschmidt 2006: 21, Hervorhebungen im Original). Auf diese Auffassung der Verständigungsarbeit wird im Kontext der Dissertation somit theoretisch, aber ebenso aus methodisch-didaktischer Perspektive des Rechtsdeutschunterrichts rekurriert, da sich dadurch die konkretisierende Textarbeit fassen lässt, die aus der Außenperspektive der Deutsch Lernenden zu leisten ist. Denn eine finnische Juristin/ein finnischer Jurist kann nicht unbedingt auf den für eine Argumentation notwendigen (juristischen) Wissensvorrat – das Verständigtsein – ihrer deutschen KollegInnen zurückgreifen, sodass im Abgleich mit vorhandenen Wissensbeständen bezüglich des eigenen oder bekannten Rechtssystems das hinsichtlich des anderen Rechts erst zu entwickelnde bzw. zu sichernde Wissen zunächst aufgebaut werden muss. Somit

durchläuft prozedural betrachtet ein Nicht-Mitglied der deutschen Rechts-gemeinschaft bei der Arbeit mit deutschsprachigen Rechtstexten ebenso argumentationstheoretisch methodisierte Verständigungsprozesse.

Vor diesem Hintergrund werden im fachkommunikativen Kontext dieser Dissertation mit Verständigungsarbeit im Recht diejenigen diskursiv-argumentativen Prozesse bezeichnet, die im Zusammenhang mit dem Verstehen von Recht erfolgen und durch das Interpretationsmodell initiiert werden. In diesen Interpretationsprozessen geht es zunächst um ein kulturgerechtes Verstehen fremdkultureller Rechtstexte, aber darüber hinaus um ein Rechtsverständnis, dem die Kulturalität von Recht immanent ist. Die leitende Frage zielt im Folgenden auf die rechtstheoretische Konzeptionalisierung dieser Prozesse ab, in denen Recht argumentativ ausgehandelt wird (vgl. Meyer 2017).

So steht in den anschließenden Unterkapiteln die prozedurale An-schließbarkeit des Kulturmodells an die argumentative Verständigungs-arbeit im Recht im Mittelpunkt, um den kulturwissenschaftlichen Ansatz als eine Möglichkeit für ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten darzulegen, die auch rechtswissenschaftlichen Prämissen genügt. Dazu wird das *universale Auditorium* als zentrales Konzept von Perelmans Ar-gumentationstheorie abgehandelt (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a). Auf dieses theoretische Konzept wird deshalb Bezug genommen, da ein wesentlicher Ausgangspunkt für seine Theorie in der erkenntnistheoretischen Problematik liegt, die mit Werturteilen verbunden ist und der Perel-man eine Logik der Werturteile entgegensetzen strebt:

[...] Perelman sought to discover a [logic of value judgments] applicable to the practical affairs of life where decisions have to be made every day without conclusive evidence or formally valid proofs. (Gross/Dearin 2003: 7)

Die im Laufe seiner Forschung entstandene Einsicht in die logische Will-kür von Werten hat ihn zu seiner allgemeinen Argumentationstheorie ver-anlasst, die auf der Grundlage einer nicht-formalen Logik von einer dis-kursiv begründbaren Rationalität von Werturteilen ausgeht (Perelman 1963: 56–57, 1967: 135–136). Sein Interesse richtet sich folglich darauf, welche Argumentationsstrukturen im Zusammenhang mit Werturteilen angewandt werden. Handelt es sich dabei um empirische Strukturen (Perelman: 1986: 4)? Zentral steht dabei der „persuasive Diskurs“ (1980a:

4), der „nicht auf zwingende Beweise setzt, sondern auf die *Überzeugungskraft argumentativ gestützter Rede*“ (Kopperschmidt 2006: 10, Hervorhebungen im Original).

Dieses argumentationstheoretische Konzept wird teilweise im Rekurs auf eine Darstellung von Meyer (2017) insoweit dargestellt, als dass die darauf aufbauende Diskussion seiner Bedeutung für die Fachkommunikation nachzuvollziehen ist. Im Unterschied zur früheren Abhandlung wird mit der Bezugnahme auf die Argumentationstheorie nicht mehr das Ziel verfolgt, das Interpretationsmodell „als eine gleichberechtigte Methode im Recht erkenntnistheoretisch zu rechtfertigen“ (Meyer 2017: 1, 9; s. auch Meyer 2018: 70–71), die ebenso für die Rechtswissenschaften akzeptabel ist (Meyer 2017: 3). Das neu ausgerichtete erkenntnistheoretische Interesse besteht aus fachkommunikativer Sicht nun darin, den anhand des Kulturansatzes erfolgenden Aufbau fachkonstitutiver Wissensrahmen im Recht in einem rechtstheoretischen Paradigma zu erfassen. Denn hier wird von dem Verständnis ausgegangen, dass Fachkommunikation eine erkenntnistheoretische Auseinandersetzung mit dem Fach – also vorliegend dem Recht – impliziert, um über die für ein fachliches Handeln notwendigen Wissensrahmen zu verfügen. Damit wird der Fokus auf das didaktische Ziel einer Fachkommunikationskompetenz gerichtet, die einen Zugang zu epistemischen Kulturen ermöglicht (Engberg 2021). Bei diesen Wissenskulturen handelt es sich um ein Zusammenwirken von Vereinbarungen und Mechanismen, die durch Affinität, Notwendigkeit sowie historischen Zufällen verbunden sind und in einem spezifischen Bereich darüber bestimmen, „*how we know what we know*“ (Knorr Cetina 1999: 1, Hervorhebung im Original). So wird nachfolgend der systematische Aufbau kulturellen Wissens als theoretisch-methodisierte Zugriffsmöglichkeit oder mit Engberg als Tor zu epistemischen Kulturen (Engberg 2021) erörtert, indem diese Aufbauprozesse auf das rechtstheoretische Konzept des universalen Auditoriums bezogen werden. Damit wird die bisherige kulturwissenschaftliche Perspektive, aus der der Forschungsfrage dieser Dissertation nach einer theoretisch-methodischen Grundlage eines Zugangs zu fremdkulturellen Kontexten von Rechtstexten nachgegangen wird, durch eine rechtstheoretische erweitert, sodass der fachkommunikative Blick auf fremdkulturelles Verstehen im Recht transdisziplinär zusätzlich substantiiert wird.

Die nachfolgenden Abschnitte sind folgendermaßen strukturiert: Zunächst wird Perelmans Konzept des universalen Auditoriums in seinen

rechtstheoretischen Rahmen gesetzt und darauffolgend anhand seiner zentralen Begrifflichkeit dargestellt (Unterkapitel 6.1 bis 6.5). Bei dieser Darstellung liegt das Augenmerk darauf, diejenigen theoretischen Eckpunkte zu erläutern, die zum einen diskursiv-performativer Argumentation zugrunde liegen und zum anderen diese Prozesse strukturieren. Auf dieser Grundlage werden nach einem Zwischenfazit (6.4) im Unterkapitel 6.5 insbesondere die prozessualen Anknüpfungspunkte und damit die Anschließbarkeit des Kulturansatzes aufgezeigt. Im Anschluss daran folgt am Ende des Unterkapitels (6.6) die Erörterung, welche Bedeutung das rechtstheoretische Konzept des universalen Auditoriums für den Aufbau einer Fachkommunikationskompetenz hat und welcher methodisch-didaktische Nutzen aus ihm abgeleitet werden kann.

## 6.1 Rechtstheoretischer Rahmen

Der theoretische Rahmen konstituiert sich aus Perelmans und Olbrechts-Tytecas Konzept des universalen Auditoriums, das sie in ihrer „La nouvelle rhétorique. Traité de l’argumentation“ 1958 dargelegt haben.<sup>118</sup> Dieses bahnbrechende Werk, auf das allgemein in der Literatur unter seinem Haupttitel *Neue Rhetorik* Bezug genommen wird, „has become a key factor in the development of argumentation theory as an independent discipline“ (van Eemeren 2014: 257). Somit wird mit dieser neurohetorischen Argumentationstheorie der philosophisch-rechtstheoretische Bezugsrahmen für die folgenden Ausführungen gesetzt: „Judicial reasoning operates in the realm of rhetoric“ (Paunio 2013: 158).

Begründet wird dieser Rahmen mit dem dieser Dissertation zugrunde liegenden performativen Rechtsverständnis, das einen rechtstheoretischen Bezug auf deduktive, an formaler Logik ausgerichtete Wissenschaftsideale und Verfahren, die mit Fitivistischen Auffassungen verbunden sind, grundsätzlich ausschließt. Dieses Verständnis geht vielmehr mit Kaufmann von der „Wandelbarkeit und Beliebigkeit der positiven Gesetze“ sowie einem gestalterischen Auslegungsspielraum aus (Kaufmann

---

<sup>118</sup> In deutscher Übersetzung liegt das Werk seit 2004a vor: *Die neue Rhetorik. Eine Abhandlung über das Argumentieren*. Die englische Übersetzung erschien 1969 unter dem Titel *The New Rhetoric. A treatise on argumentation*.

1994: 63). Daraus folgt erkenntnistheoretisch betrachtet, dass Erkenntnisse zum einen „mittels einer *rationalen Methode* gewonnen“ werden. Mit ‚rational‘ wird sowohl auf „die Tätigkeit des begrifflich analysierenden *Verstandes*“ als auch die „*Vernunft*“ abgestellt (64). Dabei wird Vernunft aufgefasst als

der logische Ort für diskursives Begründen. Sie selbst lässt sich nicht diskursiv begründen, sie wird faktisch in Anspruch genommen; was sie ist, zeigt sich in ihrem Gebrauch: im Dialog reziproker Anerkennung und Verständigung. (Kaufmann 1994: 64, FN 40)

Zum anderen gehört zu den „Mindestvoraussetzungen für jede Wissenschaft“ neben einer rational konzipierten Erkenntnisgewinnung ebenso, dass zwar „Erkenntnisse *verifizierbar*“, aber nicht „logisch zwingend“ sein müssen. Ihre „Verifikation [erfolgt] in den normativen Wissenschaften im Diskurs“ (Kaufmann 1994: 63–65, Hervorhebungen im Original).

Dieser erkenntnistheoretischen Ausrichtung in der Rechtstheorie ist auch Perelman zuzuordnen, da für ihn das Recht zu den Bereichen gehört, in denen das, „was vorzuziehen, was annehmbar und vernünftig sei“ nicht aufgrund „formal schlüssige[r] Deduktionen“ gefolgert werden kann, sondern „es sich hier um alle möglichen Arten von Argumentationen handelt, die darauf abzielen, die Übereinstimmung der Meinungen mit den ihnen unterbreiteten Thesen zu erreichen“ (Perelman 1980a: 3–4). Das Akzeptable und Vernünftige wird demnach im Dialog unterschiedlicher Argumente und Positionen diskursiv erzielt. Damit distanziert er sich von der Philosophie des logischen Empirismus, die er bislang vertreten hat. Denn innerhalb des logischen Empirismus werden nur Aussagen mit den Attributen rational und vernünftig versehen, die entweder aufgrund empirischer Beobachtung oder formal-logischer Deduktion verifiziert werden können. Dem gegenüber steht die Praxis, in der im Recht wie auch in der Philosophie vertretene Thesen selten strikt nach formaler Logik bewiesen werden, sondern eher versucht wird, sie zu begründen.

According to Perelman, such attempts at justification may very well be regarded rational, and the logical empiricist point of view that argumentation based on value judgements is not rational would render the notion of a “reasonable decision” meaningless. As a consequence, there would be no rational basis for formal law as the systematic application of rules founded on judgements. (van Eemeren 2014: 259)

So wendet sich Perelman der aristotelischen Rhetorik zu, verstanden als die „alt[e] Kunst des Überzeugens und Überredens“ (Perelman 1980a: 3–4), die „an der Deformationsgeschichte der Rhetorik keinen Anteil hatte“ (Kopperschmidt 2006: 16). Im Verlauf ihrer Rezeptionsgeschichte wird sie als „klassische Rhetorik“ (Perelman 1980a: 4, Hervorhebung im Original) auf eine Rhetorik der Figuren („study of figure of speech“) reduziert, sodass ihr auf Aristoteles zurückgehender argumentativ-logischer Bestandteil nicht mehr wahrgenommen wird (Perelman 1986: 8, vgl. 1980a: 8; Kopperschmidt 2006: 16).

Diesem Verkennen der argumentativen Bedeutung der Rhetorikfiguren (Kopperschmidt 2006: 22) setzt er im Rückgriff auf Aristoteles seine neue Rhetorik entgegen, die in Abgrenzung zur „traditionelle[n] alte[n] Rhetorik“ (Eggs 2006: 135, Hervorhebung im Original) als eine „argumentationstheoretisch rekonstruierte Neu[e] Rhetorik“ bezeichnet wird (Kopperschmidt 2006: 22, Hervorhebung im Original). Beim „Begründer der Argumentationstheorie“ (Perelman 1980a: 11) entdeckt Perelman

[e]ine Methodisierung von Verständigungsprozessen, für die [...] das „gerade Lineal“ logischer Verstandesoperationen („scientia“) zu „starr“ ist, weshalb für sie eine sich den jeweiligen situativen Kontexten anpassende, weil konkret abwägende „Klugheit“ („prudentia“) gebraucht wird. (Kopperschmidt 2006: 17, Hervorhebungen im Original)<sup>119</sup>

Mit dieser Positionierung gegen den im Zitat metaphorisch mit *geradem Lineal* bezeichneten „Vernunftschluss *more geometrico*“ stellt er sich gegen das „Cartesianisch[e] Konzept von Vernunft und Vernunftschluss [...], das die westliche Philosophie der letzten drei Jahrhunderte geprägt

---

<sup>119</sup> Der Begriff der Methodisierung wird in dieser Dissertation mit Bezug auf philosophische Diskurse im Sinne einer theoretischen Unterlegung verstanden, durch die prozesshafte Vorgänge im Zusammenhang von beispielsweise Verständigung oder Zustimmungsgewinnung theoretisch fassbar werden.

hat“. Denn für ihn gehört zur Argumentation wesentlich das Abwägen, ist sie der „Bereich [...] des Wahrscheinlichen, des Plausiblen und des Akzeptablen“. So bricht er mit Descartes' Konzept, das „Evidenz zum Maßstab der Vernunft [erhob]“ und damit die Basis vernünftiger Wissenschaft nur in einem „System von Sätzen mit zwingender Schlüssigkeit“ gesehen wird (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 1–2, Hervorhebungen im Original). Infolge dieser erkenntnistheoretischen Auffassung gebe es mit van Eemeren für die juristische Argumentation jedoch keine rationale Grundlage, da ihre Entscheidungen nicht gemäß cartesianischer Denkweise in Verfahren formal-logischer Deduktion erzielt werden. Perelman hingegen wollte mit seiner Argumentationstheorie zeigen,

wie das Wählen und Entscheiden auf rationale Gründe gestellt werden könnte[n]. Nach seiner [Perelmans, A.M.] Meinung muss die Argumentationstheorie den ganzen (ungeordneten) Bereich erkunden, der von Logikern nicht behandelt wird“. (van Eemeren 2006: 368, vgl. 2014: 260)

Bei Perelmans Anliegen sei zudem darauf hingewiesen, dass es zwar insbesondere philosophisch motiviert ist, aber auch einen historisch-politischen Bezug aufweist. Es besteht nämlich darin, „nicht kalkulierbar[e] Gebiete“ – zu denen auch das Recht gehört –, „wo man weder durch Erfahrung noch durch logische Deduktion Problemlösungen findet“, nicht der Irrationalität oder sogar Gewalt zu überlassen (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 3). Deshalb lautet seine Frage:

[i]s there a logic of value judgements that makes it possible for us to reason about values instead of making them depend solely on irrational choices, based on interest, passion, prejudice, and myth? Recent history has shown abundantly the sad excess to which such an attitude can lead. (Perelman 1979b: 8)

Mit dem im Zitat angesprochenen zeitgeschichtlichen Bezug („recent history“) wird zwar auf die nationalsozialistische Diktatur und den Zweiten Weltkrieg verwiesen, aber es scheint rückblickend fraglich, ob diese Bezugnahme nur auf ihren ursprünglichen historischen Kontext beschränkt zu verstehen ist oder als globaler und zeitloser Bezug auch heute nichts an Relevanz und Geltung verloren hat.

Um diese unkalkulierbaren Gebiete, so auch die juristische Argumentation, nicht der Willkür zu überlassen, entwickelt Perelman seine Theorie

außerhalb des zu seiner Zeit vorherrschenden Paradigmas des logischen Empirismus, in der Argumentation als „unentbehrlich[e] Technik rational begründenden Denkens im praktischen Urteil“ und diskursiv erzielte Zustimmung wesentliche Bausteine bilden (Perelman 1967: 136). Ausgangspunkt dabei ist seine Überzeugung, dass „in einer allgemeinen Theorie der Argumentation die Möglichkeit des praktischen Gebrauchs der Vernunft gezeigt werden kann“ (Alexy 1983: 197).

Der theoretische Bezugsrahmen des universalen Auditoriums ist bisher vom performativen Rechtsverständnis ausgehend aus einer rechtstheoretischen Perspektive begründet worden. Diese Perspektivenwahl auf Konzeptionalisierung juristischer Argumentation lässt sich aber auch als ein grundlegendes fachkommunikatives Frageinteresse auffassen, da „Logik alleine nicht ausreicht“, um [...] „[e]ine Vielzahl verbaler, kontextueller, situationeller und anderer pragmatischer Faktoren, welche eine entscheidende Rolle im argumentativen Prozess der Kommunikation spielen“, einbeziehen zu können (van Eemeren 2006: 346). Eine weitere untersuchungsspezifische Begründung kann zudem in interdisziplinärer Hinsicht auf terminologischer Ebene aus dem kulturwissenschaftlichen Modell abgeleitet werden.

Denn im Kulturmodell lassen sich die Gemeinschaften, die jeweils den Kontext für die Explorationen kultureller Phänomene bilden, in Perelmanscher Terminologie als Publika auffassen, in denen Interpretationen immer wieder einer Überprüfung ausgesetzt werden. Damit könnte die ursprünglich als Publikum einer Musikaufführung konzipierte, im Interpretationsmodell sozial umgedeutete Gemeinschaft als diskursiver Ort der Performativität verstanden werden, an dem kulturelles Wissen in argumentativen Verfahren entsteht. Insofern kommt der Gemeinschaft im Kulturmodell theoretisch betrachtet eine konstitutive Bedeutung zu, die ihre Entsprechung auf Seiten der Rechtstheorie in Perelmans universalem Auditorium findet, dem „philosophische[n] Herzstück“ seiner neurhetorischen Abhandlung (Kopperschmidt 2006: 230).

Spielt das Performative im Kulturmodell eine wesentliche Rolle, so ist auch in Perelmans Publikumskonzept ein performatives Element darin zu erkennen, dass er in der antiken Rhetorik im Versuch, andere durch Argumente zu beeinflussen, etwas Dynamisches („something dynamic“) sieht (Perelman 1986: 9). Denn Argumentation fasst er auf als „an activity which takes place within the intersubjective orbit of attempts to persuade and convince someone of the validity of a certain position and statement“

(Rotenstreich 1972: 20). In diesem Prozedere werden Argumente an das idealtypische universale Auditorium gerichtet, um über dieses in der Vorstellung existierende diskursive Konstrukt letztendlich eine Übereinstimmung der Meinungen zu erzielen. Dieses diskursive Verfahren veranschaulicht Rotenstreich mit einem Vergleich, der an ethnomusikologische Grundlagen dieser Dissertation anklingt: „The philosophical discourse itself creates its own audience as does music“ (Rotenstreich 1972: 21). Nicht nur aus diesem Vergleich kann geschlossen werden, dass auch der philosophische Diskurs in einer konkreten Redesituation vor einem Publikum situiert werden kann. Schon historisch gesehen ist Rhetorik mit dem „politischen Markt (Agora)“ und insbesondere dem Gericht verbunden, also mit Orten, an denen „zustimmungsfähige Entscheidungen“ mit Applaus bedacht werden (Kopperschmidt 2005: 334). Ein wichtiger Aspekt dieser konkreten Verortung besteht aus neurhetorischer Perspektive heraus zudem darin, dass die Situierung persuasiver Rede eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, damit sie überhaupt wirksam sein kann. Denn „[d]ie überzeugende Rede (discours persuasif) entfaltet ihre Wirkungen durch eine gleichsam ganzheitliche Einbindung in ihre jeweilige Situation“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004b: 263). Somit entsprechen sich der kulturwissenschaftliche und rechtstheoretische Ansatz über die terminologische Gemeinsamkeit hinaus auch in ihrer performativ konzeptionalisierten Funktionsweise.

Mit dem Fokus auf das Publikum wird eine Abgrenzung zu Toulmins ebenso bedeutender Konzeptionalisierung von Argumentation gezogen („The Uses of Argument“, Toulmin 1958), die zeitgleich mit Perelmans Neuer Rhetorik erschienen ist (Kopperschmidt 2006: 230). Auch wenn zu Perelman eine unbestreitbare Nähe u. a. darin besteht, dass Toulmin sich bei der Konzeptionalisierung vernünftiger Argumentation ebenfalls von formaler Logik grundsätzlich abwendet, „das Fach Jurisprudenz“ als Modell vernünftiger Argumentation ansieht sowie sein Interesse der „Geltung unserer Geltungsansprüche“ (Toulmin 1975: 14)<sup>120</sup> und der Rationalität juristischer Argumentation als „rationalem Verfahren“ gilt (21), wird Toulmins Argumentationstheorie hier dennoch nicht als theoretischer Bezugsrahmen herangezogen, auch wenn sie neben Perelmans zeitgleicher

---

<sup>120</sup> Vgl. Alexy zu Toulmins Abkehr von ausschließlich „logischen und wissenschaftlichen Schlussregeln“ (Alexy 1983: 108). Zu Perelmans Bezugnahme auf das juristische Modell vgl. Meyer (2017: 22).

Publikation „die Wiege moderner Argumentationstheorie [war]“ (van Eemeren 2006: 346). Dies wird zunächst auf terminologischer Ebene damit begründet, dass sich bei ihm keine terminologische Entsprechung zu Perelmans und Olbrechts-Tytecas Publikum findet, dem hingegen in dieser Dissertation aufgrund seiner ihm immanenten Performativität eine wesentliche Bedeutung als ein interdisziplinäres Bindeglied zwischen dem Kulturansatz und dem Recht zukommt.

Entscheidender ist jedoch der Grund, dass Toulmins zentrale Fragestellung auf die Struktur und Analyse von Argumentationen gerichtet ist (Toulmin 1975: 15) und folglich sein Erkenntnisinteresse an ihrem schematischen Aufbau auf einer Mikroebene einzuordnen ist (88). Perelman und Olbrechts-Tyteca könnten ebenfalls einer Mikroebene zugeordnet werden, da sie im dritten Teil ihrer Neuen Rhetorik einen Katalog „argumentative[r] Muster“ vorstellen. Jedoch wird die Neue Rhetorik im Kontext dieser Dissertation mit einer Makroebene verbunden, auch wenn mit den zusammengestellten Argumentationsmustern eine Analyse der Struktur einzelner Argumente vorliegt (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004b: 263–264). Denn im Vordergrund steht hier nicht das Einzelargument in seiner schematischen Struktur, sondern vielmehr die im ersten Teil ihres Werkes abgehandelte Frage, wie Argumente in Argumentationen ihre Wirksamkeit entfalten. So gilt Perelmans und Olbrechts-Tytecas Interesse einer rationalen Grundlage für juristisches Argumentieren und damit den Verfahren, in denen allgemein annehmbare, vernünftige Entscheidungen diskursiv ausgehandelt werden (Perelman 1980a; 11–12). Die wesentliche Frage richtet sich somit auf die Argumentation als einem Verfahren, in dem Überzeugung – und damit also Geltungsansprüche durch Zustimmung der anderen eingelöst werden (Kopperschmidt 2006: 22). Dazu beziehen sie sich auf den dialektischen Aristoteles, von dem Toulmin jedoch zum Zeitpunkt des Ersterscheinens seines Werks (1958) keine Kenntnis hatte (Kopperschmidt 2006: 10, 16; Eggs 1992: Sp. 983). In den dialektischen Schlüssen, die „auf Überredung oder Überzeugung angelegt“ sind, entdeckt er bei Aristoteles ein Verfahren, in kontroversen Situationen „mehr oder minder überzeugende Argumente“ zu methodisieren (Perelman 1980a 12). Dialektik wird hier folglich verstanden als „eine Methodisierung praxisbezogener oder abwägender [Klugheit]“ (Kopperschmidt 2006: 18).

Die Bezugnahme auf Perelman wird des Weiteren damit gerechtfertigt, dass er im Vergleich zu Toulmin weniger ein praktisch anwendbares

„analytisches Modell“ anbietet, sondern mit seinem universalen Publikum einen dieser Dissertation angemessen erscheinenden Rahmen anbietet, argumentative Prozesse im Recht noch weitergehend im Hinblick auf grundlegende Legitimationsfragen zu reflektieren. Darin wird auch ein Grund gesehen, dass Toulmin bevorzugt von Kommunikations- und Perelman hingegen von Rechtswissenschaftlern aufgenommen wird (van Eemeren 2006: 351). Diese unterschiedliche Rezeption in den beiden Disziplinen lässt sich außerdem auf eine kritische Haltung zu Toulmin in den Rechtswissenschaften zurückführen. Feteris kommt zu dem Schluss, dass mit seinem Modell zwar juristische Argumente in solchen Fällen analysiert werden können, in denen die Anwendung einer Rechtsnorm nicht umstritten ist, aber nicht in komplexen Fällen, in denen Rechtsvorschriften interpretiert oder Tatsachen qualifiziert werden müssen:

The model does not provide for distinctions that can be used to describe arguments supporting an interpretation of the rule or a qualification of the facts. Because an interpretation or a qualification is a necessary part of legal argument in a hard case, which is also subject to evaluation, the model, in its present form, is not fit for analyzing complex legal arguments. (Feteris 1999: 47)

Ein rhetorisch-philosophisches Argument dafür, Perelmans Argumentationstheorie als theoretischen Rahmen zu setzen, findet sich bei Eggs, dem zufolge Toulmin in seiner Argumentationstheorie hauptsächlich „altes rhetorische Gedankengut [formuliert]“, was auf seine „Blindheit gegenüber der rhetorischen Tradition“ zurückzuführen sei (Eggs 1992: 983). Demgegenüber findet Perelman in den antiken Traditionen der Rhetorik, d.h. in den aristotelischen Grundlagen den Ausgangspunkt seiner Neuen Rhetorik. Dieses prinzipielle Argument für Perelman lässt sich zudem aus der Perspektive der (rechtstheoretischen) Forschung ergänzen. Die Bezugnahmen auf das universale Publikum sowohl in älterer als auch neuerer Literatur scheinen die Relevanz der Perelmanschen Konzeptionalisierung von Rationalität im Recht in der rechtswissenschaftlichen Gemeinschaft zu bestätigen (vgl. z. B. Aarnio 1987; Alexy 1983; van Eemeren 2006, 2014; Feteris 1999; Kopperschmidt 2005, 2006; Maneli 1994; Paunio 2013).

Nachdem das universale Auditorium als rechtstheoretischer Bezugsrahmen begründet worden ist, geht es nun darum, Perelmans und Olbrechts-Tytecas Konzeptionalisierung diskursiv-argumentativer Verständi-

gungsarbeit im Recht darzulegen. Dies erfolgt anhand konzeptkonstituierender Begriffe ihrer Argumentationstheorie in zwei Schritten. Am Anfang steht der Begriff der Rationalität, der in einem nicht formal-logischen Paradigma in Beziehung zum Begriff der Vernünftigkeit konzeptionalisiert wird. In diesen Zusammenhang gehört weiterführend die Frage nach dem Verständnis von Geltung, die in dialektisch methodisierten Prozessen durch Zustimmung erzielt werden soll. In dem zweiten Schritt werden die vorhergehenden theoretischen Stränge im Konzept des universalen Publikums zusammengeführt und es wird dargelegt, wie vernünftige Zustimmung in diskursiven Verfahren rational gewonnen werden kann. Im Mittelpunkt steht dabei das Wirkprinzip der Entgrenzung, durch das rhetorisch gewonnene Zustimmung in Universalisierungsprozessen zu einem Geltungskriterium umfunktionalisiert wird.

## 6.2 Theoretische Ausgangspunkte von Rationalität und Vernünftigkeit

Perelmans Verständnis von Rationalität und Vernünftigkeit ist wesentlich von seiner Forschung zum Thema Gerechtigkeit bestimmt, weshalb einleitend grundlegende Gedankengänge vorangestellt werden, die den theoretischen Ausgangspunkten seiner Auffassung von *rational* und *vernünftig* zugrunde liegen. In der Auseinandersetzung mit diesem Thema liegt sein schon zuvor erwähnter „*Bruch mit jenem Cartesianischen Konzept von Vernunft und Vernunftschluss*“ begründet (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 1, Hervorhebung im Original), der ihn schließlich dazu führt, Gerechtigkeit nicht unter dem Aspekt der Suche nach „evidenter Wahrheit und ihrer Demonstration“ zu erörtern, sondern im Zusammenhang mit Rechtfertigungsverfahren abzuhandeln, die zu einer vernünftigen Entscheidung führen (Viehweg 1967: 2).

Im Mittelpunkt seines Interesses steht der Begriff der formalen Gerechtigkeit, der in gleicher Weise bei JuristInnen und PhilosophInnen Akzeptanz findet (Perelman 1967: 3). Aufgrund einer „logischen Analyse der verschiedenen Gerechtigkeitsbegriffe“ (22) kommt er zu einer Definition der „*formalen* oder *abstrakten* Gerechtigkeit“, zu der ausdifferenzierend „jede besondere oder *konkrete* Formulierung der Gerechtigkeit einen der unzähligen Werte der formalen Gerechtigkeit [darstellt]“ (Perelman 1979b: 27, Hervorhebungen im Original). Mit den Formulierungen

sind die unterschiedlichen „Sinngelhalte“ wie z. B. „Jedem das Gleiche“ oder „Jedem gemäß seinen Verdiensten“ gemeint, die den jeweiligen Gerechtigkeitsbegriff charakterisieren (16). Seine Begriffsbestimmung der formalen Gerechtigkeit beruht auf einem allen unterschiedlichen Gerechtigkeitsauffassungen gemeinsamen Charakteristikum, das trotz aller bestehenden Divergenzen „als einziges in der Rechtspraxis zu berücksichtigen sei“:

Die formale oder abstrakte Gerechtigkeit lässt sich demnach definieren als ein Handlungsprinzip, nach welchem die Wesen derselben Wesenskategorie auf dieselbe Art und Weise behandelt werden müssen. (Perelman 1967: 27–28)

Damit gelingt ihm zwar einerseits im Sinne des logischen Empirismus formale Gerechtigkeit als ein Handlungsprinzip zu fassen, das vor allem in der Rechtspraxis deutlich hervortritt. Andererseits setzt die Anwendung dieses Prinzips in konkreten Situationen Kriterien voraus (Perelman 1979b: 7–8), die bestimmen, „wann zwei Wesen derselben Wesenskategorie angehören“ und „wie sie zu behandeln sind“ (Perelman 1967: 28). So müssten für eine tatsächliche Gleichbehandlung gerechte Regeln aufgestellt werden, die nicht willkürlich gesetzt, sondern aus normativen Systemen abgeleitet werden. Jedoch ist diese Forderung an eine gerechte Regel nicht zu erfüllen, da ein normatives System aufgrund seiner nicht hinterfragbaren Grundprinzipien letztlich auf Werten basiert und damit ein durch Logik nicht ausschließbares willkürliches Element enthält (Perelman 1967: 83–84): „There is no value which is not logically arbitrary“ (Perelman 1963: 57).

Hierin zeigt sich für Perelman ein Widerspruch zwischen den Prinzipien der formalen Gerechtigkeit, die keine Werturteile enthalten, und dem konkreten gerechten Handeln, dessen Kriterien auf Werturteilen gründen. Für ihn entsteht die Einsicht, „that one cannot proceed from formal justice to concrete or material justice without some value judgments“ (Perelman 1986: 3–4). Daraus zieht er den Schluss, dass Werturteile nicht mit positivistischen Ansätzen zu rechtfertigen sind: „I was led inevitably to the conclusion that if justice consists in the systematic implementation of certain value judgements, it does not rest on any rational foundation“ (1979b: 8). Diese nicht zufriedenstellende Erkenntnis veranlasst ihn dazu, komplementär zur formalen Logik eine Argumentationstheorie zu entwickeln:

The theory to be developed should focus on disputes in which values play a part and that can neither be resolved by empirical verification or formal proof nor by a combination of the two. It would have to be a theory of argumentation on the basis of which it would be possible to show how choices, decisions, and actions can be justified on rational grounds. (Perelman 1979b: 8)

Dies führt ihn weg von der formalen Logik hin zu einer Wiederentdeckung von Dialektik und Rhetorik wie auch Aristoteles sie in der Antike entwickelt hatte (van Eemeren 2014: 260). Dialektisch im aristotelischen Sinn bedeutet, Meinungen zu verteidigen, andere Meinungen anzugreifen und ein Publikum zu überzeugen, sodass demnach Argumente den Kern seiner Dialektiktheorie bilden (Perelman 1986: 6). Der Ausgangspunkt einer dialektischen Argumentation besteht nicht aus zwingenden Propositionen („necessary propositions“) von universaler Gültigkeit, sondern aus anerkannten Aussagen von dynamischer Gültigkeit. Ob Aussagen gültig sind, wird jeweils bestimmt durch die Situiertheit der Argumentation im historischen und gesellschaftlichen Kontext, sodass die argumentative Überprüfung vorgelegter Propositionen zu einer kontextgebundenen und nicht allgemeingültigen Zustimmung führt (Perelman 1963: 166–167). Um eine Zustimmung zu erreichen, muss der Dialektiker auf die Frage und Antwort-Technik zurückgreifen (Perelman 1979b: 75) In dieser dialektischen Methode liegt der Vernunftbegriff begründet, auf den sich Perelman bezieht.

The peculiarity of the dialectical method, as it appears in dialogue, consists in the fact that the thesis tested and the conclusions adopted are neither obvious nor fanciful, but represent opinions considered in a given milieu, as the soundest. It is precisely this aspect of dialectical argumentation which enables one to regard the interlocutors in this kind of dialogue as not merely expounding their own point of view, but as expressing the 'reasonable' opinion of their society. (Perelman 1963: 166–167, Hervorhebung im Original)

Perelman bezieht sich also auf diese Dialektik als eine „*Methodisierung doxastischer Verständigung*“, die auf Verfahren gründet, in denen Geltungsansprüche nicht aus sich selbst heraus evident sind, sondern aufgrund überzeugender Argumente für andere plausibel werden. Somit ist Überzeugung „ein strikt relationaler Begriff“, da Zustimmung zu vorgebrachten Geltungsansprüchen mittelbar über ein Publikum aufgrund

überzeugender Argumente erzielt wird. Dieser Art der diskursiv-argumentativen Zustimmungsgewinnung gilt Perelmans Interesse, deren Ziel darin besteht, durch die Überzeugungskraft ihrer Argumente vom zeit-räumlich gebundenen Publikum Akzeptanz zu erlangen, und dadurch eine Verständigung ermöglicht, die als vernünftig qualifiziert werden kann (Kopperschmidt 2006: 18–19, Hervorhebung im Original).

Nachdem anhand grundlegender Begriffe die theoretischen Ausgangspunkte für Perelmans Verständnis von Rationalität und Vernünftigkeit dargelegt sind, werden im folgenden Abschnitt diese Begriffe ausführlicher dargestellt.

### 6.3 Rationalität und Vernünftigkeit bei Perelman

Der neu-rhetorische Rückgriff auf die Methode dialektischer Argumentation impliziert eine Rekonzeptualisierung des cartesianischen Vernunft- und Rationalitätsbegriffs, da er nur für Aussagen zutrifft, die in formallogischer Deduktion abgeleitet oder empirisch verifizierbar sind, und somit in nicht-analytischen Bereichen wie dem Recht keine rationale Basis haben (van Eemeren 2006: 368). Diese auf den perfekten formalen Beweis abgestellte Rationalitätsauffassung nimmt jedoch dem Begriff der vernünftigen Entscheidung („reasonable decision“) seine Bedeutung und hätte zur Folge, dass formelles Recht wie die systematische Anwendung von wertebasierten Gesetzen ohne rationale Grundlage wäre (van Eemeren 2014: 259). Damit nun „Vernunftschlüsse, die sich dem Bereich reiner Formalisierung entziehen“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 3), dennoch als vernünftig bezeichnet werden können, sieht Perelman die Notwendigkeit den „Vernunftbegriff [zu erweitern], um mittels einer Theorie der persuasiven Rede die Rationalität der argumentativen Techniken [...] aufzuzeigen“ (Perelman 1963: 162–163).

Perelman geht bei der Erweiterung seines Vernunftbegriffs davon aus, dass weder sich widersprechende Urteile noch mit Menschen, Politik oder Moral verbundene Fragen in den Kategorien von wahr und falsch erfasst werden können, da sie nicht in Syllogismen dargestellt oder formallogisch bewiesen werden können. Denn widerstreitende Positionen können auf beiden Seiten jeweils mit guten vernünftigen Meinungen begründet werden. So gibt es nicht nur das eine wahre Urteil, sondern können für Perelman nebeneinander bestehende unterschiedliche Meinungen zur gleichen

Zeit vernünftig sein. Diese pluralistische Auffassung beruht auf einer Unterscheidung zwischen dem, was mit *rational* bzw. *vernünftig* bezeichnet wird und bildet den Kern von Perelmans Neuer Rhetorik (Maneli 1994: 17–18):

Perelman uses the term “rational” to refer to something like consistent with formal logic. He uses the term “reasonable” to mean consistent with common sense, conventional wisdom or in intuitive sense of justice and equity. (Laughlin/Hughes 1986: 187, Hervorhebungen im Original)

Die Differenzierung der Begriffe *rational* (*rational*) und *vernünftig* (*reasonable*) sind eindeutiger nachzuvollziehen, wenn auf die englischsprachigen Entsprechungen Bezug genommen wird. Etymologisch betrachtet wurzeln beide Attribute (Englisch *rational* und *reasonable*) im lateinischen *ratio*<sup>121</sup>, erhalten jedoch unterschiedliche Bedeutungen, „because the idea of reason can be taken in at least two diametrically opposite ways“ (Perelman 1979b: 117). So wird mit beiden Konzepten jeweils ein anderes erkenntnistheoretisches Paradigma verbunden. Korreliert *rational* mit mathematischer Logik, verweist ‚vernünftig‘ auf den vernünftigen Menschen, der in seinem Urteil und Handeln durch den gesunden Menschenverstand („common sense“) beeinflusst (117–118).

Diese Assoziation des Rationalen mit „self-evident truths and compelling reasons“ begrenzt die Validität dieses Konzepts auf die Theorie. Denn eine ausschließlich rationale Perspektive auf menschliches Verhalten sieht den Menschen als „a unilateral being functioning as a mechanism, deprived of humanity and insensible to the reactions of the milieu: he is the opposite of the reasonable man“ (Perelman 1979b: 118). Für Perelman hingegen richten Vernünftige ihre Entscheidungen und ihr Handeln weniger an logischer Übereinstimmung mit abstrakten Prinzipien aus, als dass sie von Praktikabilität und Akzeptabilität bestimmt sind (Laughlin/Hughes 1986: 188). Der vernünftige Mensch sucht nach dem Akzeptablen, das nicht nur im engeren Umfeld für einige Wenige akzeptabel ist, sondern zudem allgemeine Akzeptanz erlangt:

---

<sup>121</sup> OALD (2020a), OALD (2020b).

what is reasonable must be able to be a precedent which can inspire everyone in analogous circumstances, and from this comes the value of the generalization or the universalization which is characteristic of the reasonable. (Perelman 1979b: 119)

In diese Bestimmung seines Vernunftverständnisses bringt Perelman mit der Universalisierung ein weiteres Definiens ein, das im Vorgriff auf spätere Abschnitte dieser Dissertation sowohl theoretisch als auch methodisch eine zentrale Funktion für die Konzeptionalisierung der Vernünftigkeit von Geltungsansprüchen hat. Ausgehend von dem Gedanken einer allgemeinen Zustimmung bzw. einem gemeinschaftlichen Vernunftkonzept nähert sich Perelman Kants kategorischem Imperativ, der das Universale zum Kriterium von Moral macht (Perelman 1979b: 118).

Mit Rekurs auf die oben erwähnte Dynamik, die mit der dialektischen Methode verbunden ist, hat dementsprechend das Verständnis von Vernünftigkeit als einer dem Menschen eigenen Eigenschaft ebenfalls keinen unveränderbaren Charakter. Vielmehr unterliegt Vernünftigkeit dadurch Änderungen, dass sie mit der Zustimmung anderer zu akzeptablen Lösungen verknüpft ist. So ist vernünftiges Handeln immer an die jeweiligen sozial und zeitlich bestimmten Vorstellungen von Vernünftigkeit geknüpft, die in den menschlichen Gemeinschaften zu unterschiedlichen Zeiten vorherrschen: „The reasonable of one age is not the reasonable of another: it can vary like common sense.“ Auch wenn die Vernünftigkeit von heute schon morgen obsolet ist, bemüht sie sich oftmals um mehr Kohärenz, Deutlichkeit und systematischere Sichtweisen der Dinge. Dieses Bemühen versteht Perelman zudem in grundsätzlicher Hinsicht als die Grundlage für Veränderungen (Perelman 1979b: 119). Denn *rational* und *vernünftig* stehen in jedem Gedankensystem in einem andauernden Spannungsverhältnis, in dem aber die eine Seite nicht über die andere dominieren sollte. Wenn die Vernünftigkeit des Menschenverstands und der öffentlichen Meinung den Vorrang hätte, wäre jeder gedankliche Fortschritt ausgeschlossen, der im Gegensatz zum gesunden Menschenverstand der jeweiligen Zeit an logischer Befolgung philosophischer oder naturwissenschaftlicher Grundsätze logisch festhält. Andererseits kann uns häufig nur der Appell an den gesunden Menschenverstand dahin führen, zwischen gegensätzlichen philosophischen Systemen zu wählen (Laughlin/Hughes 1986: 188). Es ist aber das dialektische Verhältnis zwischen

dem Rationalen und Vernünftigen, also das Aufeinandertreffen von logischer Kohärenz einerseits und dem unvernünftigen Charakter von Schlussfolgerungen andererseits, das die Grundlage des gedanklichen Fortschritts bildet (Perelman 1979b: 121).

Dieses dialektische Verhältnis von *rational* und *vernünftig* existiert für Perelman auch im Recht. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass für Jahrhunderte das Rationale mit dem gottgegebenen Naturrecht gleichgesetzt wurde, dessen Gesetze zum einen für unabänderliche und universalere Gerechtigkeit stehen sowie zum anderen von keiner menschlichen Autorität abgeschafft oder verändert werden können. Die Vorstellung von menschlicher Vernunft, die der göttlichen Vernunft gehorcht, ist in der kontinentalen juristischen Methodenlehre auf die Rationalität des Gesetzgebers reduziert worden und gilt nunmehr als Voraussetzung für die Auslegung von Rechtstexten. Rationalität bezieht sich bei Perelman auf Voraussetzungen wie die Kenntnis der in den Gesetzestexten verwendeten Sprache und des gesetzgeberisch zu gestaltenden Rechtssystems, den Erhalt der Kohärenz des Systems sowie die Anpassung der Mittel an die mit den Gesetzen verfolgten Ziele. Jedoch wird im Gegensatz zum naturrechtlichen Verständnis heute nicht mehr davon ausgegangen, dass rechtliche Normen universal und unveränderlich seien, sondern von Menschen geschaffen werden. In Abgrenzung zum gottgegebenen Rechtsverständnis spielen die Vorstellungen von vernünftig und unvernünftig im Recht eine vollkommen andere Rolle: Perelman verortet sie einem Rahmen, der rechtlichen Autoritäten den Handlungsspielraum vorgibt und in dem das Unvernünftige wie Missbrauch von Recht, falscher Machtgebrauch, willkürliche Rechtsanwendung oder Nichteinhaltung allgemein anerkannter Rechtsprinzipien nicht akzeptabel ist. Zu einer unvernünftigen Machtausübung kann es in Situationen kommen, in denen Macht zwischen Autoritäten übertragen wird oder eine Macht Verfügungsgewalt erhält. In rechtsstaatlichen Verfahren kann jedoch nicht zugelassen werden, dass Autoritäten im Recht ihre Macht in willkürlicher oder unvernünftiger Weise ausüben. Das Unvernünftige ist im Recht immer inakzeptabel und stellt somit die Grenze dar, die nicht überschritten werden darf.

Das eben skizzierte Verhältnis von Rationalität und Vernünftigkeit im Recht beschreibt Perelman in folgender Weise:

The *rational* in law corresponds to adherence to an immutable divine standard, or to the spirit of the system, to logic and coherence, to conformity with precedents, to purposefulness; whereas the *reasonable*, on the other hand, characterizes the decision itself, the fact that it is acceptable or not by public opinion, that its consequences are socially useful or harmful, that it is felt to be equitable or biased. (Perelman 1979b: 121, Hervorhebung im Original)

Solange nun beide Prinzipien sich gegenseitig unterstützen und am Ende eine zufriedenstellende Entscheidung steht, bestehen keine Probleme. Aber wenn die Treue zu einem System zu einer inakzeptablen, parteiischen oder sozial unzulässigen – also nicht vernünftigen – Schlussfolgerung führt, dann zieht dies unweigerlich eine Wiederaufnahme nach sich, bei der es darum ginge, eine vernünftige Lösung zu suchen (Perelman 1979b: 121–123).<sup>122</sup> Der Gedanke des Vernünftigen greift ins Recht ein, da eine theoretische Grundlage fehlt, die exaktere Kriterien für Entscheidungen zur Verfügung stellte, wenn es z. B. darum geht, die Höhe des Schadensersatzes für ein Opfer von fehlerhaftem Verhalten einer anderen Person zu bestimmen. Ausgearbeitete Theorien erweisen sich als unbefriedigend, und in komplexen Situationen rechtfertigen RichterInnen ihre Entscheidungen mit dem Hinweis auf das Vernünftige, ohne dabei aber genaue Maßstäbe formulieren zu können, die auch auf vergleichbare Fälle anzuwenden wären. Damit entspricht mangels fehlender präziser Regeln für die Urteilsfällung das Konzept des Vernünftigen im Recht einer gerechten Entscheidung. Der Rückbezug auf das Vernünftige ermöglicht allerdings nur eine vorübergehende Lösung, die im Rechtssystem auszuarbeiten ist. Das Vernünftige leitet somit dieses Bemühen um eine Systematisierung, um eine rationale systematische Lösung (Perelman 1979b: 123).

Mit Laughlin und Hughes kann Perelmans Theorie als ein Versuch gesehen werden, die seit alters her streitenden Auffassungen über die Abstammung des Rechts in Einklang zu bringen: Ist es von immerwährenden Prinzipien hergeleitet, natur- oder gottgegeben oder vom Menschen geschaffen? Seine Argumentationstheorie könnte derart verstanden werden,

---

<sup>122</sup> Vgl. Riekes Auffassung von dem nicht endgültigen Charakter von Gerichtsurteilen: „The courts never decide anything finally. Every decision, every opinion in concurrence or dissent, is only an utterance in a continuing judicial discourse“ (Rieke 1986: 228–229).

dass diese sich widerstreitenden Positionen einen Gegensatz erzeugen, durch den sie sich eigentlich gegenseitig ergänzen und aufgrund ihres Zusammenwirkens zu besseren Entscheidungen im Recht führen (Laughlin/Hughes 1986: 187). Für Perelman existieren „unterschiedliche Ansprüche auf Rationalität und eine Vielfalt philosophischer Systeme“, die es gilt „in einen einzelnen theoretischen Rahmen einzuordnen“. Denn PhilosophInnen erbringen keine letztendlichen Beweise, als dass sie vielmehr die Rationalität ihrer Ideen argumentativ rechtfertigen. In der Argumentation geht es um einen Anspruch auf Rationalität, aber nicht um die Verkündung unumstößlicher Evidenzen (van Eemeren 2006: 368–369).

An dieser Stelle stellt sich nun die Frage, wie Perelman Rationalität und Vernünftigkeit in seiner Argumentationstheorie im rhetorisch-forensischen Paradigma im Hinblick auf die Geltungsgewinnung konzipiert. Mit dieser Frage wird zum Herzstück der Neuen Rhetorik, dem universalen Auditorium übergeleitet. Bevor aber im Folgenden Perelmans zentrales Konzept in den Mittelpunkt der weiteren Darlegungen rückt, werden im Sinne eines überleitenden Zwischenfazit die bisher erörterten theoretischen Grundlagen zusammenfassend vergegenwärtigt.

## 6.4 Zwischenfazit

Aufgrund von Perelmans Abwendung vom cartesianischen Vernunftbegriff muss der damit einhergehende Evidenzverlust durch ein Verfahren ausgeglichen werden, um in Streitfällen oder bei Meinungsunterschieden eine Verständigung zu ermöglichen und eine vernünftige Entscheidung zu finden (Kopperschmidt 2006: 18–19). Der mit Descartes verbundene „antirhetorische Methodologismus“ (Gadamer 2010: 25) ließ „die Vielfalt bereichsabhängiger Formen vernünftiger Verständigungsarbeit“ nicht zu, und machte aufgrund seines „monistischen Rationalitätsmodells [...] die normative Praxis [...] methodologisch dauerhaft hilflos“, da sie nicht formallogischen Prinzipien folgt. Auf diese „notorische Hilflosigkeit normativer Praxis“ antwortet Perelman mit seiner neurhetorischen Argumentationstheorie (Kopperschmidt 2006: 13). Mit dieser Zuwendung zur Rhetorik, in der „eine Gestalt der Vernünftigkeit selbst“ gesehen wird (Blumenberg 1981: 130), geht er von einem „den Bedingungen normativer Praxis angemessenen, weil bereichssensitiven Vernunftbegriff“ aus. Anders als im logischen Empirismus geht diese Vernunftauffassung nicht

von strikten, formallogischen Beweisen aus, sondern von einer „Zustimmungsnötigung“, die aufgrund der „argumentativ gestützten Überzeugungskraft von Rede“ entsteht und nicht durch deduktiv abgeleitete zwingende Schlüsse bewirkt wird (Kopperschmidt 2006: 13). Argumentation stellt vielmehr „einen Gegensatz zum Begriff zwingender Schlüssigkeit oder Evidenz“ dar, „denn man wägt nicht ab, wo eine Lösung zwingend ist, und man argumentiert nicht gegen Evidentes“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 1). Auch wenn somit „das Prinzip der Argumentation ein Zwang ausschließendes Prinzip“ darstellt, ist der Argumentation dennoch ein dialektisches Verhältnis zum Zwingenden immanent: Der „argumentative Zwang“ kann im Sinne eines „eigentümlich zwanglosen Zwangs“ zwar nicht ausgeschlossen werden, aber sein zwingender Charakter kann abgeschwächt werden (Kopperschmidt 2000: 79). Für die Konstruktion der Entlastung vom zwingenden Charakter einer Argumentation bezieht sich Kopperschmidt auf die Wortschöpfung „zwangloser Zwang“ von Habermas (1984: 161), die er auf Kants Begriff „zwanglose Vernunft“ aus seiner „*Kritik der reinen Vernunft*“ zurückführt (Kopperschmidt 2000: 159, Hervorhebung im Original). Mit Habermas „[kann] [d]er Ausgang eines Diskurses weder durch logischen noch durch empirischen Zwang allein entschieden werden, sondern durch »die Kraft des besseren Argumentes«“ – also den „eigentümlich zwanglosen Zwang des besseren Argumentes“ (Habermas 1984: 161, Hervorhebung im Original). Mit diesem Theoriebezug handelt es sich in dem Fall um eine „rationale Selbstnötigung“ ohne Zwangscharakter, wenn man sich durch Argumente von der „eigenen Überzeugung nötigen [lässt]“ (Kopperschmidt 2000: 79).

Mit ihrer Zuwendung zur „vergessenen und geringgeschätzten“ Rhetorik als „der alten Kunst des Überredens und Überzeugens“ richtet sich Perelmans und Olbrechts-Tytecas Interesse auf eine ihres argumentativen Kontextes nicht entledigte Rhetorik (Perelman 1980a: 3–8). Sie suchen in einer derartigen, nicht auf das Dekorative reduzierten Rhetorik Antworten auf ihre Fragen nach der „Vernünftigkeit von Argumentation und einer durch sie rational motivierten Zustimmung“ (Kopperschmidt 2006: 46), um den Bereich des Rechts als normative Praxis einem wissenschaftlichen Zugang zugänglich zu machen (Kopperschmidt 2005: 333). In der Rhetorik werden in der dialektisch strukturierten Argumentation theoretische-methodische Anknüpfungspunkte gesehen, um die insbesondere für das Recht praktische Verständigungsarbeit zu methodisieren. Dafür

hat das „juridische Modell“ (Perelman 1967: 142) oder „forensische Paradigma“ für die Rhetoriktheorie auch immer als Bezugsrahmen gegolten, in dem sich ihre theoretischen Annahmen am evidentesten erklären und rekontextualisieren ließen“ (Kopperschmidt 2005: 334, Hervorhebung im Original). Denn Gerichte sind antik-rhetorisch gesehen die Foren, in denen sich PhilosophInnen und RichterInnen begegnen: PhilosophInnen stehen vor der Herausforderung, „wie ein gerechter Richter entscheiden und unparteiisch bleiben“ zu müssen. „Deshalb wird die Rationalität des Philosophen den Satz aller Gerichte [...] zur Regel haben: *audiatur et altera pars*.“ Denn „in der Philosophie müssen sich auch gegensätzliche Standpunkte verstehen lassen“ (Perelman 1967: 157, Hervorhebung im Original). Damit wird das juridische Modell der Ausgangspunkt für die Generalisierung der diskursiven Argumentation vor Gericht, um die „allgemeinen Konturen einer doxastisch verfassten und argumentativ methodisierten Verständigungsarbeit beispielhaft erkennbar“ zu machen (Kopperschmidt 2005: 337).

Im Recht geht es nun aber nicht nur um rationales und vernünftiges Handeln, sondern auch um den Anspruch auf Geltung. Somit geht es bei Perelman im Wesentlichen um das Zusammenspiel von Rationalem und Vernünftigem, in dem Geltung konstituiert wird. Wie schon oben sowie bei Meyer (2017) dargelegt, sind Geltungsansprüche nicht „durch sich selbst“ evident, da sie erst „mittelbar“ durch die Zustimmung anderer plausibel werden. Eine derartige Zustimmung wird dann erreicht, wenn andere – also die jeweiligen Publika – durch Argumente überzeugt werden können. Die beiden Prinzipien werden als „*Geltung aufgrund von Selbstevidenz* (Evidenzgeltung) und *Geltung aufgrund von Zustimmung* (Zustimmungsgeltung)“ bezeichnet.<sup>123</sup> Die argumentativ erzeugte Zustimmung anderer wird folglich zu einem Geltungsprinzip, das „[a]uf die moderne Schlüsselerfahrung einer prinzipiellen Erodierung aller Gewissheiten antwortet“ und den entstandenen „Evidenzmangel zu kompensieren verspricht“ (Kopperschmidt 2006: 18–19, Hervorhebungen im Original). In Perelmans Theorie geht es somit um die diskursiv erzielte „vernünftige Zustimmungsgewinnung“ (44), die „*aufgrund von Zu-*

---

<sup>123</sup> Der Begriff der Zustimmungsgeltung stammt von Ruhloff, der das auf Zustimmung beruhende Geltungsprinzip so bezeichnet (Kopperschmidt 2006: 232; Ruhloff 1999: 29).

*stimmung*“ jeweiliger Publika und nicht „*aufgrund von Selbstevidenz*“ gewonnen wird. Damit legt Perelman als „moderner Denker“ mit seiner „Methodisierung“ der Zustimmungsgewinnung eine „Kontingenzbewältigung“ vor, durch die eine „vernünftige“ Verständigung zu erzielen ist (Kopperschmidt 2006: 19, Hervorhebungen im Original).

## 6.5 Zustimmungsgewinnung

Der Begriff *Zustimmungsgewinnung* gehört neben Rationalität und Vernünftigkeit zur zentralen Begrifflichkeit vom Perelmans Argumentationstheorie. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der Geltungskonstitution, das bei Perelman und Olbrechts-Tyteca (2004a, 2004b) auf der Basis von empirisch gesammelten Argumentationsschemata entwickelt worden ist. Ihr bewusst nicht-deduktives methodisches Vorgehen liegt darin begründet, dass Zustimmung sowohl mittels einer Rede angestrebt wird, als auch „identisch mit dem Ziel jeglicher Argumentation“ ist, und sie sich deshalb in ihrer Abhandlung „mit solchen *rednerischen Mitteln* [*moyens discursifs*] beschäftigen, die dazu dienen, uns die Zustimmung von Menschen zu sichern“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 8–13, Hervorhebungen im Original). Grundlegend ist des Weiteren die „konstitutive Rolle von Zustimmung für das Selbstverständnis der Rhetorik, deren einziges Kapital ja in der solche Zustimmung abnötigenden Kraft überzeugender Rede liegt“. Dieses „argumentative Geltungsprinzip“ kann mit Kopperschmidt auch als „*rhetorisches Geltungsprinzip*“ aufgefasst werden (Kopperschmidt 2006: 237, Hervorhebung im Original). Um im Sinne einer Zustimmung erfolgreiche Argumentationsmuster beschreiben zu können, richtet sich ihre Untersuchung folglich auf „solch[e] diskursiv[e] Verfahren, die eine *Zustimmungsbereitschaft von Menschen zu ihnen vorgelegten Thesen zu wecken oder zu steigern* vermögen“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 5, Hervorhebung im Original). Untersuchungsgegenstand der Abhandlung sind aus diesem Grunde zunächst konkrete Argumentationsstrukturen einer „wirkungsvollen Rede“, die die Zustimmung einer Zuhörerschaft erlangt. So soll ihre Strukturanalyse die Funktionsweise von Argumenten aufzeigen, „*wodurch und wie sich der Gebrauch von bestimmten wohl definierten Figuren aus den Erfordernissen der Argumentation erklären lässt*“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 237, Hervorhebung im Original). Perelman und Olbrechts-Tyteca

gehen in ihrer Untersuchung folglich nicht von einer möglichen, vorher entwickelten Struktur einer Logik von Werturteilen aus, vielmehr analysieren sie, wie Autoren unterschiedlicher Schulen tatsächlich über Werturteile streiten (van Eemeren 2014: 262). In jenem Zusammenhang erscheint es nur folgerichtig, dass Perelman in seiner Abhandlung eine „systematische Rekonstruktion dieses Geltungsprinzips“ vorlegt, das „in den vielfältigen Mustern möglicher Geltungszusammenhänge wirksam wird“ (Kopperschmidt 2006: 237). Diese Argumentationsmuster

[dokumentieren] die Fülle heuristisch wie analytisch hilfreicher Muster, mit denen Geltungsbeziehungen zwischen Aussagen methodisch aufgefunden und systematisch im Interesse von Problemlösungen genutzt werden können. Dabei erklärt sich das Interesse am Aufdecken solcher Geltungsbeziehungen aus der [...] allgemeinen Bedingung der möglichen Überzeugungskraft von Argumenten: Sie müssen immer schon erfolgreich an Unstrittiges anschließen können, um Strittiges überzeugend einlösen zu können. Argumentationsschemata sind so gesehen allgemeine Muster argumentativer Aussageverbindungen, die sich argumentationspraktisch bewährt haben und deshalb zu festen und entsprechend tradierbaren Formen möglichen Argumentierens geronnen sind. (Kopperschmidt 2006: 20)

Vor diesem Hintergrund ist ihre Neue Rhetorik insofern eher als eine deskriptive als normative Argumentationstheorie zu charakterisieren, da sie verschiedene Argumentationsarten beschreibt, die erfolgreich in der Praxis sein können (van Eemeren 2014: 262). Ungeachtet dieser konkreten Ausgangsbasis arbeiten sie an einer Theorie, die den Rahmen für alles nicht-formale Denken bildet (van Eemeren 2014: 262; vgl. Perelman 1979b: 16.). Denn ihr Interesse ist auf eine „philosophisch bzw. geltungstheoretisch ambitionierte Argumentationstheorie“ gerichtet, sodass über die Analyse situationsabhängiger Argumentationsmuster hinausgehend die Frage der Gültigkeit einer argumentativ erzielten Zustimmungsbereitschaft in den Vordergrund rückt (Kopperschmidt 2006: 31–32).

Das verworfene Konzept strikt logischer Beweise erlaubt allerdings diese Zustimmungsbereitschaft nur in den Graden ihrer Intensität, nicht aber unter der Kategorie von Evidenz zu erfassen. Für Perelman ist deshalb „also von Neuem die Geltung des *Evidenzbegriffs* als Vernunftmerkmal [zu] diskutieren, wenn man eine Argumentationstheorie aufstellen möchte, die zur Steuerung unseres Handelns und zur Beeinflussung der

Handlungen anderer den Gebrauch der Vernunft zulässt“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 4–5, Hervorhebungen im Original). Perelman geht es um eine Theorie der praktischen Vernünftigkeit, also ausdrücklich darum, „eine Argumentationstheorie [zu] entwickeln, die philosophischem Anspruch genügt“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 6).<sup>124</sup> Denn der „praktische Gebrauch der Vernunft“ ist nur zu verstehen, wenn er in eine „*allgemeine Theorie der Argumentation* integriert wird“ (Perelman 1967: 136, Hervorhebung im Original). Diesem Anspruch einer „philosophische[n] Tragweite“ ist dadurch zu genügen, dass die „technische[n] Begriffe der klassischen Rhetorik“ wie Vortrag, Redner und Zuhörerschaft „unbedingt“ verallgemeinert werden (158). Bei diesem Streben nach Verallgemeinerung handelt es sich also um eine Universalisierung, die „die philosophische Dimension der Rhetorik“ aufdecken soll (Kopperschmidt 2005: 337). Damit bezieht sich Perelman auf Kants kategorischen Imperativ, an dem die rationale Argumentation des PhilosophInnen sich auszurichten hat: Ihre Gedanken „müssen gleichzeitig für die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft gültig sein“ (Perelman 1967: 159–160).

Mit Bezug auf den philosophischen Anspruch einer tragfähigen allgemeinen Argumentationstheorie scheint es konsequent, bei weiteren Ausführungen dieser Dissertation das Augenmerk auf den geltungstheoretischen Aspekt zu legen. Dies ist auch im Rekurs darauf zu begründen, dass Perelmans und Olbrechts-Tytecas Interesse an der in der Philosophie „in Vergessenheit geraten[e]“ Rhetorik nämlich nicht dekorativen katalogisierbaren Redefiguren (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 7), sondern vielmehr der „Rhetorik in ihrer aristotelischen Theorieform“ gilt, um dadurch „eine Reflexionsebene praktisch-normativer Fragen zu entwickeln, die dem universalistischen Anspruchsniveau der Kantischen Praktischen Philosophie gerecht [wird]“ (Kopperschmidt 2005: 328–329).

Somit ist der schon oben im Kontext der Situiertheit von Argumentation thematisierte Publikumsbezug für die Neue Rhetorik von konstitutiver Bedeutung, da sich eine Rede oder Text immer an einen Adressaten oder eine Hörerschaft richtet und „*sich jegliche Argumentation in Abhängigkeit von einer Hörerschaft entwickelt*“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca

---

<sup>124</sup> Perelman spricht von seiner Theorie als einer „Theorie der praktischen Vernunft“ (im Englischen „The New Rhetoric: A Theory of Practical Reasoning“) (Perelman 1979b: 1).

2004a: 7, Hervorhebung im Original).<sup>125</sup> Angemerkt sei hier, dass der konstitutiven Bedeutung des Hörers nicht erst in der Neuen Rhetorik eine zentrale Rolle zukommt, sondern sie wird schon in Müllers „Betrachtungen über die Beredsamkeit“ (1812) in seinen Wiener Vorlesungen benannt (Müller 1983: 5). Mit Müller ist das „Hören [...] die Schule des Redners“ (43), woraus folgt, dass es also Redner nur dann geben kann, wenn sie auch Hörer haben. Denn „[f]ür sich allein [...] ist niemand ein Redner“ (22). Über diese klassische Auffassung hinausgehend ist es Perelmans Leistung, in seiner Theorie aus dem konstitutiven Publikumsbezug „die Idee des ‚universalen Publikums‘ [zu entwickeln]“, das er „zum *Geltungskriterium* normativ umfunktioniert“ (Kopperschmidt 2006: 231, Hervorhebung im Original).<sup>126</sup> Kopperschmidt bezeichnet diese Operationalisierung des universalen Auditoriums als den „*eigentlichen Geniestreich*“, den Perelman mit „seiner *Neuen Rhetorik*“ geleistet hat (Kopperschmidt 2006: 43, Hervorhebung im Original).

Im Kontext dieser Dissertation wird nun das in der Neuen Rhetorik entwickelte Verfahren, Geltung durch Zustimmungsgewinnung zu erreichen, als eine Möglichkeit aufgefasst, Rationalität bzw. Vernünftigkeit im Recht zu konstituieren. Diese Konzeptionalisierung rhetorischer Rationalität bzw. Vernünftigkeit oder „rhetorische[r] Rationalität“ – wird mittels der geltungstheoretischen Operationalisierung des Konzepts des universalen Auditoriums geschaffen (Ptassek 1993: 11). Somit wird im Folgenden dargelegt, wie Vernünftigkeit bei Perelman prozessual konzeptionalisiert wird.

---

<sup>125</sup> Perelman und Olbrechts-Tyteca schließen die dialogische und monologische Redesituation nicht aus, da sie den Anspruch haben, eine allgemeine Argumentationstheorie zu entwerfen. Somit gehören „die Diskussion mit einem einzigen Unterredner und sogar die Beratung mit sich selbst (...) zu einer allgemeinen Argumentationstheorie“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 9). Diese Auffassung entspricht dem ethnomusikologischen Performanzbegriff, bei dem ebenfalls Aufführende und Publikum identisch sein können. Durch die Aufführung von Musik bzw. das Vortragen einer Rede bzw. eines Textes werden Musik und Texte erst existent und damit rezipierbar, auch wenn man sie nur für sich selbst aufführt. Siehe dazu oben Unterkapitel 4.3.

<sup>126</sup> In dieser Dissertation werden die Adjektive *universal* und *universell* als Attribut von Auditorium, Publikum oder Hörschaft synonym verwendet.

Die folgenden Ausführungen zur publikumsabhängigen Zustimmungsgeltung werden anhand ihrer bedeutungskonstituierenden Begriffe strukturiert. Ausgehend vom konkreten Publikum soll diese Umfunktionalisierung des universalen Publikums zu einem Geltungskriterium dargestellt werden. Damit wird entsprechend der Fragestellung der Arbeit der Universalisierungsprozess in den Vordergrund gestellt: Bei diesem Prozess, in dem argumentativ die Zustimmung eines universalen Auditoriums gewonnen werden soll, handelt es sich um ein rationales Verfahren der Geltungskonstitution im Recht. Überleitend zur Darlegung der durch das universale Auditorium initiierten Universalisierungsprozesse, wird dieses erkenntnistheoretische Verfahren aus performativer Perspektive beschrieben, um damit schon im Hinblick auf das später folgende Diskussionskapitel das rechtstheoretische Konzept an den Kulturansatz und weitergehend an die fachkommunikative Fragestellung rückzubinden.

Aus performativem Blickwinkel lässt sich das Konzept des universalen Publikums auch als ein aus vier Phasen bestehender performativer Prozess zwischen RednerInnen bzw. PerformerInnen und ZuhörerInnen auffassen. Am Anfang stehen die von der jeweiligen Redesituation bedingten Phasen der Anpassung und Überzeugung, die der/dem PerformerIn bzw. RednerIn zuzuordnen sind. In diesen beiden Phasen geht es darum, durch überzeugende Argumente die Zustimmung des Publikums zu gewinnen. Für die Zustimmungsgewinnung muss die/der RednerIn ihre/seine Argumentation auf das Publikum abstimmen, sodass hier ein reziprokes Verhältnis zwischen RednerIn und Publikum entsteht. In der Reaktion auf die Argumentation folgt im positiven Fall die Zustimmung als eine Aktivität aufseiten der Zuhörenden, wodurch die vorgetragenen Argumente aufgrund der durch Überzeugung erreichten Zustimmung eine geltungstheoretische Dimension erhalten. Handelt es sich bei der Zustimmung um die eines universalen Auditoriums, wird die Argumentation für vernünftig erklärt und somit Geltung konstituiert, die die ersten drei Phasen transzendiert. Diese Phasen bilden zusammen ein Verfahren, das aus den Elementen Zustimmungsgewinnung, Zustimmung und Geltung entsteht – d. h. Geltung wird in der Performanz konstituiert.

### 6.5.1 Das Verfahren der Zustimmungsgewinnung

Der Prozess der Zustimmungsgewinnung impliziert grundsätzlich Situationen, in denen Kommunikation stattfindet, da Texte und Reden ihre Bedeutung erst durch performatives Handeln und Rezeption erhalten sowie ihre Wirkung entfalten können (vgl. z. B. Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 22; Perelman 1980a: 18). Somit stehen Texte nicht nur in einem kommunikativen, sondern auch anthropologischen Kontext: Menschen gehören als ProduzentInnen sowie RezipientInnen von Texten stets in einen bestimmten realen Kontext. Hervorzuheben ist in diesem Untersuchungszusammenhang, dass durch diese Art der konkreten Situierung von Rede bzw. RednerIn auf der einen und Publikum auf der anderen Seite das Verfahren der Zustimmungsgewinnung ebenfalls in Lebenswirklichkeiten verortet wird. Übertragen auf den Rechtsbereich geht es im Recht entsprechend immer zunächst darum, Lebenswirklichkeiten in Texten zu verrechtlichen, indem sie in rechtliche Konzepte gefasst werden und sie dadurch auf einer abstrakteren Ebene allgemein handhabbar zu machen.

Auf diese Grundkonstellation bezieht sich Perelman in seiner Definition der Zuhörerschaft, die sich aus vielzähligen Hörerschaften zusammensetzt. Diese Vielzahl von Hörerschaften veranschaulicht Perelman am Beispiel der Parlamentsrede, deren ZuhörerInnen keine homogene, sondern eine in sozialer, religiöser oder ideologisch-politischer Hinsicht heterogene Gruppe bilden (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 28–30).<sup>127</sup> Mögliche Publika sind durchaus in internationalen Kontexten zu lokalisieren, da sich eine Rede vor dem Parlament nicht nur an das direkt angesprochene Publikum, sondern ebenso Publika außerhalb des Parlaments wendet. In Analogie zu dieser Beispielsituation sind die potenziellen Hörerschaften von Rechtstexten, wie beispielsweise RezipientInnen von Gerichtsentscheidungen oder NormtextadressatInnen, ebenfalls weder räumlich noch zeitlich in ihrer Vielzahl und Verschiedenartigkeit abschließend zu fassen. Deshalb wird das Auditorium von Perelman definiert als „die *Gesamtheit derer, auf die der Redner durch seine Argumentation einwirken will*“. Dabei kann es sich um eine/n einzelne/n RednerIn, aber auch

---

<sup>127</sup> Dieses Beispiel ist in seinem historischen Kontext zu sehen. Denn aufgrund der Digitalisierung müsste aufgrund technologischer Möglichkeiten die Begrenzung der parlamentarischen Zuhörerschaft auf die anwesenden PolitikerInnen aufgehoben werden.

die „gesamte Menschheit“ handeln. Die „kompetenten“ und „vernünftigen Mitglieder“ dieser Gesamtheit bilden „die universale Öffentlichkeit“ einschließlich der dazwischen liegenden unendlichen(n) Vielfalt partikularer Zuhörerschaften“ (Perelman 1980a: 22–23, Hervorhebung im Original).

Für den Rechtsbereich sei hier insofern differenzierend angemerkt, dass Expertise und Vernünftigkeit auch bei partikularen Gemeinschaften vorliegen, da juristisches Arbeiten wesentlich von dem Austausch zwischen RechtsexpertInnen geprägt ist. Dies zeigt sich deutlich in der Art, wie richterliche Entscheidungen in einem Netz intertextueller Verbundenheit mit schon bestehender Rechtsprechung stehen, wenn auf ältere Entscheidungstexte Bezug genommen wird. Auf Perelmans Publikumsdefinition übertragen ist folglich schon bei einem partikularen Publikum wie beispielsweise einer/einem RichterIn, die/der sich mit vorliegender Rechtsprechung bzw. Judikaturen auseinandersetzt, ebenso von einem kompetenten Publikum auszugehen. Als in gleicher Weise kompetent sind dementsprechend auch diejenigen RechtsexpertInnen zu bezeichnen, die an früheren Entscheidungen beteiligt waren und selbst wiederum auf existierende Urteile rekurriert oder abgestellt haben. Dieser Frage nach der Kompetenz bzw. Vernünftigkeit der Mitglieder partikularer Publika wird hier nicht weiter nachgegangen. Denn zentraler ist im Kontext dieser Dissertation das Wirkprinzip des universalen Publikums, aufgrund dessen in Lebenswirklichkeiten bestehende Publika entgrenzt und somit Argumentationen Universalisierungsprozessen ausgesetzt werden können. Diese Prozesse sind konstitutiv für Rationalität und Vernünftigkeit und damit auch für Geltungskonstitution im Recht.

Das Publikum stellt demzufolge den Ausgangspunkt für die Zustimmungsgewinnung dar und weist sowohl einen performativen als auch instrumentell-prozessualen Charakter auf, da es einmal konkret den Ort sowie die argumentierenden AkteurInnen umfasst, die in Lebenswirklichkeiten existieren. Zum anderen wird das Auditorium bei Perelman zu einem gedanklichen Konstrukt umfunktionalisiert, das für den Prozess rationaler Zustimmungsgewinnung operationalisiert wird. Um diese geltungstheoretische Operationalisierung des Auditoriums nachvollziehen zu können, wird nachfolgend seine rhetorische Funktionsweise dargestellt. So werden die in diesem Zusammenhang zentralen Begriffe *Anpassung*, *Überzeugung*, *Zustimmung* und *Geltung* in ihren interdependenten rhetorischen Beziehungen zueinander betrachtet. Um ein Publikum überzeugen

zu können, muss sich die Argumentation an das jeweilige Publikum anpassen. Die erzielte Überzeugung führt zur Zustimmung des Publikums, die wiederum Geltung konstituiert. In Kurzform lässt sich die Wirkweise in einem Dreischritt darstellen, in dem die Begriffe in einem logischen Verhältnis von Voraussetzung und Folge zueinander stehen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Folge nicht zwingend notwendig eintritt, sondern im Sinne eines verfolgten Zwecks oder Ziels zu verstehen ist, der im darauffolgenden Schritt zur Voraussetzung wird. Dadurch werden die einzelnen Schritte ineinander verzahnt und fügen sich zu einem Prozess zusammen: Anpassung – Überzeugung, Überzeugung – Zustimmung, Zustimmung – Geltung (Kopperschmidt 2006: 241).

### 6.5.2 Vorbedingung der Anpassung

Die/der RednerIn richtet sich mit ihrer/seiner Rede an eine Hörerschaft und versucht durch die Überzeugungskraft ihrer/seiner Argumentation ihre Zustimmung und damit also Zustimmungsgeltung zu erreichen. Der Erfolg ihrer/seiner Rede hängt davon ab, ob sie/er sich an sein „mehr oder weniger systematisch“ konstruiertes Publikum (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 25) anpassen und es überreden oder überzeugen kann (Perelman 1979a: 141). Es ist dabei nicht entscheidend, „was der Redende selbst für wahr oder schlüssig hält, sondern was die Ansicht derer ist, an die er seine Rede richtet“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 31). Voraussetzung für eine Anpassung an das Publikum ist bei Perelman der „intellektuelle Kontakt“ zu seinen HörerInnen, der „eine unverzichtbare Bedingung für die Inszenierung jeglicher Argumentation“ ist (19–21). Als Synonym für „intellektuellen Kontakt“ verwendet Perelman auch „psychischen Kontakt“ oder „geistigen Kontakt“ (Perelman 1979a: 142–143).

Dieser Kontakt zum Publikum ist als ein Ausdruck der „Wertschätzung seiner Hörerschaft“, als ein Interesse am intellektuellen Kontakt mit dem Gesprächspartner zu verstehen. Denn für eine erfolgreiche Argumentation ist „die Zustimmung seines Gesprächspartners, dessen Einverständnis und das geistige Ringen mit ihm als sinn- und wertvoll zu erachten“ (Perelman 1979a: 21–22). Für eine erfolgreiche argumentative Auseinandersetzung reicht ein einseitiges Interesse am intellektuellen Kontakt nicht aus, sondern muss die/der HörerIn zudem zur Aufnahme des Vorgetragenen bereit sein (142). Abstrakt formuliert handelt es sich mit

Nicolas bei diesem „contact of minds“ um eine zuvor bestehende und gegenseitige Vorstellung darüber, dass eine Übereinkunft mit imaginierten Anderen möglich ist, eine Übereinkunft folglich, die auf einer kognitiven und intellektuellen Struktur beruht, von der beide Parteien wissen, dass sie sie teilen (Nicolas 2011: 48).

Somit setzt ein erfolgreiches Bemühen um eine redevermittelte und argumentativ erreichte Zustimmung voraus, dass „eine wirkungsvolle intellektuelle Gemeinschaft“ gebildet wird (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 18). Für diese auf Wechselseitigkeit beruhende Interaktion ist als Mindestvoraussetzung eine gemeinsame Sprache notwendig, es bedarf also „eines Verfahrens, das Kommunikation ermöglicht“. Damit aber eine Argumentation stattfinden kann, ist auch ihr Ablauf durch „allgemeine Regeln“ zu bestimmen, die „ein Vorverständnis [bilden], das aus den Normen des Zusammenlebens selbst erwächst“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 19). So hat dieser „geistige Kontakt“ sowohl eine sozial-moralische Bedeutung, insoweit er andere als gleichberechtigt betrachtet (21), als auch eine argumentationsstrategische und kommunikationsgestaltende Funktion, da er zum einen eine Voraussetzung gelingender Argumentation darstellt (Perelman 1980a: 18) und zum anderen ihren „gesamten Verlauf“ prägt (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 24).

Die Entstehung geistiger Kontakte wird durch die gleiche soziale Zugehörigkeit von RednerIn und Publikum erleichtert sowie durch ihre Institutionalisierung als z. B. Recht auf freie Meinungsäußerung oder justizielles Grundrecht der/des Angeklagten auf das letzte Wort in einem Strafprozess. Um die Bedeutung „soziale[r] und politische[r] Institutionen“ im Hinblick auf die Entstehung, Förderung oder Unterbindung eines solchen „gedanklichen Austausch[s]“ zu erfassen, reicht der Verweis auf „das für totalitäre Staaten charakteristische Monopol der Kommunikationsmittel“. Die Institutionalisierung dieser Kontakte auf gesellschaftlicher Ebene in der Form von Rechten kann demnach als eine Voraussetzung für eine Argumentation aufgefasst werden, die zum einen die Teilnahme an einer Argumentation ermöglichen. Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit, die Beteiligung an Argumentationen zu verhindern, indem beispielsweise im politischen Kontext – insbesondere unerwünschten – Äußerungen kein Rederecht gewährt wird, d. h. dass als Folge dieser institutionell verankerten Weigerung eine Argumentation wegen mangelnder Voraussetzungen erst gar nicht stattfinden kann (Perelman 1980b: 20). An der Bedeutung des intellektuellen Kontakts als

Vorbedingung von Argumentation spiegelt sich die erkenntnistheoretische Verortung von Perelmans Neuer Rhetorik wider. Während formallogische Beweise in einem System entwickelt werden, das von seinem Kontext losgelöst werden kann, findet rhetorisches Denken hingegen nicht im Bereich der Theorie statt, sondern ist grundsätzlich in psychologischen und gesellschaftlichen Kontexten situiert (Perelman 1971: 119).

### 6.5.3 Anpassung an das Publikum

Der für die Rhetorik konstitutive Publikumsbezug erhält in der Anpassung an das Publikum seine „performative Aktualisierung“ (Kopperschmidt 2006: 240). „[U]m sich mit einem Adressaten über etwas in der Welt zu verständigen“, ist man schon allein wegen der Sprachvermitteltheit einer Rede „[genötigt]“, „eine performative Einstellung einzunehmen“ (Habermas 1997: 18). Auf den für diese Dissertation relevanten Argumentationskontext bezogen richtet sich vorliegend das Interesse auf die Argumentierenden, die sich auf ihr Gegenüber einstellen, indem sie sich einmal mit den Verständigungsvoraussetzungen ihres jeweiligen Publikums auseinandersetzen und zum anderen mit ihm auch tatsächlich kommunizieren, also ihre Rede aufführen (Perelman 1979a: 143). Damit entsteht in der performativen Aktualisierung des Publikumsbezugs eine Aufführungssituation, die kulturell exploriert werden kann und somit zum Aufbau von kulturellem Wissen beiträgt bzw. weitergehend ein kulturgerechtes Verstehen fremdkultureller Rechtstexte ermöglicht.

Neben der sprachlichen Performanz geht es im Hinblick auf eine wesentliche Fragestellung dieser Dissertation – für einen performanzbezogenen Ansatz eines kulturgerechten Verstehens rechtstheoretische Anknüpfungspunkte aufzuzeigen – vor allem um die konkrete Aufführung durch die/den RednerIn, die Knape „rhetorische Performanz“ nennt und der er für das „Zeitalter der alten Mündlichkeit“ eine entscheidende Bedeutung zuschreibt, da „die einnehmende körperliche Präsenz in Stimme und Gestus“ das „wichtigste Element der Beredsamkeit“ sei (Knape 2000: 173). Auch wenn die Schriftlichkeit Kommunikationssituationen ermöglicht, in denen die gleichzeitige physische Präsenz von Aufführender/m und RezipientIn nicht mehr erforderlich ist, hat die performative Handlung der Textaufführung dennoch von ihrer konstitutiven Bedeutung nichts eingebüßt. Dies ist im Sinne des im Kulturmodell zugrunde ge-

legten Performanzgedankens einmal damit zu begründen, dass auch verschriftlichte Texte ihre Bedeutung erst durch die Rezeption – also durch die Aufführung erhalten. Zum anderen stellt die Mündlichkeit einschließlich ihres performativen Charakters trotz der im Recht überwiegenden Schriftlichkeit ein wesentliches Merkmal des Rechts dar. Dies verdeutlicht sich in zentralen Rechtsinstitutionen wie beispielsweise der in Prozessordnungen rechtsstaatlich festgelegten mündlichen Verhandlung, der Recht-Sprechung oder vor Gericht der Anspruch der Angeklagten auf das letzte Wort.<sup>128</sup> Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen erscheinen hier im Hinblick auf ihren performativen Charakter als selbstredend oder besser – ‚selbstperformierend‘ genug.<sup>129</sup>

Um aber mit einer aufgeführten Rede erfolgreich zu sein, hat sich mit Perelman die Argumentation der Zuhörerschaft anzupassen: „Will man ein Auditorium überzeugen, so muss man es zunächst kennen, das heißt man muss die Voraussetzungen des Auditoriums kennen und daran anschließen“ (Perelman 1979a: 143). Daraus ergibt sich, dass sowohl Argumentationen als auch Zustimmung publikumsabhängig sind. Die Anpassung ist die Voraussetzung dafür, dass Argumente überhaupt ihre „Überzeugungskraft“ im Medium der Rede „entfalten“ können (Kopperschmidt 2006: 240). Wirksam können Argumente dadurch werden, dass sie sowohl die Voraussetzungen der Zuhörer berücksichtigen, als auch an ihnen anknüpfen. Diese Haltung des sich Hineindenkens in das Gegenüber kann kulturwissenschaftlich als emischer Zugang zum Publikum bezeichnet werden, der die subjektive Außenperspektive des Redners verlässt und stattdessen, eine Innenperspektive einnehmend, aus dem Publikum heraus sowohl seine Argumentation entwickelt als auch vor allem publikumsspezifische Anknüpfungspunkte für seine Argumente ermittelt.<sup>130</sup> Die an das Publikum angepasste

---

<sup>128</sup> Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in der deutschen Verfassung in Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz festgelegt.

<sup>129</sup> Die Bedeutung der Performativität in der Rechtspraxis lässt sich am Beispiel der Gerichtsverhandlung veranschaulichen. Aus transkultureller bzw. rechtsvergleichender Perspektive stoßen z. B. bei finnischen Jurastudierenden und durchaus auch bei ausgebildeten JuristInnen sowohl die roten Roben deutscher Verfassungsrichter bzw. die schwarzen Roben der Richter aller anderen Gerichte als auch die Auftritte von ebenfalls Roben tragenden Rechts- und Staatsanwälten gerade aufgrund ihrer Performanz auf Befremden oder bisweilen Ablehnung.

<sup>130</sup> Zum Begriffspaar emisch – etisch siehe Unterkapitel 4.8.

und anknüpfende Argumentation ist somit in einem transrhetorischen Raum zu verorten, in dem gleichzeitig unterschiedliche Perspektiven gegenwärtig sind: Die Argumentation wird von der/m RednerIn vor dem Publikum aufgeführt, ist an das Publikum gerichtet und spricht zugleich „aus ihm“ heraus. Anpassung ist des Weiteren als Kennzeichen einer „Re-dehaltung“ zu verstehen, die das Verhältnis zwischen RednerIn und ZuhörerIn mit rhetorischen Begriffen beschreibt (Kopperschmidt 2006: 240, Hervorhebung im Original).

Anpassung als solche wird jedoch mit eher moralisch zu verachtenden Verhaltensweisen in Verbindung gebracht, die z. B. als opportunistisch oder populistisch bezeichnet werden könnten. Im rhetorischen Kontext geht es aber nicht um eine Anpassung im Sinne einer negativ konnotierten Einschmeichelung, sondern um den „Umweg über die Beeinflussung ihrer Selbstbeeinflussung“, den die Rhetorik in ihrer gewalt- und zwangsfreien Art der Zustimmungsgewinnung gehen muss. Denn im diskursiven Prozess kann Zustimmung nur mittelbar erreicht werden, da die Argumentierende nicht mit der Macht direkter autoritärer Interessendurchsetzung ausgestattet ist (Kopperschmidt 2006: 239).<sup>131</sup>

Der jeder Argumentation immanente Gewaltverzicht bei der Zustimmungsgewinnung hat, auf den intellektuellen Kontakt rekurrierend, seine zwischen den GesprächspartnerInnen interaktiv zu konstituierende Voraussetzung darin, „dass eine geistige Gemeinschaft gestiftet wird, die während ihres Zusammenhalts Gewaltanwendung ausschließt.“ Statt auf die/den ZuhörerIn direkten Zwang auszuüben, „appelliert“ die/der RednerIn an die „Urteilsfreiheit“ ihrer/seiner ZuhörerInnen, die aufgrund „vernünftige[r] Überredung“ ihre Entscheidungen zwanglos treffen können. Der gewaltlose Charakter der Argumentation korreliert wiederum mit einer friedfertigen Einstellung der Redenden, die sich auf die/den Ge-

---

<sup>131</sup> Vgl. zur Zwangsfreiheit der Rhetorik auch Blumenberg: „Rhetorik impliziert den Verzicht auf Zwang“ insofern, als zum Erreichen von Übereinstimmung (Konsens) „physische durch verbale Leistung [ersetzt wird]“ (Blumenberg 1981: 113–114).

sprächspartnerIn einstellt und bereit ist, ihre eigenen Positionen aufzugeben (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 76).<sup>132</sup> Die Möglichkeit zwangloser bzw. gewaltfreier Beteiligung der GesprächspartnerInnen an der Argumentation und die dadurch implizierte Freiheit zur Entscheidung sind mit autoritären Gesellschaftssystemen nicht vereinbar, da das Ergebnis der geführten Argumentation rhetorisch bedingt strukturell offen ist. Denn vorgegebene Argumentationsergebnisse – also evidente bzw. autoritär gesetzte Wahrheiten – sind mit dem Konzept argumentativ erzielter Zustimmungsgewinnung inkompatibel (vgl. Kopperschmidt 2006: 239).

Eine Argumentation setzt hingegen nicht auf ihre gewaltsame autoritäre Durchsetzung von außen, vielmehr hat sie das Ziel durch überzeugende Argumente mittelbar auf die HörerInnen dahingehend einzuwirken, dass sie „in Form ihrer *Selbstbeeinflussung*“ auf sich selbst einwirken. Die auf diese Weise erzielte Zustimmung der HörerInnen entsteht somit „aus der Logik *intrinsic*er Zustimmungsnötigung“ (Kopperschmidt 2006: 239, Hervorhebung im Original). Diese sich auf Umwegen entfaltende Wirkungsweise der Rhetorik spiegelt sich auf sprachlicher Ebene in Perelmans Formulierungen wider, wenn er davon spricht, die Zustimmungsbereitschaft bei seinen HörerInnen zu „*wecken*“, „*steigern*“ oder zu „*sichern*“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 5, 10, Hervorhebung im Original).<sup>133</sup>

Diese von Kopperschmidt als indirekt charakterisierte Wirkungsweise von Argumenten kann aus anthropologischer Sicht auch als ein strukturelles Merkmal der Rhetorik aufgefasst werden. Aufgrund seiner „Instinktarmut“ ist es mit Blumenberg dem Menschen nur möglich (Blumenberg 1981: 115), sich mittelbar mit der Wirklichkeit auseinanderzusetzen. Sein indirekter „Wirklichkeitsbezug“ ist auf die Rhetorik angewiesen, um den „fundamentalen Mangel einer ordentlichen Ausstattung zur Selbsterhaltung“ auszugleichen. Dabei hat Rhetorik also eine kompensatorische

---

<sup>132</sup> Dieser Aspekt des Gewaltverzichts von Rhetorik spiegelt m. E. Perelmans Erfahrungen wider, die er unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gemacht hat.

<sup>133</sup> Für Perelman „[besteht]“ das Ziel der Argumentation nicht darin, die Folgen aus bestimmten Prämissen abzuleiten, sondern die Übereinstimmung eines Publikums mit den Thesen, die man seiner Zustimmung unterbreitet hervorzu-rufen oder zu verstärken“ (Perelman 1980a: 18).

Funktion, indem sie es zum einen ermöglicht, erkenntnistheoretisch mit dem „Mangel an Wahrheit fertig [zu] werden“ (104–105).<sup>134</sup> Zum anderen ist „eine physische Reaktion“ nicht notwendig, da sie in ihrer rhetorischen Transformation „physische durch verbale Leistungen [ersetzt]“ (113–114). Sprache dient somit nicht „zur Mitteilung von Kenntnissen oder Wahrheiten, sondern primär der Herstellung der Verständigung, Zustimmung oder Duldung“, die dem Erhalt sozialer Gemeinschaften dienen (Blumenberg 1981:108).

Mit der positiven Einwirkung auf die Zustimmungsbereitschaft verfolgt die/der RednerIn das Ziel, am Ende die Zustimmung des Publikums zu gewinnen. Performativ betrachtet hat dieser Prozess der Zustimmungsgewinnung zwei Komponenten: Zunächst wird vonseiten der/des RednerIn aufgrund ihrer/seiner Anpassungsfähigkeit an die Zuhörer eine performativ-rhetorische Argumentationssituation geschaffen, in der die vorgebrachten Argumente wirksam werden können. Ihre Wirksamkeit erhalten Argumente aber erst dadurch, dass sie das Publikum überzeugen können, also ihre „Überzeugungskraft“ in einer plausiblen Argumentation entfalten können. Vermögen die Argumente zu überzeugen, erfolgt in einem nächsten Schritt die Zustimmung des Publikums, dem somit eine wichtige Funktion im Prozess der Zustimmungsgewinnung zukommt (Kopperschmidt 2006: 240). Denn die „rhetorisch-performative Kompetenz“ allein, also die Kompetenz der Anpassung und Anknüpfung an das Publikum, reicht für die Zustimmung nicht aus.<sup>135</sup> Erst im Rücklauf – also in der Reaktion der Zuhörerschaft auf die Argumentation – wird in der vom Publikum erteilten Zustimmung die erfolgreich wirksam gewordene Überzeugungskraft der Argumentation greifbar (Kopperschmidt 2006: 240). Kopperschmidt beschreibt diesen Vorgang, in dem „[d]er Dialog-

---

<sup>134</sup> Vgl. zur Rhetorik als Möglichkeit der Mängelkompensation Bornscheuer (2000, besonders 99–102).

<sup>135</sup> Der Begriff „rhetorisch-performative Kompetenz“ wird hier von Knappe für „Aufführungskompetenz“ übernommen. Sie bezeichnet das „rednerisch körperliche Handeln“, das in der klassischen Rhetorik untertheoretisiert war, da man es „weitgehend für eine Naturgabe hielt“. (Knappe 2000: 173.) In diesem Kontext wird die „rhetorisch-performative Kompetenz“ nicht nur als physische Fähigkeit (Stimme, Verhalten) aufgefasst, sondern sie wird als kognitiv-intellektuelle Kompetenz verstanden, sich auf die GesprächspartnerInnen einlassen zu können.

partner [...] unvermeidlich von einer passiven Zuhörerrolle zu einer aktiven Teilnahme in dem Gespräch gebracht“ wird (Perelman 1980a: 24), in folgender Weise:

Es ist diese Überzeugungskraft der Rede, die einen Redner bei Strafe seiner Erfolglosigkeit zur Anpassung an sein Publikum zwingt, weil es allein die Überzeugungskraft seiner Rede ist, die den [...] ‚eigentümlich zwanglosen Zwang‘ entfalten kann, der einem Publikum seine Zustimmung abzunötigen vermag; denn die Überzeugungskraft ist keine der Rede vom Redner bloß voluntativ attestierbare mögliche Eigenschaft, sondern sie wird der Rede vom *Publikum und nur von ihm* zugesprochen. (Kopperschmidt 2006: 240–241, Hervorhebung im Original)

Anpassung und Überzeugung stehen folglich rhetorisch in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit, das für die Zustimmungsgewinnung eine entscheidende Rolle spielt, wobei „Überzeugung“ das Ergebnis ist, das aufgrund erfolgreicher Anpassung beim Publikum entsteht. Das zur Zustimmung bewegende Movens liegt in der Überzeugungskraft, die von der/dem RednerIn in ihren/seinen Argumenten angelegt sein muss und sich in der Performanz zu entfalten. Diese bewegende Kraft besteht hier in der Plausibilität der Argumentation, die ein Publikum überzeugt und des Weiteren dazu veranlasst, seine Zustimmung zu den vorgebrachten Argumenten zu erteilen. Der Begriff der Überzeugung gehört damit ebenfalls zu einer grundlegenden – und insbesondere im vorliegenden Kontext bedeutungstragenden – geltungskonstituierenden Kategorie, die im Folgenden dargelegt wird (Kopperschmidt 2006: 248).

#### 6.5.4 Persuasion: Überredung und Überzeugung

Im allgemeinen Sprachgebrauch gehören die Ausdrücke *Überzeugung* und *Überredung* eng zusammen und sind im Deutschen die Übersetzungsalternativen für den ursprünglich aus dem Lateinischen stammenden Begriff der Persuasion (Knape 2000: 177). Diese beiden Begriffe werden „als zwei Typen von perlokutionären Wirkungen im Bewusstsein des Adressaten“ interpretiert (Damiani 2006: 342), die bei ihm einen

„Standpunktwechsel“ erreichen soll (Knappe 2000: 179).<sup>136</sup> Aus zunächst semantischer Perspektive betrachtet heißt *überzeugen*, dass aufgrund einleuchtender Gründe jemand dazu gebracht wird, „etwas als wahr, richtig, notwendig anzuerkennen“. Anders als beim Überzeugen beeinflusst die Überredung hingegen in der Art, dass „durch [eindringliches Zu]reden“ jemand veranlasst wird, „etwas zu tun, was er ursprünglich nicht wollte“.<sup>137</sup> Aus dieser alltagssprachlichen Definitionen ergibt sich, dass eine argumentativ erzielte Überzeugung, die aufgrund „kognitiv nachvollziehbare[r] Gründe“ entsteht, im Gegensatz zur Überredung „für erlaubte Persuasion“ gehalten werden kann. Eine derartige Auffassung beruht allerdings auf einer „unterstellte[n] moralische[n] Kluft zwischen Überreden und Überzeugen“, die „mit dem persuasiven Gefährdungspotential zusammen[hängt]“, das mit der Rhetorik verbunden wird. Die dem „persuasiven Mechanismus“ eigenen „manipulativen Komponente[n]“ können auf die Adressatin/ den Adressaten einen Zwang ausüben, sodass „[j]eder Form von Persuasion eben etwas Agonales an[hafte]t“. Diese Unterscheidung impliziert eine „kommunikative Redlichkeitsbedingung“, die jedoch „kein rhetoriktheoretisches Spezifikum“ darstellt, sondern generell zur „kommunikative[n] Glaubwürdigkeit“ beiträgt (Knappe 2000: 177–178).

Dieser von Knappe benannte rhetorisch relevante „Strukturunterschied zwischen Überzeugung und Überredung“ lässt sich jedoch in einem gelungstheoretischen Rhetorikkonzept nur schwer aufrechterhalten (Knappe 2000: 178). Denn diese Unterscheidung beruht „auf dem entscheidenden Anspruch“, „man könne aus einer Ganzheit, sei es aus einem Verhaltenskomplex oder aus einem Ensemble von Fähigkeiten bestimmte Fähigkeiten, bestimmte Elemente heraustrennen, die dann als vernünftig gelten“.

---

<sup>136</sup> Mit „perlokutionär oder perlokutiv“ werden die Wirkungen einer Sprechhandlung bezeichnet; vorliegend geht es um die Wirkungen, die ein Sprecher durch ein Überreden bzw. Überzeugens bei einer/m HörerIn zu erzielen versucht (Ehlich 1993: 459). Der Begriff der Sprechhandlung hat allgemein in der Sprechakttheorie zum einen die Bedeutung „die Zweckcharakteristik sprachlicher Handlungen hervorzuheben, zum anderen [...] die Handlungsqualität und den besonderen Stellenwert dieser Form menschlicher Tätigkeit zu unterstreichen“ (Ehlich 1993: 596).

<sup>137</sup> Dudenredaktion (o. J. d), (o. J. e).

Auf Vernunftschlüsse übertragen ermöglicht dieser Anspruch, Syllogismen zwar als „völlig überzeugend“, nicht aber als überredend zu bezeichnen. Durch diese Differenzierung wird der „Vernunftschluss“ zum einen aus seinem Kontext herausgelöst und zum anderen „[unterstellt] dies wiederum, dass seine Prämissen ganz und gar unabhängig vom Geiste existieren, wodurch man sie zu unerschütterlichen, unantastbaren Wahrheiten umformt“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 36).

Perelmans Ablehnung dieser Differenzierung in Überzeugung und Überredung verdeutlicht er am alltäglichen Beispiel, wenn jemand von den „Nachteilen des zu schnellen Essens überzeugt ist“, jedoch damit nicht aufhört. Diese Unterscheidung „bedeutet aber, dass man den Vernunftschluss, auf den sich diese Überzeugung gründet, aus seinem ganzen Zusammenhang herausreißt“. Denn „möglicherweise“ könnte das Festhalten am zu schnellen Essen auf einer anderen, einem Gesundheitsdenken widersprechenden Überzeugung beruhen, die beispielsweise im Kontext eines effizienten Zeitmanagements entstanden ist. Im Kontext dieser anderen Überzeugungsressource bedeutete das schnelle Essen einen nutzbringenden Zeitgewinn und würde als vernünftig erscheinen. In der dichotomen Überzeugen-Überreden-Denkweise wird aber diese Kontextabhängigkeit von Überzeugungen ausgeblendet. Daraus folgert Perelman, „dass die Konzeption von Überzeugung, die scheinbar auf einer Differenzierung der ins Spiel gebrachten Beweismittel oder Fähigkeiten beruht, oft auch durch Ausklammerung bestimmter Gegebenheiten und auf Kosten eines größeren Zusammenhangs begründet ist“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 36–37). Eine derartige auf Evidenz und unveränderlichen Wahrheiten basierende Auffassung ist aber mit dem Konzept diskursiv zu erzielender vernünftiger Zustimmung nicht vereinbar.

Im Gegensatz zu einer sozialetisch geprägten Sichtweise steht in Perelmans Auffassung von der Persuasion auch nicht das „Bewusstsein“ im Vordergrund, das von perlokutionären Sprechhandlungen beeinflusst werden kann (Damiani 2006: 342). Da die ethische Frage im Zusammenhang mit der Beeinflussung des Publikums über den Rahmen einer Argumentationstheorie hinausgeht (van Eemeren 2014: 264), geht es vielmehr in Perelmans Theorie darum, ob Argumente überzeugen und überreden können. Die/der RednerIn ist nämlich daran interessiert, die tatsächliche Zustimmung zu ihrer/seiner Argumentation zu erhalten, wobei die ethische Qualität der in der Adressatin/dem Adressaten eventuell stattgefundenen Bewusstseinsveränderung keine wesentliche Rolle spielt. Durch

den Fokus auf die Performanz der Argumente, die für die Entfaltung ihrer Überzeugungskraft den rhetorischen Raum eröffnet, braucht weder „die problematische Entsprechung des sprachlich Ausgedrückten zur ‚Innenwelt‘ des Sprechers [...] berücksichtig[t] [zu]“ werden noch das neurhetorische Paradigma überschreitend auf der ZuhörerInnenseite redebedingte Veränderungen der Bewusstheiten erforscht zu werden (Damiani 2006: 342–343). Für die Neue Rhetorik ist also eine moralisch begründete Differenzierung in Überredung bzw. Überzeugung nicht relevant, da „[d]ie inneren Zustände des Sprechers und seine Wahrheitsansprüche hier [...] keine Rolle mehr zur Bestimmung [spielen], ob eine [...] Rede überzeugend oder bloß überredend ist“. Entscheidend ist nicht, „ob ein Adressat von einer Meinung bloß überredet oder wirklich überzeugt ist, sondern vielmehr, ob eine sprachliche Äußerung oder ein Argument überzeugend oder überredend ist“ (Damiani 2006: 343). Es geht bei diesem am Erfolg orientierten Interesse der Rednerin/des Redners eigentlich darum, ob die Argumente die faktische Zustimmung des Publikums erhalten, und somit der Geltungsanspruch der Rede eingelöst wird.<sup>138</sup>

Die Unterscheidung zwischen Überzeugung und Überredung spiegelt neben dem Vorwurf der potenziellen Manipulation der HörerInnen zudem die Kritik am „parasitären Charakter des Überredungsinteresses“ wider, dass die Rhetorik an Zustimmung also nur „strategisch interessiert“ sei, „um privaten Zielen, die sonst gar nicht durchzusetzen wären, zum Erfolg zu verhelfen“. Um demnach ein Publikum überzeugen zu können, muss in der überredenden Rede ein „Überzeugungsinteresse“ vorgetäuscht werden. Denn das Offenlegen des eigentlichen Anliegens würde den „möglichen Überredungserfolg [...] verhindern“. Aufgrund dieses „parasitären Charakters“ rückt die Sprechhandlung der Überredung in die Nähe der

---

<sup>138</sup> In der Formulierung „am Erfolg orientiertes Interesse“ der Rednerin/des Redners klingt eine terminologische Nähe zu dem von Habermas geprägten Begriff der „erfolgsorientierten Handlung“ an, der dem der „Verständigungsorientierung“ gegenübergestellt wird. Vorliegend bezieht sich das erfolgsorientierte Interesse auf den Prozess der rationalen Zustimmungsgewinnung mittels eines geltungstheoretisch operationalisierten Publikums als einer Möglichkeit der Verständigungsarbeit im Recht. Es geht hier folglich nicht um die Abgrenzung sozialer Handlungen bzw. Handlungstypen (Habermas 1984: 460).

Lüge (Kopperschmidt 2006: 248–249), die ebenso wenig wie die Überredung dem „transzendentalen juristischen“ Prinzip der „Publizität“ entspricht. Maximen, die um des Gelingens willen nicht „lautwerden“ dürfen und „die verheimlicht werden“ müssen, wären mit Kant „unrecht“ (Kant 2008: 50).<sup>139</sup>

Mit dem Überredungsinteresse ist eine grundsätzliche Problematik der Rhetorik verbunden, dass sie nämlich nicht durch plausible, vernünftige Argumente die Zustimmung der HörerInnen zu erreichen versucht, sondern nur ein strategisches Interesse verfolgt und dadurch Gefahr läuft, sich zu diskreditieren. Daraus folgend muss die Überzeugung als ein für das rhetorische Vernunftparadigma konstitutiver Bestandteil der Zustimmungsgewinnung von dem kontingenten und strategisch orientierten Überreden des Anderen unterschieden werden (Kopperschmidt 2006: 249). Somit gilt anschließend das Augenmerk der Frage, wie die Sprechhandlungen des Überzeugens und Überredens als wesentlicher Bestandteil der Zustimmungsgewinnung philosophisch konzeptionalisiert werden.

### 6.5.5 Zustimmung durch Überredung und Überzeugung

Die Unterscheidung in Überredung einerseits und Überzeugung andererseits hat im „jahrhundertealten Streit“ zwischen den Wahrheit suchenden PhilosophInnen und „Rhetoren, die im Handeln Verantwortung fühlen und Entscheidungsfreude empfinden“ ihren Ursprung (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 35; vgl. Kopperschmidt 2006: 249), weshalb es unvermeidbar erscheint, dass Überzeugung als „Schlüsselkategorie“ in der Rhetorik „nur als Teil eines fast binär differenzierten Codes“ zu verstehen ist. Denn erst in der abgrenzenden Gegenüberstellung mit *überreden* lässt sich die Bedeutung dieser entscheidenden Kategorie erfassen (Kopperschmidt 2006: 248).

Vorliegend wird als folgerichtig erachtet, das Augenmerk auf die zentrale Bedeutung der philosophischen Dimension der Überzeugung zu richten. Dennoch sei hier zunächst eine kurze sprachhistorische Anmerkung

---

<sup>139</sup> Kants „transzendente Formel“ lautet: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“ (Kant 2008: 50)

eingefügt, durch die der Ursprung *überzeugen* im Deutschen auch im forensischen Kontext zu verorten ist. Im Mittelhochdeutschen bedeutet „überziugen“ ursprünglich „jemanden vor Gericht durch Zeugen überführen“. <sup>140</sup> Überzeugen ist seit dem 13. Jahrhundert als Rechtsausdruck nachgewiesen und hat sich in der Bedeutung von Lateinisch u. a. „*convincere*“ vom 15. bis ins 18. Jahrhundert in den Wörterbüchern und Glosaren gehalten. Bemerkenswert erscheint hier die Rolle, die den Zeuginnen im Prozess zugeschrieben wird: Die instrumental-prozessuale Rolle verdeutlicht sich bei getrennter Schreibweise des Verbs: Eine/ein Angeklagte/r wird ‚über-Zeugen‘ – also durch oder mittels Zeugen – einer Schuld überführt: ‚*jem. mit zeugen einer schuld überführen, sodann durch beweisgründe zu einer meinung bringen. [...] wer ouch umb unzuht vor geriht belegt wirt, den mag man überziugen mit zwain erberen mannen*“ (Hervorhebungen im Original). <sup>141</sup> Dieser Bedeutungsdefinition ist zu entnehmen, dass ein Missetäter durch vor Gericht auftretende Zeugen, im historischen Kontext durch zwei ehrbare Männer, seiner Schuld überzeugend überführt wird. Der instrumentell-dingliche Charakter der Zeugen scheint im Mittelhochdeutschen durch die Präposition *mit* unterstrichen zu sein. <sup>142</sup> Somit ist es durchaus nachvollziehbar, dass im heutigen Sprachgebrauch *Überzeugung* gegenüber der *Überredung* als die ernster zu nehmende Einstellung aufgefasst wird, da sie einen rationalen Geltungsanspruch und vor allem auch folgenreiche Konsequenzen impliziert.

Perelman stellt sich gegen diesen seit der Antike bestehenden „Vorwurf, Rhetorik sei [...] nicht an der *Wahrheit* [...] interessiert, sondern bloß am faktischen *Zustimmungserfolg* bestimmter Meinungen, die für Durchsetzung privater Interessen strategisch wichtig sind“, denn das Anliegen seiner Argumentationstheorie besteht gerade darin, „die objektivistische durch eine zustimmungsabhängige Geltungstheorie [zu] ersetzen“

---

<sup>140</sup> Dudenredaktion (o. J. d.). Der Eintrag im mittelhochdeutschen Wörterbuch lautet: „(mit zeugen) überführen: einen vor geriht überz[iugen]“ (Lexer 2023).

<sup>141</sup> Das Belegbeispiel für „einer Schuld überführen“ lautet: „wer ouch umb unzuht vor geriht belegt wirt, den mag man überziugen mit zwain erberen mannen“: Wer zudem wegen Ungesittetheit vor Gericht angeklagt wird, den kann durch zwei ehrbare Männer der Schuld überführen (DWb 2023c, Übersetzung A.M., Hervorhebung im Original).

<sup>142</sup> Lexer (2023).

(Kopperschmidt 2006: 249, Hervorhebung im Original). In Perelmans „zustimmungsabhängige[r] Geltungstheorie ist [...] diese traditionelle *Dissoziation zwischen Zustimmung und Wahrheit* (bzw. allgemein Geltung) nicht mehr möglich, weil Wahrheit (bzw. Geltung) selbst nicht mehr zustimmungsunabhängig bestimmbar ist“. Da es aber Perelman um eine „kritische Theorie zustimmungsabhängiger Geltung“ geht, ist es notwendig,

die traditionelle Unterscheidung zwischen der Wahrheitsorientierung des Überzeugungsinteresses und der bloßen Erfolgsorientierung des Überredungsinteresses *zustimmungsintern* abzubilden, indem man etwa zwischen *zwei verschiedenen Zustimmungsi*nteressen unterscheidet, die sich genauerhin als wahrheitsorientiertes oder bloß erfolgsorientiertes Zustimmungsinteresse unterscheiden ließen. (Kopperschmidt 2006: 250, Hervorhebungen im Original)

Mit diesen unterschiedlichen Zustimmungsinteressen lässt sich entsprechend eine Differenzierung in „*Überredungs-* und [...] *Überzeugungsrhetorik*“ verbinden. Bei Perelman geht es jedoch nur um die Überzeugungsrhetorik, da die Überredungsrhetorik als „sozialtechnologisch orientierte Persuasionstheorie [...] geltungstheoretisch ebenso irrelevant ist wie [sie] pragmatisch bis auf den heutigen Tag immer hoch geschätzt wurde“. Eine allgemeine Argumentationstheorie hat hingegen an einer Überzeugungsrhetorik anzuknüpfen, da nur sie „geltungstheoretisch im Sinne von Perelman [...] beerbbar [ist]“ (Kopperschmidt 2006: 251, Hervorhebung im Original).<sup>143</sup>

Diese umrissenen unterschiedlichen Zustimmungsinteressen müssen folglich in konkreten Redesituationen mit entsprechenden Publika korrelieren, also mit den Instanzen, die die Zustimmung erteilen. Da zum einen „die Verschiedenartigkeit von Hörschaften gleichsam unbegrenzt ist“ und zum anderen „ein solches argumentatives Verfahren vor allem von Interesse ist, das von allen Hörschaften unterschiedslos akzeptiert

---

<sup>143</sup> Die Begriffe Überzeugungs- und Überredungsrhetorik gehen auf Apel zurück. Er trennt diese beiden Begriffe und verknüpft die „*Rhetorik der Überzeugung* [...] im Rahmen einer transzendentalen Pragmatik der Rede mit der philosophischen Logik der Argumentation“ (Apel 1973a: 64 Fn 101a; vgl. Kopperschmidt 2006: 251).

wird“, ist das Bemühen um die Zustimmung aller „kompetenten und vernünftigen Menschen“ zu verstehen als der ideale „Wunsch, historische oder lokale Umstände so zu »transzendieren«, dass die verteidigten Thesen von allen akzeptiert werden können“. Dieser Idealvorstellung „entspricht die Suche nach Objektivität in jeder beliebigen Form“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 35, Hervorhebung im Original). Objektivität ist hier aufzufassen als das Streben nach einem „Ideal der Universalität“ sowie den „Versuch, Normen und Werte zu formulieren, die man der Zustimmung eines jeden vernünftigen Wesens vorlegen könnte“ (Perelman 1967: 155). Hierin zeigt sich also der schon oben erwähnte alte Konflikt zwischen PhilosophInnen, die nach absoluter in Begriffen zu erfassender Wahrheit suchen, und den RhetorInnen, die entscheidungsfreudig und verantwortlich handeln (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 35).

Als akzeptables Geltungsprinzip darf aber die Zustimmung nicht von einem zufälligen Publikum abhängig sein, sondern die faktische Zustimmung einer Hörerschaft muss „ideal“ oder „vernünftig“ sein. Mit Perelman ist die Zustimmung einer Hörerschaft dann als vernünftig zu erachten, wenn sie vom universalen Auditorium gegeben wird (Kopperschmidt 2006: 42–43, Hervorhebung im Original). Denn er sieht im universalen Publikum eine Verkörperung der Vernunft. Mit dieser Auffassung distanziert er sich von der klassischen Vernunftauffassung und fasst Vernunft nicht als „etwas den anderen Fähigkeiten Entgegengesetztes“, sondern vielmehr als „bevorzugte Hörerschaft, als universales Auditorium“ auf. Damit ist eine Rede, die auf diskursiv erreichte Zustimmung abzielt, ein „Appell an die Vernunft“, ein „Versuch, durch den Vortrag die Mitglieder dieses Auditoriums“ zu überzeugen (Perelman 1967: 159).

Von diesem theoretischen Hintergrund ausgehend definiert Perelman *Überzeugung* und *Überredung* in ihrem Verhältnis zum Publikum: Über die Qualifizierung einer Rede als überzeugend oder überredend entscheidet „nur die Größe des Publikums“, das die/der AdressatIn der Argumentation ist (Damiani 2006: 343). Perelman schlägt vor, „eine Argumentation *überredend* [persuasive] zu nennen, wenn sie nur bei einer partikulären Hörerschaft [auditoire particulier] gelten soll, und *überzeugend* [convaincante] zu nennen, wenn sie mit dem Geltungsanspruch auf Zustimmung bei allen vernünftigen Wesen verbunden wird“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 37, Hervorhebungen im Original). Mit „vernünftigen Wesen“ ist die „*universelle Hörerschaft* [auditoire universel]“ gemeint, die sich „aus der ganzen Menschheit oder wenigstens aus

allen erwachsenen und normalen Menschen zusammensetzt“ (40). Demzufolge wird mit Kopperschmidt „ein faktisch erzielte[r] Verständigungserfolg bzw. Konsens qualitativ“ in Abhängigkeit von der Art des Publikums unterschieden (Kopperschmidt 2000: 78).

Hierin zeigt sich mit Alexy der normative Charakter von Perelman Argumentationstheorie, denn „[de]r Wert eines Arguments bestimmt sich [...] nach dem Wert des Auditoriums, das es überzeugt“. Nur ein als universal qualifiziertes Publikum kann „durch rationale Argumente überzeugt werden“, sodass „[d]ie Zustimmung des universalen Auditoriums das Kriterium für die Rationalität und Objektivität der Argumentation [ist].“ Die Qualifizierung eines Auditoriums, das einzig durch rationale Argumentation überzeugt werden kann, hat also in Perelmans „normative[r] Argumentationstheorie“ eine wesentliche Bedeutung (Alexy 1983: 203). Perelman macht somit „die verschiedenen Zustimmungsinteressen [...] operationalisierbar und dadurch zugleich unterscheidbar“. „[D]as wahrheitsorientierte Zustimmungsinteresse der Überzeugungsrede“ strebt nach der Zustimmung eines „*universalen Publikums*“, also nach einer universalen Zustimmung. Im Gegensatz dazu definiert er „das bloß erfolgsorientierte Zustimmungsinteresse einer Überredungsrede als *Interesse an einer bloß partikularen Zustimmung* bzw. als *Interesse an der Zustimmung eines bloß [partikularen Publikums]*“ (Kopperschmidt 2006: 250, Hervorhebung im Original).

Perelmans „Unterscheidungsstrategie zwischen [überzeugen] und [überreden]“ wird auch als „ingeniös“ bezeichnet, „weil sie kategorial ausschließlich mit originär zustimmungstheoretischen Mitteln auskommt“ und sich nicht auf „zustimmungsfremden“ wie z. B. sozialetischen Unterscheidungsmerkmalen gründen muss. Die Zustimmungsinteressen werden aufgrund einer „formale[n] Unterscheidungslogik“ in erfolgs- bzw. wahrheitsorientiertem Zustimmungsinteresse differenziert. Aus dieser normativen Qualifizierung der Zustimmungsinteressen folgt, dass das jeweilige Zustimmungsinteresse mit dem „Interesse an einer Entgrenzung des Publikums“ korreliert. Denn ein wahrheitsorientiertes Zustimmungsinteresse einer überzeugenden Rede hat das Ziel, die Zustimmung des universalen Auditoriums zu erlangen, die dadurch erreicht wird,

dass die Grenzen des partikularen Publikums überschritten werden (Kopperschmidt 2006: 250).<sup>144</sup>

Aus philosophischer Sicht steht Perelman mit seinem Vorschlag, Überzeugung und Überredung nach ihrem jeweiligen Zustimmungsinteresse zu spezifizieren, in der Nähe der in der „*Kritik der reinen Vernunft*“ entwickelten „Kantische[n] Konzeption“ von „überzeugen“ und „überreden“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 38, Hervorhebung im Original). Diese Konzepte sind bei Kant in dem zur „Transzendentalen Methodenlehre“ gehörenden Abschnitt „Vom Meinen, Wissen und Glauben“ dargestellt (Kopperschmidt 2006: 251; Kant 1974a: 609, 687). Das dort definierte Verständnis der „transzendentalen Methodenlehre“ als der „Bestimmung der formalen Bedingungen eines vollständigen Systems der reinen Vernunft“ bestimmt den theoretischen Rahmen (Kant 1974a: 609), in dem „es Kant mit seiner Unterscheidung zwischen ‚Überredung‘ und ‚Überzeugung‘ nicht um eine Unterscheidung der praktischen, sondern der theoretischen Vernunft geht“. Mit Kopperschmidt geht es bei Kant „um eine Unterscheidung theoretischer (also wahrheitsfähiger) Urteile nach dem Grad ihrer subjektiven Erkenntnissicherheit“ (Kopperschmidt 2006: 251).

Kants Konzept wird in Perelmans Neuer Rhetorik im „Überreden und Überzeugen“-Abschnitt in einem längeren wörtlichen Zitat wiedergegeben. Bei Kant sind Überzeugung und Überredung als „zwei Arten von

---

<sup>144</sup> Aufgrund Perelmans Unterscheidung in wahrheits- und erfolgsorientierte Zustimmungsinteressen lassen sich aus geltungstheoretischer Perspektive gesellschaftspolitische Phänomene wie z. B. populistische Wahlkampfreden betrachten, wie sie beispielsweise in der nationalsozialistischen deutschen Vergangenheit oder aber auch heute vielfach zum Äußerungsrepertoire von PolitikerInnen gehören. Auch wenn quantitativ signifikante Menschenmassen den RednerInnen zunächst ihre Zustimmung zujubeln, handelt es sich nicht um universale, sondern immer nur um partikuläre Publika. Weder Bevölkerungsgruppen noch eine Gesamtbevölkerung einer Nation sind mit einem universalen Publikum, also allen vernünftigen Menschen gleichzusetzen. Zu fragen wäre dann, ob populistisch orientierte und formulierende PolitikerInnen mit ihren Reden überhaupt ein wahrheitsorientiertes Zustimmungsinteresse verfolgen. Solange die Zustimmung von partikularen Publika kommt, spielen Rationalität und Vernunft in solchen Reden keine Rolle mehr, übernehmen vielmehr Macht und Willkür die Regie bei der Durchsetzung von (Einzel)Interessen.

Fürwahrhalten“ konzipiert, die auf „dem Gegensatzpaar subjektiv-objektiv“ basieren (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 38).

Das Fürwahrhalten ist eine Begebenheit in unserem Verstande, die auf objektiven Gründen beruhen mag, aber auch subjektive Ursachen im Gemüte dessen, der da urteilt, erfordert. Wenn es für jedermann gültig ist, sofern er nur Vernunft hat, so ist der Grund desselben objektiv hinreichend, und das Fürwahrhalten heißt als denn Überzeugung. Hat es nur in der besonderen Beschaffenheit des Subjekts seinen Grund, so wird es Überredung genannt. Überredung ist ein bloßer Schein, weil der Grund des Urteils, welcher lediglich im Subjekte liegt, für objektiv gehalten wird. Daher hat ein solches Urteil auch nur Privatgültigkeit, und das Fürwahrhalten lässt sich nicht mitteilen. (Kant 1974a: 687–688)<sup>145</sup>

In dieser Gegenüberstellung von subjektiv und objektiv als „Unterscheidungskriterium zwischen Überredung und [...] Überzeugung“ zeigen sich die prinzipiellen Unterschiede zwischen Kant und Perelman. Für Kant gründet „Überzeugung in der Wahrheit ihres Objekts“ und erlangt damit für „vernünftige Wesen“ allgemeine Geltung. Überredung hingegen hat aufgrund ihres subjektiven Charakters nur „individuelle Geltung“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 38).<sup>146</sup> Es erscheint konsequent, dass sich Perelman von dieser Definition distanziert, da Kant „nur den strikt logischen Beweis zulässt, während er eine Argumentation ohne zwingende Schlüsse für das Philosophieren ausschließt“. Mit Kant sind auf Überredung gründende Urteile auch nicht „kommunizierbar“, da sie nicht wie bei der Überzeugung auf schlüssigen Beweisen beruhen. Perelman sieht darin den Ausschluss „jegliche[r] Argumentation im Blick auf partikuläre Hörerschaften“. Diese partikulären Publika werden aber bei Perelman nicht ausgeschlossen, da an sie „der Bereich der Rhetorik“ anschließt, und seine Argumentationstheorie eine Methodisierung gerade des praktischen Bereichs anstrebt, in dem es auch andere als nur „zwingend schlüssige Beweise gibt“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 39–40).

---

<sup>145</sup> Fürwahrhalten definiert Kant als die „in Beziehung auf die Überzeugung“ objektiv geltende „subjektive Gültigkeit des Urteils“ (Kant 1974a: 689).

<sup>146</sup> Vgl. dazu auch Kant (1974a: 688): „Überredung kann ich für mich behalten, wenn ich mich dabei wohl befinde, kann sie aber und soll sie außer mir nicht geltend machen wollen.“

In Perelmans Geltungskonzept ist die Überzeugung zentrale Voraussetzung für die tatsächliche Zustimmung einer Zuhörerschaft. Um aber einem Geltungsanspruch zu genügen, muss die Zustimmung vernünftiger Wesen erzielt werden. Dies bedeutet für die/den RednerIn, „das *Einverständnis einer universellen Hörerschaft*“ zu erhalten. Dabei handelt es sich nicht um eine „empirisch belegbare Tatsache, sondern um eine Allgemeingültigkeit und Einmütigkeit, die in der Vorstellung des Redners als Einverständnis jener Hörerschaft existiert“. „*Das Einverständnis einer universellen Hörerschaft ist also keine Tatsachenfrage, sondern eine Geltungsfrage*“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004: 42, Hervorhebungen im Original).<sup>147</sup> So wird im Weiteren der Frage nach dem Verfahren nachgegangen, wie in dem zustimmungstheoretischen Paradigma Geltung in der Weise konstituiert werden kann, dass die „Privatgültigkeit“ von Argumentationen transzendiert wird und dadurch die das Recht legitimierende Geltung erreicht werden kann (Kant 1974a: 688–689; vgl. Kopperschmidt 2006: 251). Es muss ein Verfahren sein, das den „Kontingenzverdacht“ beseitigt, und somit „argumentativ erzielte und konsensuell ratifizierte Einverständnisse als vernünftige Einverständnisse [...] gelten“ können. Als vernünftig sind Einverständnisse dann zu charakterisieren, wenn sie bei allen erreicht werden (Kopperschmidt 2005: 344), also die „ganze vernünftige Menschheit“ mit der Zustimmung zu den ihr vorgelegten Argumenten ihr Einverständnis erklärt (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 154).<sup>148</sup> Mit Rekurs auf die in Unterkapitel 6.5.1 in einem Dreischritt

---

<sup>147</sup> Im Folgenden wird auf eine Differenzierung der Synonyme *Einverständnis* und *Zustimmung* verzichtet, da hier der Schwerpunkt auf dem performativ-kommunikativen Akt des Publikums der Zustimmung liegt, der sich auf die argumentative Performanz der Rednerin/des Redners rückbezieht. *Zustimmung* enthält kommunikatives Handeln, wohingegen *Einverständnis* dieses Aktivwerden der ZuhörerIn/des Zuhörers nicht umfasst. Denn ein Einverständnis verlangt noch den Akt des Erklärens, um kommunikativ wirksam zu werden. Es wird allerdings insofern ein Unterschied gemacht, als dass *Zustimmung* hier als die Folgehandlung aufgefasst wird, der das Einverständnis vorausgeht.

<sup>148</sup> Perelman definiert die Argumentation, die sich an das universale Auditorium richtet, als Argumentation ad humanitatem, womit die ad rem-Argumentation neuhetorisch reformuliert wird. Denn in einem zustimmungsabhängigen Geltungsparadigma kann es eine sich „auf die Wahrheit oder Sache selbst“ bezie-

schematisch gefasste Funktionsweise des universalen Auditoriums sind bislang die ersten zwei Elemente von Perelmans Konzept der Geltungskonstitution abgehandelt: Die Anpassung an das Publikum als Voraussetzung für das Erreichen seiner Überzeugung und die Überzeugung als Voraussetzung für das Erreichen der Publikumszustimmung. Somit wird im Folgenden der letzte Schritt dargelegt, in dem die Zustimmung des Publikums die Voraussetzung für die Konstitution von Geltung ist.

### 6.5.6 Geltung durch Zustimmung

Perelmans Konzept der Geltungskonstitution basiert auf dem Gedanken, dass vernünftige Geltung aufgrund des Einverständnisses bzw. der Zustimmung eines universalen Auditoriums erlangt wird. Damit handelt es sich um ein Konzept von zustimmungsabhängiger Geltung. Voraussetzung für das Erreichen der Zustimmung aller vernünftigen Menschen ist folglich ein Verfahren, das prozessual regelt, das konkrete Publikum einer Redesituation zu transzendieren. So bezieht sich Perelman für seine „Methodisierung“ einer Überschreitung des partikulären Publikums auf Kants „Universalisierungstest“, einem „Grundprinzip“ sowohl der theoretischen Vernunft als auch der praktischen Vernunft (Kopperschmidt 2006: 250–252; vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 38 und Perelman 1967: 154–155).

Perelman „bevorzug[t]“ in seiner Argumentationstheorie seine von ihm entwickelte publikumsabhängige Unterscheidung von *überreden* und *überzeugen*, wonach überreden mit der Zustimmung eines partikulären und überzeugen mit der eines universalen Publikums korreliert. (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 37–38). Dadurch distanziert er sich zwar einerseits von Kants „strukturell vergleichbare[r] Unterscheidung“ von Überzeugung und Überredung, nach der die „theoretische[n] (also wahrheitsfähigen) Urteile nach dem Grad ihrer subjektiven Erkenntnissicherheit“ unterschieden werden (Kopperschmidt 2006: 251). Für Kant sind wahrheitsfähige Urteile nicht auf subjektive Gültigkeit beschränkt, sondern werden von allen Vernunftwesen für gültig erklärt (Kant 1974a:

---

hende ad rem-Argumentation nicht geben, da „die beanspruchte Wahrheit gerade der Zustimmung bedarf“, die nur von einem universalen Publikum zu erzielen ist (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 154).

688). Andererseits liegt mit seinem auf den praktischen Bereich bezogenen zustimmungsabhängigen Geltungskonzept explizit ein Bezug auf das Universalisierungsprinzip der theoretischen Vernunft vor:

Überredung demnach kann von der Überzeugung subjektiv zwar nicht unterschieden werden, wenn das Subjekt das Fürwahrhalten, bloß als Erscheinung seines eigenen Gemüts, vor Augen hat, der Versuch aber, den man mit den Gründen desselben, die für uns gültig sind, an anderer Vernunft macht, ob sie auf fremde Vernunft eben dieselbe Wirkung tun, als auf unsrige, ist doch ein, obzwar nur subjektives Mittel, zwar nicht Überzeugung zu bewirken, aber doch die bloße Privatgültigkeit des Urteils, d.i. etwas in ihm, was bloße Überredung ist, zu entdecken. (Kant 1974a: 688)<sup>149</sup>

Dem ist eine Methode zur Überprüfung der „Wahrheit des Urteils“ zu entnehmen, mit der „Überredungsqualität in Überzeugungsqualität überführt“ wird. Unterscheidungskriterium für die Art der Qualität ist dabei, ob subjektive Urteile des Einzelnen die Zustimmung aller erlangen können. Der Testcharakter, den diese Unterscheidungsmethode hat, ist in einer anderen Textstelle bei Kant noch deutlicher zu fassen, die Perelman in dem entsprechenden Zitat in seiner Abhandlung jedoch ausgelassen hat (Kopperschmidt 2006: 251):<sup>150</sup>

Wahrheit aber beruht auf der Übereinstimmung mit dem Objekte, in Ansehung dessen folglich die Urteile eines jeden Verstandes einstimmig sein müssen [...]. Der Probestein des Fürwahrhaltens, ob es Überzeugung oder bloße Überredung sei, ist also, äußerlich, die Möglichkeit, dasselbe mitzuteilen und das Fürwahrhalten für jedes Menschen Vernunft gültig zu befinden. (Kant 1974a: 688).

Aus diesen Zeilen scheint Perelmans Grund hervorzugehen, warum er auf diesen Universalisierungstest verweist: Wird bei diesem Testverfahren ein Urteil einstimmig von allen vernunftbegabten Menschen für gültig erklärt, handelt es sich folglich um Wahrheit oder Geltung. Ausgehend von

---

<sup>149</sup> Bei Kopperschmidt (2006) findet sich für die Zitatstelle „den man mit den Gründen desselben“ eine Lesehilfe: desselben bezieht sich auf Fürwahrhalten (251).

<sup>150</sup> Kopperschmidt (2006) weist auf diese von Perelman ausgelassene Textstelle hin und bezeichnet dieses Auslassen als „befremdlich“ (251).

einem subjektiven Urteil, das „für uns [...] gültig ist“, wird in dem Universalisierungsprozess das subjektive Urteil anderen vernünftigen Menschen zur Zustimmung vorgelegt, um dadurch Geltung zu erreichen. Damit handelt es sich bei Kant um ein „Modell eines Universalisierungstests in Gestalt eines Zustimmungstests“ (Kopperschmidt 2006: 251–252). Eine Argumentation ist dann als vernünftig zu bezeichnen, wenn sie die Zustimmung des Publikums – also derer – erreicht, „die der *sensus communis* die vernünftigen und informierten Menschen nennen würde“ (Perelman 1967: 159, Hervorhebung im Original).

Perelman knüpft mit seinem universalen Auditorium insofern an diesen bei Kant im Kontext der theoretischen Vernunft formulierten Prozess der Universalisierung an (Kopperschmidt 2006: 252), als nur das universale Publikum vernünftigen Geltungsansprüchen gerecht werden kann. Zu fragen bleibt jedoch bei dieser Bezugnahme auf den Universalisierungstest zur Überprüfung von Überredung und Überzeugung bzw. der „Wahrheit des Urteils“ (Kant 1974a: 688; vgl. Kopperschmidt 2006: 251), ob dieses in der kritischen Vernunft kontextualisierten Prüfverfahren auf praktische Bereiche wie z. B. das Recht übertragbar ist (Kopperschmidt 2006: 252). Denn im Recht müssen in Kontexten konkreter Lebenswirklichkeiten gerechte Urteile gefällt werden, die für die Betroffenen wirkliche Konsequenzen haben (können).

Eine Antwort auf diese erkenntnistheoretische Frage lässt sich beginnend mit Perelmans fünfter Vorlesung über die Gerechtigkeit aufzeigen, in der er sich unter der Überschrift „Gerechtigkeit und Vernunft“ mit der Universalisierung nach dem Prinzip des kategorischen Imperativs der praktischen Vernunft auseinandersetzt. Eine grundlegende Bedeutung von Perelmans Zuwendung zum kategorischen Imperativ lässt sich im Rückgriff aus seiner Abkehr von formallogisch deduzierten Schlussfolgerungen ableiten. Denn in einem Paradigma argumentativer Aushandlung kann nicht auf das cartesianische Vernunftkonzept zurückgegriffen werden, sondern wird in Kants *Maxime* eine theoretische Grundlage für die Konstitution von Rationalität argumentativ-diskursiver Prozesse gesehen:

To reconcile philosophic claims to rationality with the plurality of philosophic systems, we must recognize that the appeal to reason must be identified not as an appeal to a single truth but instead as an appeal for the adherence of an audience, which can be thought of, after the manner of Kant's categorical imperative, as encompassing all reasonable and competent men. (Perelman 1979b: 13–14)

Diesen Gedanken des Appells an die Zustimmung eines Publikums führt Perelman weiter aus. Will der Philosoph „von jedem einzelnen seiner Zuhörer“ die Zustimmung,

muss der Philosoph sich einer rationalen Argumentation bedienen in Übereinstimmung mit dem kategorischen Imperativ Kants: seine Thesen und seine Gedankenführungen [...] müssen gleichzeitig für die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft gültig sein. (Perelman 1967: 159–160)

Damit wird die Zustimmung eines Auditoriums mit der Geltungsfrage verknüpft, die dann gegeben ist, wenn Argumente am Maßstab des kategorischen Imperativs gemessen von allgemeiner Gültigkeit sind. Bei Kant heißt es:

Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: handle nur nach der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde. (Kant 1974b: 51)

In dieser Begriffsbestimmung spiegelt sich vergleichbar mit der Kant'schen Definition von Überzeugung und Überredung eine „Dichotomie“ von subjektiv – objektiv wider: Der Maxime steht das allgemeine Gesetz gegenüber (Perelman 1967: 154), die subjektiven bzw. objektiven moralischen Grundsätze unseres Handelns. Mit Kant „[sind] [p]raktische Grundsätze Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat“ (Kant 1974b: 125). Solche Verhaltensregeln werden als „Maximen“ bezeichnet, wenn „das Subjekt die Bedingung, die seinen Willen bestimmt, als allein nur für seinen eigenen Willen gültig [betrachtet]“ (Perelman 1967: 154). „Handlungsprinzipien“ (155) sind im Gegensatz zu subjektiven Maximen „[aber] objektiv, oder praktische Gesetze, wenn jene [scil. die Bedingung, A.M.] als objektiv, d.i. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültig erkannt wird“ (Kant 1974b: 125).

Perelman erkennt indessen in dieser Unterscheidung „zwischen dem Individualen und dem Universalen“ einen Widerspruch zu Lebenswirklichkeiten, da zum einen in einer Gemeinschaft eine Regel zu einem „Handlungsprinzip von Menschen werden [kann]“. Zum anderen sei zu hinterfragen, ob ein Individuum „a priori gemäß seiner eigenen Überzeugung“ über die Objektivität von Handlungsgrundsätzen richten kann. Es gibt kaum „eine rein subjektive Regel“, noch die „Gewissheit [...], auf eine objektive und universal gültige Regel zu stoßen“. So lehnt Perelman die Gegenüberstellung von der subjektiv-objektiv-Dichotomie für sein Konzept des universalen Auditoriums ab (Perelman 1967: 154–155).

Im Zusammenhang rationaler argumentativer Geltungskonstitution liegt eine wesentliche Bedeutung des kategorischen Imperativs darin, dass er als rationales und prozessuales Korrektiv für rationale Argumentation das Universalisierungsprinzip enthält, an dem sich jede/r Einzelne zu orientieren hat. Performativ im konkreten Redekontext betrachtet handelt es sich bei diesem Verfahren um eine einseitige Performanz, die nicht an ein universales Publikum gerichtet ist, sondern in einer „monologische[n] Prüfung“ des subjektiven bzw. objektiven Charakters von Verhaltensweisen besteht (Kopperschmidt 2006: 252). Denn der kategorische Imperativ als „oberstes praktisches Prinzip“ verpflichtet die Rednerin/den Redner, sich in ihrem Handeln an „die Menschheit“ zu wenden (Kant 1974b: 60–61). Dies hieße aber, dass sich die/der RednerIn zur alleinigen Beurteilerin der Vernünftigkeit der Argumente ernennt, und somit die Universalisierung im Subjekt zusammenfiel. Dadurch entfällt der dialogisch konzipierte, publikumsabhängige Zustimmungsakts als philosophische Grundlage einer vernünftigen Argumentation. Perelman distanziert sich zwar einerseits von Kants Dichotomie, übernimmt aber andererseits dennoch den Universalisierungsgedanken der praktischen Vernunft:

Was wir tatsächlich vorfinden, ist eine fortschreitende Universalisierung der moralischen Prinzipien, die uns erlaubt, fortschreitend für die ganze Menschheit Prinzipien vernünftigen Verhaltens auszuarbeiten. Dies ist vielleicht die wesentliche Aufgabe der Philosophen, solche praktischen Prinzipien zu formulieren; die Gelehrten erfüllen dieselbe Aufgabe im Bereich der Erkenntnis, der theoretischen Vernunft. Die spezifische Rolle der Philosophie liegt eben darin, der Menschheit objektive, d.h. für den Willen jedes vernünftigen Wesens gültige Handlungsprinzipien vorzuschlagen. Diese Objektivität ist in diesem Fall weder bloße Entsprechung mit einem äußeren Objekt, noch Unterwerfung unter die Befehle einer beliebigen Autorität: sie zielt auf ein Ideal der Universalität und begründet einen Versuch, Normen und Werte zu formulieren, die man der Zustimmung eines jeden vernünftigen Wesens vorlegen könnte. Aber *vorlegen* (*proposer*) ist nicht *auflegen* (*imposer*). (Perelman 1967: 155, Hervorhebungen im Original)

Eine Argumentation muss demnach „gleichzeitig für die Gesamtheit der menschlichen Gemeinschaft gültig sein“. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Philosoph „eine Idee von diesem Auditorium hat, das er überzeugen will“. Da aber die Idee, die sich die/der RednerIn vom Publikum macht, Gefahr läuft, nicht mit der Wirklichkeit übereinzustimmen, „[müssen] die Thesen des Philosophen der tatsächlichen Approbation der Mitglieder dieses Auditoriums ausgesetzt werden“, die Argumentation also „auf die Probe gestellt [...] werden“ (Perelman 1967: 160). Mit diesem Anknüpfen an Kant erhält Perelmans neurhetorisches Konzept eine philosophische Grundlage, da in der Universalisierung, als „Rationalität von (theoretischen und praktischen) Argumentationen“ begriffen, grundsätzlich ein Prinzip vorliegt, mit dem „die bloße Subjektivität der Interessen“ überwunden wird (Wimmer 2001: 201).

Perelman führt demnach das Universalisierungsprinzip der praktischen Vernunft an das der theoretischen Vernunft heran und operationalisiert somit diese beiden Prinzipien für sein Paradigma der Zustimmungsgeltung. Kopperschmidt (2006) kommt zu dem Schluss, dass Perelman den kategorischen Imperativ als einen „*praktischen Universalisierungstest nur als Test der universalen Zustimmungsfähigkeit normativer Geltungsansprüche*“ auslegt:

Er bringt die praktische Vernunft zum Reden, indem er ihren im ‚Kategorischen Imperativ‘ vorgeschlagenen privaten Universalisierungstest als öffentlichen Zustimmungstest operationalisiert, wodurch aus der monologischen Testfrage, ob man wollen kann, dass die eigene Handlungsmaxime ein allgemeines Gesetz werden könne, eine strikt kommunikative Testfrage wird, nämlich ob man die eigene normative Handlungsorientierung so überzeugend vertreten könne, dass sie allgemeine Zustimmung zu finden vermöchte. (Kopperschmidt 2006: 252, Hervorhebung im Original)

Perelmans Konzept des universalen Auditoriums ist als „*Geltungsprinzip*“ – und nicht als „*Geltungsindiz*“ (Kopperschmidt 2006: 259, Hervorhebung im Original) – für den praktischen Bereich wie dem Recht konzeptionalisiert, in dem Urteile aufgrund plausibler Argumente und nicht aufgrund einer strikt logischen Beweisführung im Sinne endgültiger Wahrheiten getroffen werden. Somit muss sich die „Vernünftigkeit eines Geltungsanspruchs an dessen universaler Zustimmungsfähigkeit bewähren“ (255). Jedoch bleibt das Problem der Durchführbarkeit dieses Universalisierungstestes bestehen, da „das ‚universale Publikum‘ als normatives Geltungsprinzip kein empirischer Begriff“ ist, und folglich der „Anspruch auf universale Zustimmungsfähigkeit empirisch nie endgültig einzulösen“ ist (262, Hervorhebung im Original). Daraus ergibt sich trotz des Widerspruchs zwischen Zustimmung als Geltungsvoraussetzung und ihrer gleichzeitigen Unerreichbarkeit die Frage nach der Möglichkeit, Geltungsansprüche in Universalisierungsprozessen dennoch einzulösen (Perelman 1980a: 26). Im nächsten Abschnitt steht nun das universale Auditorium, also Perelmans Antwort auf diese erkenntnistheoretische Frage nach einem rationalen Verfahren von Geltungskonstitution.

### 6.5.7 Das universale Auditorium

Das universale Publikum ist die zeiträumlich und damit auch kulturell sowie subjektiv geprägte Vorstellung, die sich die/der PhilosophIn bzw. RednerIn von ihrer/seiner Hörschaft macht, die sie/er durch ihre Argumentation zu überzeugen versucht. Diese Vorstellung wird von jeder Rednerin/ jedem Redner „danach konstruiert, was [sie] über Mitmenschen weiß, die [ihr] ähnlich sind“ und ist von ihr „immer wieder neu [zu erbringen]“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 39, 44). So weist dieses Gedankenkonstrukt einen sowohl individuell als auch sozial bedingten

dynamischen Charakter auf, der auch durch den Hinweis auf seine zeitliche und subjektive Gebundenheit explizit benannt wird:

Of course, the universal audience never actually exists; it is an ideal audience, a mental construction of him who refers to it. We could easily show that this so-called “universal audience” varies with the epoch and with the person: each creates its own idea of the universal audience. (Perelman/Olbrechts-Tyteca 1951: 252)

Für eine „wirkungsvolle Argumentation“ sollte somit die Vorstellung von der „mutmaßlichen Hörerschaft möglichst dicht an der Realität konzipier[t] werden, um das Einverständnis bzw. die Zustimmung einer Zuhörerschaft zu gewinnen (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 26). Aus der Konstruktion der Zuhörerschaft kann gefolgert werden, dass die angestrebte Zustimmungsgewinnung ebenfalls in der Vorstellung der Rednerin existiert. Denn bei diesem

*Einverständnis einer universellen Hörerschaft* [...] handelt es sich offensichtlich nicht um eine empirisch belegbare Tatsache, sondern um eine Allgemeingültigkeit und Einmütigkeit, die in der Vorstellung des Redners als Einverständnis jener Hörerschaft existiert, die universell sein müsste, könnte man diejenigen, die nicht daran teilnehmen, mit guten Gründen aus der Erwägung aussparen. (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 42, Hervorhebung im Original)

Diese Qualifizierung des Einverständnisses kann mit einer philosophischen Grundhaltung verbunden werden, wonach eine Argumentation nicht „auf das tatsächliche Einverständnis aller Menschen“ abzielt, da es real unerreichbar ist. Vielmehr nehmen PhilosophInnen an, „dass alle diejenigen, die ihre Gründe verstehen, ihren Schlüssen nicht anders als zustimmen können“ (42, Hervorhebung im Original), es sich folglich um ein Einverständnis einer aus „kompetenten und vernünftigen Menschen“ (35) bestehenden „universale[n] Öffentlichkeit“ handelt (Perelman 1980a: 23). Somit „[ist] [d]as Einverständnis einer universellen Hörerschaft also keine Tatsachenfrage, sondern eine Geltungsfrage“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 42).

Der Anfang jeder Argumentation liegt jedoch in einer konkreten Resituation, in der die/der RednerIn ihrem gedanklich vorgestellten Publikum gegenübersteht, das sie möglichst realistisch einschätzen sollte

(Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 26). Die Argumentationssituation wird dadurch charakterisiert, dass sie einerseits in Lebenswirklichkeiten von sowohl RednerIn als auch Publikum ihren Ausgang nimmt und andererseits durch die geltungstheoretische Operationalisierung des Publikums diese Situiertheit der Argumentation in einem entgrenzenden Verfahren transzendiert wird. Aus der Verfahrensperspektive geht es in der Argumentation um die Transzendierung konkreter Zuhörerschaften, die aber wiederum eine ständige Bezugnahme auf die AdressatInnen erfordert. Dieses Transzendieren eines konkreten Publikums wird dadurch möglich, dass die Argumente an alle Menschen gerichtet sind, womit alle Vernünftigen gemeint sind, von denen man sich vorstellt, dass sie der Argumentation aufgrund ihrer Überzeugungskraft zustimmen (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 55).<sup>151</sup> Damit wendet sich die/der RednerIn mit ihrer Argumentation in einer konkreten Redesituation nicht entweder an ein partikulares oder ein universales Publikum, sondern passt sich zunächst an die Besonderheiten einer Zuhörerschaft an, um sie dann in universale Dimensionen zu transformieren (Scott u. a. 1971: 235).

Aus der Situiertheit von Argumentationen ergibt sich des Weiteren, dass auch die Überprüfung, ob die am Ideal der Vernunft entwickelten Argumente auch vom konkreten Publikum verstanden werden bzw. das Publikum überzeugen können, immer an eine tatsächliche Redesituation gebunden ist. Geltungstheoretisch setzt dies aber voraus, dass die Zuhörerschaft als Verkörperung der universalen Vernunft verstanden wird. Damit stehen konkrete ZuhörerInnen eines partikularen Publikums und das ideale oder universale Publikum als Vernunftkonstruktion in einem geltungstheoretischen Verhältnis, in dem das partikulare Publikum als Verkörperung des universalen Auditoriums – also als „Verkörperung des Vernünftigen“ – aufgefasst wird (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 37). Das universale Publikum ist folglich weniger als quantitative als vielmehr qualitative Kategorie zu verstehen (vgl. zum qualitativen Verständnis des universalen Publikums Kopperschmidt 2005: 349).

---

<sup>151</sup> Ein derartiges Entgrenzen ist nach Perelman auch in der „Beratung mit sich selbst“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 55) dadurch möglich, dass sich „das Subjekt der argumentativen Selbstdeliberation als Teil des ‚idealen‘, weil *universalen Publikums* definiert und entsprechend die Grenzen der Partikularität in sich dadurch sprengt“ (Kopperschmidt 2005: 349, Hervorhebung im Original).

Diese geltungstheoretisch konzipierte „normative Rolle“ des universalen Publikums können in gleicher Weise wie die philosophisch relevanten Gesprächsformen des Dialogs sowie dem Monolog („Beratung mit sich selbst“) übernehmen und folglich auch ihre Zustimmung zu einer Argumentation erteilen (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 55, 40). Dies ist über einen theoretischen Schritt möglich, in dem das Gespräch mit einem Partner und die „argumentative Selbstdeliberation [...] als [...] *incarnation des universalen Publikums*“ aufgefasst werden (Kopperschmidt 2005: 349, Hervorhebung im Original). Auch wenn zunächst eine von der/dem RednerIn konstruierte universelle Hörerschaft aus der Außenperspektive als partikular erscheinen mag, „gilt nichtsdestoweniger, dass in jedem einzelnen Fall und für jedermann eine alle anderen transzendierende Hörerschaft mit hineinspielt“ und es deshalb nicht als partikulares Publikum angesehen werden kann (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 41). In der argumentativen Selbstdeliberation gelingt die Entgrenzung der „Partikularität“, indem das Subjekt als Teil der universalen Hörerschaft sich „allen möglichen Argumenten und Gegenargumenten öffnet“, um in einer vorgestellten Öffentlichkeit überzeugende Argumente sich selbst vorzutragen bzw. eine vernünftige Selbstüberzeugung zu erreichen (Kopperschmidt 2005: 349).

Hierin verdeutlicht sich „die grundlegende Bedeutung der universalen Hörerschaft als Maßstab“ für vernünftiges Argumentieren – jedoch mit der Einschränkung, dass weder das Zwiegespräch noch die Selbstdeliberation eindeutig fassbare Inkarnationen sind (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 41). Somit liegt bei Perelman ein Universalisierungsbegriff vor, den Kopperschmidt als eine „extreme interpretative Ausweitung“ bezeichnet (Kopperschmidt 2005: 349). Bei diesem weit gefassten Verständnis von Universalisierung kann deshalb der Verdacht der Kontingenz nicht ganz ausgeräumt werden, solange Vernünftigkeit an Vorstellungen von Verkörperungen redender und hörender Individuen geknüpft ist. Auch wenn dieser Kontingenzverdacht kritischen Reaktionen auf Perelman zu entnehmen ist, kann diese Frage im Zusammenhang der vorliegenden Dissertation insofern vernachlässigt werden, als dass hier nicht die Zuhö-

erschaften als solche im Zentrum des Interesses stehen, sondern das Verfahren der Universalisierung, das durch das universale Auditorium initiiert wird.<sup>152</sup>

Als problematisch zeigt sich bei diesem Inkarnationskonzept des Weiteren, dass ein partikulares Publikum den Geltungsanspruch der Universalisierung deshalb nicht einlösen kann, weil der Universalisierungstest eben nicht bei allen Vernunftwesen durchführbar ist, sondern nur bei der jeweiligen Zuhörerschaft, an die sich die/der RednerIn wenden kann. Um dem Geltungsanspruch zu genügen, müsste der bestimmten, partikularen Zuhörerschaft die universale Vernunftautorität übertragen werden, da „[sich] Universalität in ‚partikularen Publika‘ nicht inkarnieren [lässt]“. Dies implizierte jedoch einen quasi ontologischen Begriff des universalen Publikums, aufgrund dessen von einer dazu autorisierten Instanz die Vernunft des universalen Auditoriums an partikulare Publika abgegeben werden könnte. Eine derartige Stellvertreterkonstruktion ist aber nur im politischen Kontext einer repräsentativen Demokratie „mit verfahrensmäßig geregelter Repräsentationslegitimation“ denkbar (Kopperschmidt 2006: 262).

Vor diesem Hintergrund scheint es legitimiert sowie notwendig, im vorliegenden Kontext das universale Auditorium nicht im Paradigma „inkarnierter Universalität“ zu betrachten, sondern im Zusammenhang der Prozesse, in denen es aufgrund performativ-interaktiver RednerIn-Publikum-Relationen geltungstheoretisch wirksam werden kann. Somit wird davon ausgegangen, dass seine Bedeutung als theoretisches Konstrukt weniger in seinen verkörperlichten Erscheinungen als im universalisierenden Verfahren liegt, in dem das konkrete bzw. partikulare Publikum entgrenzt wird. Denn in einer auf Überzeugung und Argumentation basierenden Verständigungsarbeit bzw. einem geltungstheoretischen Konzept kann ein universales Auditorium nicht einem „göttlichen Geist“

---

<sup>152</sup> Zur Kritik am universalen Publikum vgl. z. B. Ray 1978 oder Ede 1981. Ede vertritt die Position, dass Perelman gescheitert ist, eine kohärente Grundlage für seine Argumentationstheorie zu entwickeln (Ede 1981: 122). Die Ursache läge vor allem in der Inkonsistenz des Konzepts des universalen Auditoriums (119, 120), das nur Verwirrung stifte (124). Rays Kritik richtet sich auf die Theorieferne (Ray 1978: 364) und Inkonsistenz (373) des universalen Publikums, das in seinen Augen noch unter Einbeziehung der philosophischen Vorgänger weiter auszuarbeiten sei (370).

gleichgesetzt werden, in dessen alleiniger Macht es stehe, „»evidente Wahrheiten«“ zu bestätigen. In einem solchen Paradigma „vernünftige[r] Evidenz“ würden nämlich „Argumentationsprozesse keinerlei Rolle mehr spielen“, da es nur um eine „geschickte Handhabung von logischen Beweisen“ ginge (Perelman/Olbrechts-Tyteca 2004a: 43–44, Hervorhebung im Original). Statt einer Bestätigung „absoluter Wahrheit“ ist es hingegen für die Argumentation wesentlich, „mögliche Wahlentscheidungen zu rechtfertigen“, ohne dass für eine Zustimmung „zwingend schlüssige Beweise“ vorausgesetzt sind (86). Vielmehr ist die/der PhilosophIn gefordert, „sich mit Hilfe seiner persönlichen und geschichtlich verorteten schöpferischen Anstrengungen [zu bemühen], dem universalen Auditorium, so wie er es versteht, annehmbare Thesen anzubieten“ (Perelman 1967: 162), um dem „Mangel an Evidenz“ mit diskursiv erzielter Zustimmungsgeltung begegnen zu können (Blumenberg 1981: 112).

Bislang steht die positive Reaktion einer Zuhörerschaft im Fokus, aber zu bedenken ist ebenso die Situation, dass eine Argumentation bei einem Publikum auf Ablehnung stoßen kann. Die/der RednerIn hat im Vorhinein keine Gewissheit darüber, ob sie/er das Einverständnis des universalen Auditoriums erhält. Eine ablehnende Reaktion stellt jedoch das Verfahren der Zustimmungsgewinnung nicht grundsätzlich in Frage, da eine Zustimmungsverweigerung nur weitere Argumentationen auslöst (Perelman/Olbrechts-Tyteca 1951: 251; Perelman 1967: 160), in denen die/der RednerIn überzeugendere Argumente vorbringen kann. Diese Interaktion ließe sich unbegrenzt weiterführen, zumindest so lange, bis an irgendeinem Zeitpunkt idealerweise die universale Zustimmung erfolgt.

Ein weiteres Charakteristikum der Zustimmungsgewinnung liegt darin, dass Zustimmung erst mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgen kann, wenn z. B. aufgrund sozialer und kultureller Veränderungen eine zuvor erteilte Zustimmungsverweigerung – wie z. B. ein Gesetz oder eine Gerichtsentscheidung – aufgehoben wird.<sup>153</sup> Aber selbst eine erzielte Zustimmung hat keinen Ewigkeitscharakter, wie sich beispielsweise an der durch verfahrensrechtlich abgesicherte Beschwerde- und Klagemöglichkeiten bedingten Dynamik in der Rechtsprechung nachvollziehen lässt.

---

<sup>153</sup> Zur Temporalstruktur von Handlungen aus rhetorischer Perspektive siehe grundsätzlich Blumenberg: Rhetorik stellt zeitlich gesehen den „Inbegriff von Verzögerung“ dar, da eine in Argumentationen diskursiv erzielte Zustimmung ihre Zeit braucht (Blumenberg 1981: 121–122).

Dieses prozessuale Moment des unbegrenzten Fortsetzens des Universalisierungstests drückt sich bei Perelman in dem „Streben nach Universalität, dessen endgültige Verwirklichung niemals gesichert ist“ aus (Perelman 1967: 160, 162). Somit entsteht Geltung aufgrund „universalistische[r] Entgrenzung [...] des rhetorischen Zustimmungsprinzips“ (Kopperschmidt 2006: 43), in der Perelman eine „immer offene Möglichkeit des Dialogs“ sieht, also eine „Bereitschaft die Kritiker zu verstehen“, die die notwendige Voraussetzung dafür ist, das Auditorium transzendieren zu können (Perelman 1967: 160). Die offen gehaltene Auseinandersetzung ermöglicht den Publikumsmitgliedern, sich mit ihrem Zustimmungsverhalten an der Argumentation zu beteiligen, um in diesem die Grenzen des konkreten Auditoriums überschreitenden interaktiv-kommunikativen Prozess rationale, d. h. vernünftige Argumentationen zu konstituieren. Die Universalisierung der praktischen Vernunft nimmt somit ihren Ausgang in realen Redesituationen, die in Raum und Zeit situiert sind und gemäß aufführungsaffiner Terminologie den stattfindenden Performanzen die Bühne bieten (vgl. Kopperschmidt 2006: 252). Die Regie übernimmt bei dieser Performanz das theoretische Konzept des universalen Auditoriums in der Rolle eines ‚Perelmanschen Imperativs‘.

In den bisherigen Ausführungen zum Wirkprinzip des universalen Auditoriums liegt das Augenmerk auf der Universalisierung als dem geltungstheoretisch relevanten Verfahren. Jedoch wird Geltung nicht allein in universalisierenden Verfahren konstituiert, sondern sie setzt voraus, dass die Vernünftigkeit eines Geltungsanspruchs in Relation zur „Vorläufigkeit jeder faktisch erzielten Zustimmung“ konzeptionalisiert wird, so dass daraus „[ein] prinzipielle[r] Geltungsvorbehalt [abgeleitet]“ werden kann. Eingelöst wird dieser Geltungsvorbehalt in einem infiniten Universalisierungstest der Zustimmungsfähigkeit (Kopperschmidt 2006: 262–263). Aus diesem „Infintheitstheorem“ folgt, dass „sich im Rahmen einer zustimmungsabhängigen Geltungstheorie jedes Einverständnis offen halten müsse für seine permanente Korrigierbarkeit“ (Kopperschmidt 2006: 263). Die Rationalität der Argumentation ergibt sich demnach aus dem infiniten Verallgemeinerungsprozess (Perelman 1967: 160).

In diesem zustimmungsabhängigen Geltungsparadigma geht es somit nicht um formal-logisch deduzierte Wahrheiten, vielmehr sind „die ewigen Wahrheiten auf das Maß der nächsten Verlässlichkeiten herabgestimmt“ (Blumenberg 1981: 109). Auch hier zeigt sich wieder dieses Spannungsverhältnis zwischen konkreter Argumentationssituation bzw.

lebenswirklichen Sachverhalten einerseits und dem Universalisierungsverfahren andererseits, in dem vernünftige Geltung konstituiert wird. Denn Geltung setzt voraus, dass eine faktisch erzielte Zustimmung durch Transformation auch allgemeine Zustimmung erreicht wird.

Betrachtet man den Aspekt der in Lebenswirklichkeiten erzielten Zustimmung aus geltungstheoretischer Perspektive, lässt sich Perelmans Konzept als ein mittelbares Verfahren der Geltungssicherung erfassen, bei dem „Geltungsansprüche durch Bezugnahme auf andere Geltungsansprüche [gestützt]“ werden. Dieses „Prinzip mittelbarer Geltungssicherung“ impliziert, dass auf „unstrittige Geltungsansprüche“ notwendigerweise Bezug genommen wird, d.h. „Gewissheiten [vorausgesetzt werden]“, um Geltung nicht ins Unendliche „zu verschieben“ (Kopperschmidt 2000: 80). In der Sprache des Rhetorikers Müller kommt diese Voraussetzung des argumentativen Geltungsprinzips wie folgt zum Ausdruck: „Wer nicht über gewisse Dinge mit mir einig ist, mit dem kann ich über die anderen nicht streiten (Müller 1983: 22). Argumentationen sind somit „in einem Geltungssystem“ verankert, „in dem sich die einzelnen Plausibilitäten [...] zu einem einigermaßen kohärenten, sich wechselseitig stützenden Ganzen verbinden“ (Kopperschmidt 2006: 236–237). Argumentationen können folglich nur kontextgebundene Zustimmungen erhalten, die sich immer wieder neu dem diskursiven Verallgemeinerungsverfahren der Zustimmungsfähigkeit bzw. Vernunfttauglichkeit aussetzen müssen. Die Rhetorik schreibt „in Gestalt von Vernünftigkeit“ das Regiebuch für „das vernünftige Arrangement mit der Vorläufigkeit der Vernunft“ (Blumenberg 1981: 139).

Mit der Entgrenzung des Publikumsbezugs liegt bei Perelman ein moderner Vernunftbegriff vor, der nicht mehr „material“, sondern „prozedural bestimmt“ wird (Kopperschmidt 2005: 345, vgl. 2000: 80), da die Entgrenzung des Publikums strukturell im Universalisierungsverfahren angelegt ist (Kopperschmidt 2006: 263–264). Das universale Auditorium wird in seiner Argumentationstheorie zu einem anderen Begriff für Vernunft, die im infiniten Verfahren der argumentativ-diskursiv zu erreichenden Publikumszustimmung ihre Wirksamkeit erhält. Vernunft wird demnach zum einen durch das Verfahren bestimmt, in dem „sie wirksam werden kann“ und zum anderen „zugleich operativ methodisiert“: Vernunft wird wirksam in der Argumentation, mit der ein universales Auditorium überzeugt werden kann. Somit erhält die auf Überzeugung beruhende Zustimmung des universalen Auditoriums die Funktion eines

„*universalistischen Vernunft- bzw. Geltungsprinzips*“ (Kopperschmidt 2005: 345). Aus der Perspektive der Dissertation wird dieser prozedural gefasste Vernunftbegriff als ein Anknüpfungspunkt für den Kulturansatz betrachtet. Denn mit Perelmans Konzept des universalen Auditoriums liegt ein theoretisches Konzept rationaler Geltungskonstitution im Recht vor, dessen Gültigkeit zudem aufgrund seines argumentativ-diskursiv methodisierten Geltungsprinzips über die Rechtstheorie hinausweist, und deshalb auch im vorliegenden interdisziplinären Untersuchungskontext darauf Bezug genommen werden kann.

## 6.6 Fazit und Ergebnis

RECHT ALS KULTUR steht als Leitgedanke über diesem Kapitel, in dem die Anschließbarkeit des Kulturmodells an das rechtstheoretische Konzept des universalen Auditoriums dargelegt wird. Zur Verortung dieses Kapitels im interdisziplinären Forschungsprozess kann es von seiner Funktion her als eine Synthese aufgefasst werden, in der die bisherigen Forschungsschritte zur Konzeptionalisierung des Aufbaus kultureller Wissensrahmen als Teil epistemischer Wissenskulturen auf einer Metaebene zusammengeführt werden: Rekapitulierend steht im ersten Schritt unter dem Motto KULTUR FÜR DAS RECHT die Darlegung eines kulturwissenschaftlichen Modells für ein kulturgerechtes Verstehen deutschsprachiger Rechtstexte. Dieses Modell stellt aus interdisziplinärer Perspektive einen theoretisch-methodischen Ansatz dar, in systematischen Interpretationsprozessen auf die mit Rechtstexten verbundenen kulturellen Dimensionen zugreifen zu können. Darauf folgt unter dem leitenden Gedanken KULTUR IM RECHT eine fokussierte Auseinandersetzung mit einflussreichen rechtswissenschaftlichen Konzepten von Rechtskultur, um für das Kulturmodell Anknüpfungsmöglichkeiten im Recht zu identifizieren. Mit dieser Aufarbeitung von Rechtskulturauffassungen wird das Ziel verfolgt, den Kulturansatz an rechtswissenschaftliche Kulturkonzepte anschließen zu können. Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung steht jedoch die Erkenntnis, dass aufgrund kulturtheoretisch bedingter Gegensätze zwischen totalitätsorientierter einerseits und performativ-bedeutungsorientierter Kulturauffassung andererseits nicht substanziell an Rechtskulturkonzepte angeknüpft werden kann und deshalb die Hinwendung zu einem rechts-

theoretischen Konzept argumentativer Verständigungsarbeit im Recht erfolgte. So wird in einem letzten Schritt unter dem Motto RECHT ALS KULTUR das rechtstheoretische Konzept des universalen Auditoriums unter der Fragestellung erörtert, für das Kulturmodell prozedurale Anknüpfungsmöglichkeiten im Recht aufzuzeigen.

Der Gegenstand dieses Kapitels besteht in Perelmans Konzept des universalen Auditoriums, das als rechtstheoretische Grundlage für die Verständigungsarbeit im Recht anhand seiner konzeptionell wesentlichen Begrifflichkeiten in seinem rechtstheoretischen Rahmen dargelegt wird. Die Ausführungen zu Rationalität, Vernünftigkeit, zustimmungsabhängiger bzw. publikumsabhängiger Geltungskonstitution im Recht führen zum Verfahren der Universalisierung, dem wesentlichen Wirkprinzip des universalen Auditoriums. Die Bedeutung dieses philosophischen Prinzips der Universalisierung von Argumenten und Meinungen zeigt sich in seinem Gebrauch, also auf den vorliegenden Untersuchungskontext bezogen in der juristischen Konkretisierungsarbeit, für die es eine Grundlage bietet, juristische Entscheidungen und – über den Einzelfall hinausgehend – Recht überhaupt erkenntnistheoretisch zu legitimieren. Bei diesen diskursiv-performativ konzeptionalisierten Prozessen handelt es sich um ein in der Neuen Rhetorik entwickeltes Verfahren der Zustimmungsgewinnung, in dem Argumente bzw. in Argumentationen gewonnene Überzeugungen und Zustimmungen in infiniten Entgrenzung immer wieder in den Foren eines gedanklich konstruierten universalen Publikums überprüft werden. Dadurch wird in diesen Universalisierungsprozessen Geltung konstituiert, indem die Zustimmung zu Argumenten an dem jeweiligen zeiträumlich geprägten Maßstab gemessen wird, was in einer gegebenen Gemeinschaft allgemein als vernünftig angesehen wird. Vernünftigkeit und Geltung entstehen folglich in Abhängigkeit von der Akzeptanz einer angenommenen Allgemeinheit. Aufgrund dieser Umfunktionalisierung der publikumsabhängigen Zustimmung zu einem Geltungskriterium liegt mit dem universalen Auditorium ein Konzept vor, auf dessen Grundlage Verständigungsarbeit im Recht als vernünftig und rational qualifiziert werden kann.

Die wesentliche Bedeutung dieser Universalisierungsprozesse liegt aus der Perspektive des Rechts somit vor allem in geltungstheoretischer Hinsicht, da diese ein Verfahren geltungskonstituierender Zustimmungsgewinnung darstellen. Denn Perelman zeigt, dass Entscheidungen im Recht letzten Endes nicht mit formaler Logik begründbar sind. Aber auch

allein die Überzeugung, dass eine rechtliche Entscheidung in einem bestimmten zeiträumlichen Kontext rational als richtig erscheint, reicht als Schutz vor Willkür nicht aus.<sup>154</sup> In Perelmans universalem Auditorium jedoch haben Universalisierungsprozesse die Funktion, den unhintergehbaren Geltungsanspruch im Recht einzulösen, indem Entscheidungen andauernd Universalisierungsprozessen ausgesetzt sind und dadurch so lange als rational und vernünftig akzeptiert werden können, bis sie aufgrund neuer Erkenntnisse schließlich revidiert werden. Somit kann das universale Auditorium zu einer Erklärung beitragen, warum und wie im Recht eine richtige Entscheidung erzielt wird. Von Bedeutung ist also die Funktion des universalen Publikums als ein dynamisches Korrektiv, indem einmal getroffene Entscheidungen in Universalisierungen permanent in entgrenzten Foren einer Überprüfung ausgesetzt sind. Aus der Perspektive des kulturtheoretisch konzeptionalisierten Interpretationsmodells können diese universalisierenden Prozesse auch als performative Prozesse verstanden werden. Denn Geltung wird in der Performanz konstituiert, indem Argumente immer wieder und in zusehends weiter gesteckten Kontexten und Foren einer Überprüfung ausgesetzt werden. Mit einer derartigen performativen Geltungskonstitution könnte dem rechtsphilosophischen Einwand begegnet werden, dass in einer richtigen Entscheidung eine „kontrafaktische Unterstellung“ vorläge (Neumann 2011: 342).

Entsprechend der Bedeutung der Universalisierungsprozesse richtet sich aus der Perspektive der Dissertation das Hauptaugenmerk auf dieses Verfahren. So wird hinsichtlich der Anschließbarkeit des Kulturansatzes den Ausführungen entnommen, dass das Kulturmodell an das rechtstheoretische Konzept des universalen Auditoriums prozedural anknüpfen kann (vgl. Kopperschmidt 2006: 264). In Abgrenzung zu dieser bei Meyer (2018) in ähnlicher Weise formulierten Schlussfolgerung wird im vorliegenden Untersuchungskontext nicht mehr das Ziel verfolgt, auf der

---

<sup>154</sup> Unter ‚richtiger‘ rechtlicher Entscheidung wird hier in Anlehnung an Neumann eine Entscheidung verstanden, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer bestimmten Gemeinschaft nach geltendem Recht als gerecht und vernünftig bezeichnet wird (Neumann 2011: 338–339). Typische Situationen, in denen die Frage des richtigen Rechts relevant wird, sind Übergänge von autoritär-diktatorischen zu rechtsstaatlichen Regierungsformen. Ein aktuelleres Beispiel aus der deutschen Geschichte stellt die strafrechtliche Aufarbeitung des DDR-Rechts dar. Vgl. z. B. Leupolt (2003).

Grundlage der nachgewiesenen Kompatibilität des Kulturmodells mit Perelmans Konzept den juristischen Methodenkanon mit dem kulturwissenschaftlichen Interpretationsmodell um eine gleichberechtigte Methode zu erweitern. Dazu wurde wesentlich auf die substanziell begründete Ähnlichkeit der Argumentationssituation mit der Situation des kulturellen Wissensaufbaus abgestellt. Die Begründung bestand zuvor darin, dass die Argumentationsphase der „Abstimmung einer Argumentation auf das zu überzeugende Publikum“ als Verstehensprozess auf individueller Ebene einer Rednerin/eines Redners aufgefasst werden kann (Meyer 2018: 71). Inzwischen scheint es fraglich, die Lernsituation von Jurastudierenden, die sich mit fremdkulturellen Rechtstexten auseinandersetzen bzw. kulturelles Wissen aufbauen, mit der Situation juristischer Argumentation gleichzusetzen. Deshalb handelt es sich im vorliegenden Kontext um eine erkenntnistheoretische Neuorientierung, wodurch Perelmans universales Auditorium in seiner Gesamtheit betrachtet wird und nunmehr die Universalisierung als zentrales Theorem der Geltungskonstitution im Recht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht. Folglich wird hier davon ausgegangen, dass individuelle Verstehensprozesse zwar im Zentrum des Kulturmodells stehen, aber nicht in Perelmans auf Allgemeingültigkeit angelegter Argumentationstheorie. Somit richtet sich hier das Erkenntnisinteresse ausschließlich auf das universalistische Verfahren argumentativ-diskursiver Geltungskonstitution. Der Fokus auf dieses philosophische Vernunftprinzip ermöglicht zudem im interdisziplinären Untersuchungskontext eine konsistente Gedankenführung auf abstrakter Ebene, um den Aufbau epistemischer Wissenssysteme als Teil fachkommunikativer Handlungskompetenz theoretisch erfassen zu können.

Die prozedurale Anschließbarkeit an das rechtstheoretische Argumentationskonzept lässt sich im Rekurs auf die Funktionsweise des Kulturmodells verdeutlichen (siehe Unterkapitel 4.8). Der Aufbau kulturellen Wissens findet in andauernden Interpretationsprozessen statt, die durch Entgrenzung des initialen Aufführungskontextes auf weiter gefasste Kontexte ausgeweitet werden. Daraus folgt, dass in diesen extendierenden Explorationen kultureller Phänomene entsprechend der Erweiterung der Interpretationshorizonte ein zunehmend umfassenderes kulturelles Wissen entsteht. In Bezug auf diese Entgrenzung der Exploration bzw. Interpretation kultureller Phänomene korrelieren diese performativ-diskursiven Interpretationsprozesse des Kulturmodells mit dem Universalisierungsverfahren des universalen Auditoriums. Diese Korrelation beruht auf dem

das Interpretationsmodell entscheidend mittragenden Konzept der Performanz, das auch dem rhetorischen Publikum insofern immanent ist, als dass der Zustimmung einer Zuhörerschaft zu Argumenten stets eine Aufführung vorausgeht und zudem in infiniten Prozessen vor einem vorgestellten Publikum wiederholt wird. Um die Zustimmung eines Publikums zu gewinnen, müssen in der Überzeugungsarbeit auf das Publikum abgestimmte Argumente vorgebracht und gegebenenfalls wiederholt – also aufgeführt werden. So führen die Aufführungen kultureller Phänomene bzw. deren performative Wiederholungen zum philosophischen Wirkprinzip infiniten Universalisierungsprozesse des universalen Auditoriums, in denen für den Kulturansatz ein theoretischer Anknüpfungspunkt an Perelmans argumentationstheoretisches Konzept gesehen wird. Die Anschließbarkeit des Kulturmodells ergibt sich aufgrund der Verfahrensähnlichkeit nicht nur auf prozessualer Ebene, sondern sie liegt auch in prozeduraler Hinsicht vor. Denn die Entgrenzung der Interpretationsprozesse ist mit der Performativität (Aufführbarkeit) von Kultur sowie ihrer Konkretisierung in der Performanz im Kulturmodell theoretisch verankert, weshalb das transzendierende Offenhalten der Interpretationen strukturell im Modell angelegt ist.

Aus der Darlegung des universalen Auditoriums geht außerdem hervor, dass die Bezugnahme auf dieses hauptsächlich von RechtswissenschaftlerInnen rezipierte Konzept neben der schon am Anfang des Kapitels vor allem fachkommunikativ motivierten Begründung der substanziellen Auseinandersetzung mit dem Fach noch eine weitere Rechtfertigungsgrundlage auf Metaebene erhält. Denn die Universalisierung als Prinzip vernünftiger Rationalitätskonstitution in argumentativ-diskursiven Prozessen verleiht Perelmans Konzept eine philosophische Dimension, die durch den expliziten Bezug zu Kant greifbar ist. Allgemein wird Universalisierung seit Kant als ein Weg verstanden, auf dem „moralische und rechtliche Normen erzeugbar und begründbar sein sollen“ (Wimmer 2001: 202; vgl. Kopperschmidt 2005: 344). Grundlegender ist aber der Bezug zur Philosophie insbesondere in der erkenntnistheoretischen Verortung des Konzepts in der Neuen Rhetorik angelegt. Mit dem forensischen Paradigma als Bezugsrahmen der Rhetorik wird die Argumentation vor Gericht zum Modell und Ausgangspunkt theoretisch-methodischer Konzeptionalisierungen der Verständigungsarbeit im Recht. Aus der Perspektive der Fragestellung dieser Dissertation werden damit Disziplingrenzen überschritten, da rechtliche Fragen in einem genuin philosophischen Zusammenhang

konzeptionalisiert werden. So lässt sich mit der Bezugnahme auf Perelmans universales Auditorium als Konzept zustimmungsabhängiger Geltungskonstitution nicht nur die Anschließbarkeit des Kulturmodells an dieses rechtstheoretische Konzept darlegen, sondern darüber hinaus zeichnet sich hierin auch eine rückbindende Anknüpfungsmöglichkeit an den fachkommunikativen Rahmen dieser Untersuchung ab. Ein Anknüpfen ist dadurch möglich, dass mit dem Performativen als einem Schlüsselkonzept sowohl im Kulturmodell als auch in Perelmans Rhetorikmodell aus der Perspektive des Rechts nun umgekehrt die Anschlussfähigkeit des universalen Auditoriums an das kulturwissenschaftliche Modell angelegt ist. Mit dieser Rückbindung eröffnet sich die Möglichkeit, die für eine fachkommunikative Handlungskompetenz notwendigen epistemischen Wissenskulturen bzw. ihren Aufbau auch rechtstheoretisch zu reflektieren.

Mit dem Fazit, dass der kulturwissenschaftliche Ansatz an das rechtstheoretische Modell des universalen Auditoriums prozedural anknüpfen kann, liegt das zentrale Ergebnis dieser Dissertation vor. Aus diesem Ergebnis ergibt sich noch eine weitere Erkenntnis, da aufgrund der Anschließbarkeit die kulturwissenschaftlich basierten Interpretationen kultureller Phänomene als Prozesse eines rational-vernünftigen Verständigungsverfahrens in der Rechtskommunikation aufgefasst werden können. Dieses Ergebnis wird im folgenden Abschlusskapitel aufgegriffen und das Verfahren universalistischer Geltungskonstitution aus der Perspektive sprachtheoretischer Überlegungen erörtert, um diesen Aspekt von Perelmans universalem Auditorium anhand einer der Fachkommunikation näherliegenden Terminologie im Hinblick auf die Verständigungsarbeit in der Rechtskommunikation darzulegen. Dieser Bezug zu sprachtheoretischen Positionen wird in ähnlicher Weise bei Meyer (2018: 72) vorgenommen, jedoch ist er erkenntnistheoretisch mit dem Interesse der rechtstheoretischen Legitimation des Kulturansatzes bzw. seiner Kompatibilität mit dem universalen Auditorium verbunden (s. oben). Davon wird hier jedoch Abstand genommen, da im Gegensatz zu den früheren Ausführungen die beiden Modelle nicht ineinander überführt werden sollen. Vielmehr geht es darum, die Ansätze in ihren disziplinären Eigenständigkeiten zu belassen und das Augenmerk auf die Korrelation zwischen ihnen auf einer Metaebene aufzuzeigen. Dazu werden kommunikationstheoretische Konzepte herangezogen, die sich mit der Konzeptionalisierung von „ver-

ständigungsorientiert[em]“ Sprechhandeln, sich also mit der „Konstitution von Rationalität durch Kommunikation“ befassen (Krämer 2001: 78, 75).

## 7 Ergebnisdiskussion

In diesem Kapitel wird die Anschließbarkeit des Kulturansatzes an das rechtswissenschaftliche Konzept des universalen Auditoriums in Bezug zu kommunikationstheoretischen Ansätzen gesetzt. Zum Abschluss der interdisziplinären Untersuchung wird damit das Ziel verfolgt, das zentrale Ergebnis dieser Dissertation auf einer Metaebene zu erörtern und dadurch für den vorliegenden Kontext zum einen den transdisziplinären Charakter von Perelmans universalem Auditorium sowie zum anderen seine Bedeutung für den Aufbau von Fachkommunikationskompetenz im Rechtsbereich aufzuzeigen. Denn bei Perelman liegt der argumentativ-diskursiven Geltungskonstitution das philosophische Prinzip der infiniten Universalisierung zugrunde, sodass mit diesem entgrenzenden Verfahren Disziplinengrenzen überschritten werden können und somit dieses Verfahren sowohl in der Verständigungsarbeit der Rechtspraxis angewandt als auch vor allem im Rechtsdeutschunterricht didaktisch genutzt werden kann. So geht es im Folgenden darum, eine „*methodisch[e]* Affinität“ im Hinblick auf das Universalisierungsverfahren herauszustellen (Krämer 2001: 78, Hervorhebung im Original), um auf dieser Grundlage eine Verbindung zwischen dem kulturwissenschaftlichen Ansatz und dem rechtstheoretischen Konzept des universalen Auditoriums darzulegen. Damit steht das infinite Universalisierungsprinzip des universalen Auditoriums als Brücke zwischen den Disziplinen im Mittelpunkt der Ausführungen. Um die „Gründe“ herauszustellen, auf denen die „rationale Akzeptabilität von Geltungsansprüchen“ beruht (Habermas 2001: 44), wird der Frage nachgegangen, „wie das Verfahren beschaffen ist“, das über die Annahme bzw. Ablehnung von Geltungsansprüchen entscheidet (Krämer 2001: 82). Bezogen auf den Untersuchungskontext geht es darum, das Verfahren kultureller Explorationen und damit den Aufbau kulturellen Wissens vor dem Hintergrund vernünftiger Verständigungsarbeit zu reflektieren.

Für das Erfassen der Beschaffenheit dieses als vernünftig qualifizierten Verständigungsverfahrens wird im Folgenden auf sprachtheoretische

Überlegungen rekurriert, die sich ähnlich wie Perelman mit sprachbedingter und -vermittelter Vernünftigkeit auseinandersetzen (vgl. Kopperschmidt 2006: 265–272). Der Bezug zur kommunikationstheoretischen Terminologie wird zunächst mit ihrer eindeutigeren Begrifflichkeit begründet, die vor allem bei Habermas vorzufinden ist. Kopperschmidt kommt zu dem Schluss, dass das universale Auditorium als „geltungstheoretische[r] Schlüsselbegriff“ weder in der Argumentationstheorie noch in seiner späteren Forschung eine „terminologisch präzise handhabbare Kategorie“ darstellt und darin die Ursache für die „zögerliche wie hoch selektive Rezeption“ dieses „nicht-objektivistischen Geltungsprinzips“ in der Wissenschaft zu vermuten ist (Kopperschmidt 2006: 264). Sowohl Apel als auch Habermas beziehen sich erst in ihren erst deutlich nach Perelmans Argumentationstheorie entstandenen Schriften explizit auf Perelman und sein universales Auditorium, weshalb diese Vermutung über den verhaltenen Rezeptionsverlauf des universalen Auditoriums Bestätigung zu finden scheint (z. B. Apel 1973a: 64, Fn 101a, 2002: 91; Habermas 1981: 49, 1997: 35, 2001: 37). Auch wenn der Verdacht gehegt wird, Habermas habe die „philosophische Pointe“ des universalen Auditoriums lange Zeit verkannt (Kopperschmidt 2006: 228), wird dieser Rezeptionsaspekt hier nicht weiterverfolgt. Denn hier steht nicht die Rezeptionsgeschichte, sondern die Verfahrensbeschaffenheit der Universalisierung im Vordergrund, um dadurch methodische Affinitäten zwischen dem Interpretationsmodell und dem universalen Auditorium erfassen zu können.

## 7.1 Universalisierungsaspekte aus sprachtheoretischer Perspektive

Perelmans universales Auditorium vor dem Hintergrund sprachtheoretischer Ansätze zu erörtern wird im Rekurs auf Unterkapitel 6.4 des Weiteren damit begründet, dass kommunikationstheoretisch geführte Auseinandersetzungen mit Fragen der universalistischen Geltungs- und Vernunftkonstitution neben terminologischen insbesondere konzeptionelle Parallelen zur neurhetorischen Argumentationstheorie erkennen lassen. Sowohl bei Apel (1973a) als auch bei Habermas (1981) haben Universalisierungsprozesse in ihren transzendentalpragmatisch bzw. universalpragmatisch ausgerichteten Ansätzen konstitutive Bedeutung. In ihren Theorien wird „unsere Sprach-

lichkeit als Konstitutionsakte von Vernunft“ mit der „Idealisierung“ begründet, die als „idealisierende Kraft transzendierender Vorgriffe“ auf „unbegrenzte Interpretationsgemeinschaften“ im Sinne von Universalisierung zu verstehen ist (Habermas 1997: 35):<sup>155</sup> „[B]ei Habermas in Gestalt der idealen Sprechsituation, [...], bei Apel im Vorgriff auf die ideale Kommunikationsgemeinschaft“ [...] (Krämer 2001: 88–89).<sup>156</sup>

Der Bezug zur neuen Rhetorik ist bei Apel im Zusammenhang argumentativer Einverständnisgewinnung von einer realen bzw. idealen Kommunikationsgemeinschaft in einem expliziten Verweis auf Perelman/Olbrechts-Tyteca (2004a) greifbar. Für ihn besteht in der Differenzierung in eine Überzeugungs- und Überredungsrhetorik die „philosophisch relevante Pointe“ für die Abgrenzung gegenüber der formalen Logik sowie die Grundlage dafür, die Überzeugungsrhetorik „im Rahmen einer transzendentalen Pragmatik der Rede mit der philosophischen Logik der Argumentation zu verknüpfen“ (Apel 1973a: 64, FN 101a). Eine konzeptionelle Nähe zu Perelman ist bei Habermas in seiner „theoriestrategisch analoge[n] Idee der »idealen Sprechsituation« festzustellen (Kopperschmidt 2006: 228, Hervorhebung im Original), „die [...] dann gegeben ist, wenn die Chancen, Sprechakte zu wählen und auszuführen bei allen Diskursteilnehmern symmetrisch verteilt sind“ (Krämer 2001: 85). Wesentliche Voraussetzung für diese ideale Situation, in der ein Konsens argumentativ erzielt wird, ist die Verankerung der Verteilungssymmetrie in der Kommunikationsstruktur (Habermas 1984: 177). Über die terminologische Ähnlichkeit hinausgehend wird vorliegend aber einer prinzipiellen Affinität eine größere Bedeutung zugeschrieben, der zufolge mit Bezug auf Habermas die Argumentation bzw. „Kommunikation nicht nur die

---

<sup>155</sup> Zur synonymen Verwendung von „ideal“ und „universal“ vergleiche auch Perelman/Olbrechts-Tyteca (1951: 252).

<sup>156</sup> Wimmers Behauptung „[d]er Terminus ‚Universalisierung‘ wurde zur Kennzeichnung der Rationalität von (theoretischen und praktischen) Argumentationen oder Diskursen zuerst von Habermas verwandt“ ist m. E. zu relativieren (Wimmer 2001: 201). Denn das Prinzip der Universalisierung ist bei Perelman schon in seiner Argumentationstheorie von 1958 angelegt – allerdings nicht in der terminologischen Deutlichkeit späterer Philosophen wie vor allem Habermas (vgl. Kopperschmidt 2006: 264).

Bedingung der Möglichkeit von Gegenstands-, Selbst- und Gesellschaftskonstitution, sondern [...] von Vernunftkonstitution abgibt“ d.h. „Rationalität durch Kommunikation“ konstituiert wird (Krämer 2001: 75).<sup>157</sup>

Die sowohl semantisch als auch konzeptionell offensichtliche Nähe zu Perelmans Auditoriumskonzept zeigt sich explizit in Werken zur Universalpragmatik von Habermas, in denen es zentral um die Identifikation und Nachkonstruktion „universale[r] Bedingungen möglicher Verständigung“, also um die „allgemeinen Voraussetzungen kommunikativen Handelns“ geht (Habermas 1984: 353). Mit Argumentationen wird eine „grundlegende Intuition [...] [verbunden], ein *universales Auditorium* zu überzeugen und für eine Äußerung allgemeine Zustimmung zu erreichen“. Es wird dabei das Ziel verfolgt, „den Streit um hypothetische Geltungsansprüche mit einem rational motivierten Einverständnis zu beenden“ (Habermas 1981: 49, Hervorhebung im Original). Auch die geltungstheoretisch notwendige Erweiterung des Publikums ist im Publikumskonzept bei Habermas insofern enthalten, als in alltäglicher Kommunikation „auf potentielle Gründe und damit auf das ideal erweiterte Auditorium der unbegrenzten Interpretationsgemeinschaft [verwiesen wird], dem sie einleuchten müssten, um gerechtfertigt, also rational akzeptabel zu sein“ (Habermas 1997: 35).

Die empirische Unerreichbarkeit des universalen Publikums (Perelman 1980b: 26; Kopperschmidt 2006: 262) bei gleichzeitiger Verankerung von sowohl RednerIn als auch ZuhörerInnen in Lebenswirklichkeiten wird auch von Apel diskutiert, demzufolge sie als „dialektischer Widerspruch“ formuliert wird (Apel 1973b: 430).<sup>158</sup> Demnach werden in Argumentationen „immer schon [...] eine *reale Kommunikationsgemeinschaft*, deren Mitglied er selbst (scil. der/die Argumentierende, A.M.) durch einen Sozialisationsprozess geworden ist, und [...] eine *ideale*

---

<sup>157</sup> Das Verb *abgeben* ist hier im Sinne von *sein* zu verstehen: Kommunikation ist die Bedingung der Möglichkeit von Vernunftkonstitution. Vgl. DWb (2023b).

<sup>158</sup> Aarnio scheint das dialektische Verhältnis von partikularem und universalem Publikum bei Perelman nicht herauszulesen, da für Aarnio das ideale, also universale Auditorium kulturell und sozial gebunden ist. Eine solche Gebundenheit steht m. E. aber im Widerspruch zum Universalisierungsprinzip, durch das konkrete Zuhörerschaften transzendiert werden und damit eine Überschreitung von z. B. Kulturgebundenheit angestrebt wird (Aarnio 1987: 225).

*Kommunikationsgemeinschaft*, die prinzipiell imstande sein würde, den Sinn seiner Argumente adäquat zu verstehen“, angenommen.<sup>159</sup> Die Dialektik besteht darin, dass „die ideale Gemeinschaft *in* der realen, nämlich als reale Möglichkeit der realen Gesellschaft [vorausgesetzt wird]“, wohl wissend, dass „reale Gemeinschaft“ und „ideale Kommunikationsgemeinschaft“ sich nicht „gleichen“. Sowohl bei Argumentierenden als auch den „Kommunikationspartnern“ ist „die Zugehörigkeit zur *realen*, sozialgeschichtlich entstandenen und *zugleich* die Kompetenz im Sinne der idealen Kommunikationsgemeinschaft voraus[zu]setzen“ (Apel 1973b: 429–430, Hervorhebungen im Original). Es wird davon ausgegangen, dass die an einer Argumentation beteiligten Subjekte sich „gegenseitig Zurechnungsfähigkeit zuschreiben“ (Habermas 1997: 36) und „wissen, was sie tun, und [...] zugleich Verantwortung übernehmen können für das, was sie tun“ (Krämer 2001: 83–84). Der Argumentation bleibt „aufgrund ihrer transzendentalen Struktur“ nichts anderes übrig, als „dieser verzweifelten und hoffnungsvollen Situation ins Auge zu sehen“ und diesen Widerspruch [auszuhalten]“ (Apel 1973b: 429–430). Denn das Verhältnis zwischen der Unterstellung einer idealen Kommunikationsgemeinschaft und einer realen Kommunikationsgemeinschaft, der „wir als geschichtlich kontingente Wesen durch unseren Sozialisationsprozess immer schon“ angehören, kann mit Apel als „dialektische Verschränkung“ bezeichnet werden, von der im „theoretischen Argumentationsprozess im Dienste der Wahrheitssuche“ auszugehen ist (Apel 2002: 90–91).

An dieser Stelle wird zwar die Auflösung des dialektischen Widerspruchs PhilosophInnen überlassen, aber im vorliegenden Kontext wird dieser Widerspruch dennoch aufgegriffen und methodisch zu einem Ansatz umgedeutet, indem der Umgang mit dem beschriebenen Widerspruch in Übereinstimmung mit Perelmans Universalisierungs- bzw. Vernünftigkeitkonzept performativ gestaltet wird. Denn in der Idealisierung wird für die Auseinandersetzung mit (fremd-kulturellen) Rechtstexten ein (rechts)philosophischer Rahmen gesehen, in der „Alltagspraxis“ trotz „ein[es] problematisch gewordenen Wahrheitsanspruch[s]“ das Verstehen fremdkulturellen Rechts theoretisch-methodisch konzeptionalisieren

---

<sup>159</sup> Ähnlich formuliert Alexy sein Verständnis des universalen Auditoriums: „Das universale Auditorium kann [...] als Gesamtheit der Menschen in dem Zustand, in dem sie sich befinden würden, wenn sie ihre argumentativen Fähigkeiten entfalten würden, bestimmt werden.“ (Alexy 1983: 206).

zu können (Habermas 2001: 37). Somit wird der philosophisch beschriebene Widerspruch zwischen lebenswirklicher Kontingenz und dem einerseits angestrebten, aber andererseits letztlich unerreichbaren universalen Publikum aus performativer Perspektive als ein performativ-gestaltbarer diskursiver Ort gesehen, der für kulturelle Explorationen genutzt werden kann.

Im Zusammenhang dieser Dissertation soll Perelmans Geltungsprinzip der Universalisierung aber nicht weiter anhand der „idealen Kommunikationsgemeinschaft“ reflektiert werden (Apel 1973b: 429–430), als vielmehr für die weitere Diskussion des kulturwissenschaftlichen Ansatzes in Anlehnung an die „ideale Sprechsituation“ die Beschaffenheit des Universalisierungsverfahrens herausgestellt werden (Habermas 1984: 177). Dabei geht es nicht darum, einen ausführlichen kommunikationstheoretischen Diskurs zu führen, sondern um die Ausnutzung einer wissenschaftlich akzeptierten und griffigen Terminologie, mit der der Universalisierungsprozess für den vorliegenden Kontext geltungstheoretisch beschreibbar wird.

Nach Habermas wird in Argumentationen „wechselseitig eine ideale Sprechsituation [*unterstellt*]“, die dadurch charakterisiert ist, „dass jeder Konsens, der unter ihren Bedingungen erzielt werden kann, per se als vernünftiger Konsens gelten darf“ (Habermas 1984: 118, Hervorhebung im Original).<sup>160</sup> Die Entstehung eines Konsenses beginnt damit, dass in einem „argumentativen Diskurs stets mit einer *schon jetzt hier akzeptierten* Meinung an[ge]fangen“ werden muss, „wenn wir überhaupt einen Überzeugungsprozess in Gang setzen wollen“. Diese Voraussetzung muss gegeben sein, um Argumente zu formulieren, deren Konsensfähigkeit sich in einer „*idealen Kommunikationsgemeinschaft*“ zu erweisen hat (Apel 2002: 91, Hervorhebung im Original). Wenn die Konsensfähigkeit von Argumenten sich herausstellen muss, kann auch die Situation eintreten,

---

<sup>160</sup> An dieser Stelle wird nicht auf die Kritik am Konsensbegriff eingegangen, wie sie z. B. Luhmann formuliert. Luhmann hält die Unterstellung, dass Kommunikation immer auf einen Konsens ziele und nach Verständigung strebe, „jedoch schon empirisch für schlicht falsch“ (Luhmann 2001: 103). Hier wird Konsens im Kontext des Universalisierungsprinzips als notwendiger Ausgangspunkt und mögliches Ergebnis von diskursiv geführten Argumentationen aufgefasst.

dass Argumenten aufgrund mangelnder Überzeugungskraft die Zustimmung eines Publikums verweigert wird und am Ende zunächst kein Konsens steht. Somit ist der Dissens als ein mögliches Ergebnis der Argumentation impliziert.

Spricht Perelman von der empirischen Unerreichbarkeit des universalen Publikums (Perelman 1980a: 26), heißt es entsprechend auf die „ideale Sprechsituation“ bezogen, dass sie „weder ein empirisches Phänomen noch bloßes Konstrukt, sondern eine in Diskursen unvermeidliche, reziprok vorgenommene Unterstellung [ist]“, die eine „im Kommunikationsvorgang operativ wirksame Fiktion [ist]“ (Habermas 1984: 180). Diese Unterstellung ist ein „Entwurf einer idealen Sprechsituation“ (119), eine Idealisierung oder „Antizipation“, die als „Vorgriff auf eine ideale Sprechsituation“ aufgefasst wird. In Entsprechung zu Perelmans Universalisierungskonzept ist dieser „Vorgriff allein [...] Gewähr dafür, dass wir mit einem faktisch erzielten Konsens den Anspruch eines vernünftigen Konsenses verbinden dürfen“ und er ist „zugleich ein kritischer Maßstab“ vernünftiger Verständigung, der in jeder Argumentation angelegt wird (Habermas 1984: 180).

Im Kontext fremdkulturellen Verstehens von Rechtstexten bedeutet dies, dass der oben erwähnte „Widerspruch“ der Argumentation (Apel 1973b: 430) oder der „Vorgriff auf eine ideale Sprechsituation“ (Habermas 1984: 118, Hervorhebung im Original) konstruktiv und konstitutiv in den durch den Kulturansatz initiierten universalisierenden Interpretationen zum Aufbau und Erwerb kulturellen Wissens genutzt wird. Zugrunde gelegt ist hier ein Wissensbegriff, demzufolge „Rationalität weniger mit dem Haben von Erkenntnis als damit zu tun hat, wie sprach- und handlungsfähige Subjekte *Wissen erwerben und verwenden*“ (Habermas 2001: 25, Hervorhebung im Original). Das Konstruktive liegt in der Vorstellung des universalen Publikums, die sich eine/eine RednerIn von ihrer/seiner Zuhörerschaft macht, und das Konstitutive besteht darin, dass dieses Gedankenkonstrukt in den Universalisierungsprozessen zur Konstitution von Geltung umfunktionalisiert wird. Entsprechend konstruktive und konstituierende Elemente weist auch das Kulturmodell auf, da in den Interpretationsprozessen sowohl auf einen Rechtstext bezogen konkretes kulturelles Wissen konstruiert als auch dadurch weitergehend ein vorläufig geltendes Weltverstehen als Teil fachkommunikativer Handlungskompetenz konstituiert wird.

Nachdem anhand kommunikationstheoretischer Begrifflichkeiten wesentliche theoretische Aspekte von universalisierenden Verfahren dargelegt sind, liegt im Folgenden der Fokus auf der Beschaffenheit und damit auf einer strukturellen Voraussetzung von Universalisierungsprozessen. Denn für Perelmans Konzeptionalisierung des universalen Auditoriums ist nicht nur das Prinzip der Universalisierung konstitutiv, sondern bedeutender ist seine Methodisierung in einem Verfahren universalisierender Geltungskonstitution. Bei dem Geltungsprinzip der Neuen Rhetorik handelt es sich nach Kopperschmidt also um

eine Operationalisierung von Universalität [...], die sich nicht an der *personalen* Idealität bzw. Qualität eines *Publikums* festmachen lässt, sondern nur an der *strukturellen* Idealität bzw. Qualität eines *Verfahrens*, das kommunikative Teilnahmekancen prozessual wie strukturell zu universalisieren vermag. (Kopperschmidt 2006: 264, Hervorhebungen im Original)

Somit legt Perelman eine „strukturelle Universalisierung kommunikativer Teilnahmekancen“ vor, die sich „terminologisch unter dem Begriff ‚prozedurale Universalisierung‘ zusammenfassen“ lässt (Kopperschmidt 2006: 263–264, Hervorhebung im Original). Er zeigt eine Möglichkeit auf, zum einen durch „die universale Extensionalisierung des rhetorischen Publikumsbezugs“ die argumentativ erzielte Zustimmung eines universalen Publikums „als modernitätstypische Reformulierung des universalistischen Vernunft- und Geltungskriteriums zu lesen“ und zum anderen den Prozess der Zustimmungsgewinnung aufgrund der Zustimmungsfähigkeit der Argumente zu methodisieren (Kopperschmidt 2005: 348).<sup>161</sup> Wesentlich ist dabei, dass die durch Zustimmung gewonnene Geltung als vorläufig betrachtet wird, da sie der permanenten Überprüfung in infiniten Argumentationsprozessen mit universalen Zuhörerschaften ausgesetzt ist.

---

<sup>161</sup> Der im philosophischen Diskurs verwendete Begriff Methodisieren wird auch hier wie in Unterkapitel 6.4. als eine theoretische Unterlegung prozesshafter Vorgänge verstanden: Der Prozess der Zustimmungsgewinnung aufgrund der Zustimmungsfähigkeit der Argumente theoretisch fassen zu können.

## 7.2 Strukturelle Voraussetzung rationaler Universalisierungsprozesse

Zur Beschaffenheit von Universalisierungsverfahren gehört wesentlich, dass Argumentationsprozesse „für alle relevanten Einwände und alle Verbesserungen der epistemischen Umstände offen bleiben“, um „rationale Akzeptabilität“ erreichen zu können (Habermas 2001: 37; vgl. Kopperschmidt 2006: 268–269). Diese Forderung der Offenheit bedeutet, dass „relevante Beiträge“ nicht von der Argumentation ausgeschlossen werden dürfen. Denn die „Öffentlichkeit“ der Argumentationsprozesse gehört mit zu den wichtigsten Voraussetzungen rationaler Argumentation (Habermas 2001: 45). Unter „Öffentlichkeit und Inklusion“ (45) wird eine pragmatische Voraussetzung „einer möglichst inklusiven und verstetigten Argumentationspraxis“ verstanden, die von „einer immer weiter gehenden Entschränkung aktueller Verständigungsformen hinsichtlich sozialer Räume, historischer Zeiten und sachlicher Kompetenzen“ gekennzeichnet ist (37). Diese Voraussetzung von Rationalität liegt in den Interpretationsprozessen des Kulturmodells vor: Denn durch die Interpretationsaspekte des Modells (Affekte, Performanz, Gemeinschaft, Erinnerung und Geschichte) ist die prozedural-strukturelle Grundlage für infinite Entgrenzungsprozesse gegeben. Aus prozeduraler Perspektive steht mit dem Interpretationsmodell eine theoriebasierte Anleitung zur Verfügung, für den Aufbau fremdkultureller Kompetenz relevante Fragen an Rechtstexte stellen zu können und dadurch einen Zugriff auf kulturelle Dimensionen kultureller Phänomene zu erhalten.

Die Interpretationsprozesse, die aufgrund des Kulturmodells stattfinden, weisen einen universalisierenden Charakter auf, da die/der RezipientIn von der Performanz ausgehend kulturelle Phänomene in Kontexten extendierender Gemeinschaften exploriert. Im Interpretationsmodell bilden Gemeinschaften diejenigen gesellschaftlichen Kontexte, die kulturelle Phänomene produzieren, beeinflussen und rezipieren.<sup>162</sup> Das Ausmaß der Erweiterung der Gemeinschaften bestimmen das jeweilige Erkenntnisinteresse und zur Verfügung stehende materielle wie nicht-materielle Ressourcen sowie subjektive Voraussetzungen der RezipientInnen.

---

<sup>162</sup> Zur Beschreibung des Interpretationsmodells siehe Unterkapitel 4.7, Meyer (2012, 2015).

Die Interpretation kultureller Phänomene wird weitergehend fortgesetzt und differenziert, indem unter dem Geschichts- bzw. Erinnerungsaspekt zusätzlich zur schon erfolgten räumlich-sozialen nun auch eine zeitlich-dynamische Entgrenzung der Gemeinschaft hinzukommt. Des Weiteren kann der Gemeinschaftsaspekt auch auf Gemeinschaften ausgeweitet werden, in denen die/der RezipientIn – im Kontext dieser Dissertation Deutsch lernende Jurastudierende – wiederum selbst Mitglied ist oder denen er (vorübergehend) zugeordnet werden kann. Kulturelle Explorationen lassen sich sogar noch umfassender ausdehnen, indem neben den schon kulturell explorierten zusätzlich auch diejenigen Gemeinschaften einbezogen werden, in denen die/der RezipientIn ihr erworbenes kulturelles Wissen beispielsweise in einem Rechtsstreit mit transkulturellen Dimensionen in seiner Argumentation kommunikativ einsetzt. Somit liegt dem Kulturmodell ein inkludierender Gemeinschaftsbegriff zugrunde, der für eine kulturell gerechte Verständigungsarbeit im Recht relevante Kontexte zu erfassen vermag.

Diese Gemeinschaften existieren im Gegensatz zum universalen Publikum in Lebenswirklichkeiten. Da aber Gemeinschaften über das Konkrete hinausgehend in immer weiter gesteckten Kontexten potenziell infinit ausgeweitet werden können, werden diese entgrenzten Gemeinschaften als ein operatives Moment der Universalisierungsprozesse aufgefasst. Zum anderen werden in den Explorationen keine letztgültigen Interpretationen konstatiert, sondern es handelt sich stets um vorläufige Einsichten, die jederzeit revidiert werden können, sodass diese Gemeinschaften im Interpretationsmodell eine mit dem universalen Publikum vergleichbare Funktion haben. Um diese Funktionalisierung der Gemeinschaften als universalisierende Explorationsforen einerseits zwar zum Ausdruck zu bringen, aber andererseits die terminologische Abgrenzung zu Perelmans universalem Publikum zu erhalten, könnten sie auch als Publikumsgemeinschaften aufgefasst werden.

Hinsichtlich des Bezugs einer Publikumsgemeinschaft zu Lebenswirklichkeiten sei noch angemerkt, dass die kulturelle Universalisierung trotz ihrer Unbegrenztheit kein beliebiges oder willkürliches Verfahren darstellt, weil es aufgrund der Performativität des Kulturbegriffs von der konkreten Performanz kultureller Phänomene ausgeht und somit sowohl im jeweiligen Rechtstext verankert ist, als auch insbesondere durch das Interpretationsmodell theoretisch strukturiert geleitet wird. Denn die

kulturelle Ergründung findet deshalb statt, weil ein bestimmtes Erkenntnisinteresse besteht, nämlich einen fremdkulturellen Rechtstext (besser) verstehen zu können. Hieraus lässt sich schließen, dass dem rhetorischen Publikum entsprechend durch die Operationalisierung der Gemeinschaft des Interpretationsmodells neue Einsichten gewonnen werden: Bei der Operationalisierung der Publikumsgemeinschaft geht es um den Aufbau kulturellen Wissens und beim rhetorischen Publikum um überzeugende Argumente zur Zustimmungsgewinnung. Die Entsprechung liegt also auf prozessualer Ebene in dem Verfahren der Entgrenzung partikularer Publikula bzw. der Erweiterung kultureller Gemeinschaften, weshalb einerseits im rhetorischen Kontext auf Argumentation basierende Zustimmungsgewinnung und andererseits im fachkommunikativen Kontext kulturgerechte Interpretationen von Lebenswirklichkeiten mit dem Vorbehalt der Vorläufigkeit als rational bezeichnen werden können. Somit kann hier in der Universalisierung eine prinzipielle Überlappung des Kulturansatzes und Perelmans universalem Auditorium gesehen werden, die in beiden Paradigmen ihre konstruktive und insbesondere konstitutive Wirksamkeit entfaltet.

Diese prinzipielle Gemeinsamkeit der universalistischen Entgrenzung lässt sich im Hinblick auf die Ausgangssituation juristischer Verständigungsarbeit aufzeigen, in der Jurastudierende fremdkulturelle Rechtstexte rezipieren. In den entgrenzenden Interpretationen wird in kulturellen Explorationen kulturelles Wissen erworben, wobei durch die Ausweitung der Gemeinschaften zunehmend auch außerhalb des konkreten Ausgangspunkts des Rechtstextes liegende Inhalte wie beispielsweise historische oder gegenwärtige Lebenswirklichkeiten mit einbezogen werden, die wesentlich zu ihrem kulturgerechten Verstehen beitragen. Bei den RezipientInnen bzw. Rechtsdeutlernenden entsteht dadurch eine auf breiter Wissensbasis aufgebaute substanzielle kulturelle Kompetenz. Denn die Universalisierung ermöglicht ihnen durch die Ergründung kultureller Phänomene in entgrenzten Gemeinschaften neue kulturwissenschaftlich fundierte Einsichten, die eine Antwort auf das im Zusammenhang der Fragestellung dieser Dissertation hergeleitete Desiderat kultureller Kompetenz in der juristischen Praxis darstellen. Zudem können Jurastudierende juristisches Wissen vor dem Hintergrund ihrer erworbenen kulturellen Kompetenz reflektieren und somit ihre fachkommunikative Handlungskompetenz erweitern.

Ein weiterer Aspekt der Entgrenzungen besteht darin, dass Interpretationen durch Entgrenzungsprozesse einen öffentlichen Charakter erhalten, der jedoch noch keine Garantie für die als Rationalitätsbedingung geforderte Offenheit bietet. Diese wird erst dadurch geschaffen, dass Interpretationen in andauernden Prozessen immer überprüft werden können (Habermas 2001: 37). Aus dieser strukturellen Offenheit ergibt sich, dass Interpretationen keine statischen letzten Wahrheiten postulieren, sondern stets nur ein vorläufiges Verstehen sein können, das sich immer wieder den Publika universaler Argumentations- bzw. Explorationsforen oder Einreden stellen muss (48). So wie im universalen Publikum ein Einverständnis aufgrund überzeugender Argumente entsteht, kann entsprechend im Kulturmodell eine schon einmal konstatierte Interpretation zugunsten einer revidierten Interpretation aufgegeben werden, und auch dies wiederum nur unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit.

Durch die Entschränkungen der Gemeinschaften werden aufgrund des Kulturmodells Grenzen von Zeit und Raum überschritten, sodass auch die Mitglieder der hinzukommenden Gemeinschaften mit in die Explorationsprozesse einbezogen werden können. Somit entsteht neben der strukturellen Offenheit auch eine kommunikative Entgrenzung, die „über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus“ (Habermas 1996: 13, Hervorhebung im Original) „alle Betroffene[n]“ einschließt und sie an der Exploration beteiligt. Die „Inklusion aller Betroffenen“ (Habermas 2001: 43) ist in der Realität zwar nicht durchführbar (Habermas 1996: 58), aber als erstrebenswertes Ziel – im Sinne des Universalisierungsprinzips – im Interpretationsmodell strukturell angelegt. In dieser Hinsicht gewinnen die Interpretationsprozesse auch an gesellschaftlicher Relevanz, wenn ein möglichst umfangreiches kulturelles Wissen gerade in (transkulturellen) rechtlichen Konflikten zu kulturgerechte(re)n Lösungen beitragen kann. Denn für eine erfolgreiche Zustimmung bzw. eine erfolgreiche und möglicherweise nachhaltige Problemlösung ist vor allem in transkulturellen Kontexten entscheidend, dass ein kulturgerechtes Verstehen sich darum bemüht, kulturelle Phänomene aus emischer Perspektive zu verstehen.<sup>163</sup>

---

<sup>163</sup> Zum Begriff *emisch* siehe oben Kapitel 4. Eine emische Sichtweise soll zu einem Verständnis beitragen, Kultur einmal als ein funktionierendes Ganzes zu sehen, und zum anderen die Individuen in diesem Ganzen mit ihren Einstellungen, Interessen, Motiven, Reaktionen, Konflikten und ihrer persönlichen Entwicklung zu verstehen (Pike 1967: 40–41).

Für den rechtlichen Kontext bedeutet dies, kulturelle Dimensionen des Rechts in „einer *nicht-nivellierenden* und *nicht beschlagnahmenden* Einbeziehung des Anderen in seiner *Andersheit*“ zu ergründen (Habermas 1996: 58, Hervorhebung im Original). Das emische Prinzip des Kulturmodells ermöglicht einerseits eine Überschreitung eigener kultureller Horizonte und andererseits die Auseinandersetzung mit fremdkulturellen Phänomenen aus einer Innenperspektive heraus. Dieses Bemühen, fremdkulturelle Phänomene in ihrer jeweiligen Kulturalität zu verstehen, wird nicht als Widerspruch zur Entgrenzung von Interpretationshorizonten, sondern vielmehr in einem dialektischen Verhältnis zu Universalisierungsprozessen gesehen. Denn kulturgerechtes Verstehen nimmt seinen Ausgang immer in lokalen Kontexten des zu explorierenden kulturellen Phänomens, die dann in Universalisierungsprozessen entgrenzt werden, sodass mögliche Verzerrungen oder Missverständnisse überprüfbar sind.

Mit der Erörterung des Universalisierungsprinzips von Perelmans und Olbrechts-Tytecas (2004a) universalem Auditorium ist die Beantwortung der Fragestellung abgeschlossen. Das Anliegen der Dissertation besteht darin, für den Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch einen kulturwissenschaftlichen Ansatz darzulegen, der es ermöglicht, Rechtstexte in ihren jeweiligen kulturellen Kontexten zu verstehen und der zudem rechtswissenschaftlichen Prämissen genügt. So wird nun der Blick wieder zurück auf den Ausgangspunkt des Forschungsprozess mit der Frage gerichtet, welche Einsichten aufgrund der Ausführungen in dieser Dissertation für die Fachkommunikation zu gewinnen sind. Diese werden in einem Schlussfazit zusammengetragen.

### 7.3 Schlussfazit

Mit dem Interpretationsmodell liegt für den Umgang mit fremdkulturellen Rechtstexten ein kulturwissenschaftlicher Ansatz vor, auf einer theoretischen Grundlage kulturelles Wissen aufzubauen und damit eine notwendige Wissensgrundlage für die (transkulturelle) juristische Verständigungsarbeit zu schaffen. Hier wird nicht auf ein abstraktes Bewusstsein über die Kulturalität des Rechts abgezielt, sondern eine auch rechtstheoretischen Prämissen genügende Möglichkeit dargelegt, die (Deutsch lernende) JuristInnen dazu befähigt, Recht auch in seiner Kulturgebundenheit explorieren zu können, indem sie sich konkret mit den sozialen

Lebens- und Handlungszusammenhängen auseinandersetzen, in denen Recht entsteht und stattfindet. Damit wird aus dem Bereich der Verständigungsarbeit im Recht der Teilaspekt kultureller Fach- bzw. Handlungskompetenz herausgegriffen und hinsichtlich des individuellen Aufbaus kultureller Kompetenz untersucht. Im Mittelpunkt steht ein theoretisch-methodischer Ansatz, der aus den Kulturwissenschaften für ein kulturgerechtes Verstehen von Rechtstexten entwickelt worden ist. Es handelt sich dabei um ein Interpretationsmodell, das Lernenden einen systematischen Zugriff auf die mit Rechtstexten verbundenen fremdkulturellen Dimensionen ermöglicht, indem verstehensrelevante kulturelle Phänomene in ihren Kontexten exploriert werden. So kann in Relation zum jeweiligen Frageinteresse der Rezipientin/des Rezipienten kulturelles Wissen systematisch, d.h. theoriebasiert aufgebaut werden. Damit werden aus fachkommunikativer Perspektive bei den Lernenden nicht nur Wissensbestände, sondern insbesondere im Hinblick auf transkulturelle Rechtskommunikation auch ihre fachliche Handlungskompetenz erweitert. Mit diesem konkreten Wissen werden Wissensrahmen im Recht auf substanziiell-materialer Ebene ergänzt, weshalb der Erwerb dieses Wissens mit seinem *W/wissen*, was folglich einen essenziellen Beitrag leistet, Zugang zu epistemischen Kulturen zu erhalten. Jedoch ist diesem Wissen noch das *W/wissen*, wie mit Bezug auf das der Dissertation zugrunde liegende Fachkommunikationsverständnis hinzuzufügen, dem zufolge Wissensrahmen auch in der erkenntnistheoretischen Auseinandersetzung mit dem Recht entstehen.

In der Auseinandersetzung mit dem rechtstheoretischen Konzept des universalen Auditoriums wird dieser substanziielle Wissensaufbau erkenntnistheoretisch reflektiert, sodass sich aus fachkommunikativer Perspektive Erkenntnisse in zweierlei Hinsicht gewinnen lassen. Die Grundlage für diese Erkenntnisgewinnung ist das universalisierende Verfahren von Geltungskonstitution, das das rechtstheoretische und kulturwissenschaftliche Konzept in ein reziprokes Verhältnis setzt. Zum einen kann das Interpretationsmodell aufgrund des in ihm wirksamen Universalisierungsprinzips als rational bezeichnet werden, woraus folgt, dass das in kulturellen Explorationen erworbene kulturelle Wissen rational-vernünftigen Geltungsansprüchen gerecht wird. Im vorliegenden interdisziplinären Untersuchungskontext ist diese Erkenntnis eine wesentliche Basis für eine disziplinübergreifende Akzeptanz des Kulturansatzes. Bei Jurastudierenden kann von einer Akzeptanz ausgegangen werden, da das auf

Entgrenzungen basierende Kulturmodell aufgrund seiner auch rechtstheoretisch beschreibbaren Funktionsweise an ihnen bekannten Denkweisen anknüpfen kann. Denn der Aufbau kulturellen Wissens erfolgt in einem Verfahren, das ihnen im Zusammenhang mit Fragen der Gerechtigkeit und Legitimation im Recht aus der eigenen Disziplin vertraut ist. Entscheidend ist hier zudem, dass Jurastudierende ihre rechtlichen Wissensrahmen erweitern, indem sie ihr Fachwissen vor einem kulturwissenschaftlichen Hintergrund reflektieren können und dadurch ihre fachkommunikative Kompetenz stärken.

Die weitere Erkenntnis bezieht sich zum anderen auf den Unterricht in der Fachfremdsprache Rechtsdeutsch, der sich an Nicht-JuristInnen wie z. B. ÜbersetzerInnen, oder KulturmittlerInnen richtet. Ergibt sich die erste Erkenntnis durch den Blick auf das Kulturmodell, wird die zweite durch einen Perspektivenwechsel auf das universale Auditorium gewonnen. Die Verständigungsarbeit in der Rechtskommunikation muss auch auf das Fach bezogen werden, um über die für die Rechtskommunikation notwendigen fachspezifischen Wissensrahmen verfügen zu können. Statt nun naheliegenderweise substanziell-rechtliche Fachkenntnis im Sinne einer Durchdringung von Rechtsgebieten zu vermitteln, wird in dieser Dissertation das Augenmerk auf rechtstheoretische Aspekte gelegt, um die Lernenden auf abstrakter Ebene an Denkweisen im Recht heranzuführen. Dabei geht es nicht um die Vermittlung oder Aneignung von Theoriewissen im Sinne eines *W/wissen, was*, vielmehr wird aufgezeigt, dass dieses genuin rechtstheoretische Konzept eine Möglichkeit darstellt, kulturwissenschaftlich systematisierte Interpretationen in einem fachspezifischen Paradigma zu reflektieren. Dieser rechtstheoretische Bezug leistet folglich mit dem *W/wissen, wie* einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau epistemischer Wissenssysteme und dadurch von fachkommunikativer Handlungskompetenz im Bereich der Rechtskommunikation. So gibt das Interpretationsmodell eine Antwort auf die eingangs formulierte Frage *wie* wir wissen, *was* wir wissen, indem es zum Aufbau fachkommunikativer Wissenssysteme – das *Was* – beiträgt und zugleich ein erkenntnistheoretisches Reflektieren fachkommunikativen Handelns – das *Wie* – ermöglicht.

## 8 Literatur

- Aarnio, Aulis (1985): *The rational as reasonable. A treatise on legal justification*. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company
- Abels, Heinz (1975): "Alltagswirklichkeit und Situation. Neue Bezugspunkte soziologischer Forschung." *Soziale Welt. Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis*. 26 [2], 227–249
- Adamzik, Kirsten (2004): *Sprache: Wege zum Verstehen*. 2., überarb. Aufl. Tübingen: Francke
- Adamzik, Kirsten (2018): *Fachsprachen. Die Konstruktion von Welten*. Tübingen: A. Francke Verlag
- Agar, Michael (1994): *Language shock. Understanding the culture of conversation*. New York: William Morrow and Company, Inc.
- Alexy, Robert (1983): *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Antoni, Michael (2003): "Artikel 1." Dieter Hömig (Hg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar*. Baden-Baden: Nomos, 43–55
- Apel, Karl-Otto (1973a): *Transformationen der Philosophie*. Bd. 1. Sprachanalytik, Semiotik, Hermeneutik. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Apel, Karl-Otto (1973b): *Transformationen der Philosophie*. Bd. 2. Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Apel, Karl-Otto (2002): "Diskursethik als Antwort auf die Situation des Menschen in der Gegenwart." Karl-Otto Apel, Marcel Niquet (Hg.): *Diskursethik und Diskursanthropologie: Aachener Vorlesungen*. Freiburg (Breisgau): Karl Alber Verlag, 13–94
- Assmann, Aleida (2008): *Einführung in die Kulturwissenschaft. Grundbegriffe, Themen, Fragestellungen*. 2., neu bearb. Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag

- Assmann, Aleida; Jan Assmann (1994): “Das Gestern und Heute. Medien und soziales Gedächtnis.” Klaus Merten, Siegfried J. Schmidt; Siegfried Weischenberg (Hg.): *Die Wirklichkeit der Medien. Eine Einführung in die Kommunikationswissenschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 114–137
- Austin, John L. (1972): *Zur Theorie der Sprechakte. (How to do things with words)*. Stuttgart: Reclam
- Austin, John L. (1986): “Performative Äußerungen.”, Joachim Schulte (Hg.): *Gesammelte philosophische Aufsätze*. Stuttgart: Reclam, 305–327
- Bachmann-Medick, Doris (2001): “Kulturanthropologie / Cultural Anthropology.” Ansgar Nünning (Hg.): *Metzler Lexikon. Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*. 2., überarb. und erw. Auflage. Stuttgart: Metzler, 345–346
- Bachmann-Medick, Doris (2003): “Kulturanthropologie.” Ansgar Nünning, Vera Nünning (Hg.): *Konzepte der Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*. Stuttgart: Metzler, 86–107
- Bachmann-Medick, Doris (2004): “Kultur als Text. Literatur- und Kulturwissenschaften jenseits des Textmodells.” Ansgar Nünning, Roy Sommer (Hg.): *Kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft. Disziplinäre Ansätze – Theoretische Perspektiven*. Tübingen: Narr, 145–159
- Bachmann-Medick, Doris (2008): “Kulturanthropologie.” Ansgar Nünning, Vera Nünning (Hg.): *Einführung in die Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*. Stuttgart: Metzler, 86–107
- Baraldi, Claudio; Giancarlo Corsi, Elena Esposito (1998): *GLU. Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. 2. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp

## Literatur

- Bärenfänger, Olaf (2010): "Qualitätssicherung mit dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Modelle und Vorgehensweisen." Sabine Grasz, Joachim Schlabach, Edeltraud Sormunen, Ari Huhta, (Hg.): *QualiDaF - Qualitätssicherung, Lernziele und Beurteilungskriterien für den fachbezogenen Deutschunterricht*. Jyväskylä: Zentrum für Angewandte Sprachforschung, 9–30
- Baumann, Klaus-Dieter (1993): "Ein komplexes Herangehen an das Phänomen der Fachlichkeit von Texten." Theo Bungarten (Hg.): *Fachsprachentheorie. Band 1. Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie*. Tostedt: Attikon, 395–429
- Baumann, Klaus-Dieter (2001): "Cognitive Turn in LSP research." Felix Mayer (Hg.): *Language for special purposes: Perspectives for the new millenium, Vol. 1: Linguistics and cognitive aspects, knowledge representation and computational linguistics, terminology, lexicography and didactics*. Tübingen: Narr, 87–113
- Beck, Susanne (2011): "Strafrecht im interkulturellen Dialog. Zur Methode der kulturbezogenen Strafrechtsvergleichung." Susanne Beck, Christoph Burchard, Bijan Fateh-Moghadam (Hg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Baden-Baden: Nomos, 65–86
- Becker, Andrea; Markus Hundt (1998): "Die Fachsprache in der einzelsprachlichen Differenzierung." Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, Herbert E. Wiegand (Hg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbband 14.1. Berlin: De Gruyter, 118–133
- Benda, Ernst (1994): "§ 6 Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht." Ernst Benda, Werner Mayhofer, Hans-Jochen Vogel (Hg.): *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschlands*. 2., neubearb. und erw. Auflage. Berlin: de Gruyter, 161–190
- Berghaus, Margot (2011): *Luhmann leicht gemacht. Eine Einführung in die Systemtheorie*. 3. überarb. und ergänzte Auflage. Köln: Böhlau Verlag
- Bien, Günther (1974): "Hypolepsis." Joachim Ritter (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 3. Basel: Schwabe, 1252–1254

- Blumenberg, Hans (1981): *Wirklichkeiten in denen wir leben*. Stuttgart: Reclam
- Böhme, Hartmut; Klaus R. Scherpe (1996): “Zur Einführung.” Hartmut Böhme, Klaus R. Scherpe (Hg.): *Literatur und Kulturwissenschaften. Positionen, Theorien, Modelle*. Hamburg: Rowohlt, 7–25
- Bogner, Alexander; Beate Littig, Wolfgang Menz (2009): *Experteninterviews*. 3. grundlegend überarb. Aufl. Wiesbaden: Verl. für Sozialwissenschaften
- Bollenbeck, Georg; Gerhard Kaiser (2004): “Kulturwissenschaftliche Ansätze in den Literaturwissenschaften.” Friedrich Jaeger, Jürgen Straub (Hg.): *Handbuch der Kulturwissenschaften. Paradigmen und Disziplinen*. Bd. 2. Stuttgart: Metzler, 615–637
- Bornscheuer, Lothar (2000): “Anthropologisches Argumentieren. Kritische Überlegungen zu Hans Blumenbergs ‘Anthropologische Annäherung an die Aktualität der Rhetorik’.” Josef Kopperschmidt (Hg.): *Rhetorische Anthropologie. Studien zum Homo rhetoricus*. München: Fink, 99–112
- Brand, Oliver (2007): “Conceptual comparisons: Towards a coherent methodology of comparative legal studies.” *Brooklyn Journal of International Law* 32 [2]: 405–466
- Bülow, Lars (2016): “Performativität in Sprache und Recht. Synopse der einzelnen Beiträge.” Lars Bülow, Jochen Bung, Rüdiger Harnisch, Rainer Wernsmann, (Hg.): *Performativität in Sprache und Recht*. Berlin: de Gruyter, 3–17
- Bungarten, Theo (1993): “Hinsichten zu einer Theorie der Fachsprachen. Zur Einführung.” Theo Bungarten (Hg.): *Fachsprachentheorie. Konzeptionen und theoretische Richtungen*. Band 2. Tostedt: Attikon Verlag, 13–35
- Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer

## Literatur

- Busse, Dietrich (2007): "Applikationen. Textbedeutung, Textverstehen, Textarbeit (am Beispiel der juristischen Textauslegung)." Fritz Hermanns, Werner Holly (Hg.): *Linguistische Hermeneutik. Theorie und Praxis des Verstehens und Interpretierens*. Tübingen: Niemeyer, 101–126
- Butler, Judith (1999): *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. New York: Routledge
- Butler, Judith (2015): "Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie." Uwe Wirth (Hg.): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. 6. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 301–320
- Cassirer, Ernst (1923–1929). *Philosophie der symbolischen Formen*. 3 Bde. Berlin: Bruno Cassirer Verlag
- Cassirer, Ernst (1961): *Zur Logik der Kulturwissenschaften. Fünf Studien*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Chomsky, Noam (1978): *Aspekte der Syntax-Theorie*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Christensen, Ralph (1989): "Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzpositivistischen Textmodells." Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot, 47–91
- Christensen, Ralph; Kent Lerch (2005): "Performanz. Die Kunst, Recht geschehen zu lassen." Kent Lerch (Hg.): *Sprache des Rechts*. Bd. 2. Berlin: de Gruyter, 55–132
- Cotterrell, Roger (1997): "The Concept of Legal Culture." David Nelken (Hg.): *Comparing legal cultures*. Aldershot: Dartmouth Publishing Company Limited, 13–31
- Cotterrell, Roger (2008): "Comparative Law and Legal Culture." Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.): *The Oxford handbook of comparative law*. Oxford: Oxford University Press, 710–737

- Crescenzi, Luca (2011): “Fragwürdigkeit der romantischen Hermeneutik und ihrer Anwendung auf die Historik.” Günter Figal (Hg.): *Hans-Georg Gadamer: Wahrheit und Methode*. 2. bearb. Aufl. Berlin: Akademie Verlag, 65–75
- Curran, Vivian Grosswald (1998): “Cultural Immersion, Difference and Categories in U.S. Comparative Law.” *The American Journal of Comparative Law* 46 [1]: 43–92
- Damiani, Alberto M. (2006): “Transzendentalphilosophie nach der Neuen Rhetorik.” Josef Kopperschmidt (Hg.): *Die neue Rhetorik. Studien zu Chaim Perelman*. München: Fink, 333–344
- Daniel, Ute (2006): *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Daniel, Ute (2015): “‘Kultur’ und ‘Gesellschaft’. Überlegungen zum Gegenstandsbereich der Sozialgeschichte.” Bettina Hitzer, Thomas Welskopp (Hg.): *Die Bielefelder Sozialgeschichte*. Bielefeld: transcript Verlag, 393–426
- Dannemann, Gerhard (2008): “Comparative law: Study of similarities or differences?” Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.): *The Oxford handbook of comparative law*. Oxford: Oxford University Press, 383–419
- de Cruz, Peter (2010): *Comparative law in a changing world*. 3. Aufl. London: Routledge
- Demleitner, Nora V. (1999): Combating legal ethnocentrism. Comparative law sets boundaries. *Arizona State Law Journal*. 31 [3]: 737–762
- Dilthey, Wilhelm (2005/1910): *Wilhelm Dilthey: Gesammelte Schriften. Bd. 26. Erlebnis und die Dichtung: Lessing, Goethe, Novalis, Hölderlin*. Gabriele Malsch (Hg.). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht – [https://digi20.digital-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb00064547\\_00002.html](https://digi20.digital-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb00064547_00002.html) (23.06.2023)

## Literatur

- Ede, Lisa S. (1981): "Rhetoric versus philosophy: The role of the universal audience in Chaim Perelman's *The New Rhetoric*." *Central States Speech Journal* 32: 118–125
- Eemeren, Frans H. van (2006): "Argumentationstheorie nach der Neuen Rhetorik." Josef Kopperschmidt (Hg.): *Die neue Rhetorik. Studien zu Chaim Perelman*. München: Fink, 345–382
- Eemeren, Frans H. van (2014): "The New Rhetoric." Frans H. van Eemeren, Bart Garssen, Erik C. W. Krabbe, A. Francisca Snoeck Henkemans, Bart Verheij, Jean H. M. Wagemans (Hg.): *Handbook of argumentation theory*. Dordrecht: Springer, 257–299
- Eggs, Ekkehard (1992): "Argumentation." Gert Ueding (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*. Band 1: A-Bib. Darmstadt, 914–986
- Eggs, Ekkehard (2006): "Die Theorie über das Argumentieren von Perelman und Olbrechts-Tyteca." Josef Kopperschmidt (Hg.): *Die neue Rhetorik. Studien zu Chaim Perelman*. München: Fink, 135–209
- Ehlich, Konrad (1993): "Perlokution, perlokutionärer Akt, perlokutiver Akt." Helmut Glück (Hg.): *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart: Metzler, 458–459, 596
- Engberg, Jan (2001): "Kulturspezifische Ausprägung kulturübergreifender Texthandlungsmuster – deutsche und dänische Landgerichtsurteile im Vergleich." Ulla Fix, Stefan Habscheid, Josef Klein (Hg.): *Zur Kulturspezifik von Textsorten*. Tübingen: Stauffenburg, 69–86
- Engberg, Jan (2002): "Fachsprachlichkeit – eine Frage des Wissens." Christopher M. Schmidt (Hg.): *Wirtschaftsalltag und Interkulturalität. Fachkommunikation als interdisziplinäre Herausforderung*. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 219–238
- Engberg, Jan (2008): "Von der Rolle des institutionellen Verstehens für das professionelle Kommunizieren im Recht." Ewald Reuter (Hg.): *Jahrbuch Deutsch als Fremdsprache. Intercultural German Studies*, [34]: 97–110
- Engberg, Jan (2013): "Legal linguistics as a mutual arena for cooperation. Recent developments in the field of applied linguistics and law." *AILA Review* [26]: 24–41

- Engberg, Jan (2016): “Fachkommunikation in Fremdsprachen: hinreichend breit, aber auch effizient genutzt?” Thomas Tinnefeld (Hg.): *Fremdsprachenvermittlung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Ansätze, Methoden, Ziele*. Saarbrücken: htw saar, 425–438.
- Engberg, Jan (2021): “Fachlicher Fremdsprachenunterricht als Tor zum Wissen fachlicher und nationaler Kulturen – am Beispiel der Rechtskommunikation.” 6. Internationale Saarbrücker Fremdsprachentagung: Kommunikation ohne Grenzen – die Sprachen der Welt lehren, lernen und sprechen. 27 - 29 Oktober 2021 – <https://www.youtube.com/watch?v=6HfmhwLh1KI&list=PLzJCMQAAcW7Blr0lprfdmcfGNFwt1wOrS&index=14> (27.02.2022)
- Engisch, Karl (1977): *Einführung in das juristische Denken*. 7., neu bearb. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer
- Europarat (2001): *Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen*. München: Langenscheidt
- Ewald, William (1995): “Comparative jurisprudence (I): What was it like to try a rat?” *University of Pennsylvania Law Review* 143 [6]: 1889–2149
- Felder, Ekkehard (2003): *Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit*. Berlin: de Gruyter
- Felz, Sebastian (2021): “Wie die Karlsruher Richter zu ihren Roben kamen: Leuchtend rot.” *Legal Tribune Online* 27.09.2021 – [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/46127](https://www.lto.de/persistent/a_id/46127) (05.01.2022)
- Feteris, Eveline T. (1999): *Fundamentals of legal argumentation. A survey of theories on the justification of judicial decisions*. Dordrecht: Kluwer Academic Publishers
- Fischer-Lichte, Erika (2015): “Grenzgänge und Tauschhandel. Auf dem Wege zu einer performativen Kultur.” Uwe Wirth (Hg.): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. 6. Aufl. S. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 277–300
- Flick, Uwe (1999): *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. 4. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt

## Literatur

- Flick, Uwe; Ernst v. Kardorff, Ines Steinke (2010): "Was ist qualitative Forschung? Ein Überblick." Uwe Flick, Ernst v. Kardorff, Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 8. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 13–29
- Flick, Uwe (2010): "Design und Prozess qualitativer Forschung." Uwe Flick, Ernst v. Kardorff, Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 8. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 252–264
- Fluck, Hans-Rüdiger (1998): "Bedarf, Ziele und Gegenstände fachsprachlicher Ausbildung." Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, Herbert E. Wiegand (Hg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung*. Band 14.1. Berlin: De Gruyter, 944–954
- Floros, Georgios (2003): *Kulturelle Konstellationen in Texten. Zur Beschreibung und Übersetzung von Kultur in Texten. Jahrbuch Übersetzen und Dolmetschen*. Tübingen: Narr
- Frankenberg, Günter (1985): "Critical comparison: Re-thinking comparative law." *Harvard International Law Journal* 26 [2]: 411–455
- Frankenberg, Günter (2003): *Autorität und Integration. Zur Grammatik von Recht und Verfassung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Friedman, Lawrence M. (1985): *Total justice*. New York: Russell Sage Foundation
- Friedman, Lawrence M. (1987): *The legal system. A social science perspective*. New York: Russell Sage Foundation
- Friedman, Lawrence M. (1988): "Legal culture and the welfare state." Günther Teubner (Hg.): *Dilemmas of law in the welfare state*. New York: de Gruyter, 13–27
- Friedman, Lawrence M. (1990): *The republic of choice. Law, authority, and culture*. Cambridge: Harvard University Press
- Friedman, Lawrence M. (1994): "Is there a modern legal culture?" *Ratio Juris*. 7 [2]: 117–131

- Friedman, Lawrence M. (1997): "The Concept of Legal Culture: A Reply." David Nelken (Hg.): *Comparing legal cultures*. Aldershot: Dartmouth Publishing Company Limited, 33–39
- Gadamer, Hans-Georg (2010): *Hermeneutik I. Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. Gesammelte Werke, Bd. 1. 7. Aufl. Tübingen: Mohr
- Galdia, Marcus (2009): *Legal linguistics*. Frankfurt a. Main: Peter Lang
- Geertz, Clifford (1983): *Dichte Beschreibung*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Gephart, Werner (2006): *Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts*. Frankfurt a. Main: Klostermann
- Gephart, Werner (2011): *Law as culture. For a study of law in the process of globalization from the perspective of the humanities*. Frankfurt a. Main: Klostermann
- Gerzymisch-Arbogast, Heidrun (1997): "Translating cultural specifics: Macro- and microstructural decisions." Christa Hauenschild, Susanne Heizmann (Hg.): *Machine translating and translation theory*. Berlin: de Gruyter, 51–67
- Glanert, Simone (2012): "Method?" Pier G. Monatei (Hg.): *Methods of comparative law*. Cheltenham, U.K.: Edward Elgar, 61–81
- Glenn, H. Patrick (2008): "Comparative legal families and comparative legal traditions." Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.): *The Oxford handbook of comparative law*. Oxford: University Press, 421–440
- Glienke, Stephan Alexander (2008): *Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959 - 1962): zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen*. Baden-Baden: Nomos
- Göbler, Frank (2001): "Lotman, Jurij Michajlovič." Ansgar Nünning (Hg.). *Metzler Lexikon. Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze – Personen – Grundbegriffe*. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Metzler, 391–392

## Literatur

- Goodenough, Ward H. (1964): "Cultural anthropology and linguistics." Dell Hymes: *Language in culture and society. A reader in linguistics and anthropology*. New York: Harper & Row Publishers, 39–39
- Grißhaber, Wilhelm (2007): "Vermittlung der deutschen Fachsprache des Rechts als Fremdsprache." Dorothee Heller, Konrad Ehlich (Hg.): *Studien zur Rechtskommunikation*. Bern: Peter Lang, 237–258
- Gross, Alan G.; Ray D. Dearin (2003): *Chaim Perelman*. Albany: State University of New York Press
- Gutmann, Thomas (2015): *Recht als Kultur? Über die Grenzen des Kulturbegriffs als normatives Argument*. Baden-Baden: Nomos
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*. Bd. 1 Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (1984): *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (1996): *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (1997): *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. 5. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (2001): *Kommunikatives Handeln und detranszendentalisierte Vernunft*. Stuttgart: Reclam
- Häberle, Peter (1982): *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*. Berlin: Duncker & Humblot
- Hahn, Walter von (1983): *Fachkommunikation. Entwicklung · Linguistische · Konzepte · Betriebliche Beispiele*. Berlin: de Gruyter
- Halter, Ulrich (2005): *Europarecht und das Politische*. Tübingen: Mohr
- Hartmann, Dirk; Peter Janich (1996): "Methodischer Kulturalismus." Dirk Hartmann, Peter Janich (Hg.): *Methodischer Kulturalismus. Zwischen Naturalismus und Postmoderne*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, S. 9–69

- Heinze, Thomas; Ernst Müller, Bernd Stickelmann, Jürgen Zinnecker (1975): *Handlungsforschung im pädagogischen Feld*. München: Juventa
- Hempfer, Klaus W. (2011): "Performance, Performanz, Performativität. Einige Unterscheidungen zur Ausdifferenzierung eines Theoriefeldes." Klaus W. Hempfer, Jörg Volbers (Hg.): *Theorien des Performativen. Sprache – Wissen – Praxis. Eine Bestandsaufnahme*. Edition Kulturwissenschaft, Bd. 6. Bielefeld: transcript, 13–41
- Hempfer, Klaus W.; Jörg Volbers (2011): "Vorwort." Klaus W. Hempfer, Jörg Volbers (Hg.): *Theorien des Performativen. Sprache – Wissen – Praxis. Eine Bestandsaufnahme*. Edition Kulturwissenschaft, Bd. 6. Bielefeld: transcript, 7–12
- Henry, Hagen (2004): *Kulturfremdes Recht erkennen. Ein Beitrag zur Methodenlehre der Rechtsvergleichung*. Forum Iuris: Universität Helsinki
- Heringer, Hans Jürgen (2004): *Interkulturelle Kommunikation. Grundlagen und Konzepte*. Tübingen: Francke
- Herndon, Marcia (1981): *Music as Culture*. 2. Aufl. Darby, PA: Norwood Editions
- Hilgendorf, Eric (2011): "Zur Einführung: Globalisierung und Recht. Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung heute." Susanne Beck, Christoph Burchard, Bijan Fateh-Moghadam (Hg.): *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*. Baden-Baden: Nomos, 11–25
- Hoffmann, Lothar (1985): *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Tübingen: Narr
- Hoffmann, Lothar (1993): "Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik und Linearität in den Fachsprachen." Theo Bungarten (Hg.): *Fachsprachentheorie. Konzeptionen und theoretische Richtungen*. Band 2. Tostedt: Attikon Verlag, 595–617
- Hoffmann, Lothar (1998): "Fachsprachen und Subsprachen." Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, Herbert E. Wiegand (Hg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbbd 14.1. Berlin: De Gruyter, 189–199

## Literatur

- Hömig, Dieter (2003): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Taschenkommentar*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Hörnle, Tatjana (2008): “Strafrechtliche Verbotsnormen zum Schutz von kulturellen Identitäten.” Horst Dreier, Eric Hilgendorf (Hg.): *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts. Akten der Tagung der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie vom 28. –30. September 2006 in Würzburg*. Stuttgart: Steiner, 315–338
- Horn-Helf, Brigitte (2010): *Konventionen technischer Kommunikation: Makro- und mikrokulturelle Kontraste in Anleitungen*. Berlin: Frank & Timme
- Huhta, Marjatta; Karin Vogt, Esko Johnson, Heikki Tulkki (2013): *Needs analysis for language course design. A holistic approach to ESP*. Cambridge: Cambridge University Press
- Husa, Jaakko (2004): “Classification of Legal Families Today. Is It Time for a Memorial Hymn?” *Revue internationale de droit compare* 56 [1]: 11–38
- Husa, Jaakko (2005): “Rechtsvergleichung auf neuen Wegen?” *Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht* 46 [2]: 55–62
- Husa, Jaakko (2012): “Understanding Legal Languages: Linguistic Concerns of the Comparative Lawyer.” Cornelis. J. W Baaij (Hg.): *The role of legal translation in legal harmonization*. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International, 161–181
- Husa, Jaakko (2015): *A new introduction to comparative law*. Oxford: Hart Publishing Ltd
- Husa, Jaakko (2016): The future of legal families. In: *Oxford handbooks online*. Oxford University Press, 1–23
- Husa, Jaakko (2017): “Translating legal language and comparative law.” *International Journal for the Semiotics of Law* 30 [2]: 261–272.

- Jeand'Heur, Bernd (1989a): "Gemeinsame Probleme der Sprach- und Rechtswissenschaft aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre." Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot, 17–26
- Jeand'Heur, Bernd (1989b): *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit*. Berlin: Duncker & Humblot
- Jestaedt, Matthias (2011): "Phänomen Bundesverfassungsgericht. Was das Gericht zu dem macht, was es ist." Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius, Christoph Möllers, Christoph Schönberger (Hg.): *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 77–157
- Kalverkämper, Hartwig (1998): "Fach und Fachwissen." Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, Herbert E. Wiegand (Hg.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 1. Halbbd 14.1. Berlin: De Gruyter, 1–24
- Kant, Immanuel (1974a): *Kritik der reinen Vernunft*. 2. Teil. Werk-  
ausgabe Band IV. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Frankfurt a. Main:  
Suhrkamp
- Kant, Immanuel (1974b): *Kritik der praktischen Vernunft. Grundlegung  
zur Metaphysik der Sitten*. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel. Frankfurt a.  
Main: Suhrkamp
- Kant, Immanuel (2008): *Zum ewigen Frieden*. Bibliografisch aktual.  
Ausgabe. Stuttgart: Reclam
- Karjalainen, Sinikka; Tuula Lehtonen (2005): *Että osaa ja uskaltaa  
kommunikoida. Akateemisissa ammateissa tarvittava kielitaito  
työntekijöiden ja työnantajien kuvaamana*. Helsinki: Helsingin  
yliopisto, kielikeskus
- Katz, Alfred (2002): *Staatsrecht. Grundkurs im öffentlichen Recht*.  
Heidelberg: C. F. Müller
- Kaufmann, Arthur (1994): *Grundprobleme der Rechtsphilosophie. Eine  
Einführung in das rechtsphilosophische Denken*. München: Beck

## Literatur

- Kaufmann, Arthur (2011): Problemgeschichte der Rechtsphilosophie. Arthur Kaufmann, Winfried Hassemer, Ulfrid Neumann (Hg.): *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. 8., überarb. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller, 26–147
- Kennedy, David (1997): “New approaches to comparative law: Comparativism and international governance.” *Utah Law Review* [2]: 545–638
- Kerkhecker, Arnd (2011): “Bedeutung der humanistischen Tradition für die Geisteswissenschaften.” Günter Figal (Hg.): *Hans-Georg Gadamer: Wahrheit und Methode*. 2. bearb. Aufl. Berlin: Akademie Verlag, 7–27
- Kjær, Anne Lise (2004): “A common legal language in Europe?” Mark van Hoecke (Hg.): *Epistemology and methodology of comparative law*. Oxford: Hart Publishing, 377–398
- Knappe, Joachim (2000): “Persuasion und Kommunikation.” Josef Kopperschmidt (Hg.): *Rhetorische Anthropologie. Studien zum Homo rhetoricus*. München: Fink, 171–181
- Knorr Cetina, Karin (1999): *Epistemic cultures: How the sciences make knowledge*. Harvard: University Press
- König, Ekkehard (2011): “Bausteine einer allgemeinen Theorie des Performativen aus linguistischer Perspektive.” Klaus W. Hempfer, Jörg Volbers (Hg.): *Theorien des Performativen. Sprache – Wissen – Praxis. Eine Bestandsaufnahme*. Edition Kulturwissenschaft, Bd. 6. Bielefeld: transcript, 43–67
- Kolesch, Doris; Annette Jael Lehmann (2015): “Zwischen Szene und Schauraum – Bildinszenierungen als Orte performativer Wirklichkeitskonstitution.” Uwe Wirth (Hg.): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. 6. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 347–382
- Konersmann, Ralf (2003): *Kulturphilosophie zur Einführung*. Hamburg: Junius
- Kopperschmidt, Josef (2000): *Argumentationstheorie zur Einführung*. Hamburg: Junius

- Kopperschmidt, Josef (2005): "Aristoteles' 'Neue Rhetorik'? Oder: Perelman und die Idee des universalen Publikums." Joachim Knappe, Thomas Schirren (Hg.): *Aristotelische Rhetoriktradition*. Akten der 5. Tagung der Karl und Gertrud Abel-Stiftung vom 5. – 6. Oktober 2001. Stuttgart: F. Steiner Verlag, S. 328–362
- Kopperschmidt, Josef (2006): "Was ist neu an der Neuen Rhetorik? Versuch einer thematischen Grundlegung." Josef Kopperschmidt (Hg.): *Die neue Rhetorik. Studien zu Chaim Perelman*. München: Fink, 9–72
- Krämer, Sybille (2001): *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Krämer, Sybille (2015): "Sprache – Stimme – Schrift: Sieben Gedanken zur Performativität als Medialität." Uwe Wirth (Hg.): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. 6. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 323–346
- Krey, Volker (1999): *Strafrecht. Besonderer Teil*. Bd. 2. Vermögensdelikte. 12. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer
- Kühn, Peter (2001): "Juristische Fachtexte." Gerhard Helbig, Lutz Götze, Gert Henrici, Hans-Jürgen Krumm (Hg.): *Deutsch als Fremdsprache: Ein internationales Handbuch*. 2. Halbbd. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 19.2.) Berlin: de Gruyter, 582–594
- Kurt, Ronald (2006): "Kultur als Halt und Haltung." Stefan Moebius, Dirk Quadflieg (Hg.): *Kultur. Theorien der Gegenwart*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 185–198
- Kvale, Steinar; Svend Brinkmann (2009): *InterViews. Learning the craft of qualitative research interviews*. 2. Aufl. Los Angeles: Sage
- Lamnek, Siegfried (1993): *Qualitative Sozialforschung*. Bd. 2. Methoden und Techniken. 2., überarb. Auflage. Weinheim: Beltz
- Laskowski, Silke R. (2003): "Der Streit um das Kopftuch geht weiter – Warum das Diskriminierungsverbot wegen der Religion nach nationalem und europäischem Recht immer bedeutsamer wird." *Kritische Justiz* 36 [4]: 420–444

## Literatur

- Laughlin, Stanley K.; Daniel T. Hughes (1986): "The rational and the reasonable: dialectic or parallel systems?" James L. Golden, Joseph J. Pilotta (Hg.): *Practical reasoning in human affairs. Studies in honour of Chaim Perelman*. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company, 187–205
- Legrand, Pierre (1996): "European legal systems are not converging." *International and Comparative Law Quarterly* 45 [1]: 52–81
- Legrand, Pierre (1997): "The impossibility of 'legal transplants'." *Maastricht Journal of European and Comparative Law*. 4 [2]: 111–124
- Legrand, Pierre (1999): *Fragments on law-as-culture*. Deventer: W.E.J. Tjeenk Willink
- Legrand, Pierre (2001): "What 'Legal Transplants'?" David Nelken, Johannes Feest (Hg.): *Adapting legal cultures*. Oxford: Hart Publishing, 55–70
- Legrand Pierre (2003): "The Same and the Different." Pierre Legrand, Roderick Munday (Hg.): *Comparative legal studies: Traditions and transitions*. Cambridge: University Press, 240–311
- Lehmbruch, Gerhard (1996): "Die korporative Verhandlungsdemokratie in Westmitteleuropa." *Swiss Political Science Review* 2 [4]: 1–41
- Leibholz, Gerhard (1957): "Bericht des Berichterstatters an das Plenum des Bundesverfassungsgerichts zur ‚Status‘-Frage." *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* N.F. [6]: 120–137
- Leersch, Kent D. (2016): "Vom Widerstreit der Lesarten zum Aufschub des Rechts." Lars Bülow, Jochen Bung, Rüdiger Harnisch, Rainer Wernsmann (Hg.): *Performativität in Sprache und Recht*. Berlin: de Gruyter, 35–48
- Leupolt, Söhnke (2003): *Die rechtliche Aufarbeitung des DDR-Unrechts*. Münster: Lit-Verlag
- Lindroos, Emilia (2020): "Rechtslinguistik in Finnland – Schritte in die Zukunft?" *German as a foreign language* [3]: 18–34

- Long, Michael H. (2005): "Methodological issues in learner needs analysis." Michael H. Long (Hg.): *Second language needs analysis*. Cambridge: Cambridge University Press, 19–76
- Losch, Bernhard (2006): *Kulturfaktor Recht. Grundwerte – Leitbilder – Normen*. Köln: Böhlau
- Lotman, Juri M. (1977): "Problems in the Typology of Culture." Daniel Lucid (Hg.): *Soviet semiotics. An anthology*. Baltimore: John Hopkins University Press
- Lotman, Juri M.; Boris A. Uspenskij, Vyacheslav V. Ivanov, Vladimir V. Toporov, Aleksandr M. Pjatigorskij (1975): "Theses in the semiotic study of cultures (as applied to Slavic texts)." Thomas A. Seboek (Hg.): *The tell-tale Sign. A survey of semiotics*. Lisse: The Peter de Ridder Press, 57–83
- Lotman, Juri M. (1981): *Kunst als Sprache. Untersuchungen zum Zeichencharakter von Literatur und Kunst*. Hrsg. v. Klaus Städtke. Leipzig: Reclam
- Loxley, James (2007): *Performativity*. London: Routledge
- Luhmann, Niklas (1981): *Ausdifferenzierung des Rechts*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1990): *Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?* 3. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Luhmann, Niklas (2001): *Aufsätze und Reden*. Stuttgart: Reclam
- MacCormick, Neil (1994): *Legal reasoning and legal theory*. Oxford: Clarendo
- Maneli, Mieczyslaw (1994): *Perelman's New Rhetoric as philosophy and methodology for the next century*. Dordrecht: Kluwer
- Marquard, Odo (2003): *Zukunft braucht Herkunft. Philosophische Essays*. Stuttgart: Reclam

## Literatur

- Marschelke, Jan-Christoph (2012): "Recht und Kultur – Skizze interdisziplinärer Zugänge der Rechtswissenschaften zu Kultur und Interkulturalität." Daniela Gröschke, Jürgen Bolten (Hg.): *Interkulturelle Forschung an deutschsprachigen Hochschulen – disziplinäre Perspektiven und interdisziplinäre Best Practices*. *Interculture Journal* 11 (16): 63–93
- Mautner, Menachem (2011): Three approaches to law and culture. *Cornell Law Review*. 96 [4]: 839–867
- Mayring, Philipp (2002): *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. 5., überarb. und neu ausgestattete Aufl. Weinheim: Beltz
- Mayring, Philipp (2010): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 11., aktual. und überarb. Aufl. Weinheim: Beltz
- Merriam, Alan P. (1971): *The anthropology of music*. 3. Aufl. Northwestern University Press
- Merry, Sally Engel (2012): "What is legal culture? An anthropological perspective." David Nelken (Hg.): *Using legal culture. JCL studies in comparative law*. London: Wildy, Simmonds & Hill Publishing, 52–76
- Meyer, Almut (2011a): "Wozu brauchen finnische Juristen Deutsch? Eine Bedarfsuntersuchung." Ewald Reuter, Withold Bonner (Hg.): *Umbrüche in der Germanistik. Ausgewählte Beiträge der Finnischen Germanistentagung 2009*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 333–345
- Meyer, Almut (2011b): "Legal German courses. Towards a culture-oriented teaching concept." *Lapland Law Review* [1]: 165–177
- Meyer, Almut (2012): "Intercultural competence in legal German teaching: A didactical implementation." *Hermes - Journal of Language and Communication in Business* [48]: 35-53
- Meyer, Almut (2013): "Recht als Kultur. Theoretische Reflexionen zum Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch." *Informationen Deutsch als Fremdsprache* 40 [5]: 461–467

- Meyer, Almut (2015): “On the integration of culture into comparative law.” Girolamo Tessuto, Rita Salvi (Hg.): *Language and law in social practice research*. Language and Law in Social Practice 3rd International Conference May 14-17. Mantova: Universitas Studiorum, 268–289
- Meyer, Almut (2017): “Rechtstheoretische Konzeptionalisierung der Verständigungsarbeit im Recht. Eine Annäherung an das universale Auditorium von Perelman.” *UTULAW Research Papers Series* [1]: 1–53
- Meyer, Almut (2018): “Auditorien des Rechts. Rechtstheoretische Konzeptionalisierung einer kulturgerechten Vermittlung von Rechtstexten.” Jan Engberg, Karin Luttermann, Silvia Cacchiani, Chiara Preite (Hg.): *Popularization and knowledge mediation in the law / Popularisierung und Wissensvermittlung im Recht*. Münster: LIT, 53–83
- Meyer-Toivanen, Almut (2000): *Musikkulturen im Fremdsprachenunterricht: Ein Interpretationsmodell von Musiktexten als Musikkultur am Beispiel des DaF-Unterrichts*. Unveröffentlichte Lizentiatenarbeit. Universität Jyväskylä
- Mills, C. Wright (1959): *The sociological imagination*. New York: Oxford University Press
- Mitsch, Wolfgang (1998): *Strafrecht. Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte*. Teilbd. 1. (Kernbereich). Berlin: Springer
- Möllers, Christoph (2011): “Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts.” Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius, Christoph Möllers, Christoph Schönberger (Hg.): *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 281–422
- Mudersbach, Klaus (2002): “Kultur braucht Übersetzung. Übersetzung braucht Kultur.” Gisela Thome, Claudia Giehl, Heidrun Gerzymisch-Arbogast (Hg.): *Kultur und Übersetzung. Methodologische Probleme des Kulturtransfers*. Jahrbuch Übersetzen und Dolmetschen. Tübingen: Narr, 169–225

## Literatur

- Munby, John (1978): *Communicative syllabus design. A sociolinguistic model for defining the content of purpose-specific language programmes*. Cambridge: Cambridge University Press
- Müller, Adam (1983): *Zwölf Reden über die Beredsamkeit und deren Verfall in Deutschland (1812)*. Hrsg. mit einem Vor- und Nachwort von Jürgen Wilke. Stuttgart: Reclam
- Müller, Friedrich (1984): *Strukturierende Rechtslehre*. Berlin: Duncker & Humblot
- Müller, Friedrich (1999): "Warum Rechtslinguistik." Wilfried Erbguth, Friedrich Müller, Volker Neumann (Hg.): *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch. Gedächtnisschrift für Bernd Jeand'Heur*. Berlin: Duncker & Humblot, 29–42
- Nelken, David (1995): "Disclosing / Invoking legal culture: An introduction." *Social & Legal Studies* [4]: 435–452
- Nelken, David (1997): *Comparing legal cultures*. Aldershot: Dartmouth Publishing Company Limited
- Nelken, David (2001): "Towards a sociology of legal adaption." David Nelken, Johannes Feest (Hg.): *Adapting legal cultures*. Oxford: Hart Publishing, 7–54
- Nelken, David (2012): "Using Legal Culture: Purposes and Problems." David Nelken (Hg.): *Using Legal Culture*. JCL Studies in Comparative Law. London: Wildy, Simmonds & Hill Publishing, 1–51
- Nelken, David (2014): "Thinking about legal culture." *Asian Journal of Law and Society* [1]: 255–274
- Neumann, Ulfried (2011): "Theorie der juristischen Argumentation." Arthur Kaufmann, Winfried Hassemer, Ulfried Neumann (Hg.): *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. Heidelberg: C.F. Müller, 333–348

- Neuner, Gerhard (2001): “Lehren als didaktisch-methodischer Gegenstand II: Die Planung von Deutsch als Fremdsprache-Unterricht.” Gerhard Helbig, Lutz Götze, Gert Henrici, Hans-Jürgen Krumm (Hg.): *Deutsch als Fremdsprache: Ein internationales Handbuch*. 2. Halbbd. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 19.2.) Berlin: de Gruyter, 797–810
- Nicolas, Loïc (2011): “The Function of the ‘Universal Audience’ in Perelman’s Rhetoric: Looking Back on a Theoretical Issue.” John T. Gage (Hg.): *The promise of reason. Studies in the New Rhetoric*. Carbondale and Edwardsville: Southern Illinois University Press, 48–54
- Nünning, Ansgar (2001): “Kulturwissenschaft.” Ansgar Nünning (Hg.): *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie*. 2., überarb. und erw. Aufl. Stuttgart: Metzler, 353–356
- Nünning, Ansgar; Vera Nünning (2003): *Konzepte der Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*. Stuttgart: Metzler
- Ort, Claus-Michael (2008): “Kulturbegriffe und Kulturtheorien.” Ansgar Nünning, Vera Nünning, (Hg.): *Einführung in die Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*. Stuttgart: Metzler, 19–38
- Patrignani, Emma (2017): *Otherness, pluralism and context. Underground issues in comparative legal studies*. Rovaniemi: University of Lapland
- Paunio, Elina (2013): *Legal Certainty in Multilingual EU Law. Language, Discourse and Reasoning at the European Court of Justice*. Farnham, Surrey: Ashgate
- Pekkilä, Erkki (1988): *Musiikki tekstinä. Kuulonvaraisen musiikkikulttuurin analyysiteoria ja –metodi*. Suomen Musiikkitieteellinen Seura. (Acta Musicologica Fennica 17.) Jyväskylä: Gummerus
- Perelman, Chaim (1963): *The idea of justice and the problem of argument*. London: Routledge & Kegan Paul
- Perelman, Chaim (1967): *Über die Gerechtigkeit*. München: Beck

## Literatur

- Perelman, Chaim (1971): "The New Rhetoric." Lloyd F. Bitzer, Edwin Black (Hg.): *The prospect of rhetoric*. Report of the National Development Project. Englewood Cliffs (N.J.): Prentice-Hall, 115–122
- Perelman, Chaim (1979a): *Juristische Logik als Argumentationslehre*. Übers., bearb. u. erg. von Jan M. Broekman. München: Alber
- Perelman, Chaim (1979b): *The New Rhetoric and the humanities. Essays on rhetoric and its application*. With an Introduction by Harold Zyskind. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company
- Perelman, Chaim (1980a): *Das Reich der Rhetorik. Rhetorik und Argumentation*. München: Beck
- Perelman, Chaim (1980b): *Justice, law and argument. Essays on moral and legal reasoning*. Dordrecht: Reidel
- Perelman, Chaim (1986): "Introduction." James L. Golden, Joseph J. Pilotta (Hg.): *practical reasoning in human affairs. Studies in honour of Chaim Perelman*. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company, 1–18
- Perelman, Chaim; Lucie Olbrechts-Tyteca (1951): "Act and Person in Argument." *Ethics*. 61 [4]: 251–269
- Perelman, Chaim; Lucie Olbrechts-Tyteca (1958): *La nouvelle rhétorique. Traité de l'argumentation*. Paris: Presses universitaires de France
- Perelman, Chaim; Lucie Olbrechts-Tyteca (2004a): *Die neue Rhetorik. Eine Abhandlung über das Argumentieren*. Bd. 1. Josef Kopperschmidt (Hg.): Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog
- Perelman, Chaim; Lucie Olbrechts-Tyteca (2004b): *Die neue Rhetorik. Eine Abhandlung über das Argumentieren*. Bd. 2. Josef Kopperschmidt (Hg.): Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog
- Peters, Anne; Heiner Schwenke (2000): "Comparative law beyond post-modernism." *International and Comparative Law Quarterly* 49 [4]: 800–834
- Pike, Kenneth L. (1954): *Language in relation to a unified theory of the structure of human behavior*. Bd. 1. Glendale (California): Summer Institute of Linguistics

- Pike, Kenneth L. (1967): *Language in relation to a unified theory of the structure of human behavior*. 2. überarb. Auflage. The Hague: Mouton & Co
- Porschlegel, Clemens (1999): “Das Paradigma, das keines ist. Anmerkungen zu einer unglücklichen Debatte.” *Mitteilungen des Deutschen Germanistikverbandes* 46 [4]: 520–532
- Posner, Roland (2008): “Kultursemiotik.” Ansgar Nünning, Vera Nünning (Hg.): *Einführung in die Kulturwissenschaften. Theoretische Grundlagen – Ansätze – Perspektiven*. Stuttgart: Metzler, 39–72
- Ptassek, Peter (1993): *Rhetorische Rationalität. Stationen einer Verdrängungsgeschichte von der Antike bis zur Neuzeit*. München: Fink
- Quinn, Naomi; Dorothy Holland (1987): “Culture and cognition.” Dorothy Holland, Naomi Quinn (Hg.): *Cultural models in language and thought*. Cambridge: Cambridge University Press, 3–40
- Ray, John W. (1978): “Perelman’s Universal Audience.” *The Quarterly Journal of Speech* 64 [4]: 361–375
- Raiser, Thomas (2013): *Grundlagen der Rechtssoziologie*. Tübingen: Mohr
- Reckwitz, Andreas (2004): “Brennpunkt einer kulturwissenschaftlichen Interpretation der Kultur. Die Kontingenzzperspektive der ‘Kultur’. Kulturbegriffe, Kulturtheorien und das kulturwissenschaftliche Forschungsprogramm.” Friedrich Jaeger, Jörn Rüsen (Hg.): *Handbuch der Kulturwissenschaften. Themen und Tendenzen*. Bd. 3. Stuttgart: Metzler, 1–20
- Reckwitz, Andreas (2006): *Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft
- Reimer, Franz (2017): “Law as culture. Culturalist perspectives in legal theory and theory of methods.” *German Law Journal* 18 [2]: 255–270
- Rheinstein, Max (1974): *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München: C. H. Beck

## Literatur

- Rieke, Richard D. (1986): "The Evolution of Judicial Justification: Perelman's Concept of the Rational and the Reasonable." James L Golden, Joseph J. Pilotta (Hg.): *Practical reasoning in human affairs. Studies in honour of Chaim Perelman*. Dordrecht: D. Reidel Publishing Company, 227–244
- Ritter, Joachim (2003): *Metaphysik und Politik: Studien zu Aristoteles und Hegel*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Roelcke, Thorsten (2020): *Fachsprachen*. 4., neu bearb. und wesentlich erw. Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag
- Rotenstreich, Nathan (1972): "Argumentation and Philosophical Clarification." *Philosophy and Rhetoric* 5 [1]: 12–23
- Ruhloff, Jörg (1999): "Rhetorik – Geltung – Zustimmung." Andreas Dörpinghaus, Karl Helmer (Hg.): *Zur Theorie der Argumentation in der Pädagogik*. Würzburg: Königshausen und Neumann, 23–35
- Ryle, Gilbert (1971): "The thinking of thoughts. What is 'Le Penseur' doing?" Gilbert Ryle (Hg.): *Collected papers. 1929-1968*. Bd. 2. *Collected essays*. London: Hutchinson, 480–496
- Säcker, Horst (2003): *Das Bundesverfassungsgericht*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
- Salih, Sara (2002): *Judith Butler*. London: Routledge
- Samuel, Geoffrey (2016): *Epistemology and method in law*. New York: Routledge
- Sandrini, Peter (1999): "Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 9–43
- Savigny, Eike von (1972): "J. L. Austins Theorie der Sprechakte." John L Austin: *Zur Theorie der Sprechakte (How to do things with words)*. Deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny. Stuttgart: Reclam, 7–20
- Schatzner, Hannes (1995): *Multidimensionale und integrative Untersuchungen komplexer Fachtexte am Beispiel ausgewählter Jahresberichte US-amerikanischer börsennotierter Industrieaktiengesellschaften*. Wien: Braumüller

- Schönberger, Christoph (2011): “Anmerkungen zu Karlsruhe.” Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius, Christoph Möllers, Christoph Schönberger (Hg.): *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 9–76
- Schubert, Klaus (2007): *Wissen, Sprache, Medium, Arbeit. Ein integratives Modell der ein- und mehrsprachigen Fachkommunikation*. Tübingen: Narr
- Scott, Robert L.; James R. Andrews, Howard H. Martin, J. Richard McNally, William F. Nelson, Michael M. Osborn, Arthur L. Smith, Harold Zyskind (1971): “Report of the Committee on the Nature of Rhetorical Invention.” Lloyd F. Bitzer, Edwin Black (Hg.): *The prospect of rhetoric*. Report of the National Developmental Project. Englewood Cliffs (N.J.): Prentice-Hall, 228–236
- Searle, John R. (1986): *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Semenenko, Aleksei (2012): *The texture of culture. An introduction to Yuri Lotman's semiotic theory*. New York: Palgrave Macmillan
- Simonis, Annette (2001): “Geertz, Clifford.” Ansgar Nünning (Hg.): *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. 2., überarb. und erw. Aufl.* Stuttgart: Metzler, 214–215
- Singer, Milton (1955): “The cultural pattern of Indian civilization: A preliminary report of a methodological field study.” *The Far Eastern Quarterly* 15 [1]: 23–36
- Soeffner, Hans-Georg (2004): “Die Kultur des Alltags und der Alltag der Kultur.” Friedrich Jaeger, Jörn Rüsen (Hg.): *Handbuch der Kulturwissenschaften. Themen und Tendenzen*. Bd. 3. Stuttgart: Metzler, 399–411
- Steinhauser, Fabian (2008): “Non plus ultra. Zu Formen der Kulturwissenschaften im Recht.” *Der Staat* 47 [1]: 63–84
- Steinke, Ines (2010): “Gütekriterien qualitativer Forschung.” Uwe Flick, Ernst v. Kardorff, Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 8. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 319–331

## Literatur

- Strübing, Jörg (2013): *Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung für Studierende*. München: Oldenbourg
- Titon, Jeff T. (1992): *Worlds of music. An introduction to the music of the world's peoples*. 2. Aufl. New York: Schirmer Books
- Toulmin, Stephen (1958): *The uses of argument*. Cambridge: University Press
- Toulmin, Stephen (1975): *Der Gebrauch von Argumenten*. Aus dem Englischen übersetzt von Ulrich Berk. Kronberg/Ts.: Scriptor Verlag
- Turner, Victor (1982): "Dramatic ritual / Ritual drama. Performative and reflexive anthropology." Victor Turner (Hg.): *From ritual to theatre. The human seriousness of play*. New York City: Performing Arts Journal Publications, 89–101
- Turner, Victor (2015): "Dramatisches Ritual – Rituelles Drama. Performative und reflexive Ethnologie." Uwe Wirth (Hg.): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. 6. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp, 193–209
- Velten, Hans Rudolf (2012): "Performativity and Performance." Birgit Neumann, Ansgar Nünning (Hg.): *Travelling concepts for the study of culture*. Berlin: de Gruyter, 249–266
- Viehweg, Theodor (1967): "Einleitung." Chaim Perelman (Hg.): *Über die Gerechtigkeit*. München: Beck, 1–8
- Voßkuhle, Andreas (2020): "Vorwort." Ronen Steinke (Hg.): *Fritz Bauer – oder Auschwitz vor Gericht*. 6. Aufl. München: Piper, 9–11
- Weber, Max (1988): "Die 'Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis." Johannes Winckelmann (Hg.): *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftstheorie*. 7. Aufl. Tübingen: Mohr, 146–214
- Weiner, Annette B. (1995): "Culture and our discontents." *American Anthropologist, New Series* 97 [1]:14–21
- Weir, Tony (1974): "The common law system." René David (Hg.): *International Encyclopedia Comparative Law*. Volume II: The legal systems of the world: Their comparison and unification, chapter 2: Structure and divisions of the law. Tübingen: Mohr, 77–114

- Whitman, James Q. (2003): “The neo-Romantic turn.” Pierre Legrand, Roderick Munday (Hg.): *Comparative legal studies: Traditions and transitions*. Cambridge: University Press, 311–344
- Wimmer, Reiner (2001): “Universalisierung.” Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 11. Basel: Schwabe Verlag, 199–204
- Wirth, Uwe (2015): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*. 6. Aufl. Frankfurt a. Main: Suhrkamp
- Witt, Harald (2001): “Forschungsstrategien bei quantitativer und qualitativer Sozialforschung.” [36 Absätze]. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 2 [1]: Art. 8 – <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0114-fqs010189> (03.07.2023)
- Witzel, Andreas (1985): “Das problemzentrierte Interview.” Gerd Jüttemann (Hg.): *Qualitative Forschung in der Psychologie*. Weinheim: Beltz, 227–256
- Witzel, Andreas (2000): “Das problemzentrierte Interview.” [25 Absätze]. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research*. 1 [1]: Art. 22 – <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0114-fqs0001228>
- Wolff, Stefan (1992): “Die Anatomie der dichten Beschreibung. Clifford Geertz als Autor.” Joachim Matthes (Hg.): *Zwischen den Kulturen? Die Sozialwissenschaften vor dem Problem des Kulturvergleichs*. (= Soziale Welt, Sonderband 8). Göttingen: Schwartz, 399–361
- Zweigert, Konrad; Hein Kötz (1996): *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. 3. überarb. Aufl. Tübingen: Mohr

## Internetseiten

### Bundesgerichtshof

- Bundesgerichtshof (o. J.). *Erbgroßherzogliches Palais* – [https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/GebäudeUndKunst/Palais/palais\\_node.html;jsessionid=9AC5A1B020C991616F8A7251D33A4A2F.internet011](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/GebäudeUndKunst/Palais/palais_node.html;jsessionid=9AC5A1B020C991616F8A7251D33A4A2F.internet011). (14.05.2023)

## Literatur

### Bundesverfassungsgericht:

Bundesverfassungsgericht (o. J.). “Meilensteine in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts.” –

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Zeitstrahl/zeitstrahl\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Zeitstrahl/zeitstrahl_node.html)

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Zeitstrahl/zeitstrahl\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Zeitstrahl/zeitstrahl_node.html)(14.05.2023)

Bundesverfassungsgericht (2017a). “Verhaltensrichtlinien für Richterinnen und Richter.” –

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html)

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Zeitstrahl/zeitstrahl\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Das-Gericht/Zeitstrahl/zeitstrahl_node.html)(14.05.2023)

Bundesverfassungsgericht (2017b). “Gebäude.” –

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Gebaeude/gebaeude\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Gebaeude/gebaeude_node.html) (14.05.2023)

### Deutscher Bundestag

Deutscher Bundestag (o. J.). “Parlament. Revolution und Frankfurter Nationalversammlung 1848/1849.” –

<https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/parlamentarismus/1848>.

(30.05.2022)

### [DWb] Deutsches Wörterbuch von Jakob Grimm und Wilhelm Grimm

DWb (2023a). “aufführen.” *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/23 –

<https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexer&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#13> (17.05.2023)

DWb (2023b). “abgeben.” *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/23 –

[https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexer&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#2\\_1](https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexer&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#2_1) (17.05.2023)

DWb (2023c). “überzeugen.” *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/23 – <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexen&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#3> (17.05.2023)

#### Duden

Dudenredaktion (o. J. a). “aufführen.” Duden online – <https://www.duden.de/rechtschreibung/auffuehren> (23.10.2022)

Dudenredaktion (o. J. b). “-iv.” Duden online – [https://www.duden.de/rechtschreibung/\\_iv](https://www.duden.de/rechtschreibung/_iv) (04.10.2022)

Dudenredaktion (o. J. c). “-ität.” Duden online – <https://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/Bildungen-mit-itat> (14.10.2022)

Dudenredaktion (o. J. d). “überzeugen.” Duden online – <http://www.duden.de/rechtschreibung/ueberzeugen> (05.01.2022)

Dudenredaktion (o. J. e). “überreden.” Duden online – <http://www.duden.de/rechtschreibung/ueberreden> (05.01.2022)

[Lexen] *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* von Matthias Lexen

Lexen (2023). “über-ziugen.” *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch von Matthias Lexen*, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/23 – <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=Lexen&mode=Vernetzung&lemid=LU00939#0> (17.05.2023)

Tulli (Finnische Zollbehörde):

Tulli (Hg., 30 September 2022). *Kuvioita Suomen ulkomaankaupasta 2022. Tilastointi.* (Finnischer Außenhandel in Schaubildern 2022. Statistiken). <https://tulli.fi/documents/2912305/3439475/Kuvioita%20Suomen%20ulkomaankaupasta%202020/34d76da6-523f-4ccf-6755-075cbc68d71b/Kuvioita%20Suomen%20ulkomaankaupasta%202020.pdf?t=1614322840113> (01.11.2022)

[OALD] Oxford Advanced Learner’s Dictionary:

## Literatur

Oxford Advanced Learner's Dictionary (2020a). "rational." OALD Online: Oxford University Press –  
<https://www.oxfordlearnersdictionaries.com/definition/english/rational?q=rational> – (21.06.2023)

Oxford Advanced Learner's Dictionary (2020b). "rational." OALD Online: Oxford University Press –  
<https://www.oxfordlearnersdictionaries.com/definition/english/reasonable?q=reasonable> – (21.06.2023)

[OED] Oxford English Dictionary:

Oxford English Dictionary (2023). "perform." OED Online: Oxford University Press –  
<https://www.oed.com/view/Entry/140780?redirectedFrom=perform#eid> (22.06.2023)

## Gesetze

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG):

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-59>  
(05.01.2022)

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG):

<https://dejure.org/gesetze/BVerfGG/5.html> (04.01.2022)

<https://dejure.org/gesetze/BVerfGG/63.html> (04.01.2022)

<https://dejure.org/gesetze/BVerfGG/90.html> (04.01.2022)

Deutsches Strafgesetzbuch (StGB):

<https://dejure.org/gesetze/StGB/242.html> (18.10.2021)

Finnisches Strafgesetzbuch:

<http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1889/18890039001#L28>  
(05.01.2022)

Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

(Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG) (2004/2021):

<https://www.gesetze-im-internet.de/mitbestg/BJNR011530976.html>  
(11.05.2022)

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer

(Mitbestimmungsgesetz - MitbestG) (1976/2021):

<https://www.gesetze-im-internet.de/mitbestg/BJNR011530976.html>

(11.05.2022)

Grundgesetz (GG):

Artikel 1 GG – <https://dejure.org/gesetze/GG/5.html> (31.12.2022)

Artikel 93 GG – <https://dejure.org/gesetze/GG/93.html> (04.01.2022)

Artikel 103 GG – <https://dejure.org/gesetze/GG/103.html>

(05.01.2022)

Rikoslaki 1990/769 (Finnisches Strafgesetzbuch):

<http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/1889/18890039001#L28>

(05.01.2022)

Strafprozessordnung (StPO):

<https://dejure.org/gesetze/StPO/33.html> (18.10.2021)

Zivilprozessordnung (ZPO):

<https://dejure.org/gesetze/ZPO/128.html> (18.10.2021)

## Verfassungsgerichtliche Entscheidungen

[VerfGH] Bayerischer Verfassungsgerichtshof:

VerfGH (2007). Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 15. Januar 2007 - Vf. 11- VII-05:

<https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/11-vii-05-entscheidung.pdf> (04.01.2022)

[BVerfG] Bundesverfassungsgericht:

BVerfG (2003). BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - Rn. (1-138):

[http://www.bverfg.de/e/rs20030924\\_2bvr143602.html](http://www.bverfg.de/e/rs20030924_2bvr143602.html) (05.01.2022)

BVerfG (2015). BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10 - Rn. (1-31):

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127\\_1bvr047110.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/01/rs20150127_1bvr047110.html) (14.05.2023)

BVerfG (2017). BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Juni 2017 - 2 BvR 1333/17 - Rn. (1-55):

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/06/rk20170627\\_2bvr133317.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/06/rk20170627_2bvr133317.html) (22.06.2023)

Bildnachweis

Bildnachweis

Abb. 4: © Bundesverfassungsgericht | lorenz.fotodesign, Karlsruhe



Wie kann im studienbegleitenden Fachfremdsprachenunterricht Rechtsdeutsch für finnische Jurastudierende verstehensrelevantes kulturelles Wissen aufgebaut werden? Eine wesentliche Voraussetzung in der transkulturellen Rechtskommunikation besteht darin, fremdsprachliche Rechtstexte in ihren jeweiligen kulturellen Kontexten zu verstehen. In dieser interdisziplinären Arbeit wird auf der Grundlage eines konstruktivistischen Kulturbegriffs ein performativer Ansatz entwickelt. Im Mittelpunkt steht dabei ein wissens- und performanzorientiertes Interpretationsmodell, das auf ein kulturgerechtes Verstehen fremdsprachlicher Rechtstexte abzielt. Mit Bezug auf die Wissensorientierung in der Fachkommunikationsforschung wird von einem performativ-diskursiven Rechtsverständnis ausgegangen. Zudem wird der kulturwissenschaftlich basierte Aufbau fachkonstituierender Wissensrahmen im Recht in ein rechtstheoretisches Paradigma gesetzt. Anhand des neurhetorischen Konzepts des „universalen Auditoriums“ werden Anknüpfungsmöglichkeiten aufgezeigt, fachkommunikatives Handeln im Kontext des Fachfremdsprachenunterrichts auch fachspezifisch zu erfassen. Aufgrund ähnlicher prozeduraler Strukturen, die sowohl dem Interpretationsmodell als auch Universalisierungsprozessen juristischer Argumentation zugrunde liegen, werden in dieser Arbeit Denkweisen der Rechts- und Kulturwissenschaften aus fachkommunikativer Perspektive zu einem innovativen Ansatz zusammengeführt.

